Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Hans-Dieter Schwind	Strafvollzug in der Konsolidierungsphase	259
Harald Preusker	Umgang mit gefährlichen Gefangenen; Verlegung nach § 85 StVollzG	266
Manfred Seebode	Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft	268
Hubert Fluhr	Anmerkungen zum Artikel „Ist eine rechtliche Grundlage für HIV-Reihentests bei Gefangenen zur AIDS-Prophylaxe notwendig?" von Helmut Dargel (ZfStrVo 3/88, Seite 148 ff.)	276
Helmut Wettreck	Sozialarbeit im Strafvollzug – eine Standortbestimmung	277
Nahum Alvarez Borja	Strafvollzug in Spanien	280
Heinz Müller-Dietz	Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich	295
	Aktuelle Informationen	301
	Aus der Rechtsprechung	310
	Für Sie gelesen	317
	Neu auf dem Büchermarkt	319
	Leser schreiben uns	320

Unsere Mitarbeiter

Prof. Dr. jur. Hans-Dieter Schwind	Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug Universitätsstr. 150, 4630 Bochum
Harald Preusker	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Bruchsal Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal
Prof. Dr. Manfred Seebode	Thüringerstr. 26, 8700 Würzburg
Hubert Fluhr	Oberregierungsrat Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall, 7170 Schwäbisch Hall
Helmut Wettreck	Sozialamtsrat bei der JVA Attendorn Alte Handelsstr. 3, 5952 Attendorn
Nahum Alvarez Borja	Diplom-Sozialwissenschaftler (Universität/GHS Wuppertal) c/o Francisco Lameyer 1, 3 B, 11500 Puerto de Santa Maria Cádiz – Spanien
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
Joachim Bremer	Rechtsanwalt Schloßstr. 94, 6000 Frankfurt a.M. 90
Bruno Neurath	Am Trippelsberg 209, 4000 Düsseldorf 13
Dr. Karl Heinrich Schäfer	Ministerialrat, Hessisches Ministerium der Justiz Luisenstr. 13, 6200 Wiesbaden
Dr. phil. Hubert Beste	Dipl.-Soz., Wissenschaftl. Mitarbeiter Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saabrücken 11
Gudrun Bollinger	stud. jur., Rolandstr. 66, 4200 Oberhausen 1

Strafvollzug in der Konsolidierungsphase*

Hans-Dieter Schwind

Mein Referat „Strafvollzug in der Konsolidierungsphase" baut auf Überlegungen auf, die ich vor zwei Jahren auf Einladung der Gesellschaft für Rechtspolitik anläßlich der Bitburger Gespräche in Bad Orb vortragen durfte[1]; diesen Beitrag über die „Geschichte des Strafvollzuges" hat in Auszügen auch die FAZ[2] abgedruckt. Vielleicht ist er deshalb dem einen oder anderen von Ihnen bekannt.

I. Wellenbewegungen der Geschichte

Der damalige Vortrag begann mit der folgenden Feststellung: „Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung fällt zunächst auf, daß die Geschichte des Strafvollzuges offenbar einer bestimmten Gesetzmäßigkeit unterliegt, die darin besteht, daß

- erstens: Mißstände auftreten (oft gefördert durch Überfüllung der Anstalten), die
- zweitens: Reformvorstellungen und Reformversuche auslösen, die wiederum
- drittens: am fehlenden Geld schließlich scheitern bzw. Gegenbewegungen auslösen, die zwar keine Mißstände begünstigen wollen, aber vor der Humanisierung des Strafvollzugs entweder generell warnen oder die entsprechenden Bemühungen als übertrieben zurückschneiden wollen.

Daß sich hinter diesen unterschiedlichen Konzepten auch unterschiedliche Ansichten über den Sinn der Strafe und die Ziele des Strafvollzugs verbergen, ist allseits bekannt.

1. Von den Amsterdamer Anstalten bis zum Weimarer Erziehungsvollzug

Für die Wellenbewegungen darf ich Ihnen einige historische Beispiele kurz ins Gedächtnis zurückrufen:[3]

- erstens: der Besserungskonzeption der englischen bridewells und der Amsterdamer Zuchthäuser machten im 16. und 17. Jahrhundert letztlich die Finanzprobleme des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) ein Ende;
- zweitens: die Mißstände des Strafvollzuges im 18. Jahrhundert (bedingt durch Umfunktionierung und Verpachtung) lösten unter dem Einfluß der Aufklärungszeit Reformbestrebungen aus (Namen dazu: *Howard* in England, *Penn* in den USA und *Crofton* in Irland), deren Gedanken sich in Preußen deshalb nicht durchsetzen konnten, weil das Geld für Neubauten fehlte. Die preußischen Anstalten waren überfüllt, weil nach dem Preuß. Allgem. Landrend (ALR) von 1794 die Leibesstrafen weitgehend durch Freiheitsstrafen ersetzt worden waren;
- drittens: die unhaltbare Situation veranlaßte Preußen im 19. Jahrhundert zur Entwicklung eines „Generalplans", der dem Besserungsvollzug Priorität einräumte. Der Plan wurde jedoch wieder ad acta gelegt, als die napoleonischen Kriege ausbrachen (1806-1815) und die preußischen Staatsfinanzen in anderer Weise beanspruchten. Daß Preußen auch nach der Beendigung der Freiheitskriege die sozialkonstruktiven Gedanken des Generalplans nicht weiter verfolgte, hat mit *Kant* und *Hegel* zu tun, aus deren Lehren *Feuerbach* schloß, daß die Bemühungen, einen Menschen im Strafvollzug bessern zu wollen, als Versündigung an der Idee des Menschlichen und deshalb als Kompetenzüberschreitung des Staates nicht zulässig seien;
- viertens: In den preußischen Strafanstalten beschränkte man sich deshalb fortan auf die Ausgestaltung der äußeren Ordnung (Sicherheit, Sauberkeit, Pünktlichkeit), um die verlotterten Anstalten in den Griff zu bekommen. Da das Geld für Neubauten fehlte, die Kriminalität jedoch zunahm (und damit der Haftraumbedarf), blieb nichts anderes übrig als die entsprechende Umwidmung von alten (ausgedienten) Schlössern und Klöstern. Nach der Gründung des Deutschen Reiches drängte der Reichstag unter Führung von *Tellkampf* darauf, ein Reichsvollzugsgesetz zu erlassen; ein entsprechender progressiver Entwurf, der Reformen vorsah, scheiterte jedoch im Bundesrat an einem Machtwort von Bismarck, der befürchtete, daß für den Staat zu hohe Kosten entstünden;
- fünftens: die Reformbestrebungen der Weimarer Zeit in Richtung Erziehungsvollzug wurden durch den Nationalsozialismus als „Humanitätsduselei" wieder erstickt: der Erziehungsgedanke wurde also wieder durch den Vergeltungsgedanken verdrängt.

2. Die drei Phasen der Nachkriegsgeschichte

Wie nun sieht die Entwicklung nach dem zweiten Weltkriege aus? Am Anfang der Nachkriegsentwicklung stand die Kontrollratproklamation No. 3 vom 20. Oktober 1945, durch die die Umerziehung und Rehabilitation des Verurteilten zu den Zielen des Strafvollzuges bestimmt wurden. Wie es weiterging, wissen Sie alle; man kann drei sich überlappende Perioden erkennen: erstens die Restaurations- und Aufholphase, mit der versucht wurde, an die Weimarer Zeit wieder anzuknüpfen und zugleich den internationalen Anschluß zu finden. Die zweite Periode – Reformphase – wird durch die Arbeit der Strafvollzugskommission (unter dem Vorsitz von *Sieverts*) bestimmt sowie durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972[4], nach dem „auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz eingeschränkt werden dürfen". Die Konstruktion des „Besonderen Gewaltverhältnisses" sollte danach entsprechend den Vorschlägen von *Schüler-Springorum* und *Müller-Dietz* durch ein Strafvollzugsgesetz ersetzt werden, in dem (so das BVerfG im sog. *Lebach*-Fall[5] dem Resozialisierungsgedanken eine besondere Bedeutung zukommen sollte. Diesem Auftrag kam der Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 nach, das in § 2 zum Vollzugsziel die Resozialisierung bestimmt hat. Man wird anerkennen müssen, daß in den folgenden 4-6 Jahren viel für den Strafvollzug getan worden ist: Neue Anstalten wurden gebaut, das Anstaltspersonal wurde drastisch erhöht, die Ausbildungsmöglichkeiten sind ausgebaut

* Vortrag gehalten am 9. Mai 1988 auf der 14. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.

worden.[6] Es gibt Auswahlverfahren und Einweisungsanstalten, Übergangs- und Freigängerhäuser usw. Alle diese Bemühungen haben dazu beigetragen, daß die Bundesrepublik anerkanntermaßen in bezug auf den Strafvollzug auch im internationalen Vergleich günstig dasteht. Inzwischen ist wiederum das Geld ausgegangen, die Reform scheint auf der Stelle zu treten.

Der Beginn dieser Entwicklung wird u.a. durch das Scheitern der Einführung der Sozial- und Krankenversicherung sowie der besseren Arbeitsentlohnung deutlich markiert.[7] Für solche Ideen können die Finanzminister heute keine Begeisterung mehr entwickeln.

II. Die Hunde bellen – die Karawane zieht weiter

1. Der Wind dreht sich wieder

Hinzu kommt, daß der Resozialisierungsgedanke nach stetigem Anstieg inzwischen offenbar in der Bevölkerung wieder an Boden verliert. Eine entsprechende Umfrage, die mein Lehrstuhl im letzten Jahr als Replikationsstudie in Bochum durchgeführt hat (die erste Befragung ist 1975 erfolgt) hat dazu u.a. folgende Resultate ergeben (vgl. Übersicht am Schluß):

- erstens: der Resozialisierungsgedanke ist in der Präferenz der (Bochumer) Bevölkerung innerhalb von zwölf Jahren von 61,2 % auf 47,5 % abgesackt, also um 13,7 Prozentpunkte;
- zweitens: die Strafzwecke der Sühne und Abschreckung finden in der Bevölkerung offenbar zunehmend wieder Anhänger: 1975 sprachen sich für diese Strafzwecke 26,0 % der Befragten aus, 1987 immehin schon 44,9 %: eine Zunahme um 18,9 Prozentpunkte;
- drittens: die Gruppe der Gegner des Resozialisierungsgedankens rekrutiert sich vor allem aus der veränderten Haltung der Gruppe der 18-25jährigen Bürger (+ 27,5 Prozentpunkte) sowie der Hausfrauen (+ 19,4 Prozentpunkte).

Ob diese Ergebnisse für die Bundesrepublik repräsentativ sind, kann ich nicht sagen. Mir scheint es jedoch plausibel zu sein, daß die erhebliche Abnahme der Resozialisierungsanhänger auch anderswo festgestellt werden könnte, und zwar deshalb, weil sich die von mir vermuteten Ursachen nicht nur in Bochum ausgewirkt haben dürften: nämlich die Fülle von Negativnachrichten über (singuläre) Vorkommnisse aus dem Bereich des Vollzugs, die von Santa Fu bis zum Ausbrecher *Lecki,* von Selbstmorden im Strafvollzug bis zu Einzelfällen, in denen Vollzugslockerungen mißbraucht wurden, reichen: Insoweit darf ich z.B. an die kaltblütige Ermordung zweier hannoverscher Polizeibeamter am 22. Oktober 1987 durch Strafgefangene während des ihnen gewährten Hafturlaubs erinnern. Schlechtere Nachrichten bleiben bekanntlich eher haften als positive Informationen, zu denen die Medien mitunter ebenfalls beitragen. Daß sich der Wind jedoch inzwischen gedreht hat, ist auch an der Publizität zu erkennen, mit der unsere kleine Bochumer Umfrage durch Presse und Funk bedacht worden ist. Aufschlußreich sind vor allem die (z.T. irreführenden) Überschriften gewesen wie

- „Kritik an der Resozialisierung – Experten fordern Sicherungen"[8]
- „Immer mehr Bürger wollen Straftäter hinter Gittern sehen"[9]
- „Straftäter einsperren"[10]
- „Immer mehr Leuten ist der Knast noch viel zu lasch"[11]
- „Bürgerwille: Sühne und Abschreckung"[12]
- „Immer mehr für harte Welle"[13]

Daß immerhin noch fast 50 % der Bevölkerung den Resozialisierungsgedanken als vorrangiges Vollzugsziel bejahen, hat hingegen niemand beachtet: die Negativnachricht war interessanter.

Durchaus im Trend scheint auch der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983 zu liegen, in dem unser höchstes Gericht die Meinung vertritt, daß das Ziel des Vollzuges nur „vornehmlich" (also nicht ausschließlich) darin besteht, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Inkongruenz der Strafzwecke des materiellen Strafrechts und des Strafvollzugs, von der ein beträchtlicher Teil der Literatur bisher ausging, würde danach gar nicht bestehen. Das heißt: Der Strafzweck des Schuldausgleichs, aber auch der der Abschreckung des (potentiellen) Täters wären auch im Strafvollzug zu beachten.

Heißt das: „Zurück zum alten Sühneprinzip"; – So die Überschrift eines Artikels in der Süddeutschen Zeitung vom 6./7. Februar 1988, S. 11. Stichwort: Gegenreform (wie in den Vereinigten Staaten)?

Am Rande der letzten Strafrechtslehrertagung (in Salzburg) haben einige deutsche, österreichische und schweizerische Strafrechtslehrer in einer Stellungnahme vom 29. Mai 1987 gegen diese sog. Gegenreform Stellung bezogen, und zwar mit folgendem Text:

> „Mit großer Sorge haben die Strafrechtslehrer davon Kenntnis genommen, daß in der Bundesrepublik Deutschland Bestrebungen im Gange sind, die Zielsetzung des in 10jähriger Praxis bewährten Strafvollzugsgesetzes vom Resozialisierungsvollzug wieder in Richtung auf einen Vergeltungs- und Sühnevollzug alter Tage umzustellen ...
>
> Mit Entschiedenheit rufen die Strafrechtslehrer alle Verantwortlichen auf, an den gegenwärtig geltenden und bewährten Zielvorstellungen eines auf Humanität und Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzugsgesetzes festzuhalten ...
>
> Mit allem Nachdruck fordern die Strafrechtslehrer alle Verantwortlichen in der Bundesrepublik Deutschland auf, von einer weder praktisch noch wissenschaftlich gerechtfertigten Gegenreform abzusehen."

2. Die Resozialisierung bleibt vorrangiges Vollzugsziel

Es ist danach kaum zu bezweifeln, daß die euphorische Periode der sechziger und siebziger Jahre, die in die Reformphase weit hineinreichte, inzwischen vorbei ist und wir uns wieder in der Phase des historischen Abschwungs befinden:

die Reform ist jedoch nicht gescheitert – zumindest noch nicht. Wir leben vielmehr in einer dritten Periode, die als „Konsolidierungsphase" (so darf ich sie nennen) genutzt werden kann. Jedenfalls unterscheidet sich die heutige Lage von manchen früheren geschichtlichen Abschwungperioden dadurch, daß zwar wieder das Geld fehlt, nicht aber die Reformbereitschaft der verantwortlichen Kriminalpolitiker unseres Landes.

Das haben nicht zuletzt die Referate und Diskussionen auf der Herbsttagung 1987 der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (DKG) in Frankfurt gezeigt.[14] Danach besteht über die Bedeutung des Resozialisierungsvollzuges zwischen allen großen Parteien ganz offensichtlich ein Grundkonsens. Unterschiede sind nur zu der Frage vorhanden, ob über die Resozialisierung hinaus (entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG) und inzwischen mehrerer Oberlandesgerichte[15] auch andere Strafzwecke berücksichtigt werden dürfen. Insoweit spielt sicher auch eine Rolle, daß sich einige Bundesländer in ihrer Verwaltungspraxis bereits auf die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Rechtsansicht zu den Strafzwecken eingestellt haben. So wird z.B. in der AV des Justizministeriums von Baden-Württemberg vom 5. Februar 1985 (4511 VI/6)[16] betont, „daß der Gewährung von Vollzugslockerungen in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können". Daß jedoch an einen Kurswechsel im Strafvollzug nicht gedacht ist, hat auch die letzte Justizministerkonferenz (von 1987) deutlich gemacht. Jedenfalls haben auf dieser 58. JuMiKo die Justizminister und Justizsenatoren bekräftigt, „daß sich das Strafvollzugsgesetz in der 10jährigen Praxis bewährt hat und einen bedeutsamen gesellschaftlichen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger darstellt sowie den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet"[17]. Der politische Segen ist also (zumindest grundsätzlich) vorhanden, nur das Geld fehlt.

III. Chancen der Konsolidierungsphase

1. Eigeninitiative gefragt

Vor diesem Hintergrund wäre Resignation jedoch völlig verfehlt; gefragt sind vielmehr Phantasie und Engagement. *Ob* nämlich die Konsolidierungsphase im Verwahrvollzug endet, hängt nicht zuletzt vom Strafvollzug selbst ab: von den Justizverwaltungen ebenso wie von jedem Beamten vor Ort. Die Aufgabe, vor die alle Mitarbeiter gestellt sind, muß lauten: *Wie können wir einen Reformvollzug aufbauen, der so überzeugt, daß der erneute Aufschwung zwangsläufig wird?* Geschieht nichts oder zumindest zu wenig, ist m.E. die historische Chance vertan, einen Strafvollzug auf Dauer zu etablieren, der den Namen Reformvollzug auch wirklich verdient. Bisher bestand die Chance weitgehend nicht: *Unter den Bedingungen der Überbelegung der Anstalten hatte der Vollzug jahrelang kaum Gelegenheit, die Bedingungen des Strafvollzugsgesetzes zu erfüllen. Die Gesetzesverwirklichung steht deshalb in Wahrheit grundsätzlich noch aus. Deshalb ist der (in einigen Bundesländern) geplante Personalabbau in den Anstalten, der mit weiter rückläufigen Gefangenenzahlen begründet wird, vorsichtig formuliert, wenig sinnvoll.*[18]

Diejenigen, die sich verbal zum Vollzugsziel der Resozialisierung bekennen, sollten das sehen: der Strafvollzug wird sich auf die bisherigen Haushaltsansätze einstellen können, nicht aber – ohne Gefährdung des vorrangigen Vollzugsziels – auf den Stellenabbau.

2. Grundsätze und Handlungsvorschläge

Die Fortentwicklung des Vollzuges bedarf allerdings der Einbettung in eine Ländergrenzen übergreifende *Gesamtkonzeption* der Strafvollzugspolitik, die *nicht von politischen Machtwechseln abhängig sein darf und auch der Bevölkerung einleuchten muß:* ohne die Bevölkerung ist zumindest keine effektive Entlassenenhilfe erfolgreich zu organisieren. Zu einer solchen Vollzugspolitik möchte ich (auch als Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft) auf dem exemplarischen Wege zehn Grundsätze bzw. Anregungen thesenartig zur Diskussion stellen.[19]

Erster Grundsatz: Die nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach dem *Gießkannenprinzip* zu verteilen, hat mit einer Konzeption nichts zu tun. Die Mittel müssen vielmehr *schwerpunktmäßig* eingesetzt werden, nämlich dort, wo die Wiedereingliederungschancen (zumindest aus Plausibilitätsgründen) besonders erfolgversprechend erscheinen: bei Jugendlichen, Heranwachsenden, Jungtätern oder erstverbüßenden (anderen) erwachsenen Straftätern; also nicht bei hartnäckigen Rezidivisten.

Zweiter Grundsatz: Das Ziel des Vollzuges besteht nach § 2 StVollzG primär darin, dem *Rückfall vorzubeugen:* ein sog. *Hotelvollzug* (wie er gerade in Schweden kritisiert wird[20]) kommt nach diesem Maßstab nicht in Betracht. Der Gesetzgeber versteht vielmehr unter dem Begriff der Behandlung bekanntlich vor allem solche Maßnahmen, „die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben der Anstalt einbeziehen und bei der Behebung krimineller Neigungen dienen.[21] *Das Ziel des modernen Strafvollzuges besteht jedenfalls keineswegs darin, dem Gefangenen ein „bequemes Leben" zu machen* – ein weitverbreiteter Irrtum, der dem Ansehen des Vollzuges in der Öffentlichkeit schadet.

Dritter Grundsatz: Dem Gefangenen, der seine kriminelle Karriere abbrechen will, soll eine entsprechende *Chance* eröffnet werden, so daß man anstelle von Behandlungsvollzug besser von *Chancenvollzug* sprechen sollte. Diese Chance kann z.B. darin bestehen, familiäre, schulische oder berufliche Defizite zu beheben. Die Chance besteht aber auch *im Angebot sozialen Trainings*[22] *bzw. therapeutischer Hilfen, insbesondere auch im Drogenbereich;* diese (länderbezogen) *zu entwickeln und auszubauen*[23], gehört zu den Aufgaben der Fachdienste, die auch in organisatorischer Hinsicht der Unterstützung der Länderjustizverwaltungen bedürfen. Die Minister können insoweit persönlich die Initiative ergreifen.

Ein Beispiel: Da die Tagung in Nordrhein-Westfalen stattfindet, will ich auf dem exemplarischen Wege (aber nicht, weil Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern besondere Kritik verdient hätte) entsprechende Probleme beschreiben, die in diesem Bundesland

virulent, aber rasch lösbar sind. So gibt es in Nordrhein-Westfalen seit Jahren z.B. keine Fortbildungsveranstaltungen für alle Psychologen des Justizvollzuges mehr. Es gibt lediglich mehrtägige Einführungsveranstaltungen für neu eingestellte Psychologen. Sog. Dienstbesprechungen, wie sie für Ärzte im nordrhein-westfälischen Vollzug seit fünf Jahren jährlich einmal durchgeführt werden, hat es für Psychologen, von einer Ausnahme abgesehen, wie ich gehört habe, noch niemals gegeben. Bei der Ausnahme ging es um die Analyse psychologischer Fehlentscheidungen, die dem Justizministerium damals nicht unbeträchtliche Sorgen bereiteten. Auch eine Kooperation zwischen Ärzten und Psychologen, die sich wegen ähnlicher Problemstellungen anbieten würde (Stichworte AIDS, Selbstmord, Drogen) wird bisher nicht praktiziert. Auf der Positivliste steht insoweit hingegen, daß in Nordrhein-Westfalen seit Jahren ein sog. Kooperations- und Kommunikationstraining durchgeführt wird, das der Verbesserung des Konferenzssystems in den einzelnen Anstalten dient.

Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Vollzugslösung[24] die sozialtherapeutischen Anstalten (jedenfalls nach meiner Vorstellung) zu einer therapeutischen Vorreiterrolle verpflichtet. Diese nicht zu unterstützen, wäre fatal und würde denjenigen Recht geben, die an der Maßregellösung festhalten wollten. Alle Initiativen werden jedoch vermutlich wenig nützen, wenn die Fachdienste nicht bereit sind, auch in (im öffentlichen Dienst) unüblichen Dienstzeiten zur Verfügung zu stehen *(vollzugsadäquate Arbeitszeitregelung).*

Vierter Grundsatz: Die Ausgestaltung des Resozialisierungsvollzuges ist nicht nur Sache der Fachdienste. Vielmehr ist auch der Aufsichtsdienst in besonderer Weise gefragt. So sollte die Konsolidierungsphase auch zur weiteren *Schulung der Aufsichtsbeamten* genutzt werden. Denn diese Beamten tragen bekanntlich eine wesentliche Last des Vollzuges und müssen deshalb m.E. beser ausgebildet werden. Dementsprechend heißt es zutreffend in der Broschüre „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen"[25]: „Gerade die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sind es, die durch ihren ständigen Kontakt mit den Gefangenen auf diese einen starken Einfluß ausüben und die Atmosphäre in einer Anstalt entscheidend bestimmen." Mit der Verbesserung der Ausbildung ist es allerdings nicht getan. Erforderlich ist vielmehr auch die ständige *Weiterbildung* in Kursen. Im übrigen führt die Verbesserung des Auswahlverfahrens grundsätzlich nicht weiter, solange der Aufsichtsdienst nicht *finanziell attraktiver* wird. Wenn besser bezahlt wird, wird es auch besser gelingen, besonders fähige Mitarbeiter zu werben. Die Besserbezahlung wird zur Zeit zwar nicht durchsetzbar sein, die zusätzliche Schulung der Aufsichtsbeamten ist jedoch realisierbar, es sei denn, der Personalabbau würde auch die Fachdienste, die als Ausbilder in Betracht kommen, zu stark reduzieren.

Fünfter Grundsatz: Oft wird über therapeutischen Fragen vergessen, daß der Strafvollzug auch eine *Erziehungsaufgabe* hat – zumindest bei jugendlichen Straftätern.[26] Daß das nicht einfach ist, ergibt sich schon daraus, daß rd. 6 % aller Verurteilten im Strafvollzug einsitzen müssen. Es handelt sich dementsprechend um Menschen, die in besonderer Weise versagt haben und besondere Defizite aufweisen: eine Negativauslese, die auffällig ist durch mangelndes Durchhaltevermögen, Disziplinlosigkeit, mangelnde Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub, Frustrationsintoleranz usw. In den Lebensläufen spiegeln sich diese Besonderheiten wider als Schulschwänzerei, Sitzenbleiben, Lehrabbruch, häufiger Arbeitsplatzwechsel bis zum Verlust jeder Arbeit. Konsequent gegenzusteuern ist auch die Aufgabe des Vollzuges.

Ein Beispiel: Wenn etwa ein Gefangener vom Ausgang oder Urlaub zu spät oder angetrunken in die Anstalt zurückkehrt, muß dieses Verhalten (spürbare) Folgen haben, um den Gefangenen an Disziplin zu gewöhnen. Auch das gehört zum Behandlungsvollzug. Denn der Gefangene darf nach seiner Entlassung auch auf seiner Arbeitsstelle nicht unpünktlich oder betrunken erscheinen, sonst wird er wieder entlassen.

Sechster Grundsatz: Es kann für den Einsatz finanzieller Mittel im Rahmen der Rückfallverhütung auch nicht gleichgültig sein, wie oft ein Strafgefangener bereits straffällig wurde und *wie oft* (besondere) Resozialisierungsmaßnahmen bisher ohne Erfolg gewährt worden sind. Der Chancenvollzug ist also so zu verstehen, daß vor allem jungen Menschen und erwachsenen Ersttätern möglichst jede Hilfe, die ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern könnte, gewährt wird, während sich der (erwachsene) Rückfalltäter ausrechnen können sollte, *daß sich die entsprechenden Bemühungen des Staates im Interesse des Steuerzahlers von Rückfall zu Rückfall vermindern müssen.*

Siebter Grundsatz: Es kann im übrigen nur so viel Behandlungsvollzug durchgeführt werden, wie es die *Sicherungsbedürfnisse* der Bevölkerung zulassen. Wieviel Sicherheit aufs Spiel gesetzt werden kann, bleibt natürlich eine Opportunitätsfrage, die von Tat und Täter abhängig ist.[27] Insoweit muß in Zukunft auch das *System der Vollzugslockerungen überdacht werden,* nämlich die Frage, wo sie sinnvoll (und vertretbar) sind und wo nicht (Stichwort: Lockerungsinflation). Dabei muß berücksichtigt werden, daß das Ziel des Vollzuges auch in dem *Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten besteht.* Das aber kann nur bedeuten Zurückhaltung in bezug auf Lockerungen für Gewalttäter. Dementsprechend wurde z.B. in Niedersachsen zu den §§ 10, 11 und 13 StVollzG und den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen VV ergänzend bestimmt (nds. Erlaß vom 10. Dez. 1987):

> Bei nach §§ 129a, 176 bis 178, 211, 212, 220a, 239a, 250, 251, 306, 311 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, ist für die Erstgewährung von Ausgang, Urlaub und Freigang die Zustimmung des Präsidenten des Justizvollzugsamtes erforderlich ... Vor der Entscheidung ist die Polizeibehörde (des Wohnsitzes des Gefangenen) zu beteiligen. Der Sicherheitsdienstleiter hat sich in einer Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme schriftlich zu den Gefangenenpersonalakten zu äußern.

Ich unterstreiche im übrigen die Meinung von *Czaschke*[28], der ausführt (ich zitiere):

> „Die Beaufsichtigung der Gefangenen und die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt sind nicht Selbstzweck. Sie ermöglichen vielmehr (erst) die Behandlungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind."

Achter Grundsatz: Zu den Aufgaben des Resozialisierungsvollzuges gehört schließlich auch der *Ausbau der außerstaatlichen Entlassenenhilfe,*[29] *die neben der (staatlichen) Bewährungshilfe ein wichtiges Seitenstück des Behandlungsvollzuges bzw. Chancenvollzuges* darstellt. Denn eine Betreuung in der Anstalt wird meist wenig nützen, wenn sie im Zeitpunkt der höchsten Rückfallgefährdung, d.h. kurz nach der Entlassung, aufhören muß. Eine solche Hilfe muß bekanntlich bereits während der Haftzeit beginnen; insoweit sollten alle Anstaltsleiter z.B. persönlich organisieren, daß die *Betreuung der Einzelfallhelfer und der ehrenamtlichen Bewährungshelfer* zufriedenstellend erfolgt; diese Freundlichkeit kostet die Anstalt kein Geld, hilft aber dem Resozialisierungsgedanken, wenn die Ehrenamtlichen (auch Kontaktgruppen) motiviert und geschult werden können. Die Bedeutung solcher Aktivitäten hat auch *Czaschke*[30] *unlängst in der Zeitschrift für Strafvollzug am positiven Beispiel Nordrhein-Westfalen betont. Darüber hinaus sollten die Justizverwaltungen prüfen (auch in Nordrhein-Westfalen), ob nicht nach dem Vorbild des niedersächsischen Bürgerschaftsmodells ein Resozialisierungsfonds* etabliert werden kann. Auch die niedersächsischen *Anlaufstellen für Straffällige,* die ebenfalls Ende der 70er Jahre aufgebaut wurden, arbeiten für den Staat kostengünstig. Die Bemühungen des Chancenvollzuges können auch durch solche Aktivitäten glaubwürdiger werden.

Neunter Grundatz: Haftplätze abzubauen erscheint vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung generell *problematisch,* und zwar deshalb, weil sich die *Situation rasch wieder ändern kann:* die Kriminalitätszahlen steigen (entgegen allen Prognosen) weiter an (möglicherweise nimmt die Zahl der Intensivtäter zu) und die Verschiebung von den stationären zu den ambulanten Sanktionen (vom Strafvollzug zur Geldstrafe und zur Strafaussetzung zur Bewährung[31]) kann sich auch wieder ändern (wie das z.B. bereits in den USA festgestellt worden ist).

So kann z.B. die kurze Freiheitsstrafe wieder an Boden gewinnen; in Baden-Württemberg wird bereits entsprechend experimentiert[32], und zwar mit einem Modell, das die negativen Folgen der kurzen Freiheitsstrafe zu vermeiden versucht. Der „sharp short shock" beherrscht auch die Sanktionspraxis der kriminalpolitisch als progressiv geltenden Niederlande und Schweden. Eine Zunahme der Langstrafen gehört bereits zur Realität. Außerdem bereitet die zunehmende *Kriminalität der Ausländer* Sorgen.[33]

Deshalb sollte eine Haftraumreserve angestrebt werden, die sich aus der um 10 % erhöhten Durchschnittsbelegung der letzten 10 Jahre errechnet; diese darf jedoch niemals geringer angesetzt werden als die um 10 % erhöhte Höchstbelegung des letzten Jahres.[34] *In Zeiten der Unterbelegung bietet sich im übrigen die Umwidmung von Haftraum zugunsten der Raumbedürfnisse der Mitarbeiter, insbesondere der Fachdienste an (Dienst- und Sozialräume).* Solche Plätze kann man immer wieder rasch umfunktionieren; sie gehen also nicht auf Dauer verloren. Wenn sich allerdings der sog. Abolitionismus[35] durchsetzen sollte, brauchen wir demnächst gar keine Haftzellen mehr.

Zehnter Grundsatz: Die Öffentlichkeitsarbeit der Anstalten muß verstärkt werden. Stichworte: „Kontakte zur örtlichen Presse" oder „Tage der offenen Tür" der Justiz, an der sich die Anstalten z.B. mit einer Leistungsschau beteiligen können, möglichst mit Informationsständen; nicht wenige Menschen haben eine völlig unzutreffende Vorstellung vom Vollzug. Vielleicht sollte man Öffentlichkeits-Beauftragte in den JVAen ernennen (soweit noch nicht geschehen), die nicht nur die Medien über die Aktivitäten der Anstalten informieren, sondern z.B. auch in den Schulen über den Strafvollzug diskutieren.

3. Resozialisierung nur im Ausnahmefall?

Und nun zu der Frage: Wie sind eigentlich die Ergebnisse der Effektivitätsuntersuchungen einzuschätzen, also die Resultate, die zur Legalbewährung früherer Strafgefangener vorgelegt wurden? *Ist die Resozialisierung ein Vollzugsziel, das grundsätzlich erreicht werden kann oder gelingt die Resozialisierung nur im Ausnahmefall?* Was sagt z.B. die Entwicklungspsychologie?

a) Folgt man *Parsons,* wird der Mensch bereits „durch die frühe Sozialisation so geprägt, daß eine spätere Änderung der Wertorientierungen wenig wahrscheinlich ist.[36]

Dafür sprechen immerhin die Stellungnahmen aus dem psychoanalytischen Lager. So heißt es z.B. bei *Rattner*[37]: „Was ein Kind in den ersten drei bis fünf Lebensjahren mit seinen Erziehungspersonen (Mutter, Vater, Geschwister) erlebt, scheint nicht nur den Charakter und seine Hauptmotivationen, sondern auch die Intelligenz, Begabung, Wertorientierung usw. zu prägen. Erstaunlich ist für den Laien, wie stark und nachhaltend die erste Prägung durch das ganze spätere Schicksal hindurch nachwirkt ... Das Sozialisationsschicksal in der Kindheit liefert sozusagen die emotionale und motivationale Grundorientierung, die häufig trotz mannigfaltiger Lebenserfahrung hartnäckig beibehalten wird." Dementsprechend weist z.B. auch *Seitz*[38] darauf hin, „daß sich Straffälligkeit zu einem hohen Ausmaß als Folge einer in der frühen Sozialisation, speziell durch die elterliche Erziehung, erworbenen Persönlichkeitsstruktur einstellt". Modifiziert man diese (Ihnen sicherlich nicht neuen) Erfahrungen dahingehend, daß eine spätere Änderung der Wertorientierungen zumindest erheblich erschwert sein dürfte, stimmt die Aussage mit den (insoweit vorliegenden) Beobachtungen der empirischen poenologischen Forschung weitgehend überein. *Jedenfalls sind (Re-)Sozialisierungserfolge im Erwachsenenstrafvollzug (noch immer) eher die Ausnahme.* Das heißt: insbesondere die ersten Lebensjahre bestimmen danach die spätere soziale Entwicklung des Menschen; spätere „Reparaturen" (etwa über stationäre oder ambulante Sanktionen) scheinen eher im Ausnahmefall erfolgreich zu sein. Wenn wir an die Klientel des Strafvollzugs denken, die zu einem großen Teil aus nicht nur strukturell gestörten Familienverhältnissen stammt oder aus der Heimerziehung, bedeutet das, daß keine zu hohen Erwartungen berechtigt erscheinen. Euphorische Hoffnungen, wie sie in den 70er Jahren aufblühten, enden in bezug auf diese eher im Frust.

Auf der anderen Seite dürfen auch Enttäuschungen nicht zur Resignation führen. Ein beständiger Resozialisierungserfolg von nur 10 % wäre bei der schon erwähnten Negativauswahl, mit der es der Strafvollzug zu tun hat, bereits ein Erfolg. Wir wissen jedoch noch nicht einmal, ob es mehr oder

weniger sind, denen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelingt: *die Rückmeldung gesicherter kriminologischer Forschung steht insoweit immer noch aus.*

b) Man kann noch nicht einmal feststellen, daß die Sozialtherapeutischen Anstalten mit ihrem bisherigen Behandlungsangebot und den entsprechenden Erfolgsmeldungen den richtigen Weg weisen können. Die Hauptrichtung der Kritik bezieht sich insoweit bereits auf das *ungelöste Auswahlproblem,* zu dem *Kaiser*[39] treffend bemerkt: „Eine eindeutige Erfolgsbeurteilung läßt sich nur gewinnen, wenn die Zuweisung der Probanden zur Kontroll- und Vergleichsgruppe durch ein Zufallssystem gewährleistet ist." Entsprechende Mängel weisen grundsätzlich alle bisherigen Untersuchungen auf, die die Effizienz der Behandlung im Regelvollzug messen wollten. *Unklar ist bereits, was eigentlich gemessen wird:* Wirkungen der Behandlung (wenn ja, welcher?) oder (bzw. und) Wirkungen der Abschreckung? Wenig bekannt ist auch darüber, ob *Behandlung in Unfreiheit überhaupt wirksam ist und wenn ja, wie lange.* Nach den Ergebnissen einer (breit angelegten) niedersächsischen Untersuchung von *Berckhauer/Hasenpusch*[40] nimmt die entsprechende Konditionierung (wodurch auch immer) offenbar von Jahr zu Jahr wieder ab: Im ersten Jahr nach der Entlassung wurden 41 % der Probanden rückfällig, nach zwei Jahren waren es 53 %, nach drei Jahren 61 %, nach vier Jahren 66 % und nach fünf Jahren rund 70 %. Mit anderen Worten: die Langzeiterfolge des bisherigen Behandlungs- bzw. Chancenvollzuges sind danach eher skeptisch zu sehen; auf der anderen Seite bilden diese Untersuchung und eine vergleichbare Studie aus Nordrhein-Westfalen von *Baumann/Maetze/Mey*[41] erst den Beginn praxisorientierter kriminologischer Forschung. Für diese sollte die Hochschulwissenschaft z.B. über ein Schwerpunktprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) interessiert werden; zunächst kommt jedoch auch die sog. Behördenforschung[42] in Frage, die für die Belange der Praxis oft mehr Verständnis aufbringt und nicht zuletzt wegen der Datenschutzproblematik eher Zugang zu den entsprechenden Informationen erhält. In Niedersachsen nimmt die entsprechende Aufgabe eine *Referatsgruppe Planung und Forschung* wahr[43], die in meiner Amtszeit auch die erwähnten Anlaufstellen für Straffällige und den niedersächsischen Resozialisierungsfonds aufgebaut hat. Ähnliche Forschungs- und Planungsgruppen könnten auch in den Justizministerien anderer Bundesländer entstehen. Wenn der Minister ihnen Rückenwind gibt (in Niedersachsen ist die Forschungsgruppe personell leider wieder reduziert worden), könnten solche Gruppen sich als „braintrust" auf die Entwicklung des Resozialisierungsvollzuges günstig auswirken: sie können Langzeitforschung betreiben, um der Praxis die Rückmeldung über Erfolge oder Mißerfolge zur Verfügung zu stellen; sie können die Federführung für die Entwicklung von Behandlungskonzepten übernehmen und sie können Modelle zur Entlassenenhilfe erproben usw. Auch die Diversionsbetreuung bietet sich an.

Ich will mit diesen Hinweisen lediglich aufzeigen, daß anstelle von Stellenstreichungen im Vollzug auch *insoweit eher Stellenumschichtungen* in Betracht kommen sollten, die der Fortentwicklung des Reformvollzuges nützlich sein können. Entsprechende Erfolge ersparen dem Landeshaushalt – langfristig gesehen – auch Geld. Der *Rückfall kommt den Steuerzahler jedenfalls wahrscheinlich teurer zu stehen als die Vorbeugung.*[44] Nach meinen Feststellungen belaufen sich die Kosten des Strafvollzuges zur Zeit auf rund 2 Milliarden Mark[45], bezogen auf das Bundesgebiet.

c) Daß auch der Gesetzgeber die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis erwartet, geht bereits aus der Existenz des *§ 166 StVollzG* hervor, in dem es heißt, daß ein *„Kriminologischer Dienst"* im Strafvollzug aufgebaut werden soll, dem „es obliegt, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen".[46] *Diesen Dienst gibt es bisher (von Ausnahmen abgesehen: in Nordrhein-Westfalen arbeitet z.B. eine „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst"*[47] *immer noch nicht;* er wäre jedoch sowohl für die Konzeptionsentwicklung *als auch für die wissenschaftlich begründete Rückmeldung* dringend notwendig. Die Konsolidierungsphase sollte genutzt werden, durch Umschichtung auch diese Lücken zu schließen; ein Stellenabbau würde solche Aktivitäten erschweren bzw. unmöglich machen.

Die Rückfallverhütung, an der sich auch der Reformvollzug orientiert und die sich der große Kriminalpolitiker *Franz von Liszt* mit seiner spezialpräventiven Strafzwecksbestimmung vorgestellt hat, *ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht zuletzt dem Opferschutz dient.* Vor dem Hintergrund weiter steigender Kriminalitätszahlen darf diese Aufgabe im *Interesse der inneren Sicherheit unseres Landes* ebensowenig vernachlässigt werden wie die der Primärprävention oder die der Sekundärprävention.[48] *Ob die Tertiärprävention, also die Rückfallverhütung,* auch in der Konsolidierungsphase ausgebaut werden kann, wird zunächst von Ihnen, den Anstaltsleitern, abhängen. Sie kennen die Probleme Ihrer Anstalt am besten und können daher auch Vorschläge zur Abhilfe machen. *Sie können allerdings nur dann effektiv tätig sein, wenn Ihre Justizverwaltungen auch einmal bereit sind, über bürokratische Schatten zu springen.* Daß das schwer ist, weiß ich, wie Ihnen vielleicht bekannt ist, aus eigener Erfahrung. Solche Anstrengungen reichen allein aber nicht aus. Vielmehr *„bedarf der Strafvollzug dringend eines innovatorischen Schubs",* wie am 23. April dieses Jahres *Günter Romkopf,* der Vizepräsident der Vereinigung der deutschen Vollzugspsychologen, auf dem VI. Bundeskongreß in Loccum ausgeführt hat. Dieser Schub kann nach meiner Lagebeurteilung nur von den Ressortspitzen ausgehen: den Justizministern und den Justizsenatoren der Länder.

Anmerkungen

1) Vgl. Bitburger Gespräche , Jahrbuch 1986/2, S. 13-26.
2) Vgl. FAZ vom 16.04.1986 (Nr. 88).
3) Vgl. dazu z.B. ausführlicher *Schwind* in *Schwind/Blau:* Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage Heidelberg 1988, S. 1 ff.
4) NJW 1972, 811.
5) NJW 1973, 1266.
6) Vgl. z.B. Justizminister in Nordrhein-Westfalen: Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 7. Auflage 1988.
7) Das Erste Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG: BT-Drucks. 8/3335 vom 6.11.1979) liegt auf Eis.
8) Aachener Volkszeitung vom 2. Dez. 1987.
9) Ruhr-Nachrichten vom 12. Nov. 1987.
10) Die Welt vom 12. Nov. 1987.
11) Neue Ruhr-Zeitung vom 12. Nov. 1987.
12) WAZ vom 12. Nov. 1987.

13) Neue Osnabrücker Zeitung vom 12. Nov. 1987.

14) Vgl. dazu die Beiträge von *Dieter Bandell, Jürgen Baumann, Alexander Böhm, Rüdiger Deckers, Hans de With, Hubert Dietl, Heinz Eyrich, Karl-Heinz Koch, Arthur Kreuzer, Heinz Müller-Dietz, Horst Schüler-Springorum, Hans-Dieter Schwind, Gernot Steinhilper in: Schwind, H.-D./Steinhilper, G./Böhm, A.* a.a.O. (Fn. 1).

15) Vgl. z.B. OLG Stuttgart in NStZ 1984, 525 und 1987, 430; früher bereits z.B. OLK Karlsruhe in ZfStrVo 1978 SH 9: OLG Frankfurt in NStZ 1981, 157.

16) Die Justiz 1985, S. 118 (Kritisch dazu *J. Baumann:* Schuld und Sühne versus Urlaub, in ZfStrVo Nr. 1/1987, S. 47-49.

17) Pkt. 9 der Tagesordnung der 58. JuMiKo (1987).

18) Vgl. *Schwind, H.-D.* in *Schwind/Steinhilper/Böhm* a.a.O. (Fn. 1)S. 27; Drastischer heißt es bei *Hill:* „Ein 10jähriges Gesetz sei noch minderjährig; an ihm dürfe man sich ebensowenig vergehen wie an einem 10jährigen Kind". *Das bedeutet jedoch nicht, daß es verboten wäre, über die Effektivität von Teilen der Reform nachzudenken.* (Zit. nach *Kreuzer, A.* in *Schwind/Steinhilper/Böhm* a.a.O. [Fn. 1] S. 145.)

19) Vgl. dazu auch *Schwind, H.-D.:* Rationale Kriminalpolitik als Zukunftsaufgabe, in FS für *Blau,* Verlin 1985, S. 573 ff.

20) Vgl. dazu den Bericht der FAZ vom 31. Oktober 1987.

21) Vgl. BT-Drucks. 7/918, S. 45.

22) Vgl. z.B. für Niedersachsen: Landesweiter Ausbau des sozialen Trainings, in: DER WEG 1/1987, S. 12 f.

23) Vgl. dazu *Kury, H.:* Die Behandlung Strafälliger, Teilband 1, Berlin 1986.

24) Vgl. dazu *Schwind, H.-D.:* Zur Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalt, in: NStZ 1981, S. 121-125.

25) 7. Aufl. 1988, S. 12.

26) Vgl. dazu z.B. *Schlüchter, E.:* De nihilo nihil – oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, in: GA 1988, Heft 3, S. 106 ff.

27) Vgl. z.B.*Schwind:* Vom Sinn der Strafe und vom (Ziel) Zweck des (Straf-) Vollzugs, in: BewHi 1981, S. 351 ff.

28) *Czaschke, E.:* Strafvollzug heute – Realitäten und Probleme in ZfStrVo 1988, S. 71.

29) Vgl. z.B. *Schwind, H.-D./Best, P.:* Alte und neue Wege der Entlassenenhilfe, erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: ZfStrVo H. 1/1981, S. 4 ff.

30) *Czaschke, E.* a.a.O. (Fn., S. 73 ff.).

31) Vgl. *Schwind, H.-D.* Poenologie – aus kriminalpolitischer Sicht, in FS für *Wassermann* 1985, S. 1021-1044.

32) Vgl. *Dolde, G./Rössner, D.:* Auf dem Wege zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe, in: ZStW 99 1987, S. 424 ff.

33) Vgl. dazu *Neu, G.:* Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug, in: *Schwind/Blau* (Fn. 3) S. 329 ff.

34) Vgl. *Schwind, H.-D./Böhm, A.:* StrVollzG § 146 Rd. 4.

35) Motto: „Gar kein Strafrecht" (vgl. dazu *Schumann, K.* in: FS für *Pongratz* 1986, S. 371 ff.

36) Zitat nach *Frey, H.-P.,* Theorie der Sozialisation 1974, S. 17.

37) *Rattner:* Sozialisation in der Familie, in: JR 1974, 1.

38) *Seitz, W.:* Familiäre Erziehung und Delinquenz, in: *Seitz, W.* (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie 1983, S. 50-55 (50).

39) *Kaiser, G.:* Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983, 63.

40) *Berckhauer, F./Hasenpusch, B.:* Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen, in: *Schwind, H.-D./Steinhilper, G.* (Hrsg.): Modelle der Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Kriminologische Forschung, Bd. 2, 1982, S. 281-335 (302).

41) *Baumann, K.-H./Maetze, W./Mey, H.-G.:* Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug, in: MSchrKrim 1983, S. 133-148.

42) Vgl. *Schwind, H.-D.:* Kriminologie in der Praxis, 1986, S. 140 ff.

43) Dazu: *Schwind,* a.a.O. (Fn. 24), S. 144.

44) Vgl. *Schwind, H.-D.:* Strafvollzug und Bewährungshilfe im Kostenvergleich (1982), in: BewHi 1984, S. 73-76.

45) Vgl. dazu *Schwind, H.-D.:* Kriminologie in der Praxis, Heidelberg 1988, S. 158.

46) Vgl. dazu: *Steinhilper, G.* in: *Schwind, H.-D./Böhm, A.* Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 1983, § 166 Rdnr. 22.

47) Vgl. Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. 1988, S. 26.

48) Vgl. dazu z.B. *Schwind, H.-D.:* „Rationale Kriminalpolitik als Zukunftsaufgabe", in FS für *Blau* 1985, S. 573 ff.

Übersicht: *Zum Sinn der Freiheitsstrafe – Zwei repräsentative*[1] *Bevölkerungsbefragungen*[2] in Bochum (1975 und 1987)[3]

	Sühne für Verbrechen		Abschrecken		Bessern u. eingliedern		Keine Angabe		Insgesamt	
	1975	1987	1975	1987	1975	1987	1975	1987	1975	1987
	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %
Bochum insges.	107 (11,8)	246 (18,1)	129 (14,2)	365 (26,8)	555 (61,2)	647 (47,5)	116 (12,8)	103 (7,6)	907 (100)	1361 (100)
Männer:	49 (11,4)	121 (17,5)	64 (14,8)	202 (29,1)	266 (61,7)	319 (46,0)	52 (12,1)	51 (7,4)	431 (100)	693 (100)
Frauen:	58 (12,3)	125 (18,7)	64 (13,6)	163 (24,4)	286 (60,6)	328 (49,1)	64 (13,6)	52 (7,8)	472 (100)	668 (100)
Altersgruppen:										
18–25	13 (9,8)	38 (18,1)	13 (9,8)	61 (29,0)	90 (68,2)	95 (45,2)	16 (12,1)	16 (7,6)	132 (100)	210 (100)
26–35	13 (8,3)	38 (15,2)	19 (12,1)	54 (21,6)	99 (63,1)	143 (57,2)	26 (16,6)	15 (6,0)	157 (100)	250 (100)
36–45	25 (16,0)	34 (16,1)	27 (17,3)	49 (23,2)	87 (55,8)	119 (56,4)	17 (10,9)	9 (4,3)	156 (100)	211 (100)
46–55	23 (13,9)	46 (17,5)	17 (10,2)	76 (28,9)	107 (61,5)	127 (48,3)	19 (11,4)	14 (5,3)	166 (100)	263 (100)
56–65	13 (9,6)	37 (15,7)	27 (20,0)	80 (34,0)	75 (55,6)	95 (40,4)	20 (14,8)	23 (9,8)	135 (100)	235 (100)
66–75	14 (12,8)	37 (30,1)	14 (12,8)	34 (27,6)	76 (69,7)	43 (35,0)	5 (4,6)	9 (7,3)	109 (100)	123 (100)
75+	5 (10,9)	16 (23,2)	11 (23,9)	11 (15,9)	17 (37,0)	25 (36,2)	13 (29,3)	17 (24,6)	46 (100)	69 (100)
Schulbildung:										
Volksschule	81 (13,9)	165 (19,8)	102 (17,6)	244 (29,2)	398 (68,5)	351 (42,0)	0 (0,0)	75 (9,0)	581 (100)	835 (100)
Realschule	12 (11,2)	40 (15,2)	17 (15,9)	69 (26,2)	77 (72,0)	141 (53,6)	1 (0,9)	13 (4,9)	107 (100)	263 (100)
Oberschule	14 (13,6)	36 (14,8)	10 (9,7)	48 (19,7)	78 (75,7)	149 (61,1)	1 (1,0)	11 (4,3)	103 (100)	244 (100)
Berufsgruppen:										
Arbeiter	3 (13,6)	18 (18,0)	3 (13,6)	27 (27,0)	16 (72,7)	49 (49,0)	0 (0,0)	6 (6,0)	22 (100)	100 (100)
Facharb./Handw.	13 (15,9)	32 (23,2)	18 (22,0)	41 (29,7)	51 (62,2)	56 (40,6)	0 (0,0)	9 (6,5)	82 (100)	138 (100)
Angest./Beamte	25 (15,3)	43 (14,6)	20 (12,3)	69 (23,5)	117 (71,8)	171 (58,2)	1 (0,0)	11 (3,7)	163 (100)	294 (100)
Lt. Ang./Beamte	3 (18,2)	5 (8,2)	0 (0,0)	9 (14,8)	9 (81,8)	44 (72,1)	0 (0,0)	3 (4,9)	11 (100)	61 (100)
Wiss. Berufe	2 (11,8)		2 (11,8)		12 (70,6)		1 (5,9)		17 (100)	
Selbständige	2 (8,0)	11 (20,0)	3 (12,0)	16 (29,0)	20 (80,0)	25 (45,4)	0 (0,0)	3 (5,5)	25 (100)	55 (100)
Hausfrauen	41 (13,7)	79 (23,9)	55 (18,4)	91 (27,6)	203 (67,9)	134 (40,4)	0 (0,0)	27 (8,1)	299 (100)	331 (100)
Rentner, Pension	13 (13,5)	58 (21,3)	17 (17,7)	77 (28,2)	66 (68,8)	103 (37,7)	0 (0,0)	35 (12,8)	96 (100)	273 (100)
In Ausbildung[4]	1 (2,3)	20 (15,5)	5 (11,6)	35 (27,1)	37 (86,0)	65 (50,4)	0 (0,0)	9 (7,0)	43 (100)	129 (100)

1) Befragt wurden Einwohner der Stadt Bochum ab 16 Jahre (Random-Auswahl aus der Einwohnermeldekartei).
2) Frage: Welchen Sinn hat die Freiheitsstrafe in erster Linie?
3) Befragt wurden 1975 insgesamt 907 Einwohner. 1987: 1361.
4) 1987 bei 19 Befragten unbekannt.

Umgang mit gefährlichen Gefangenen; Verlegung nach § 85 StVollzG

Harald Preusker

Die Sicherheitsfrage

Wenn man die Flut der Veröffentlichungen zum Strafvollzug überfliegt, fällt auf, daß sich nahezu alles um die Frage dreht, ob und ggf. wie der Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes erfüllt werden kann. Nun ist es aber leider so, daß es die Vollzugspraxis auch mit behandlungsresistenten, gefährlichen Gefangenen zu tun hat, bei denen die Aufgabe der sicheren Unterbringung (§§ 2, Satz 2, 141 Abs. 2 StVollzG) zunehmend schwieriger wird. Zu diesen Gefangenen werden in Zukunft vor allem ausländische Straftäter aus dem organisierten Verbrechen hinzukommen. Damit wächst auch die Gefahr von gewaltsamen Gefangenenbefreiungen, Geiselnahmen und Ausbrüchen. Dabei handelt es sich in aller Regel nicht um spontane, sondern immer häufiger um professionelle, d.h. kaltblütig, intelligent und konsequent geplante Aktionen. Die notwendigen Hilfsmittel werden von externen und internen Helfern hergestellt, beschafft oder versteckt. Das Maß der Gefährlichkeit bemißt sich demnach nicht nur nach der Brutalität, Entschlossenheit und Intelligenz des Gefangenen, sondern vielmehr nach der „logistischen Basis" innerhalb und außerhalb der Anstalt. Hierzu zählen u.a. Anzahl und Intensität der subkulturellen Beziehung, der eigene Rang in der Subkultur (wem kann er vertrauen?, bei wem kann er etwas verstecken?, wer könnte eventuell mitmachen?, wer würde behilflich sein? usw.). Außerdem zählen hierzu Umfang und Genauigkeit der Kenntnisse von Anstaltsverhältnissen, Betriebsabläufen, Sicherungs- und Alarmeinrichtungen und letztlich von personellen, organisatorischen und technisch-baulichen Schwachstellen.

In der Bundesrepublik gibt es schätzungsweise zwischen 300 und 400 Gefangene, deren Gefährlichkeit bekannt ist, und noch einmal die gleich große Zahl von Gefangenen, deren Gefährlichkeit bislang unerkannt geblieben ist.

Wer ist ein gefährlicher Gefangener?

Weder dem Strafvollzugsgesetz noch den Kommentaren ist zu entnehmen, was man unter einem gefährlichen Gefangenen zu verstehen hat. Die hier abgehandelte Gefährlichkeit hat jedenfalls nichts zu tun mit der Fluchtgefahr, die gemäß §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG zum Ausschluß von Lockerungen führt. Diese Fluchtgefahr bedeutet lediglich, daß der Gefangene *Lockerungen* zur Flucht mißbrauchen könnte. Gefährlichkeit in dem hier verstandenen Sinn liegt auch nicht vor, wenn ein Gefangener generell bereit ist, eine günstige Gelegenheit zu nutzen. Gefährlich ist auch nicht, wer kurzschlüssig aus einer momentanen Stimmungslage heraus ohne weitere Vorbereitungen „sein Glück" versucht.

Mit einem gefährlichen Gefangenen ist vielmehr gemeint, wer fest und dauerhaft entschlossen ist, notfalls mit Gewalt, in die Freiheit zu gelangen und der auch die intellektuellen, physischen und psychischen Fähigkeiten besitzt, ein solches Vorhaben erfolgversprechend zu planen, vorzubereiten und konsequent durchzuführen.

Daneben gibt es die „interne" Gefährlichkeit, die von aggressiven und gewalttätigen Gefangenen für Leib oder Leben von Bediensteten oder Mitgefangenen ausgeht. Bei diesen Gefangenen spielt nicht selten auch der subkulturelle Erwartungsdruck, dem der Gefangene wegen des vermeintlichen Gesichtsverlustes nicht zu entgehen vermag, eine tatauslösende Rolle. Auch sonst können sich Situationen in der Praxis derart zuspitzen, daß dem Gefangenen subjektiv keine andere Möglichkeit bleibt. Hierzu gehören die Fälle, in denen es aus verschiedenen Gründen – z.B. um das Rechtsgefühl von Bediensteten und kooperativen Gefangenen nicht zu erschüttern – nicht möglich ist, eine einmal in Gang gesetzte Sicherheits- und Disziplinierungsspirale zurückzudrehen oder gar paradox zu intervenieren. In diesen Fällen ist eine rasche Verlegung in eine andere, sichere Anstalt regelmäßig eine geeignete Vollzugsmaßnahme, um einerseits gefährliche Eskalationen zu vermeiden und andererseits den Gefangenen die Chance für eine Einstellungs- und Verhaltensänderung zu geben.

Behandlungsvollzug kontra Sicherheit?

Es wird allmählich deutlich, daß die vom Strafvollzugsgesetz gewollte Gewichtsverlagerung von der sicheren Verwahrung auf die (unsichere?) Behandlung nicht nur vorübergehende, sondern strukturelle Sicherheitsprobleme verursacht hat. Diese liegen weniger im sicherheitstechnischen und sicherheitsorganisatorischen, sondern vielmehr im personellen Bereich. Bei den Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, aber auch bei den Fachdiensten hat der Alltagskonflikt zwischen Sicherheit und Behandlung – also zwischen mißtrauischer Distanz und wohlwollender Zuwendung – zu einer Desensibilisierung für Sicherheitsfragen geführt. Niemand will als „Sicherheitsfanatiker", als „scharf" gelten. So wird der Konfrontation mit dem Gefangenen bei Durchsuchungs- und Kontrollmaßnahmen sowie bei der Durchsetzung anderer aus Sicherheitsgründen notwendiger Vollzugsmaßnahmen häufiger als früher aus dem Weg gegangen. Dies gilt insbesondere für solche Gefangene – und das sind nicht selten die gefährlichsten –, bei denen man nach jeder Zellenkontrolle mit Beschimpfungen, Bedrohungen, Beschwerden, Verdächtigungen und Verleumdungen und in der Folge mit einiger Schreibarbeit rechnen muß.

Auch der Werkdienst tut sich aus diesen Gründen und darüber hinaus auch deshalb mit Sicherungsaufgaben besonders schwer, weil zum Teil ganz erhebliche Abhängigkeitsverhältnisse besonders zu den „guten" Arbeitern bestehen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Teamgeist und ein gutes Betriebsklima vertragen sich in der Alltagsarbeit naturgemäß schlecht mit Mißtrauen, gründlichen Kontrollen und Durchsuchungen.

Etwas pointiert kann man sagen, daß der Behandlungsvollzug eine neue Qualität von Sicherheitsproblemen mit sich gebracht hat. Dies hat sich sehr deutlich auch an einigen der spektakulären Ausbrüche und Geiselnahmen der

letzten Zeit gezeigt. So sind es gerade die durch das Strafvollzugsgesetz – durchaus zu Recht – stark ausgeweiteten Außenkontakte (Besuch, Telefon, Lockerungen, Pakete, Schriftverkehr usw.), die immer wieder zur Vorbereitung, Unterstützung oder Durchführung von Flucht, Ausbruch, Gefangenenbefreiung, Geiselnahme oder anderen kriminellen Betätigungen mißbraucht wurden und werden.

Das gleiche gilt für die enorm ausgeweiteten internen Lokkerungen, die den Gefangenen nahezu unkontrollierbare Bewegungs- und Begegnungsmöglichkeiten gebracht haben.

Obwohl die Anstalten baulich und technisch objektiv immer sicherer gemacht wurden und auch der Personaleinsatz verstärkt wurde, ist die Zahl der zum Teil recht spektakulären Ausbrüche von gefährlichen Straftätern eher gestiegen. Das gleiche gilt für die Verletzungen der „inneren Sicherheit" durch Bandenbildung, Rauschgifthandel, Erpressung von Mitgefangenen und andere kriminelle Machenschaften bis hin zu Betrug und Zuhälterei aus der Haft heraus.

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage

Die Erfahrung lehrt, daß die baulich-technische „Aufrüstung" der Anstalten, das Errichten besonders sicherer Anstalten oder Abteilungen, die Sicherheitslage langfristig nicht nachhaltig verbessern kann. Auch den vielfältigen Bemühungen, die Mitarbeiter für Sicherheitsbelange wieder sensibler zu machen, dürfte ein durchschlagender Erfolg versagt bleiben. Es sind vielmehr Maßnahmen erforderlich, mit denen es gelingt, die „logistische Basis", die z.B. für eine einigermaßen erfolgversprechende Fluchtaktion oder den Aufbau eines Rauschgifthandels erforderlich wäre, zu zerstören bzw. schon ihr Entstehen zu verhindern. Eine solche Maßnahme wäre z.B. die vorläufige Verlegung der gefährlichen Gefangenen in eine ihnen möglichst unbekannte Anstalt. Dies bedeutet, daß ein bundesweites Verlegungssystem geschaffen werden müßte. Auch gegenwärtig werden gefährliche Gefangene in der Bundesrepublik hin und her verlegt, die meisten aber erst, nachdem sie einen Ausbruch o.ä. versucht haben bzw. nach einem gelungenen Ausbruch wieder ergriffen worden sind. Die Verlegung in ein anderes Bundesland ist allerdings nur möglich, wenn sich die beteiligten Aufsichtsbehörden einigen. Bis zur Verlegung dauert es dann regelmäßig 6-8 Wochen. Dieses insbesondere für Eilfälle zu schwerfällige Verfahren müßte zu einem präventiv wirksamen, unbürokratischen Verlegungssystem umgestaltet werden. Dies könnte dadurch geschehen, daß die Leiter der etwa 20 für solche Sicherheitsaufgaben geeigneten Anstalten ermächtigt werden, im gegenseitigen Einvernehmen jährlich eine bestimmte Anzahl von Gefangenen (15-20) in diese Anstalten zu verlegen und im Gegenzug die gleiche Anzahl von Gefangenen aufzunehmen. Die Verlegung könnte zunächst auf 1/2 Jahr befristet werden. Nach Ablauf der Frist müßte über den weiteren Verbleib, Rückverlegung oder Verlegung in eine andere der ausgewählten Anstalten je nach Einschätzung der Gefährlichkeit erneut entschieden werden. Die wahrscheinlich unverzichtbare Mitwirkung der Aufsichtsbehörden sollte möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden.

Ein solches Verlegungssystem brächte nach Einschätzung vieler Praktiker einen erheblichen Sicherheitsgewinn. Den mit einer Verlegung verbundenen Nachteilen, z.B. schlechtere Besuchsmöglichkeiten, steht regelmäßig der Vorteil gegenüber, daß besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 84 StVollzG, die in der Heimatanstalt notwendig gewesen wären, wegfallen oder abgemildert werden können, weil dem Gefangenen in der neuen Anstalt die „logistische Basis" für Ausbruchs- oder andere kriminelle Aktivitäten fehlt.

Rechtliche Bewertung

Die Verlegung eines gefährlichen Gefangenen ist gemäß § 85 StVollzG auch gegen dessen Willen zulässig. Allerdings muß die aufnehmende Anstalt „zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet" sein. Diese bessere Eignung der aufnehmenden Anstalt darf nicht so verstanden werden, daß diese personell, technisch und baulich sicherer sein muß. Vielmehr ist auch *die* Anstalt im Sinne des § 85 StVollzG „besser geeignet", in der die bereits geschilderten Tatanlässe bzw. Tatvoraussetzungen nicht oder nicht in gleichem Ausmaß gegeben sind. Diese Auslegung des § 85 StVollzG ist rechtlich bedenkenfrei.

Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft*

Manfred Seebode

Zwei keineswegs neue Feststellungen[1], die das Recht und noch mehr die Praxis der Untersuchungshaft betreffen, sind immer häufiger zu vernehmen:

1. In der Bundesrepublik wird zu schnell, zu häufig und für eine zu lange Zeit verhaftet.
2. Der Vollzug der Untersuchungshaft liegt im argen. Das alte Wort, nach dem die Untersuchungshaft das trübste Kapitel der deutschen Strafrechtspflege ist, wird inzwischen so häufig zitiert, daß man es kaum noch hören mag.

Lassen Sie mich zunächst auf die *erste,* sehr verbreitete, aber keinesfalls einhellige, insbesondere im polizeilichen Schrifttum und öffentlichen Verlautbarungen der Polizei bestrittene Meinung eingehen – zu häufige und zu lange Haft –, um mich, einer Bitte Ihres Herrn Vorsitzenden entsprechend, erst danach der *zweiten* und wohl einhelligen, jedenfalls nicht vernehmbar zurückgewiesenen Kritik zuzuwenden – der Inkongruenz von Recht und Wirklichkeit des Untersuchungshaft*vollzugs,* den Forderungen nach Änderungen in der praktischen Durchführung der U-Haft. Dabei versteht es sich von selbst, daß die beiden kritischen Behauptungen den Vollzugspraktiker naturgemäß zwar berühren und *be*treffen, aber nicht *treffen,* gar nicht treffen können. Denn bekanntlich ordnet nur der Richter die Haft an, und *er* hat sie auch zu gestalten.

I. Häufigkeit der U-Haft

A. Um der Frage nachzugehen, ob bei uns zuviel verhaftet wird, sind zunächst einige Zahlen anzuführen.

In der Bundesrepublik entspricht die Zahl der Untersuchungsgefangenen der Einwohnerzahl einer Kleinstadt. Seit Jahrzehnten haben wir täglich zwischen 11.000 und 17.000 noch nicht abgeurteilte oder noch nicht endgültig abgeurteilte Gefangene. Am 31.12.1986 waren es 11.373. Die Zahl der *Straf*gefangenen ist meist dreimal so hoch, am 31.12.1986: 33.267. Also ist jeder vierte Gefangene in U-Haft. Setzt man 1. derart die Zahl der Untersuchungshäftlinge in Relation zu der der Strafgefangenen, liegt die Bundesrepublik im zwar problematischen, aber doch nicht unergiebigen europäischen Vergleich gut im Mittelfeld. Italien und Frankreich haben mit 64 und 51 % *mehr* U- als Strafgefangene. In den Niederlanden und in Belgien ist etwa ein Drittel aller Gefangenen in U-Haft. Allerdings liegen die Schweiz und die skandinavischen Staaten z.T. erheblich unter unseren 25 % (Schweden 17 %, Finnland 11 %, Schweiz 22 %).

Setzt man 2. die Zahl der täglichen U-Gefangenen ins Verhältnis zur Einwohnerzahl, so schneiden wir ungünstiger ab. Die bundesdeutsche Haftquote war 1985 mit 24 Untersuchungsgefangenen auf 100.000 Einwohner zwar keineswegs die höchste Westeuropas, und sie *ist* es nach den in den letzten drei Jahren (bei unverändertem Haftrecht) erheblich gesunkenen Verhaftungszahlen erst recht nicht. 1985 lagen wir im oberen Drittel der verglichenen 23 Staaten, von denen Frankreich und Italien eine doppelte oder nahezu doppelt so hohe Haftquote aufwiesen (nämlich statt unserer 24 in Frankreich 41 und in Italien 50), aber wir gehören mit unserer heutigen Haftquote von 19 oder 20 immer noch zu der Hälfte der westeuropäischen Staaten mit den hohen Haftquoten, d.h. gut die Hälfte der westeuropäischen Staaten hat eine geringere U-Haftquote als die Bundesrepublik.

Deutlicher als aus den durchaus fragwürdigen internationalen Vergleichen ergibt sich 3. aus inländischen Erhebungen, die entweder auf die Zuverlässigkeit der Haftprognose Flucht- oder Kollusionsgefahr oder auf die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abstellen, daß bei uns zuviel, d.h. jetzt: ex post strafprozessual unnötig, verhaftet wird.

a) *Happel*[2], Richter am OLG Frankfurt, hat die Zuverlässigkeit der Haftgrundprognose Fluchtgefahr dadurch zu beurteilen versucht, daß er untersuchte, ob sie sich in den Fällen bewahrheitete, in denen der Verdächtige lediglich wegen Ablaufs der 6-Monats-Frist und also trotz gerichtlich bestätigter Fluchtgefahr entlassen worden war. Es stellte sich heraus, daß über sechs Jahre in Hessen nur jede zweite der untersuchten richterlichen Haftgrundprognosen „Fluchtgefahr" zutreffend war, so daß der Strafverteidiger *Hamm*[3] nicht ohne Grund bemerkte, die Frage der Fluchtgefahr könne man auch durch Hochwerfen einer Münze entscheiden.

Schon angesichts dieser Untersuchung ist mit dem vor drei Wochen vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Referentenentwurf zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft[4] davon auszugehen, daß die Haftbefehle nicht hinreichend empirisch abgesichert sind – weswegen die Begründungen seit langem als zu pauschal und formelhaft erscheinen –, daß weiterhin nicht selten die bloße *Möglichkeit* der Flucht statt der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als ausreichend angesehen wird und *Gegen*indikatoren meist nicht geprüft, geschweige denn im Haftbefehl erörtert werden. Dabei ist allerdings nicht außer acht zu lassen, daß sich der Richter, der über die Haftfrage zu entscheiden hat, in einer kaum beneidenswerten Situation befindet. Denn er *muß* auf der Grundlage meist dürftigen Tatsachenmaterials unter gesetzlich geschaffenem Zeitdruck entscheiden. Und es ist weiterhin nicht außer acht zu lassen, daß sich das Tatgeschehen zu diesem Zeitpunkt und nach dem Polizeibericht oft gravierender ausnimmt als später in der Hauptverhandlung.

b) Im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird offensichtlich zu häufig verhaftet, wiederum ex post, vom Verfahrensausgang her gesehen. Die von *Schöch* und *Schreiber* in Göttingen durchgeführte Untersuchung[5] hat die bereits bekannten Tatsachen bestätigt, daß nicht selten Bagatelldelikte U-Haft nach sich ziehen und nur die Hälfte aller U-Gefangenen zu zu vollstreckendem Freiheitsstrafenentzug verurteilt wird[6], also § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO in praxi nicht durchgängig gebührende Beachtung zu finden *scheint.*

Zur Verdeutlichung einzelne Fakten:

- In rund 10 % der von *Schöch* und *Schreiber* untersuchten Fälle lagen den Haftbefehlen Vermögensdelikte mit einem

* Vortrag vor der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug am 10. Mai 1988. Die Vortragsform ist beibehalten und auf Fußnoten weitgehend verzichtet.

Schaden von weniger als 100 DM oder leichte Körperverletzungen (ohne ärztl. Behandlung) zugrunde.[7]

- Eine Berliner Untersuchung ergab, daß von 359 im Jahre 1981 wegen einfachen Diebstahls, vielfach Ladendiebstahl, gegen *verhaftete* Frauen anhängigen Verfahren 141 eingestellt wurden.[8]
- Der zitierte RefE des Bundesjustizministeriums vom 21. April 1988 sieht es mit Recht als „schwer einsehbar" an, daß 1986, wie sich aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt, 242 Haftbefehle wegen des Erschleichens von Leistungen, § 265 a StGB, ergingen, die zu einem Drittel einfache Sachbeschädigungen waren und in 89 Fällen alleinige Anlaßtaten; sie führten zur Hälfte zu Geldstrafen.[9]
- Seit Jahren schließt sich nur etwa für die Hälfte der Untersuchungsgefangenen an die U-Haft Strafhaft an. 1986 wurden über 10 % der U-Gefangenen zu Geldstrafe, über 30 % zu Freiheitsstrafe *mit* Bewährung verurteilt, in über 10 % der Fälle hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren vor Anklageerhebung eingestellt; der Anteil der Freisprüche liegt unter 1 %.[10] Aus dem hohen Anteil der Strafverfahren, in denen U-Haft als die härteste „Sanktion" erscheint, läßt sich m.E. zwar wegen der gesetzlich gebotenen Anrechnung der U-Haft auf die Strafe nicht ohne weiteres auf Unverhältnismäßigkeit von 50 % der Haftbefehle schließen, und es kommt hinzu, daß der Richter *Gefahren* zu prognostizieren hat, solche aber auch bestehen können, wenn sie sich später nicht realisieren. Doch die hohe Rate von rd. 50 % bekräftigt zusammen mit den anderen, erwähnten Befunden die in der Wissenschaft einhellige Kritik der Haftpraxis als letztendlich (ex post) zu großzügig. Das Bundesjustizministerium stellt zur Begründung des RefE gar fest, daß „das geltende Recht der Untersuchungshaft oft unzureichend und nicht immer genügend reflektiert in die Praxis umgesetzt wird"[11], das Verhältnismäßigkeitsprinzip des § 112 StPO eine „in der Praxis zu wenig beachtete Bestimmung" sei, und es bezeichnet ausdrücklich „die erneute Verwendung" des alten Wortes, bei uns werde „zu schnell, zu viel und zu lange verhaftet", als „nicht verfehlt"[12] – obwohl auch der RefE sieht, daß die absolute Zahl der U-Gefangenen ebenso gesunken ist wie ihr Anteil an den Abgeurteilten. Während 1976 noch 5 von 100 Abgeurteilten in U-Haft waren, 1980 4, sind es heute 3 %[13] – bei unverändertem Haftrecht und seit Ende 1987 wieder steigender Zahl von Strafgefangenen. Der von der SPD-Bundestagsfraktion bereits im August 1987 eingebrachte Gesetzesantrag zur Änderung der §§ 112 ff. StPO geht ebenfalls, wenn auch etwas zurückhaltender als der RefE des BMJ, von zu hohen Haftzahlen aus: „In der Bundesrepublik Deutschland wird Untersuchungshaft zum Teil zu häufig angeordnet und vollzogen"[14]. Dieser in der Diagnose vorsichtigere Entwurf ist hingegen bei den Therapievorschlägen, auf die ich sogleich zu sprechen kommen möchte, nicht minder entschieden. Haben wir also nach dem internationalen Vergleich und zahlreichen Befunden tatsächlich davon auszugehen, daß bei uns ungewöhnlich häufig, im Ergebnis nicht immer unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nicht selten auch unter Berücksichtigung der Aufgabe effektiver Verbrechensbekämpfung und gebotener Verfahrenssicherung unnötig verhaftet wird, bleibt zu fragen, ob die U-Haft tatsächlich oft zu lange dauert oder zeitlich auf das zur Verfahrenssicherung notwendige Maß begrenzt ist, insbesondere das Institut der Haftverschonung und Haftsurrogate genutzt werden.

Untersuchungshaft dauert bei uns durchschnittlich vier Monate. Diese Haftdauer ist eine der längsten in Europa. Nach bereits vorliegenden Untersuchungen ist der Rückgang der Haftzahlen derzeit gar mit einer *Verlängerung* der Haftzeiten verbunden – obwohl Haftverschonung *zunehmend* gewährt wird. Während die Quote nach verschiedenen Untersuchungen in den 60er Jahren nur knapp über 10 % lag, im folgenden Jahrzehnt auf bis zu 18 % stieg, liegt sie nach der Göttinger Untersuchung nun bei 25 %, so daß also derzeit jeder vierte Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wird. Der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs hat die höhere Rate von Außervollzugsetzungen nach der Göttinger Untersuchung keinen ernsthaften Abbruch getan. Denn von den untersuchten 181 Verfahren mit Haftverschonung konnten nur drei wegen Flucht der Entlassenen nicht zum Abschluß gebracht werden.[15] Die beiden zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft vorliegenden Entwürfe, sowohl der SPD-Fraktion wie der ReFE des BMJ, sind, wenn auch auf z.T. unterschiedlichen Wegen, bemüht, der langen Dauer unserer Untersuchungshaft durch vermehrte Haftverschonungen entgegenzuwirken.

B. Damit komme ich zu den zahlreichen *Reformbestrebungen*, die die Haftzahlen weiter senken und die Haftdauer verkürzen sollen. Es werden verschiedene *Gesetzes*änderungen erwogen und empfohlen – hier werde ich mich auf die beiden erwähnten Gesetzentwürfe konzentrieren, die zahlreiche Anregungen der Wissenschaft und der Praxis aufgreifen –; daneben werden aber auch *praktische* Maßnahmen seit einiger Zeit erprobt und in Betracht gezogen.

Ganz im Gegensatz zum Recht des noch zu besprechenden Untersuchungshaftvollzugs findet das Recht der Haftvoraussetzungen seit Jahrhunderten die ständige Aufmerksamkeit der deutschen Gesetzgeber. Das legislatorische und wissenschaftliche, verdienstvolle und notwendige, aber einseitige Bemühen um eine Perfektion der Haft*voraussetzungen* stellt seit über hundert Jahren die Rechtsfragen des Untersuchungshaft*vollzuges* in den Schatten – wie mir scheint: bis heute. Doch ich hoffe, morgen von Herrn Leitenden Ministerialrat *Meyer* aus dem Bundesjustizministerium in seinem Referat zu hören, daß der RefE zur Änderung der §§ 112 ff. StPO es nicht hindert, ihm einen solchen zur Konkretisierung des § 119 StPO auf dem Fuße folgen zu lassen und den Vollzug der Untersuchungshaft noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich näher zu regeln. Das Bedauern über die m.E. verfehlte Priorität ist vielleicht um so verständlicher, wenn man sich die geschichtliche Erfahrung ins Gedächtnis ruft, nach der die Zahl der Haftanordnungen wohl am wenigsten vom Wortlaut der Haftvoraussetzungen abhängt, auch nicht zuerst von der Kriminalitätsentwicklung, sondern vom Zeitgeist. Die Zahl der Verhaftungen pro 100.000 Verdächtigen ist, wie gezeigt, in den letzten Jahren bei unveränderten gesetzlichen Haftvoraussetzungen beträchtlich gefallen. Dies ist, hier stimme ich der Wertung des Bundesjustizministers in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. März dieses Jahres und im wissenschaftlichen Schrifttum zu findenden Äußerungen[16] zu, vornehmlich auf die öffentlichen Diskussionen unserer Haftzahlen zurückzuführen. – Die Haftfrage erfordert richterliche Prognosen. Es

ist ungemein schwierig, wenn nicht ausgeschlossen, deren Voraussetzungen gesetzlich derart zu fassen, daß Verhaftungen vermieden werden, die der Intention des Gesetzgebers widersprechen. Ich brauche zum Beleg nicht nur auf die ungesetzlichen, aber in praxi verwandten apokryphen Haftgründe und nicht nachweisbaren Rechtsbeugungen zu verweisen, die hier in durchaus guter Absicht begangen werden und unstreitig sind, sondern kann auch daran erinnern, daß das mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1964 deutlich und ausdrücklich verfolgte Ziel, mit einer engeren Fassung des § 112 StPO, einer Objektivierung der Haftvoraussetzungen und u.a. mit einer Änderung des § 113 StPO die Haftzahlen zu senken, nicht erreicht wurde. Trotz des ausdrücklich ins Gesetz aufgenommenen Übermaßverbots und der gesetzlichen Forderung, den Haftgrund auf „bestimmte Tatsachen" zu stützen, trotz des „höchst bedeutsamen Fassungswandels", von dem seinerzeit *Eb. Schmidt* sprach,[17] *stieg* die Haftquote in den der Novellierung folgenden Jahren, um erst neuerdings und bei *steigenden* Zahlen amtlich bekanntgewordener Straftaten zu fallen. Wegen der historischen Erfahrung mit der äußerst wechselvollen Geschichte des § 112 StPO, die wohl keine andere Vorschrift der StPO aufweisen kann, und wegen der Schwierigkeit, die beiden richterlichen Wahrscheinlichkeitsurteile Tatverdacht und Haftgrund durch das Gesetz sicherer und kontrollierbar zu machen, darf sich der Gesetzgeber, der die Haftquote senken will, keineswegs auf eine Präzisierung der Haftvoraussetzungen beschränken. Wenn in Zukunft eine „dringende" statt der bisherigen (einfachen) Fluchtgefahr Voraussetzung der Fluchthaft sein sollte, wie es der SPD-Gesetzesantrag vorschlägt, brächte dies wohl die gesetzgeberische Intention, U-Haft seltener werden zu lassen, zum Ausdruck. Es erscheint aber zweifelhaft, daß diese Änderung des *Gesetzes* die *Praxis* änderte. Ich meine also, daß das BMJ den SPD-Vorschlag, der dem des Arbeitskreises Strafprozeßreform („erhebliche Gefahr" der Flucht) ähnelt, „gefahrlos" hätte in den RefE übernehmen können, d.h. ohne erhebliche Gefahr für die Realisierung der staatlichen Strafansprüche.[18] Begrüßenswert, weil erfolgversprechender, sind die vom Bundesjustizministerium und von der SPD-Bundestagsfraktion gleichermaßen unterbreiteten Vorschläge, die allgemein als unzureichend und als zu wenig berücksichtigt erkannten Fassungen des Übermaßverbotes in § 112 Abs. 1 Satz 2 und insbesondere in § 113 StPO zu konkretisieren. In der Zielrichtung stimmen die Entwürfe auch hier überein. Aber die vorgeschlagenen Wege sind unterschiedlich. Einig ist man sich in der zutreffenden Feststellung, daß sich § 113 StPO als praktisch bedeutungslos erwiesen hat. An § 113 *Abs. 1* StPO halten aber trotzdem beide Entwürfe übereinstimmend fest. § 113 Abs. 1 schließt lediglich *Kollusions*haft für die wenigen *und* nach der Strafverfolgungsstatistik unbedeutenden Straftatbestände *aus,* die nach der Heraufsetzung der Strafrahmen (anno 1975) noch Freiheitsstrafe bis 6 Monate oder Geldstrafe bis 180 Tagessätze androhen. Das sind im StGB noch fünf (§ 106 a I, § 107 b, § 160 I 2. Hs., § 184 a, § 284 a StGB).

Die Aufmerksamkeit beider Entwürfe konzentriert sich auf die Verhältnismäßigkeit der *Fluchthaft*, die ja auch tatsächlich mit über 90 % der Fälle viel bedeutender ist als die Kollusionshaft mit unter 5 %.

Wegen der Aktualität der Gesetzentwürfe und der Bedeutung der vorgesehenen Änderungen möchte ich mir, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben, auf Schwerpunkte der Reformvorhaben etwas näher einzugehen, ja in der Diskussion um Ihre Meinung zu bitten, welcher Lösung Sie zuneigen.

Kernstück der Reform ist ein neuer § 113 II StPO, der die Anordnung von Fluchthaft zurückdrängen soll. Der SPD-Entwurf sieht vor, den *abstrakten* Strafrahmen von bisher 6 Monaten oder 180 Tagessätzen anzuheben auf 2 Jahre oder Geldstrafe. Dies wird heute nur noch von einer Mindermeinung in der Literatur empfohlen. Das Justizministerium folgt im wesentlichen dem (derzeitigen) Mehrheitsvotum der Wissenschaft. Es will Fluchthaft im Regelfall (Ausnahmen werden ausdrücklich geregelt) ausschließen, wenn *konkret* nur

> Geldstrafe in Betracht kommt oder nur Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist *und* bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie zur Bewährung ausgesetzt wird.

Wird auf die *abstrakte Strafdrohung* abgestellt, ist Fluchthaft für die von der Fassung betroffenen, also bestimmte Delikte zuverlässiger zurückgedrängt, als wenn auf die *konkrete Straferwartung* im Einzelfall abgestellt und damit dem Richter ein schwerlich zu kontrollierender Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, der Einflüssen des jeweiligen Trends oder Zeitgeistes unterliegen kann. Der RefE des Bundesjustizministeriums weist den SPD-Vorschlag zurück. Ich schließe mich dem an. Allerdings mit ganz anderer Begründung. Das BMJ führt zu dem § 113 II des SPD-Entwurfs aus:

> „Es würde eine zu große Zahl von Tatbeständen nicht geringen Unrechtsgehalts erfaßt."[19]

Das Gegenteil ist richtig. Eine nähere Betrachtung der Strafdrohungen zeigt: Es würden nur sehr wenige Anlaßtaten erfaßt, gerade die, derentwegen U-Haft am meisten angeordnet und vollzogen wird, *nicht.* Der Anwendungsbereich wäre, wie das Justizministerium ebenfalls feststellt,[19] zu gering. Die Delikte, die dem Gros der U-Gefangenen zur Last gelegt werden, also Eigentums- und Vermögensdelikte, Körperverletzung, auch die Urkundenfälschung und selbstverständlich die Betäubungsmitteldelikte, blieben völlig unberührt. Erschwert würde die Anordnung von Fluchthaft bei Mißbrauch von Ausweispapieren, einfachen Sachbeschädigungen, Erschleichen von Leistungen, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Delikten also, die zwar zuweilen, aber nur selten zu Untersuchungshaft führen. Die Praxis der Untersuchungshaftanordnungen würde jedenfalls nicht merklich geändert. Stellte man auf eine höhere abstrakte Strafdrohung ab, etwa eine solche von 5 Jahren Freiheitsentzug, wie es auch in der Diskussion ist, würde tatsächlich ein *zu weiter* Bereich *zu pauschal* erfaßt. Es sollte deshalb die Anordnung der Fluchthaft von der *konkreten Straferwartung* abhängig gemacht werden, etwa 9 Monate oder 1 Jahr. Dies hat den Vorzug, daß einer Würdigung des Einzelfalles und einer konkreten Verfahrenssicherung Raum gewährt wird, zudem der Anwendungsbereich weder generell zu eng noch zu weit ist. Die Nachteile sollen jedoch nicht verschwiegen werden. Der älteste, schon Anfang des Jahrhunderts erhobene Einwand gegen Abhängigkeit der U-Haft von der Straferwartung im Einzelfall ist sicher nicht von der Hand zu weisen: In dem Verfahrensstadium, in dem über die Haftfrage zu entscheiden ist, weiß der Richter wenig, erst recht wenig Zuverlässiges über die Bewertung

der Tat und die Bemessung der Rechtsfolgen. Die Neuregelung würde ihm statt der bisher schon zwei Prognosen (Tatverdacht, Haftgrund) noch eine weitere, nämlich eine solche über die zu erwartende Strafe, ja in vielen Fällen noch ein viertes Wahrscheinlichkeitsurteil abverlangen: Aussetzung zur Bewährung oder nicht? Dabei ist auch nicht zu verkennen, daß die naturgemäß vielfach unsicheren Prognosen die schon heute nicht selten präjudizierende Wirkung des Haftbefehls auf die Rechtsfolgenbestimmung – bei Ablehnung des Haftbefehls wegen zu geringer Straferwartung oder Strafaussetzungs-Erwartung auch zugunsten des Beschuldigten – gravierender werden lassen könnte.

Wegen der schon bisher richterlich zu treffenden *und* so weitreichenden *und ebenso* schwierigen Wahrscheinlichkeitsurteile und erst recht wegen der in Zukunft zu treffenden „Vorurteile" zum Strafmaß ist auf das zweite Kernstück der Reformvorhaben einzugehen. In Übereinstimmung mit der Literatur sehen wiederum beide Entwürfe vor, den Richter bei Haftentscheidungen, also Erlaß oder Aufhebung des Haftbefehls oder Haftverschonung, durch die sozialen Dienste der Justiz unterstützen zu lassen, und zwar wiederum mit einem beiden Entwürfen gemeinsamen Ziel: die Haftzahlen zu senken und die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen. Der RefE erwähnt zusätzlich und treffend als weiteres Ziel das, die Entscheidungsgrundlagen des Richters zu verbessern, sieht also die sozialen Dienste richtig nicht als einseitige Beschuldigtenhilfe, sondern im Dienste des Rechts und als geeignet, *gerechtere* Haftentscheidungen, sichere, nicht nur dem Beschuldigten günstigere Prognosen zu treffen. Hier sind sich die Entwürfe nicht nur über die Notwendigkeit zusätzlicher Tatsachenermittlungen, solcher zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen des Verdächtigen, einig, sondern weitgehend auch über Inhalt und Wortlaut der in die StPO einzufügenden Bestimmung. Beide Entwürfe greifen auf Erfahrungen der Praxis zurück, auf die sog. Haftentscheidungshilfen, die zunächst in Hamburg und später auch in anderen Städten als Modellversuche geleistet wurden. Nach den allermeisten der inzwischen vorliegenden Berichte haben die Haftentscheidungshilfen zwar die Haftquote kaum gesenkt, aber sie haben schon deshalb einen hohen Wert, weil sie unstreitig gerechtere Haftentscheidungen ermöglichen. Sie sind auch geeignet, der Verwendung apokrypher Haftgründe (Denkzettel, Krisenintervention, Generalprävention) entgegenzuwirken. Wird mit den Haftentscheidungshilfen weiterhin und vermehrt eine Betreuung oder „Krisenintervention" verbunden, werden sie langfristig die Zahl der Haftanordnungen vermindern helfen.

Vor allem aber sind die Haftentscheidungshilfen und ambulanten Maßnahmen geeignet, die Haftzeiten zu verkürzen, das haben die Modellversuche gezeigt. Denn es können in manchen Fällen Möglichkeiten der Haftverschonung aufgezeigt weden, dem Richter können zuweilen weniger einschneidende Maßnahmen nahegebracht werden, und die Sozialdienste können sich auch bemühen, bestehende Haftsurrogate nicht nur nachzuweisen, sondern neue zu schaffen (Intensivüberwachung, Wohn- und Betreuungsangebote, Familienunterbringung). Die Möglichkeiten sind in praxi noch nicht ausgeschöpft. Die Entwürfe gehen bereits von „positiven Erfahrungen"[20] aus, die mit den vereinzelten Haftentscheidungshilfen gesammelt wurden. In bezug auf die Verkürzung der Haftdauer durch vermehrte Haftverschonungen erscheint dies richtig, in bezug auf die Zahl der Haftanordnungen aber zweifelhaft. Aus dem Rahmen fällt jedoch eine Untersuchung der Berliner Kriminalpolizei mit einem Aufsehen erregenden Ergebnis. Danach ist in Berlin die Zahl der heranwachsenden und jugendlichen Untersuchungsgefangenen (auch) durch frühzeitige und regelmäßige Einschaltung der Jugendgerichtshilfe erheblich gesunken. Der Senator für Justiz teilt mit:

> „Praktisch bei allen Entscheidungen der Vernehmungsrichter ist ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend und bietet Hilfe an. ... Die Jugendgerichtshelfer können jetzt schon vor der richterlichen Vernehmung mit dem Beschuldigten Kontakt aufnehmen, zusätzliche Hintergrundinformationen zur Person ermitteln und dem Staatsanwalt eine Empfehlung für seinen Antrag beim Vorführtermin geben."[21]

Damit entwickelt sich eine Praxis, die in den meisten Staaten der USA seit Jahrzehnten üblich ist, der enge Kontakt von Polizei und Gerichtshilfe, social worker oder probation officer.

Durch diese Praxis, die frühzeitige und effektivere Arbeitsweise der JGH, wurde in Berlin der Prozentsatz von 67 Verhaftungen auf 100 Vorführungen heranwachsender Verdächtiger im Jahre 1978 auf 47 % in 1982 und 39 % im Jahre 1986 gesenkt. Bei jugendlichen Vorgeführten ging die Rate von 44 % 1978 auf 6,5 % 1986 zurück.[21]

Beide Entwürfe gehen davon aus, daß dem Richter durch in die StPO einzufügende neue Vorschriften die Möglichkeit einzuräumen ist, die sozialen Dienste vor Haftentscheidungen heranzuziehen. Beide Formulierungen, einmal ein § 115 b, einmal ein § 131 a StPO, liegen Ihnen vor. Beiden ist grundsätzlich zuzustimmen. Doch beide erscheinen mir zu eng. Die Entwürfe verkennen zunächst, daß es dem Richter bisher schon praktisch möglich ist, die sozialen Dienste als Haftentscheidungshilfen heranzuziehen; das zeigt die Praxis mehrerer Gerichtsbezirke, auf die die Entwürfe ja auch zurückgreifen. Sie verkennen weiter, daß dies, sofern praktisch möglich, auch gesetzlich geboten ist in all den Fällen, in denen Ermittlungen des Sozialdienstes der Justiz geeignet sein können, die allzuoft dürftigen Grundlagen der Entscheidungen nach §§ 112 ff. StPO zu ergänzen und zu verbessern.[22] Denn unser gesamter Strafprozeß wird von der Instruktionsmaxime geprägt. Der BGH hat bereits im 1. Bd. der Entscheidungen in Strafsachen entschieden:

> „Die Handhabung aller Verfahrensvorschriften steht unter dem beherrschenden Grundsatz des § 244 Abs. 2 StPO."[23]

Es ist deshalb unstreitig, daß auch bei Anwendung des Haftrechts alle verfügbaren Erkenntnisquellen von Amts wegen zu nutzen sind. Die in den Entwürfen im Hinblick auf die Personalsituation und fiskalische Erwägungen gewählte Formulierung, daß in Fällen, in denen Ermittlungen zu den persönlichen und sozialen Umständen des Beschuldigten für den Erlaß, die Fortdauer oder die Aufhebung sowie für die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls von Bedeutung sind, der Richter solche Ermittlungen nur anordnen „kann", bleibt mithin hinter der gegenwärtigen, wenn auch nicht durchgängig praktizierten Rechtslage zurück.

Dies gilt auch in einem weiteren Punkt, der von nicht geringer Bedeutung zu sein scheint. Die Gerichtshilfe kann zu gerechteren Haftentscheidungen und zu einer höheren Quote von Haftverschonungen nicht nur durch Ermittlungen zur Person und zum sozialen Umfeld des Verdächtigen beitragen. Sie kann auch, und das ist Ziel der sog. Haftvermeidungshilfen, Möglichkeiten und Institutionen, staatliche wie freie Träger sozialer Einrichtungen, nachweisen oder gar anregen, um dem Beschuldigten mit weniger belastenden, aber den Haftzweck sichernden Maßnahmen die Unterbringung in Untersuchungshaft zu ersparen. Es gibt also Betreuungs- oder Wohnangebote, die nicht zum sozialen Umfeld des Verdächtigen gehören, auf die der Richter aber auf dem Hintergrund der Ermittlungen zur Person des Beschuldigten hingewiesen werden muß, weil sie gerade in diesem Fall als ausreichendes Mittel der Verfahrenssicherung in Betracht kommen. Es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde, alles zu tun, um dem als unschuldig zu betrachtenden Verdächtigen das ihm im Interesse der Gemeinschaft und der funktionstüchtigen Strafrechtspflege abverlangte Sonderopfer so gering wie eben möglich zu halten. So ist die staatliche Gemeinschaft, in Sonderheit die den Verdächtigen verfolgende Justiz, als verpflichtet anzusehen, sich mögliche Haftsurrogate nachweisen zu lassen, ja sich selbst darum zu bemühen und folglich auch den sozialen Diensten Anstöße zu geben, auf die Entwicklung von Ersatzmaßnahmen hinzuwirken. Im Grundsatz ist der Gedanke aufgegriffen in § 2 Abs. 5 des „Arbeitsentwurfs" eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, den das Bundesjustizministerium bereits 1986 vorgelegt hat. Er ist aber selbstverständlich und noch eher für die Gerichtshilfe in der StPO zum Ausdruck zu bringen. Ein entsprechender Vorschlag, der die Formulierungen der beiden StPO-Änderungsentwürfe zur Gerichtshilfe dem Amtsermittlungsprinzip und der Notwendigkeit eines weitergehenden Auftrags des Sozialdienstes anzupassen sucht, liegt Ihnen vor.

II. Vollzug der Untersuchungshaft

Auch bezüglich des Vollzugs der Untersuchungshaft macht das mir gestellte Thema „Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft" deutlich, daß Sie einen Widerspruch von Sollen und Sein erkennen oder wenigstens davon ausgehen, daß der Referent einen solchen sieht. Beides ist richtig. In der gebotenen Kürze werde ich von den vielfältigen Übereinstimmungen der Wirklichkeit der U-Haft mit dem Recht nur wenige erwähnen und vornehmlich einige der Diskrepanzen aufzuzeigen suchen, wohl wissend, daß es zum einen *die* Untersuchungshaft nicht gibt – nach § 119 III und VI StPO ja auch gar nicht geben soll – und zum anderen ich bisher nicht einmal eine ihrer Wirklichkeiten erfahren habe.

Verallgemeinernd ist zu sagen, daß Untersuchungshaft regelmäßig

- härter als Strafhaft ist und als Strafe erscheint,
- belastender als rechtlich zulässig gestaltet wird und
- sozialstaatlich defizitär ist.

Das Recht des Untersuchungshaft*vollzugs* ist bekanntlich bisher nur durch einige Prinzipien bestimmt. Mit ihnen sind die vielfältigen Einzelfragen des Haftalltags zu lösen. Das wäre so schwer nicht, wenn die Wirklichkeit der Haft nur durch ihr Recht geprägt und nicht noch durch manch andere Faktoren bestimmt wäre, die wiederum auf das Verständnis des Rechts zurückwirken. Die Haftwirklichkeit ist wenigstens *auch* gesteuert von tatsächlichen äußeren Umständen, prägenden Überlieferungen, gar faktischen Zwängen. Genannt seien nur

- die baulichen Gegebenheiten,
- die Begrenztheit der staatlichen Mittel, was im wesentlichen *andere* Prioritäten bedeutet,
- die Personalsituation, mit der nicht nur die Zahl der Stellen gemeint ist, sondern beispielsweise auch die Vor- und Ausbildung, die Einsatzbereitschaft, die Dienstzeiten, die Ausfälle oder die Besoldung angesprochen sein sollten, weiter ist zu nennen
- wohl auch die Erfahrung, nach der fast jeder Untersuchungsgefangene *doch* ein schuldiger Täter, meist strafrechtlich mehrfach vorbelastet, ist,
- schließlich ministerielle Anweisungen oder von der Exekutive herausgegebene Richtlinien.

A. Damit ist die UVollzO angesprochen. Sie bestimmt sehr weitgehend die Praxis der U-Haft. Und als erster Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft sei festgestellt, daß sich das Recht des Untersuchungshaftvollzugs nicht oder jedenfalls nicht zuverlässig in der UVollzO findet. Auch wenn sie in praxi wie eine Rechtsverordnung wirkt, ist sie doch nur eine Empfehlung, der sich die Richter bedienen. Aber eben als solche ist sie wie der Richterbrief aus dem Reichsjustizministerium mit der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG, § 25 DRiG, § 1 GVG) unvereinbar. Besonders augenfällig ist der Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und Zuständigkeit, wenn es in Nr. 2 Abs. 2 UVollzO heißt, dem Richter bleibe es „im Einzelfall" unbenommen, von der Richtlinie abzuweichen, und andernfalls sei davon auszugehen, daß sie Anwendung finde. Ebenso unstatthaft will Nr. 40 Abs. 2 UVollzO dem Richter vorschreiben, nur „in begründeten Ausnahmefällen" ein eigenes Fernsehgerät zu gestatten. Grundsätzliche Einwände gegen die UVollzO ergeben sich aber nicht nur aus der Mißachtung der richterlichen Unabhängigkeit, sondern ebenso und 2. daraus, daß die Exekutive in die Kompetenz des parlamentarischen Gesetzgebers eingreift und auch insofern die Gewaltenteilung übergeht. Der, wie *Rotthaus* es formulierte, „juristische Kunstgriff"[24], die UVollzO jeweils nicht über den verfassungsrechtlich *ver*stellten, in der Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 UVollzO aber *unter*stellten Weg in Kraft zu setzen, sondern über § 119 Abs. 6 StPO durch formularmäßige Anordnung im richterlichen Aufnahmeersuchen, ist nicht nur eines Rechtsstaates und einer parlamentarischen Demokratie unwürdig, sondern ein Mißbrauch des Gesetzes, nämlich in Wahrheit mit § 119 StPO unvereinbar. Denn das Gesetz geht in den Absätzen 3 und 6 des § 119 StPO in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der grundsätzlich fortbestehenden Handlungsfreiheit auch des verhafteten Verdächtigen von einer *individualisierten,* auf den konkreten Einzelfall und seine Notwendigkeit bezogenen, *richterlichen* Haftgestaltung aus. Die UVollzO und der Umstand, daß sie tausendfach formularmäßig in Kraft gesetzt wird, verkehren diese Rechtslage, was für die Wirklichkeit der Untersuchungshaft ungemein bedeutsam und zugleich bedauerlich

ist, gleich zweifach: Die UVollzO enthält erstens prinzipiell Verbote mit Erlaubsnisvorbehalt, geht also von grundsätzlicher Unfreiheit statt von der Freiheit aus, die erforderlichenfalls nach § 119 Abs. 3 StPO einschränkbar ist. Beispielhaft seien Nr. 56 und Nr. 40 UVollzO erwähnt. Die freie Arztwahl müßte nach dem Gesetz der Ausgangspunkt sein; dem trägt auch § 55 II des ministeriellen „Arbeitsentwurfs" noch nicht in vollem Umfang Rechnung. Nur bei konkreten Gefahren für die in § 119 Abs. 3 StPO genannten öffentlichen Interessen wäre sie im Einzelfall einzuschränken oder auch aufzuheben. Entgegen Nr. 40 UVollzO ist von der Informationsfreiheit auch des Untersuchungsgefangenen auszugehen, also der grundsätzlichen Zulässigkeit des Radio- und Fernsehempfangs, die mithin nicht im Ausnahmefall zu gewähren, als Vergünstigung auf Antrag erst einzuräumen, sondern grundsätzlich von Amts wegen zu gestatten, aber unter besonderen Umständen zu beschränken oder ganz auszuschließen sind. Im Gegensatz zur vorausgesetzten richterlichen Einzelfallgestaltung schafft die UVollzO zweitens generalisierte Anwendungsmaßstäbe für § 119 StPO, eine vereinheitlichende und damit vielfach unverhältnismäßige, also unzulässig belastende Haftpraxis. Da die gegenwärtige Richtlinie oder Empfehlung es sich über §§ 112, 112 a, 119 StPO *hinaus* zur Aufgabe macht, generell „die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen" (Nr. 1 Abs. 1 UVollzO), und deshalb ein *Regelmaximum* anbietet, das generell den Gefangenen als sowohl flucht- wie kollusionsverdächtig ansieht und darüber hinaus von ihm Straftaten und Ordnungsverstöße erwartet, widerspricht die nicht nach dem konkreten Einzelfall modifizierte Anwendung der UVollzO regelmäßig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese allgemeine Aussage zur Diskrepanz zwischen Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft bedarf des konkretisierenden Rückgriffs auf die verschiedenen Grundsätze des Untersuchungshaftvollzuges. Es soll zunächst versucht werden aufzuzeigen, daß der im wesentlichen undifferenzierte Vollzug der Untersuchungshaft, die vereinheitlichende Anwendung der allen denkbaren und größtmöglichen Gefahren vorbeugenden UVollzO, die Ursache dafür ist, daß die Haftwirklichkeit, wie *Rotthaus* schon 1973 ausführte, noch häufig dem verdächtigen Gefangenen viel weniger Freiheiten gewährt, als ihm das Gesetz verspricht,[24] daß in praxi – nach den Worten des Strafrechtslehrers *v. Lilienthal* aus dem Jahre 1925 – der „ehrliche Versuch" des Gesetzgebers mißlungen ist, mit der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO dafür zu sorgen, daß dem Untersuchungsgefangenen „das Leben nicht schwerer gemacht wird, als durchaus erforderlich ist"[25].

Der „Kardinalfehler" der Haftpraxis, der seit Jahrzehnten zu einer erheblichen Diskrepanz von Recht und Wirklichkeit des Untersuchungshaftvollzuges führt und sie bei uns unnötig so viel schwerer macht als im angelsächsischen Rechtsgebiet, ist die ständige Mißachtung des Gebots der funktionalen Haftgestaltung. Die Praxis negiert die bereits aus § 119 Abs. 3 folgende Forderung, die Untersuchungshaft nach dem *jeweiligen und konkreten Haftzweck,* d.h. differenziert und funktional zu gestalten, nach dem Haftzweck, der sich aus dem Haftbefehl genannten Haftgrund ergibt, vielfach. Ein wesentlicher Unterschied zum Strafvollzug, der neben anderen und häufig betonten zu verwirklichen ist, wird vielfach nicht klar erkannt: Die Untersuchungshaft hat anders als der Strafvollzug nicht eine einzige vordringliche und gesetzliche Aufgabe, sondern entsprechend den nach den Haftgründen zu unterscheidenden Haftarten jeweils eine von drei möglichen. Die Untersuchungshaft hat drei alternative Zwecke! Nach den §§ 112 und 112 a StPO unterscheiden wir: Fluchthaft, Kollusionshaft und Vorbeugehaft. Diese gesetzliche Differenzierung, die im Haftbefehl als der Grundlage des Vollzugs von Untersuchungshaft durchaus noch Ausdruck findet, ist in der Haftwirklichkeit vieler Anstalten bedeutungslos. Sie löst sich insofern vom Gesetz und vom Haftbefehl und behandelt den richterlich z.B. nur als fluchtverdächtig bezeichneten Beschuldigten gleichzeitig als Kollusionsverdächtigen. Das ist aber nur zulässig, wenn der Richter die Haftgründe des § 112 StPO kumuliert hat. Der nach § 112 a StPO Verhaftete wird gar ebenfalls als kollusionsverdächtig behandelt, obwohl in seinem Fall Verdunkelungsgefahr richterlich immer verneint sein muß (§ 112 a Abs. 2 StPO). Entgegen dem Gesetz werden also in der Haftwirklichkeit Rechtseingriffe kumuliert, die z.T. nur alternativ zulässig sind. Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr wirkt sich mithin nicht nur in den 3 bis 5 % der Verhaftungen aus, die er trägt, sondern auch zu Lasten der über 90 % Untersuchungsgefangenen, die wegen Fluchtgefahr einsitzen, aber auch in den 2 bis 3 % der Fälle sog. Wiederholungsgefahr. Als Beispiel sei nur die auch das Vollzugspersonal erheblich belastende Überwachung und Kontrolle der Außenkontakte angeführt. Jeder Besuch und jedes Gespräch eines U-Gefangenen werden in zahlreichen Anstalten überwacht, viel intensiver als im *Straf*vollzug und viel mehr als in angelsächsischen Untersuchungshaftanstalten. Das zeigt: nicht (oder regelmäßig nicht) der Verhinderung einer Flucht dienen die Gesprächsüberwachung, der Abbruch eines Besuchs (Nr. 27 UVollzO) und die Überwachung des Schriftwechsels *aller* Gefangenen (Nrn. 30 ff. UVollzO), sondern der Verhütung von Kollusionen. Der Aufwand ist demnach vielfach unnötig, z.B. immer dann, wenn der Tathergang aufgeklärt ist, und immer unzulässig, wenn es sich um reine Fluchthaft handelt und keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß diese Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht erforderlich sind. Die in der Haftwirklichkeit der Bundesrepublik äußerst enge Regelung der Besuche, 60 Minuten Besuch im Monat (Nr. 24 f. UVollzO), folgt, wie auch § 18 Abs. 1 des erwähnten „Arbeitsentwurfs" zeigt, nicht aus dem Recht der Untersuchungshaft, sondern aus der generalisierenden UVollzO in Verbindung mit der Personalsituation. Verzichtet man auf die nur Kollusionen vorbeugende Überwachung in allen geeigneten Fällen, also insbesondere bei der Mehrzahl der so zahlreichen Verdächtigen, die sich in Fluchthaft befinden, auf die personalaufwendige, die für jeden Beteiligten unangenehme und die sozialen Bindungen belastende Kontrolle, weitet man dem Recht der Untersuchungshaft gemäß die Besuchsmöglichkeiten aus. Im Metropolitan Correctional Center von Manhattan, in dem keiner Verdunkelungsgefahr vorzubeugen ist, haben die Untersuchungsgefangenen die zwölffache Besuchszeit des in Deutschland inhaftierten Verdächtigen. *Der Grundsatz funktionaler Haftgestaltung* findet in Praxis und Lehre zwar zunehmend Anklang, aber er ist noch keineswegs Allgemeingut. Deshalb sei betont, daß er rechtlich mehrfach fundiert ist. Schon der Wortlaut des § 119 Abs. 3 StPO, nach dem „*der* Zweck der Untersuchungshaft" die Zulässigkeit der Rechtseingriffe bestimmt, legt es wenigstens nahe, nach dem jeweiligen, aus dem Haftbefehl ersichtlichen Zweck die Haft zu gestalten. Das wollte aus-

weislich der Materialien auch der Gesetzgeber von 1877. Das Prinzip folgt weiter aus der Selbstverständlichkeit, daß nichts anderes zu vollziehen ist, als angeordnet wurde, ergibt sich also aus dem Zusammenhang, der zwischen den gesetzlichen Haftvoraussetzungen, dem Haftbefehl und dem Haftvollzug besteht. Nicht zuletzt ist das Gebot Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; es dürfen dem als unschuldig zu behandelnden Verdächtigen nur die *jeweils* für die Funktionstüchtigkeit der Haft unerläßlichen Beschränkungen auferlegt werden. Deshalb wäre in dem „Arbeitsentwurf" des Bundesjustizministers das Gebot funktionaler Haftgestaltung deutlicher zum Ausdruck zu bringen und nicht mit dem ebenso unklaren wie zu weiten Begriff „Sicherung des Verfahrens" (§ 3 Abs. 2 ArbE u. passim, z.B. §§ 21, 23, 27) eher zu verwischen gewesen.

B. Das Recht der Untersuchungshaft wird weitgehend, aber nicht nur von den Grundsätzen bestimmt, die sich § 119 Abs. 3 StPO und dem ihm zugrundeliegenden Verhältnismäßigkeitsgebot entnehmen lassen. *Die Unschuldsvermutung* tritt hinzu. Sie wird von niemandem bestritten, im Gegenteil vielfach als für das Rechtsgebiet grundlegend betont. Aber ihr Einfluß auf die Haftwirklichkeit ist zu gering. Das ist nicht unverständlich. Denn ihr steht der richterlich bejahte und dazu dringende Tatverdacht entgegen, wenn er auch gleichzeitig die Basis der – andernfalls entbehrlichen – Vermutung abgibt. Ihr steht in praxi noch mehr die bereits eingangs erwähnte Tatsache entgegen, daß nahezu jeder Untersuchungsgefangene verurteilt wird, also der Tatverdacht sich immer wieder als zutreffend erweist, die Unschuldsvermutung nur selten. Und schließlich ist für die Haftwirklichkeit wohl von Nachteil, daß Untersuchungshaft auf eine erkannte Strafe angerechnet wird; denn auch dies verführt nicht wenige dazu, Untersuchungshaft nicht erträglicher zu gestalten als die mit ihr „vertretene" Strafe. Wie anders erklärte sich die *Unterbringung* der Untersuchungsgefangene? Sie ist offenkundig nicht die, die als unschuldig zu betrachtenden Menschen gebührt. Es ist die von zu Strafe Verurteilten. Ein wachsender Teil der Verurteilten und Schuldigen ist gar besser untergebracht als die nur Verdächtigen und als unschuldig anzusehenden Bürger. Die Reformen des Strafvollzugs sind an der Untersuchungshaft vorübergegangen und lassen sie immer unverhältnismäßiger erscheinen. Die Beachtung der Unschuldsvermutung wird immer dringender. Es ist höchste Zeit, der Rechtsstellung des Untersuchungshäftlings mit baulichen Maßnahmen Rechnung zu tragen, von der Unterbringung der Gefangenen her die Untersuchungshaft nicht noch länger als Strafhaft erscheinen zu lassen. Im wesentlichen wegen der Unschuldsvermutung hat die Untersuchungshaft sowohl nach der UVollzO (Nr. 1 Abs. 3) als auch nach allen vorliegenden Entwürfen den Anschein der Strafe zu vermeiden. Deshalb sind allerorten wenigstens die schon einmal begonnenen, in der Zeit des Nationalsozialismus aber abgebrochenen Bemühungen wieder aufzunehmen, bei Rückgang der Gefangenenzahlen erst recht, Untersuchungsgefangenen durch Verbindung zweier (Straf-) Zellen den doppelten Haftraum zur Verfügung zu stellen. Welche Aussichten für die Umsetzung der Unschuldsvermutung in die Haftwirklichkeit bestehen, wird deutlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, daß die UVollzO bis 1978 noch die Richtlinie enthielt, Untersuchungsgefangene in Räumen unterzubringen, „die größer und besser ausgestattet sind als die Hafträume der Strafgefangenen" (Nr. 54 a.F. UVollzO), daß diese Regel gestrichen wurde und der vorliegende „Arbeitsentwurf" sie nicht wieder aufgreift, sondern sich auf die Formulierung beschränkt: „Es ist zu vermeiden, den Anschein einer Strafe oder die Vermutung einer Schuld zu erwecken" (§ 2 Abs. 3 Satz 3 ArbE). Es fehlen in der heutigen Haftwirklichkeit vielfach die Gegebenheiten und de lege feranda wohl noch die gesetzlichen Bestimmungen, die geboten sind, um den Untersuchungsgefangenen nach den Reformen und Lockerungen des Strafvollzugs erkennbar besserzustellen und die Untersuchungshaft nicht weiter die härteste strafrechtliche Freiheitsentziehung sein zu lassen.

C. Die Strafprozeßordnung bringt die Unschuldsvermutung nicht wörtlich zum Ausdruck, geht jedoch allenthalben von ihr aus, auch in § 119 Abs. 3. Das *Sozialstaatsgebot* und das Anliegen kriminalitätsvorbeugender Haftgestaltung läßt der Gesetzgeber von 1877 nicht erkennen. So ist es nicht unerklärlich, daß die Haftwirklichkeit sich diesen, das heutige Vollzugsrecht prägenden, wenn auch von dem Gebot der strafprozessualen Zweckmäßigkeit überlagerten Grundsätzen noch zu wenig verpflichtet fühlt. Es ist ein „sozialstaatliches Defizit" des gegenwärtigen Untersuchungshaftvollzugs zu verzeichnen.[26] Schon nach geltendem Recht sind die Justiz und der gesamte Vollzug aufgerufen, die Unschuldsvermutung nicht länger zu mißbrauchen gegen Forderungen, das „sozialstaatliche Defizit" abzutragen. Selbstverständlich schließt die Unschuldsvermutung einen eigentlichen Behandlungs- oder gar Resozialisierungsvollzug aus. Doch sie läßt ebenso wie die vorrangige strafprozessuale Funktion jeder Untersuchungshaft die Hilfen und vom Gefangenen *ablehnbaren Angebote* zu, die zur Kriminalitätsvorbeugung, zur Vermeidung von Haftschäden (Gegensteuerungsgrundsatz, Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 UVollzO, § 2 Abs. 2 ArbE), zur Humanisierung und Milderung des mit der Freiheitsentziehung zwangsläufig verbundenen Übels, zur Wiedereingliederung in das freie Leben, zur Kompensation von nur im Strafvollzug möglichen Lockerungen, zur Behebung von Ausbildungs- und Bildungsdefiziten, von sozialen Schwierigkeiten, Mängellagen und Verhaltensauffälligkeiten angezeigt sind. Da es sich wegen der Unschuldsvermutung nur um *ablehnbare* Angebote und Hilfen handeln darf, habe ich erhebliche Bedenken gegen die dem StVollzG entsprechende Regelung eines *Überbrückungsgeldes*[27], über das der Untersuchungsgefangene wie der Strafgefangene nach dem von Ihrer Vereinigung vorgelegten Entwurf eines UVollzG und nach dem ArbE des BMJ (§ 37) nicht frei soll verfügen dürfen. Dies, obwohl bekannt und auch wissenschaftlich nachgewiesen ist, daß die verschiedenen Defizite Untersuchungsgefangener nicht geringer sind als die der Strafgefangenen.[28] Vielfach erscheinen die psychische und soziale Situation des verhafteten Verdächtigen und seine Hilfsbedürftigkeit gar gravierender.

Selbstverständlich hat der Untersuchungsgefangene ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Aber es ist auch belegt, daß die allermeisten darauf keinen Wert legen und eine hohe Bereitschaft besteht, Behandlungsangebote anzunehmen. Die noch vorherrschende, delinquenzprophylaktisch und sozial defizitäre Haftwirklichkeit negiert also zum einen tatsächlich bestehende Möglichkeiten, wobei ich nicht verkenne, daß bei höherer Hilfsbedürftigkeit Hilfen und Betreuungsangebote in Untersuchungshaft aus mehreren

Gründen schwerer zu verwirklichen sind als in Strafhaft. Zum andern mißachtet die Haftwirklichkeit neben den trotz aller Schwierigkeiten bestehenden Möglichkeiten auch das rechtlich mehrfach begründete Gebot, das im Verhältnis zum Strafvollzug intensivere und weiterreichende Gebot, dem Untersuchungsgefangenen alle nur eben zu realisierenden Erleichterungen, Betreuungen und Hilfen zu gewähren oder anzubieten. Wenn die staatliche Gemeinschaft im Interesse des Strafverfahrens einen als unschuldig zu betrachtenden Mitbürger vorsorglich einsperrt, so hat sie die mit der Maßnahme verbundene Belastung nicht nur so gering wie möglich zu halten, sondern die danach noch verbleibenden und unumgänglichen Nachteile so gut es eben geht zu kompensieren. Neben diesen Hilfen sind Behandlungsangebote, die keine Schuldvermutung zum Ausdruck bringen, zu unterbreiten, weil jeder Akt der Strafrechtspflege auf Kriminalitätsbekämpfung und den Abbau kriminogener Faktoren auszurichten ist.

Auch insoweit sind Recht und Praxis der Untersuchungshaft, Anordnung, Haftverschonung und Vollzug in Bewegung geraten. Das Bemühen, die Haftwirklichkeit zu ändern, die Haftzahlen zu senken, die Haftdauer zu verkürzen, ist verbreitet. Hält dieses Bemühen an und wird es durch neue Vorschriften, womöglich zunächst durh Änderungen der UVollzO unterstützt, so werden wir das bedauerliche Wort, die Untersuchungshaft sei das trübste Kapitel der deutschen Strafrechtspflege, hoffentlich schon im nächsten Jahrzehnt nicht mehr hören müssen.

Anmerkungen

1) Zahlr. Nachweise bei *Wolter,* ZStW 93. Bd., 1981, S. 452; *Seebode,* Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 43 ff., 56; s. auch *Dünkel,* ZfStrVo 1985, S. 334 ff.

2) Strafvert. 1986, S. 501.

3) Strafvert. 1986, S. 500.

4) *Bundesmin. d. Justiz,* Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, 21.4.1986, S. 9.

5) *Gebauer,* Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrep. Deutschland, 1987.

6) Vgl. *Seebode,* Vollzug der Untersuchungshaft, S. 7; *Gebauer,* Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft, S. 69.

7) *Gebauer,* a.a.O. S. 175.

8) *Wiegand,* Strafvert. 1983, S. 437.

9) *Bundesmin. d. Justiz,* RefE (Fn. 4), S. 8/9.

10) *Bundesmin. d. Justiz,* a.a.O. (Fn. 4), S. 7/8; *Gebauer,* a.a.O. (Fn. 5), S. 69 ff.

11) a.a.O. (Fn. 4) S. 7.

12) a.a.O. S. 10 und 5.

13) *Gebauer* a.a.O. (Fn. 5) S. 53; s. aber auch *Seebode* a.a.O. (Fn. 1) S. 21 m.N.

14) BT-Drucks. 11/688, S. 1, ähnl. S. 6.

15) *Gebauer* a.a.O. S. 275.

16) Bundesmin. *Engelhard,* Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wahlp., S. 4693; *Schöch* in Festschr. f. *Lackner,* 1987, S. 998 f.; *Dünkel,* ZStW 100. Bd., 1988, S. 382.

17) Lehrkomm. StPO, II, Nachtr. 1967, § 112, Rdnr. 14.

18) And. *Bundesmin. d. Justiz* a.a.O. S. 19.

19) *Bundesmin. d. Justiz* a.a.O. S. 14.

20) *Bundesmin. d. Justiz* a.a.O. S. 16.

21) Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 5. Jg., 1988, Nr. 11, S. 17 m. Nachw.

22) Näher *Seebode,* KrimPädPrax 1987, H. 23/24, S. 16.

23) BGHSt. 1, S. 96.

24) *Rotthaus,* NJW 1973, S. 2270.

25) *v. Lilienthal,* JW 1925, S. 1448.

26) So z.B. *Müller-Dietz,* Strafvert. 1984, S. 85.

27) S. auch *Rösner* bei *Schöch,* Hrsg., Untersuchungshaft im Übergang (Ev. Akad. Hofgeismar, Prot. 243), 1987, S. 120.

28) Vgl. z.B. *Jehle* bei *Schöch* (vor. Fn.) S. 67 ff.

Materialien

Untersuchungshaft,
hier: Haftentscheidungs- und Haftvermeidungshilfen

Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der SPD zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, BT-Drs. 11/688 vom 11.8.1987

§ 131 a
Zur Aufklärung der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten kann in allen Fällen, in denen dies für den Erlaß, die Fortdauer oder die Aufhebung des Haftbefehls, für die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls oder für Maßnahmen nach § 116 Abs. 2, 3 von Bedeutung ist, die Gerichtshilfe herangezogen werden. Ist für den Beschuldigten ein Bewährungshelfer bestellt, so soll dieser herangezogen werden.

Bundesminiser der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, 21.4.1988

§ 115 b
Zur Aufklärung der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten kann der Richter in Fällen, in denen dies für den Erlaß, die Fortdauer oder die Aufhebung sowie für die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls von Bedeutung ist, Ermittlungen anordnen; mit diesen kann die Gerichtshilfe beauftragt werden.

Alternativvorschlag

In Fällen, in denen dies für den Erlaß, die Fortdauer oder die Aufhebung sowie für die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls von Bedeutung ist, ordnet der Richter an, die persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten sowie Maßnahmen zu ermitteln, die geeignet sind, Untersuchungshaft zu ersetzen, und den Beschuldigten weniger belasten. Mit diesen Ermittlungen kann die Gerichtshilfe beauftragt werden. Ist für den Beschuldigten ein Bewährungshelfer bestellt, so soll dieser herangezogen werden.

Untersuchungshaft: Haftvoraussetzungen
hier: Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgebots
(§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO)

§ 113 StPO
(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.
(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte
1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der SPD zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, BT-Drucks. 11/688 v. 11.8.87

... § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte
1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Aufenthalt hat.

Bundesminister der Justiz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft vom 21.4.1988

... § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ist keine höhere Freiheitsstrafe zu erwarten als eine solche von einem Jahr und sprechen bestimmte Anhaltspunkte dafür, daß deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden wird, oder kommt nur Geldstrafe in Betracht, so darf Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden. Satz 1 gilt nicht, wenn
1. der Beschuldigte sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. der Beschuldigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. die Identität des Beschuldigten nicht festgestellt werden kann.

Arbeitskreis Strafprozeßreform, Die Untersuchungshaft, Gesetzentwurf, 1983

Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn ... 2. wegen dieser Tat eine vollstreckbare Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, ...

Anmerkungen zum Artikel „Ist eine rechtliche Grundlage für HIV–Reihentests bei Gefangenen zur AIDS-Prophylaxe notwendig?" von Helmut Dargel

(ZfStrVo 3/88, Seite 148 ff.)

Hubert Fluhr

Es ist zu begrüßen, daß das Problem „Immunschwächekrankheit AIDS" in seinen Auswirkungen für den Strafvollzug nach wie vor bearbeitet wird und Risikoverringerungsmöglichkeiten gesucht, zur Diskussion gestellt und, soweit praktizierbar und politisch machbar, umgesetzt werden.

Allein in Baden-Württemberg hat sich die Zahl der an der Immunschwächekrankheit AIDS gestorbenen Personen von 1986/87 von 20 auf 37 erhöht (Staatsanzeiger von Baden-Württemberg, 1988 Nr. 52, Seite 3).

Der Artikel von Dargel ist, unabhängig davon, ob der Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zwangstests bei Gefangenen zugestimmt wird, ein Beitrag, der die Diskussion um Risikoverringerungsmöglichkeiten weiterbringen kann.

Dargel geht in seinen Überlegungen für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für zwangsweise HIV-Reihentests hauptsächlich auf zwei Personenkreise ein, nämlich Test-Positiv-Gefangene und Test-Negativ-Gefangene.
Nur am Rande werden nicht getestete Gefangene und Test-Negativ-Gefangene mit anschließender Infektion in die Überlegungen einbezogen.

Er schreibt unter dem Stichwort „Gegenargumente" (Seite 151. D. II): „Gegen Reihenuntersuchungen ... werden überwiegend folgende Argumente ins Bild geführt: ... Reihenuntersuchungen würden nur ‚Scheinsicherheiten' schaffen, da der Negativ-Getestete sich zwischenzeitlich infiziert haben könnte ... Diese Argumente gelten für den Strafvollzug nicht ... Das Argument, der als HIV-negativ festgestellte Gefangene könne sich nach dem Test infiziert haben, hat daher für den Justizvollzug kaum Gewicht. Der Befürchtung, daß sich die Infektion erst nach einer gewissen Zeit manifestiert und nachgewiesen werden kann, kann dadurch begegnet werden, daß die Tests erst einige Zeit nach der Aufnahme durchgeführt und wiederholt werden. Bis das endgültige Testergebnis vorliegt, können Neuzugänge separiert werden. Dies dürfte organisatorisch keine besonderen Schwierigkeiten schaffen."

Diese Ausführungen verharmlosen die sich aus der Gruppe der Test-Negativ-Gefangenen und der nicht getesteten Gefangenen ergebenden Probleme für den Strafvollzug, denn es ist eine Tatsache, daß auch Personen mit einem negativen Testergebnis andere Personen infizieren können. Im allgemeinen erscheinen erst mehrere Wochen nach der Ansteckung mit dem HIV-Virus Antikörper im Blut. Folglich führt ein Antikörpertest nach dem Infektionszeitpunkt, aber vor Bildung der Antikörper zu einem negativen Testergebnis. Aber bereits nach der Ansteckung mit dem Virus und bevor ein Test Antikörper nachweisen kann, kann der Virus übertragen werden. Der Test weist nur nach, daß die Person Virusträger ist und infektiös bleibt, nicht aber den Zeitpunkt der Ansteckung und schon gar nicht, daß erst mit Vorliegen eines positiven Testergebnisses die Ansteckungsgefahr beginnt. Reihenuntersuchungen, auch einige Zeit nach der Aufnahme in die Vollzugsanstalt, geben dem Vollzug nur die Gewißheit, daß ein Test-Positiv-Gefangener Virusträger ist, nicht aber, daß ein Test-Negativ-Gefangener kein Virusträger ist.

Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Test angeordnet wird, zwei Wochen nach dem Zugang, 12 Wochen nach dem Zugang? Wie bereits ausgeführt, erscheinen nachweisbare Antikörper erst Wochen nach der Infektion im Blut.

Der Vorschlag von *Dargel* (a.a.O.): „Bis das endgültige Testergebnis vorliegt, können die Neuzugänge separiert werden. Dies dürfte organistorisch keine besonderen Schwierigkeiten schaffen." ist zu schlicht, um überzeugen zu können.

Außer den Gefangenen, die sich vor der Inhaftierung infiziert haben, und die nach *Dargel* durch Zugangsreihenuntersuchungen in Test-Positiv-Gefangene und Test-Negativ-Gefangene gruppiert werden sollen, gibt es auch Gefangene, die sich während des Vollzugs infizieren. In jeder Vollzugsform, sei es im Langstrafenvollzug, im Kurzstrafenvollzug, im Jugendstrafvollzug, bei den Freigängern (!), werden Gefangenen Ausgang und Urlaub gewährt. Während eines jeden Ausgangs und Urlaubs kann sich der Gefangene infizieren und müßte folglich nach *Dargel* nach Rückkehr auch „separiert" werden, bis das endgültige Testergebnis vorliegt. Die „Separierung" ist, wenn den Überlegungen von *Dargel* gefolgt wird, zwar die folgerichtige Maßnahme, um nichtinfizierte Bedienstete und Gefangene zu schützen, sie ist aber keine Maßnahme, die organisatorisch keine besonderen Schwierigkeiten schafft. Außer den Zugangsgefangenen müßten auch alle Ausgangs- und Urlaubsrückkehrer mehrere Wochen „separiert", also „abgesondert" werden.

Außer den organisatorischen Schwierigkeiten gibt es aber auch rechtliche Bedenken. *Dargel* führt aus (Seite 150 C. II Abs. 1): „Für den Strafvollzug würde das im Ergebnis bedeuten, daß zumindest jeder Gefangene, der den HIV-Test verweigert, wie ein positiv Getesteter zu behandeln ist." Dies müßte auch für die Zeit der „Separierung" gelten, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll.

Weiter schreibt *Dargel* (Seite 150 C. II Abs. 2): „Hiergegen aber bestehen erhebliche Bedenken. Es dürfte in den meisten Fällen nicht möglich sein, die oben unter I. aufgezählten Maßnahmen bloß aufgrund eines angenommenen Verdachts anzuordnen." Zu diesen Maßnahmen gehört nach *Dargel* auch das „Absondern von anderen Gefangenen" (Seite 150 C. I). Nicht nur diesen rechtlichen Bedenken ist beizupflichten, sondern auch den praktischen Bedenken, die *Dargel* zwar im Zusammenhang mit Überlegungen bei freiwilligen Tests ausführt, denn diese Probleme ergeben sich auch für

die Zeit der „Separierung", denn allein die Zeitdauer der „Separierung" verringert die Probleme kaum. *Dargel* schreibt (Seite 150 C. II Abs. 2): „In der Praxis würden sich zudem erhebliche Probleme, nicht nur personeller Art ergeben, wenn jedem nichtgetesteten Gefangenen so begegnet werden müßte, als wäre er AIDS-infiziert."

Nach *Dargel* gilt, wie oben aufgeführt, das Argument, Reihenuntersuchungen würden nur „Scheinsicherheiten" schaffen, für den Strafvollzug nicht. Reihenuntersuchungen können im Strafvollzug keine Sicherheit in der Form schaffen, daß außer den Test-Positiv-Gefangenen keine weiteren infizierten Gefangenen – und Bedienstete? – im Vollzug zusammenleben und -arbeiten. Reihenuntersuchungen könnten aber für den Vollzug den Vorteil haben, daß auf die Test-Positiv-Personen hinsichtlich der aus der Infektion sich ergebenden persönlichen Problematik eingegangen werden kann, sei es wegen des Tuns dieser Personen, damit sie andere nicht anstecken, sei es, um ihnen zu helfen, mit den Problemen besser fertig zu werden.

Bevor aber Reihenuntersuchungen, also Zwangstests, aus diesem Grunde in Erwägung gezogen werden, sollte untersucht werden, ob die Meinung von *Dargel* (Seite 148 A. III): „Die Maßnahmen, die nach Auffassung der zuständigen Gesundheitsminister des Bundes und der Länder für die Bevölkerung der Bundesrepublik genügen sollen, nämlich vor allem Aufklärung und Beratung, reichen für den Strafvollzug nicht aus, weil hier der Adressatenkreis aufklärenden und beratenden Argumenten weniger zugänglich ist als die überwältigende Mehrheit der freien Bevölkerung." zutreffend ist.

Bis dahin kann jedem Gefangenen und jedem Bediensteten nur immer wieder eindringlich vermittelt werden, daß er im Umgang mit Test-Negativ-Personen und mit nichtgetesteten Personen dieselben Sozialverhaltensweisen praktizieren muß wie im Umgang mit Test-Positiv-Personen.

Solche Sozialverhaltensweisen sind zumutbar und nicht unüblich; auch *Dargel* meint (Seite 152 D. II Ziffer 2), und dem ist zuzustimmen: „In Justizvollzugsanstalten sind die Risiken der Ansteckungsgefahr bei AIDS am ehesten bekannt. Deshalb werden auch erkannte Virusträger nicht ausgegrenzt. Sie nehmen am Vollzugsalltag teil wie die anderen Gefangenen auch."

Sozialarbeit im Strafvollzug – eine Standortbestimmung

Helmut Wettreck

1. Zur Dringlichkeit der Nachfrage

17 Jahre Tätigkeit als Sozialarbeiter im offenen Strafvollzug fordern mich zu einer zumindest punktuellen Reflexion heraus. Schmerzhaft stoße ich auf Veränderungen bei den Gefangenen, die ich resozialisieren, bei Kollegen, die ich beraten und motivieren, bei der sich verschließenden Gesellschaft, die meine Klienten wieder aufnehmen soll. Meine Arbeitsmittel und meine Arbeitsziele sind im Fluß. Gleichzeitig sehe ich mich als Teil einer Einrichtung, die immer weiter beharrlich gut funktioniert und produziert. Ich habe dabei den Verdacht, daß sie sich zu einem großen Teil von Selbstverständlichkeiten nährt, wie sie sich selbst rechtfertigende Systeme immer schon hervorgebracht haben. Der Feuerschein von Bränden in der Gesellschaft dringt nur schwach durch die kleinen Fenster des Strafvollzuges, der sich hinter Brandmauern eingerichtet hat. Von mir wird eine Prognose verlangt, ob der Mensch, den ich betreue, in dieser Gesellschaft in der Lage sein wird, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Über den Zustand der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Politik gibt es Aussagen in Fülle – widersprüchlich genug. Ich suche nach den nächsten, den kleinen Schritten, die ich gehen könnte. Die Anhaltspunkte dazu hoffe ich in meinem Arbeitsbereich, bei den Menschen, mit denen ich beruflich zu tun habe, zu finden.

Beschäftigt hat mich immer die soziale Gruppenarbeit mit erwachsenen Strafgefangenen und längere Zeit auch die Ausbildung der Bediensteten in dieser Methode. Damit hielt sich mein Interesse sowohl bei der fachlichen Entwicklung dieser Behandlungsmethode als auch bei den Informationen und Lehren, die ich von den Gefangenen in den Gruppenstunden zwangsläufig vermittelt bekam.

Ich möchte nachstehend Entwicklungen und Veränderungen aufzeigen, wie sie mir der Berufsalltag am Beispiel der sozialen Gruppenarbeit und meiner Klientel liefert.

2. Erfahrungen mit Gruppenarbeit

2.1 Soziale Gruppenarbeit als Langzeitgruppe

Mehr als ein Jahrzehnt bin ich regelmäßig mit Gruppen von ca. 12 Gefangenen wöchentlich für eine Stunde zu ca. 20-25 Treffen zusammengekommen. Gruppendynamische Aspekte standen bei dieser Methode im Vordergrund.[1)] Nach einer an sich themenlosen Suchphase wurde deutlich: das Thema der Gruppe sind wir hier, unsere Situation, der Einzelne, die Gruppe. Der Widerstand gegen die Mitarbeit entzündete sich am stärksten an der Rollenzuweisung, hier als Strafgefangener sitzen zu müssen und etwas lernen zu sollen. Es waren z.T. schwere Auseinandersetzungen, in denen ich als Gruppenleiter für den Strafvollzug, für die Gesellschaft und für den Sinn eines solchen Unternehmens der sozialen Gruppenarbeit einstand. In der Regel endete die Gruppe mit dem Ergebnis, daß eine Mehrheit der Gruppenteilnehmer das Interesse an sich selbst, an den anderen

Gruppenmitgliedern und am Leiter verstärkte und Beziehungen angeknüpft hatte.

Die Mehrzahl der Gruppenteilnehmer waren kräftige Typen und durchaus an bürgerlichen Normen orientiert. Nach Rückkehr aus dem Strafvollzug haben sie selbstverständlich eine Arbeitsstelle gesucht und auch gefunden. Ich arbeitete mit dem Gefühl, etwas ausrichten zu können, und sah meine Tätigkeit eingebettet in gesellschafts- und wirtschaftspolitische Zusammenhänge und Entwicklungen, die ich weitgehend bejahen konnte.

2.2 Verunsicherungen durch den Berufsalltag

Es kam dann eine Phase von einigen Jahren, in der ich Wert darauf legte, einen oder zwei Co-Gruppenleiter bei mir in der Gruppe zu haben. Es paßte auch gut, zu Ausbildungszwecken Kollegen mit heranzuziehen. Heute denke ich, daß zunächst für mich unmerklich die Arbeit mit den Gruppen in dieser Art schwerer, zu schwer wurde. Immer mehr Gefangene litten unter psychischen Störungen, waren körperlich behindert, durch Krankheit geschädigt, hatten intellektuelle Minderbegabungen, kehrten erneut zum Strafvollzug zurück. Um die Anstalten herum nahmen Arbeitslosigkeit und Armut zu.

Eine Welle der Arbeitslosigkeit durchlief auch die Anstalten, löste Hilfsprogramme wie das job-sharing für Hausarbeiter oder die Beschäftigung in einem Metallgrundlehrgang aus.

Mir fiel es angesichts dieser Veränderungen immer schwerer, die in der Gruppe Sitzenden allein als individuell Schuldige und persönlich Verantwortliche zu sehen. Meine Übereinstimmung mit den Entwicklungen um die Anstalt herum driftete ab wie eine verschwindende gute alte Zeit.

Was kann ich heute noch legitim und konkret einem aus der Gruppe zu seiner Zukunft nach der Haft sagen?! Welche Hoffnung habe ich zu vermitteln? Habe ich überhaupt eine?!

Angesichts dieser Fragen fing ich mit einer mir adäquaten Materialerhebung an. Ich beobachtete die Literatur, Zahlenangaben, Trendmeldungen. Doch als die eigentlichen Fachleute sehe ich meine Klienten an. Sie allein wissen, wie es ist, wenn ...

Um dieses herauszufinden, bearbeitete ich zwei mir aktuell erscheinende Themen in drei Kurzzeitgruppen mit je fünf wöchentlichen Treffen.

2.3 Kurzzeitgruppen zum Thema „Arbeitslosigkeit"

Das Problem „Arbeitslosigkeit der Gefangenen" stellt sich für den Vollzug derzeit nur mittelbar, wenn auch eine Tendenz zum Arbeitsmangel wieder unverkennbar ist. Weitgehend werden in den Anstalten manuelle Arbeiten angeboten, die in der freien Wirtschaft längst der Rationalisierung zum Opfer gefallen sind. „Arbeit ist die beste Behandlung." Mit diesem Grundmuster bewegt sich die Anstalt während des Aufenthaltes des Gefangenen im Rahmen sicherer geschichtlicher Überlieferung. Jedoch, wer in der Anstalt Arbeit hat, bekommt deswegen nach seiner Entlassung noch lange keine. Das Problem wird undeutlich gehalten, rutscht in Zufälligkeiten ab, wird schließlich durch bestimmte Mechanismen im Rahmen des Anstaltsgefüges „sozial entsorgt".

Mir stellten sich folgende Fragen:

Wie erleben meine Klienten die Arbeitslosigkeit?
Welche Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich für sie ab?
Ergeben sich Folgen für die Gestaltung des Vollzugstalltags?

Das Haus, in dem ich als Sozialarbeiter tätig bin, war am Stichtag mit 80 Gefangenen belegt. Davon hatten 30 bei der Aufnahme angegeben, vor der Inhaftierung arbeitslos gewesen zu sein. 37,5 % Arbeitslosigkeit überraschten mich. Mich reizte, alle „Arbeitslosen" im Haus gleichzeitig kennenzulernen und damit auch auf die Atmosphäre des Hauses strukturierend einzuwirken. Nach dem Lebensalter geordnet, wurden sie in zwei Gruppen eingeteilt. In einer Gruppe war mein Co-Gruppenleiter ein Jurist, der im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme hier tätig ist, in der anderen ein Kollege aus dem allgemeinen Vollzugsdienst, der hier als Betreuer arbeitet.

Die große Zahl der Eingeteilten gab dem Unternehmen eine gewisse Selbstverständlichkeit. Die Frage: „Warum muß gerade ich an dieser Gruppe teilnehmen?" und der darin verborgene Widerstand ließen sich mit der Zuordnung zur Kategorie „arbeitslos" relativ einfach beantworten. Einer meinte, er sei doch gar nicht arbeitslos gewesen, da er auf dem Flohmarkt verkauft habe.

In jeweils fünf Gruppenstunden wurde das Thema nach vielen Aspekten besprochen. Die Stunden verliefen lebhaft und praktisch alle beteiligten sich. Einige Aussagen:

„Ich bin gar nicht arbeitslos. Wer arbeiten will, findet auch was. Ich mache mal hier was, und mal da. So komme ich zurecht."

„Wenn ich entlassen werde, helfen mir meine Eltern und meine Schwester. Vom Sozialamt bekomme ich nur 5,– DM pro Tag. Davon kann ich nicht leben und nicht sterben. Drei Jahre laufe ich rum und suche Arbeit. Keiner hat mich eingestellt. Da bin ich Klauen gegangen. Sagte der Richter zu mir: ‚Sie konnten doch arbeiten gehen!'"

„Ich bin 47 Jahre alt und seit sechs Jahren suche ich Arbeit. Mich nimmt keiner!‚Wann haben Sie zuletzt gearbeitet?!' Wenn ich sage: ‚Im Knast!' Bin ich draußen."

„Im Winter verkrieche ich mich. Im Sommer tue ich irgendetwas."

Arbeitslosigkeit ist demnach ein Makel. Früher wurden Schulden gemacht, um Anschaffungen zu tätigen. Heute werden auch Schulden gemacht, um die Miete zu bezahlen und Lebensmittel zu kaufen.[2)] Öffentliche Unterstützung hält vom Sterben ab. Wenn einer leben will, muß er „klauen" gehen, Schwarzarbeit machen und/oder das Sozialamt bzw. Arbeitsamt betrügen. Dieses Überleben ist nur mit einem grauen Markt möglich. Unter der Oberfläche „arbeitslos" liegen zerbrechende Beziehungen, Obdachlosigkeit und wieder Knast. Warum sich anstrengen?! Es hat ja doch keinen Sinn! Etliche aus den Gruppen meinen, der Weg in die Selbständigkeit sei der Ausweg. Jedoch vier von 30 Teilnehmern nehmen auch am Analphabetenkurs der Anstalt teil.

Nach dem, was an Informationen kommt, wird deutlich:

1) Aus eigener Kraft und mit legalem Verhalten werden diese Menschen für den Rest ihres Lebens aus dieser Misere

voraussichtlich nicht herauskommen. Was jeder Firma gestattet ist, fehlt ihnen: sie können nicht persönlichen Konkurs anmelden und dann neu anfangen.

2) Diese Wirtschaft wird ihre Arbeitskraft wohl nie mehr brauchen. Die Gesellschaft der Arbeitenden und Besitzenden will nichts mehr von ihnen wissen. Sie werden zu einer negativen statistischen Größe.

3) Die Schattenwirtschaft ist für das Überleben meiner Klienten unumgänglich.

4) Es müssen ausreichend Arbeitsplätze auf einem 2. oder 3. Arbeitsmarkt angeboten werden, die mit legaler Arbeit so viel einbringen wie öffentl. Unterstützung plus „Klauen" und/oder Schwarzarbeit.[3)4)5)]

2.4 Kurzzeitgruppe zur Frage: Wie wirkt sich das Prinzip der heimatnahen Unterbringung in einer Anstalt am Rande einer Kleinstadt in NW aus?

Vor 12 Jahren hatten wir so viele Gruppen ehrenamtlicher Helfer an unserer Anstalt, daß ihre Koordinierung über eine Arbeitsgemeinschaft notwendig wurde. Das persönliche Engagement der Bürger für Probleme der materiellen Versorgung und der Betreuung der Gefangenen entsprach dem damaligen Zeitgeist. Inzwischen gibt es nur noch einzelne ehrenamtliche Helfer, die materielle Versorgung hat sich eingespielt und die Betreuung ist professionell geregelt. Akut jedoch ist die Diskussion einer Umorganisation der sozialen Dienste im Strafvollzug NW auf dem Hintergrund der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Neuorganisation im Lande Bremen.[6)7)]

Seit dem 15.11.85 wird die Anstalt nach dem Prinzip der heimatnahen Unterbringung belegt. Von den Bediensteten wurde diese Maßnahme kaum begrüßt, da damit vermehrt Rückfalltäter ohne Gegenleistung die Vorteile des offenen Vollzuges erhalten. Unklar war: Wie erleben Gefangene diese Veränderung? Bedarf es einer Neuorganisation in der sozialen Infrastruktur, in die die Anstalt eingebettet ist? Am Stichtag kamen von 326 Gefangenen 74 aus dem Einzugsbereich von etwa 50 km, davon 21 aus der näheren Umgebung von etwa 20 km. Schließlich nahmen von diesen aus technischen Gründen zehn Gefangene an der Gruppe teil.

Es sollte über die Gruppe geklärt werden:

1) Wie ist es, wenn jemand so nahe der eigenen Wohnung inhaftiert wird?

2) Gibt es im Umfeld der Anstalt Probleme, die aufgegriffen werden müßten?

In den ersten drei Treffen kam in etwa heraus, daß es für die persönlichen Kontakte (Besuch, Urlaub, Telefon) ganz praktisch sei, in der Nähe zu wohnen. Klagen über Sozialämter etc. wurden nicht vorgebracht.

Deutlich kamen Gefühle ins Spiel, als einer berichtete, wie es ist, wenn er auf dem Fußweg zu seinem jetzigen Arbeitsplatz jeden Tag an seiner früheren Arbeitsstelle vorbeikommt und unterwegs noch Bekannte trifft. „Wie soll ich einem erklären, daß ich jetzt nicht mit ihm reden darf?!" Innerhalb der Anstalt könne er relativ anonym und unbehindert leben. Draußen befände er sich ständig im Rechtfertigungszwang gegenüber der Anstalt und seinen Bekannten.

Die Frage: „Wie ist es, wenn ich in der Nachbarschaft eine Straftat begehe?", löste ziemliche Verlegenheit aus. Die Diskussion ließ erkennen, daß Rückmeldungen aus dem Bekanntenkreis von besonderer Wirkung sind.

Von diesen Teilnehmern kamen keine Hinweise auf erforderliche Aktionen der Anstalt im näheren Umfeld. Im Gefolge des Themas ergaben sich jedoch mancherlei offene Aussagen zur Person und zu den Lebensumständen der Teilnehmer. Da das Leitthema mit drei Treffen offensichtlich ausgeschöpft war, verlagerte ich die Zielrichtung der Gruppe auf ein Gespräch über die Lebensumstände der Teilnehmer. Dazu las ich als Einführung jeweils zu Beginn der letzten beiden Treffen ein jüdisches Märchen vor.[8)] Die in den Märchen angebotenen neutral erscheinenden archaischen Verhaltensmuster machten es leichter, aktuelle persönliche Erlebnisse daran anzuknüpfen und zu berichten. So entwickelte sich daraus eine selbsttragende differenzierte Diskussion über die Eltern-Kind-Beziehung sowie über Werthaltungen und Selbstwertgefühle; Lebensreflexion im Knast in der Kurzform.

3. Auswertung

3.1 Zur Methodik der Gruppenarbeit

In der personenzentrierten Langzeitgruppe versuchten die Teilnehmer häufiger, Aussagen zur Person und Auseinandersetzungen mit der Rolle als Gefangener zu vermeiden. Das führte zu einer Atmosphäre der Verhaltensunsicherheit in der Gruppe und zu Reibereien mit dem Gruppenleiter.

Nicht jedes Thema trifft die Aufmerksamkeit und das anhaltende Interesse der Teilnehmer. Die Kurzzeitgruppe mit fünf Treffen Dauer schont den Spannungsbogen der Teilnehmer und genügt, das Thematische zweckgerichtet auszuschöpfen. Die Behandlung des Themas läßt die Teilnehmer klarer erkennen, was von ihnen als eigener Beitrag erwartet wird. Die Auseinandersetzung mit der Rolle als Gefangener tritt zugunsten der Behandlung des Sachthemas zurück. Das Sachthema jedoch ermöglicht und transportiert relativ unverfänglich Aussagen zur Person ...

Der Gruppenleiter gibt vermehrt Sachinformationen zum Thema und Einzelnen persönliche Beratung, soweit sie die akute Gruppensituation erfordert. Wird er in der Auseinandersetzung nach seiner Meinung befragt, beschreibt er seinen Standort. Die Mitwirkung einer Fachkraft als Co-Gruppenleiter mit persönlicher Erfahrung als Arbeitsloser trägt dazu bei, aus eigener Betroffenheit Korrekturen anzumelden.

Fazit: Veränderungen in der Klientel legen eine Veränderung in der Methodik nahe. Die themenzentrierte Kurzzeitgruppe entspricht meiner heutigen Klientel.

3.2 Gesellschaftspolitische und vollzugliche Aspekte

Es fehlen noch die Entwürfe und der gesellschaftliche Konsens, wie in unserer hochentwickelten Industriegesellschaft das Drittel oder Viertel der nicht mehr oder kaum zu beschäftigenden arbeitsfähigen Bevölkerung wieder dauerhaft in die Arbeitswelt eingegliedert werden kann. Wer zu diesen Vergessenen gehört und dazu noch den Makel der Straffälligkeit trägt, dem wird der Arbeitsmarkt in der heutigen Form für absehbare Zeit kaum eine Chance geben. Selbst bei

meinen Klienten im Vollzug erreichte Ansätze zur Verhaltensänderung und zu persönlichen Entwicklungen bekommen keine Verstärkung durch die Gesellschaft. Schicksalhafte Zustände der Armut zerfressen und überfordern häufig das individuelle Verhalten, führen letzthin zu einer sich wiederholenden, schließlich „unendlichen Einsperrung", zur Verbüßung von Endstrafen ohne Anreiz zur Verhaltensänderung. Damit tangiert die Massenarbeitslosigkeit die Grundlagen des Rechtsempfindens und der Straftheorie.

Für den Vollzug ergeben sich u.a. als Konsequenzen:

1. Die Vollzugs- und Behandlungspläne sind mit Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit zu konkretisieren.
2. Stellungnahmen zu § 57 StGB, die eine vorzeitige Entlassung noch vom Vorhandensein eines Arbeitsplatzes abhängig machen, sind auf ihren Realitätsbezug hin zu bedenken.
3. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen (§ 37 Abs. 5 StVollzG) muß aus ihrem Kümmerdasein heraus.
4. Freizeitangebote in den Anstalten haben auch der Vorbereitung auf die Massenfreizeit nach der Entlassung zu dienen.

Natürlich waren auch früher „Leute kaputt". Aber im Gegensatz zu heute hatten sie eine reale Chance auf dem Arbeitsmarkt.

Der Strafvollzug kann seine gesetzlichen Aufgaben nur im Kontext zur Gesellschaft lösen. Wenn dieser soziale Kontext brüchig wird und ausfällt, muß der Strafvollzug zumindest seine Erkenntnisse und Forderungen an Staat und Gesellschaft benennen und weitergeben. Noch länger darauf verzichten kann er nicht.

Anmerkungen

1) *Wettreck,* ausführlicher in „Überlegungen zu einer Konzeption von sozialer Gruppenarbeit im offenen Strafvollzug" in „Soziale Arbeit", Heft 7 und 8, Berlin 1981.

2) So auch *Groht/Moll* (1985, S. 14 ff.) zitiert nach *Moll/Wulf* „Schuldnerberatung im Vollzug", ZfStrVo 1986, S. 323.

3) *Trenk-Hinterberger,* Arbeitslosigkeit als Herausforderung für die soziale Arbeit, im NDV 1986, Nr. 2/66.

4) *Münder,* Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, im NDV 1986, Nr. 5/66.

5) *Hoffmann,* Das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe" in NW, im NDV 1986, Nr. 3/66.

6) *Maelicke,* Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt, Auflage August 1987.

7) NW Landtag intern, Anhörung des Rechtsausschusses zum Strafvollzug und zur Kriminalitätsentwicklung, Ausschußberichte S. 3 u. 8, 1.3.1988.

8) *Barash,* Eine Stimme vom Himmel, GTB Siebenstern 1987.

Strafvollzug in Spanien *

Nahum Alvarez Borja

1. Einführung

Nicht nur wegen der geographischen Nähe oder weil Spanien gemeinsam mit Portugal seit dem 1.1.1986 Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, sondern auch weil in spanischen Justizvollzugsanstalten etliche deutsche Bürger einsitzen, die wegen Verbrechen nach dem spanischen Strafgesetz verurteilt worden sind bzw. auf ein Urteil warten, sollte es für die deutschen Leser von Nutzen sein, den spanischen Strafvollzug etwas näher kennenzulernen. Dieser Aufsatz will einen kleinen Beitrag dazu leisten.

Das spanische Strafvollzugsgesetz trat am 26. September 1979 in Kraft. Es war das erste Gesetz, das sich auf die Ende 1978 verabschiedete neue demokratische Verfassung Spaniens bezog und, da es ein besonderes Gesetz ist, eine absolute Mehrheit der Stimmen des spanischen Parlaments zur Verabschiedung benötigte. Es war nicht nur das erste, es ist auch bis heute das einzige Gesetz, welches mit Einstimmigkeit verabschiedet wurde.

Das Gesetz löste die bis dahin geltende Verordnung vom 2.2.1956 ab, obwohl bis heute noch einige Bestimmungen dieser Verordnung in Kraft sind. Es war das zweite Mal in der spanischen Rechtsgeschichte, daß der Strafvollzug durch ein Gesetz geregelt und nicht der Exekutive allein überlassen wurde. Das erste Gesetz datiert aus dem Jahre 1849. Dieses Gesetz wurde bald durch administrative Erlasse und Maßnahmen ausgehöhlt. Sicherlich haben die vor einigen Jahren in Kraft getretenen Gesetze in Schweden (1974), Italien (1975), Bundesrepublik Deutschland (1977) und Portugal (1978) das neue spanische Gesetz beeinflußt; es besitzt jedoch einige Besonderheiten.

Auffällig erscheint die Tatsache, daß die Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes die erste Aktion des Parlaments nach Verabschiedung der Verfassung war, während in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern erst teilweise dreißig Jahre nach der Einführung der demokratischen Grundrechte solch ein Gesetzeswerk in Angriff genommen wurde.

Der spanische Strafvollzug brauchte eine grundlegende Reform. Die Verordnung von 1956 war mit dem Grundgedanken der demokratischen Verfassung von 1978 nicht mehr in Einklang zu bringen. Darüber hinaus darf man nicht außer acht lassen, daß sich die spanischen Gefangenen in dem Koordinationskreis der kämpfenden Gefangenen (COPEL) organisiert hatten. Die COPEL forderte eine Generalamnestie, die 1977 in bezug auf die politischen Gefangenen realisiert wurde. Die Gefängnisse „kochten" regelrecht in der Zeit von 1977-78, Meutereien und Unruhen waren an der Tagesordnung. Diese Faktoren beeinflußten damals bereits die Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes, das sowohl von den Kommunisten als auch der extremen Rechten für notwendig gehalten wurde und eine gute Möglichkeit war, in der Öffentlichkeit eine Einigung der politischen Kräfte des Parlaments zur Schau zu stellen. Gesamtpolitisch betrach-

* Bei der Übersetzung dieser Arbeit war ein deutscher Untersuchungshäftling behilflich. Ich darf ihm an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

tet war diese Einigung für einen friedlichen Übergang von der Diktatur zur parlamentarischen Demokratie erforderlich.

2. Geschichtlicher Hindergrund

Wie im restlichen Teil des europäischen Kontinents wurde in Spanien durch den Einfluß des Bürgertums und die Ideen der Aufklärung die Leibes- und Todesstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt. Inwiefern ökonomische Notwendigkeiten (fehlende Arbeitskräfte, Anwachsen der Produktion u.ä.), wie einige Autoren *(Rusche/Kirchheimer, Foucault)* argumentieren, oder auch die Grundideen der Aufklärung bzw. der Reformation die wichtigsten Kräfte für diese Veränderung waren, kann hier offenbleiben.

Wir haben schriftliche Zeugnisse von verschiedenen Zuchthäusern Spaniens aus dem Jahre 1564. Es waren keine Gefängnisse im heutigen Sinne, weil sowohl Strafgefangene als auch Arme, Bettler, Prostituierte und andere ohne jegliche Klassifizierung zusammen untergebracht waren. In Valladolid wurde 1608 das erste Frauengefängnis vorwiegend für Prostituierte eröffnet. Die Disziplin war eisern, die Leitung war Nonnen übertragen.

Wie für das englische Strafvollzugssystem die Deportation nach Amerika und später nach Australien ein Hauptmerkmal war, hatte Spanien eine Institution, die über die Grenzen des Landes hinaus bekannt wurde, nämlich die Galeerenstrafe.

Es gibt geschichtliche Quellen aus dem Jahre 1349, die über die Einführung der Galeerenstrafe berichten. Wichtig jedoch wurde sie erst im 16. und 17. Jahrhundert während der Entdeckung und Kolonialisierung Amerikas. Sie wurde 1748 vorläufig und 1803 endgültig abgeschafft. Die Galeerenstrafe war eine Mischung aus Leibes- und Freiheitsstrafe. Die schwere körperliche Belastung machte aus ihr für viele eine Todesstrafe.

Im 19. Jahrhundert wurden die Grundsteine für das jetzige Strafvollzugssystem in Spanien gelegt. Wichtig war der Reformator Leutnant *Montesinos,* der um die Jahrhundertmitte seine Gedanken in der Region Valencia in die Praxis umsetzte. Er war einer der geistigen Grundväter des Progressivsystems im Vollzug der Strafe. Das Progressivsystem, das mit seinen vier Stufen an die Ideen des irischen Reformers *Crofton* angelehnt war, wurde 1901 durch Rechtsverordnung eingerichtet. Die Entlassung auf Bewährung konnte 1914 mit der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes, welches heute noch in Kraft ist, realisiert werden. In der kurzen Periode der zweiten spanischen Republik (1931-1939) gab es einige reformistische Ansätze wie z.B. die Abschaffung von Strafzellen, Fußeisen und Ketten, die Einführung von Urlaub u.a.

Nach dem spanischen Bürgerkrieg (1936-39) waren die Anstalten so überfüllt, daß das faschistische System unter *Franco* über neue Methoden nachdenken mußte, um sowohl die Gefangenen nutzbringend einzusetzen, als auch die Anzahl zu reduzieren, ohne eine Generalamnestie zu erlassen, was wohl als Schwäche des neuen Regimes ausgelegt worden wäre. Es entstand das Rechtsinstitut der „Reduktion der Strafe durch Arbeit" bereits 1938 während des Bürgerkrieges.

Strafvollzugserlasse aus der Zeit vor 1931 wurden in Kraft gesetzt, jedoch sehr bald (1948) bereits durch eine Verordnung ersetzt. Diese Verordnung hat den Vollzug der Strafe und die Untersuchungshaft bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1979 geregelt. Durch spätere kleinere Reformen wurde das starre progressive System, das seit Anfang des Jahrhunderts den Strafvollzug bestimmte, durch die Einführung von Individualmaßnahmen und die Beschäftigung von Fachkräften (Kriminologen, Psychologen, Psychiatern, Soziologen, Pädagogen) gelockert.

Das wissenschaftliche Studium der Einzelbiographien der Gefangenen und deren Klassifikation sollte eine wichtige Säule des Strafvollzugsystems in Spanien bilden, und nirgendwo sonst ist dies wohl so detailliert im Gesetz selbst geregelt.

3. Das spanische Strafvollzugsgesetz

Das spanische Strafvollzugsgesetz ist nicht auf den Strafvollzug beschränkt, sondern regelt auch die Untersuchungshaft und die Sicherungsverwahrung. Das Gesetz bezieht sich in erster Linie auf die Rechte und Pflichten der Gefangenen und weniger auf den eigentlichen Vollzug der Freiheitsstrafe. Es trat am 26.9.1979 in Kraft. Daneben ist die Durchführungsverordnung vom 8.5.1981 mit Änderungen aus dem Jahre 1984 sowie einigen Artikeln der Verordnung von 1956 relevant, welche die Reduktion der Strafe durch Arbeit regelt und noch heute in Kraft ist.

3.1. Vollzugsziel

Das Vollzugsziel der Resozialisierung ist wohl in allen Ländern identisch, die sich in letzter Zeit ein Strafvollzugsgesetz gegeben haben. Die positive Spezialprävention dürfte wohl in vielen Staaten einen wichtigen Strafzweck darstellen, obwohl die Wirklichkeit des Strafvollzugs vielfach in eine andere Richtung weist.

Die neue spanische Verfassung von 1977 legt im Artikel 25 Absatz 2 das Vollzugsziel fest: „Die Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung sollen an einer Wiedererziehung und sozialen Wiedereingliederung orientiert werden ..." Das Strafvollzugsgesetz legt in Artikel 1 das obengenannte Ziel fest und fügt hinzu, daß neben diesem Hauptziel auch die Verwahrung und Bewachung der Gefangenen als Aufgabe anzusehen sind. Weiterhin wird in Artikel 71 festgelegt, daß es „das Hauptziel der Vollzugsanstalten ist, ein Klima für eine erfolgreiche Behandlung zu schaffen" (Behandlungsvollzug). Resozialisierung und Behandlungsvollzug sind insofern die Grundpfeiler des modernen spanischen Strafvollzuges.

3.2. Rechtsstellung der Gefangenen

Der Status des Gefangenen als Objekt des „besonderen Gewaltverhältnisses" gegenüber der Exekutive hat sich durch das Inkrafttreten der Verfassung weitgehend verändert. Sie legt bereits in dem erwähnten Artikel 25 Absatz 2 folgendes fest: „Der zur Freiheitsstrafe Verurteilte besitzt die Grundrechte, die in diesem Gesetz geregelt werden (Rechte und Pflichten) mit Ausnahme derer, welche durch das Urteil, durch den Zweck der Strafe oder das Strafvollzugsgesetz ausdrücklich eingeschränkt werden." Auf jeden Fall haben die Gefangenen ein Recht auf bezahlte Arbeit und auf Leistungen aus der Sozialversicherung sowie auf Zugang zur Kultur und auf eine integrative Entwicklung der Persönlichkeit.

Diese Forderung wird in Artikel 3 des Strafvollzugsgesetzes konkretisiert: „Die Aktivitäten der Anstalt sollen auf jeden Fall die Persönlichkeit der Insassen und die Rechte und Interessen, die nicht vom Urteil berührt sind, respektieren. Es dürfen keine Unterschiede wegen der Rasse, politischen Meinung, religiösen Einstellung, Stellung in der Gesellschaft oder anderer ähnlicher Faktoren gemacht werden." Im gleichen Artikel werden konkret folgende Rechte genannt:

- Das Wahlrecht soll nur eingeschränkt werden, wenn es mit der Haft- oder Vollzugsstrafe unvereinbar ist.
- Die Leistungen aus der Sozialversicherung sollen den Insassen bzw. deren Familienangehörigen weiter gewährt werden.
- Die Strafvollzugsverwaltung soll besonders das Leben, die Integrität und die Gesundheit der Insassen schützen.
- Das Recht, mit dem eigenen Namen angesprochen zu werden und eigene Kleidung zu tragen. In Spanien gibt es keine Anstaltskleidung. Für diejenigen Insassen, die keine eigene Kleidung haben bzw. diese vom Arzt aus hygienischen Gründen aus dem Verkehr gezogen wurde, muß die Anstalt Kleidung und Schuhwerk besorgen. Diesem gesetzlichen Anspruch stehen in der Praxis jedoch einige Hindernisse entgegen.

Die folgenden Einzelregelungen beziehen sich auf alle Insassengruppen, egal ob es sich um Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte handelt. Sollte sich eine Regelung nur auf eine spezielle Gruppe beschränken, wird dies im Text erwähnt.

3.2.1. Besuche und Postverkehr

Besucher können bis zu zweimal in der Woche 20 Minuten lang empfangen werden. Es sind bis zu vier Personen pro Besuch gestattet. Die Gefangenen haben nur Sicht- und Sprechkontakt. Die Beamten dürfen das Gespräch nur unter besonderen Umständen, die begründet werden müssen, kontrollieren.

Intimbesuche ohne Anwesenheit der Vollzugsbeamten sind in der Regel einmal im Monat 1-3 Stunden möglich. Sie werden auf Antrag des Insassen genehmigt und erfolgen in besonderen Räumen der Anstalt.

Der Briefverkehr wird nur in besonderen Fällen auf seinen Inhalt geprüft. Die Briefe werden den Insassen gegeben, der Beamte soll den Brief vor dem Gefangenen öffnen und ihm den Inhalt bekanntgeben. Die Briefe zwischen Gefangenen werden auf ihren Inhalt geprüft. Die Briefe, die von den Häftlingen verfaßt werden, sollen den Beamten in geschlossenen Umschlägen gegeben werden. Falls der Inhalt verdächtig scheint, wird der Brief von dem Beamten geöffnet und in einem neuen Umschlag verschickt. Die Anzahl der Briefe ist nicht beschränkt.

Man kann telefonieren, wenn die Familie des Insassen ihn wegen der Entfernung nicht besuchen kann, aber auch wenn der Insasse der Familie, dem Verteidiger oder anderen Personen etwas dringend mitteilen muß.

Besuche in besonderen Räumen können die Insassen von konsularischen Vertretern, Anwälten, Ärzten, Religionsvertretern, Sozialarbeitern und anderen erhalten.

Insassen dürfen bis zu zwei Pakete im Monat erhalten, Strafgefangene des ersten Grades nur ein Paket. Das Paket darf bis zu vier Kilo wiegen; Kleidungsstücke und Bücher werden in das Gewicht nicht eingerechnet.

Bei Inhaftierung und Gefängniswechsel soll den Insassen Gelegenheit gegeben werden, dies der Familie mitzuteilen. Diese Rechte bestehen erst seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes. Vorher wurde der persönliche und briefliche Kontakt erheblich eingeschränkt.

3.2.2. Gesundheitsfürsorge

Die Bewahrung der Gesundheit ist eines der wichtigsten Grundrechte der Gefangenen. Dies ist jedoch angesichts der Situation der spanischen Haftanstalten (Überfüllung, Drogenprobleme, AIDS-Erkrankungen) nicht ohne weiteres möglich. Das Gesetz regelt, daß in jeder Haftanstalt ein Arzt mit psychiatrischen Kenntnissen, ein Arzthelfer und sonstiges Hilfspersonal vorhanden sein müssen. Die meisten Anstalten verfügen über zwei bis drei Ärzte, die die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Strafvollzug zur Verfügung stellen.

Ferner sollen die Insassen für besondere Behandlungen in ein Gefängniskrankenhaus oder eine psychiatrische Anstalt (Madrid, Alicante) eingeliefert werden. Da dies wohl wegen der Entfernung in den meisten Fällen unmöglich ist, erfolgt die Behandlung in Vertragskrankenhäusern. Ferner soll in jeder Anstalt eine Lazarettstation mit einer Abteilung für psychiatrische Behandlung, einer Abteilung für Drogenabhängige und einer Abteilung für ansteckende Krankheiten bestehen. Die Bettenzahl der Lazarettabteilung soll 12 % der Anstaltskapazität betragen, wobei die letzten zwei Maßgaben in den meisten der spanischen Anstalten nicht erfüllt werden.

Zahn-, Augenärzte und andere Fachärzte haben zumeist monatliche Sprechstunden und werden auf Vertragsbasis honoriert. Die Ärzte sollen bei der Aufnahme die Verhafteten auf ihren Gesundheitszustand untersuchen und, falls notwendig, die Einweisung ins Lazarett oder in eine besondere Abteilung anordnen. Sie sollen ferner für die Hygiene innerhalb der Anstalt sorgen und die Nährstoffgehalte der Anstaltsverpflegung überprüfen.

3.2.3. Bildung

In jeder Anstalt muß eine Schule vorhanden sein. Ziel ist es, daß die Gefangenen den Hauptschulabschluß (Graduado Escolar) nachholen. Das Schuljahr entspricht demjenigen der Normalschulen. Während des Schuljahres sollen zumindest vom 1. September bis 30. Juni fünf Stunden täglich Schulunterricht angeboten werden. Der Schulbesuch von Insassen sollte vor andere Aktivitäten und Verpflichtungen der Insassen treten. Auf die Stundenzeit und den Vorrang des Schulbesuchs vor anderen Aufgaben wird in der Praxis jedoch nicht immer geachtet.

Die Insassen können sich ferner zum Studium an Berngymnasien bzw. Fernuniversitäten einschreiben. Sie werden durch Tutoren betreut. Lehrer sollen außerdem kulturelle Aktivitäten gemeinsam mit den Insassen organisieren. Häftlinge können dem Lehrer sowohl bei der Durchführung dieser Aktivitäten als auch bei der Erteilung des Unterrichts behilflich sein.

In jeder Einrichtung soll eine Bibliothek vorhanden sein. Die Gefangenen können sich die Bücher aus dieser Bücherei ausleihen. Sie können ferner über eigene Bücher verfügen und Zeitungen und Zeitschriften abonnieren. In der Regel werden die wichtigsten spanischen Zeitungen von der Anstalt abonniert und den Gefangenen zur Verfügung gestellt.

Normalerweise sind Radiogeräte in der Zelle erlaubt. In fast jeder Abteilung gibt es Fernsehgeräte, die allerdings nur zu bestimmten Tageszeiten benutzt werden dürfen.

Es gibt leider keine Statistiken über dèn Bildungsgrad der spanischen Insassen. Die Zahl der Analphabeten oder Halbanalphabeten liegt aber weit über dem Landesdurchschnitt.

3.2.4. Religionsausübung

Bis zur spanischen Verfassungsgebung von 1977 war Spanien ein konfessioneller Staat. Die katholische Kirche und der Staat haben in der Zeit der Diktatur eng zusammengearbeitet. Die katholischen Geistlichen in den Gefängnissen waren Staatsbeamte. Heute gibt es sie zwar noch, die vakanten Stellen werden seit Jahren aber nicht mehr besetzt.

Seit Inkrafttreten der Verfassung herrscht Religionsfreiheit. Kein Gefangener kann verpflichtet werden, religiöse Veranstaltungen zu besuchen. Bis vor ein paar Jahren war der Besuch der Sonntagsmesse Pflicht. Die Anstalt soll den Insassen einen Besuch von religiösen Aktivitäten ermöglichen. Geistliche der verschiedenen Konfessionen können die Häftlinge besuchen und Gottesdienste durchführen.

Die Geistlichen beschränken sich heute weitgehend auf die Abhaltung des Gottesdienstes. Die Geistlichen, zusammen mit den Lehrern und Direktoren, hatten früher die Aufgabe der Leitung der Vollzugsanstalten im Hinblick auf das damals geltende progressive System. Diese Aufgaben sind heute weitgehend dem Spezialistenteam übertragen worden. Die den Lehrern und Geistlichen fremde Aufgabe der Klassifikation der Gefangenen ist durch das Strafvollzugsgesetz und die Durchführungsverordnung endgültig den dafür vorgesehenen Fachorganen übertragen worden.

3.2.5. Arbeit

Das Thema ist sehr umfangreich behandelt, sowohl im Gesetz als auch in der Durchführungsverordnung. Hier gibt es besondere Unterschiede zwischen dem deutschen und dem spanischen System.

Es gibt sowohl ein Recht auf Arbeit als auch eine Arbeitspflicht, entsprechend der spanischen Verfassung.

Die Arbeit soll unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Zwang zur Arbeit ist unzulässig.
- Sie soll kreativ, bildend sein und den Gefangenen auf die Arbeit in Freiheit vorbereiten.
- Sie soll die beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen der Insassen berücksichtigen.
- Sie soll durch die Verwaltung beschafft werden.
- Sie soll sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen in Freiheit richten.
- Sie soll nicht gewinnbringend für die Verwaltung selbst sein.

Der Arbeit gleichgestellt sind:

a) Berufsausbildung (Es gibt kaum Berufsausbildungszentren im spanischen Vollzug. Zur Zeit werden einige Kurzkurse für die Berufsvorbereitung von der Anstalt für Arbeit durchgeführt. In diesem Bereich muß man jedoch noch einiges nachholen.);
b) Studium;
c) Arbeit in Genossenschaften, die aus Häftlingen und anderen Personen bestehen können (sind äußerst selten in der Praxis, und die Beschäftigtenzahl in solchen Genossenschaften ist sehr gering);
d) Arbeitstherapie oder sonstige Behandlungsformen;
e) personelle Dienstleistungen für die Anstalt wie z.B. Reinigungstätigkeiten (in diesem Bereich sind die meisten Untersuchungshäftlinge beschäftigt);
f) handwerkliche, künstlerische und intellektuelle Tätigkeiten.

Produktivarbeit wird bezahlt und soll an die Sicherheits- und hygienischen Bestimmungen der Arbeit in Freiheit angeglichen sein.

Da das Gesetz kein Arbeitsentgelt festlegt, ist die Bezahlung äußerst dürftig. Die Arbeitsentlohnung soll sich an diejenige in der Freiheit anlehnen. Das sollte durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitergesetzbuch (Estatuto de los Trabajadores) erfolgen. Diese hätte schon 1981 in Kraft treten müssen, was jedoch bis heute nicht geschehen ist.

Strafgefangene sind verpflichtet zu arbeiten. Befreit von dieser Pflicht sind die Insassen, die älter als 65 Jahre sind, die vom Arzt für arbeitsunfähig oder krank erklärt worden sind, die Altersruhegeld beziehen und schwangere Frauen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt.

Untersuchungsgefangene können im Rahmen ihrer beruflichen Fähigkeiten arbeiten und sie dürfen sich selbst beschäftigen, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt in Einklang zu bringen ist.

Die Gefängnisverwaltung muß die Beschäftigung sowie die Ruhetage der Insassen garantieren. Die Arbeitszeit darf nicht über der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit liegen.

Das Kapitel über die Regelung der Arbeit nimmt einen sehr großen Umfang innerhalb der Durchführungsverordnung ein. Leider weichen auch hier Vorschrift und Wirklichkeit sehr stark voneinander ab. Wir können die Arbeitsproblematik in den spanischen Anstalten folgendermaßen konkretisieren:

a) Es gibt kaum Arbeitsmöglichkeiten im Sinne produktiver, sinnvoller Beschäftigung. Die meisten Tätigkeiten sind Dienstleistungen (Reinigungstätigkeiten, Küchenarbeit usw.), ohne die ein normaler Organisationsablauf innerhalb der Anstalt nicht denkbar wäre.
b) Die Arbeit wird minderbezahlt. Das Vollzugsgesetz legt keine Regelungen fest. In der Durchführungsverordnung wird vorgeschrieben, daß die Arbeit mit dem gesetzlich geregelten Mindestlohn honoriert wird. Dies soll für den Fall gelten, wenn der Insasse die normale Arbeitszeit erreicht und mit der gleichen Produktivität wie in Freiheit ar-

beitet. Diese Bedingungen treffen allerdings sehr selten auf die Arbeitsplätze in spanischen Gefängnissen zu.

c) Die Institution der Reduktion der Strafe ist für die Insassen die wichtigste Regelung des Kapitels. Sie wurde während des Bürgerkrieges von den Nationalkräften beschlossen und sollte die Zahl der Gefängnisinsassen reduzieren. Zuerst nur auf die politischen Häftlinge angewandt, wurde sie später generalisiert. Die heutige Regelung geht auf den noch geltenden Artikel der Durchführungsverordnung von 1956 und auf den Artikel 100 des Strafgesetzbuchs zurück. Die Reduktion durch Arbeit sollte durch andere in der Durchführungsverordnung vorgesehene Regelungen ersetzt werden. Aber dies ist bis heute noch nicht geschehen und es sieht nicht so aus, als würden sie in nächster Zeit in Kraft treten. Die Bestimmung lautet: Für die in zwei Tagen geleistete Arbeit wird die Strafe um einen Tag verkürzt. Die Gesamtstrafe wird also in der Regel, vorausgesetzt, es wird vom ersten Hafttag an gearbeitet, um ein Drittel verkürzt. Die Arbeitszeiten während der Untersuchungshaft werden auf die auferlegte Strafe angerechnet. Von der Reduktion sind ausgeschlossen:
   - Insassen, die einen Ausbruchsversuch gemacht haben bzw. ausgebrochen sind,
   - Insassen, die mehrere Hausstrafen zu verbüßen haben bis zur Tilgung der Disziplinarstrafen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit der Extrareduktion, mit der die Strafe auf fast die Hälfte verringert werden kann.

3.2.6. Ernährung

Täglich werden drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) ausgegeben. Die Ernährung soll vielseitig sein und die vorgeschriebenen Mindestgehalte an Kalorien, Proteinen, Fetten und Kohlehydraten aufweisen. Die Anstaltsärzte sollen dies kontrollieren. Jugendliche sollen ein Drittel mehr bekommen und es soll besonderes Essen für Kranke, werdende Mütter und kleine Kinder geben. Auch die religiösen Eßsitten sind zu beachten.

Insassen können Waren von außerhalb durch einen von der Anstalt beschäftigten Boten bekommen. Ferner muß es in jeder Anstalt einen in der Regel von der Anstalt bewirtschafteten Laden geben, in dem Waren an die Insassen zum Selbstkostenpreis bzw. mit einer geringen Gewinnspanne, die z.T. wieder einer Insassenkasse zugutekommt, verkauft werden. Es gibt keine gesetzliche Beschränkung in bezug auf die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Im Gegensatz zu deutschen Anstalten können täglich bis zu zwei Glas Bier (zu Mittag- und Abendessen) konsumiert werden (Inhalt 0,2 Liter). Alkohol darf allerdings nicht an Jugendliche verteilt werden.

3.2.7. Disziplinarmaßnahmen

In Totalinstitutionen werden in der Regel neben den im Strafgesetzbuch bestehenden Strafandrohungen andere Maßnahmen ergriffen, um die vorgeschriebene Anstaltsordnung zu erhalten. Das spanische Recht hat sich in diesem Punkt sehr stark an das deutsche angelehnt.

Erwähnenswert sind:

- Disziplinarmaßnahmen können nur nach den in der Durchführungsverordnung beschriebenen Verstößen auferlegt werden. Die Verstöße werden in leichte, schwere und besonders schwere unterteilt. Disziplinarmaßnahmen richten sich nach der Schwere des Verstoßes. Die Maßnahmen reichen von Verwarnung bis zum 14tägigen Arrest. Bei mehreren Verfehlungen kann bis zu 42 Tagen Arrest verhängt werden.
- Der Inhaftierte hat die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich gegen den ihm vorgeworfenen Verstoß Stellung zu nehmen. Er kann ferner gegen den Beschluß, der von einem Kollegialorgan getroffen wird, Einspruch beim Aufsichtsrichter einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das gilt jedoch nicht für Verstöße, die in der Verordnung näher gekennzeichnet sind. Arrest über 14 Tage darf nur mit Genehmigung des Richters verhängt werden.
- Der Arrest darf nur mit ärztlicher Genehmigung vollzogen und muß in einer Einzelzelle durchgeführt werden, die ähnlich eingerichtet sein sollte wie eine Normalzelle.

In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, daß der Vollzugsbeamte keinerlei Waffen bei sich trägt. Schußwaffen innerhalb der Anstalt sind verboten. Die Außenaufsicht der Anstalt ist in Spanien Aufgabe der Polizei und der „Guardia Civil".

Durch die sehr detaillierten Regelungen der Disziplinarmaßnahmen und -verfahren sind die vorher bestehenden Gesetzeslücken weitgehend ausgeräumt worden. Der Insasse hat die gesetzliche Möglichkeit, gegen Maßnahmen, die gegen ihn gerichtet sind, vorzugehen.

Trotz dieser Garantien ist die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen in spanischen Gefängnissen sehr häufig. Das mag daran liegen, daß die meisten Gefängnisse überfüllt sind, daß es sehr starke Drogenprobleme gibt und deshalb ein starkes Konfliktpotential besteht. Ein anderer Grund jedoch könnte darin liegen, daß viele Beamte noch nicht den veränderten Rahmen des neuen Gesetzes begriffen haben und weiterhin nach den alten Prozeduren vorgehen.

4. Das Behandlungssystem

Durch das Strafvollzugsgesetz wurde das seit Anfang des Jahrhunderts geltende progressive System abgelöst und durch ein Behandlungssystem ersetzt. Die Strafgefangenen werden nicht nach der Ableistung der Strafe progressiv klassifiziert, sondern nach wissenschaftlicher Analyse von Persönlichkeitsdaten und Sozialfaktoren. Wie kaum ein anderes Strafvollzugsgesetz regelt das spanische Gesetz sehr minutiös die Behandlungs- und Klassifikationskriterien und widmet diesem Kapitel 14 Artikel, d.h. ein Fünftel des Gesetzes. Die Regelungen sind so präzise, daß die Durchführungsverordnung sie praktisch wortwörtlich übernommen und nur einige Ergänzungen hinzugefügt hat. Diese Ergänzungen legen der Vollzugskonferenz bei der Klassifikationstätigkeit sehr enge Grenzen auf.

4.1. Differenzierung

Das Gesetz legt folgende Differenzierungskriterien fest:

a) Männer sollen von Frauen getrennt werden, die Ausnahmen soll die Durchführungsverordnung regeln. Diese jedoch erwähnt keine Ausnahmen.

b) Trennung der Untersuchungshäftlinge von Strafgefangenen.
c) Trennung der Ersttäter von Wiederholungstätern.
d) Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen.
e) Trennung der psychisch kranken von gesunden Insassen.
f) Trennung der Täter, die wegen Fahrlässigkeiten einsitzen, von anderen Tätergruppen.

Neben diesen Kriterien erwähnt die Durchführungsverordnung noch folgende Punkte:

a) Behandlungsform,
b) Charakter des Individuums,
c) Schutz einzelner Häftlinge vor körperlichen Übergriffen.

Alle Trennungskriterien sind unmöglich in die Praxis umzusetzen. Wenn man bedenkt, daß es nach dem Gesetz in jeder Provinz (in Spanien gibt es 52 Provinzen) mindestens ein Untersuchungsgefängnis geben muß und in mancher dieser Provinzen eine sehr geringe Bevölkerungsdichte besteht und somit die Zahl der Gefangenen sehr gering ist, kann man sich schon ein Bild davon machen, daß es unmöglich ist, diese Trennungskriterien zu befolgen.

Garantiert ist die Trennung nach Geschlechtern. In den meisten Anstalten gibt es Frauenabteilungen und es gibt ein paar Vollzugsanstalten nur für Frauen. Die Trennung wird in der Regel auch garantiert. Es gibt sowohl Abteilungen für Jugendliche als auch Jugendvollzugsanstalten. In Großanstalten wird auch die Trennung von Erst- und Widerholungstätern ermöglicht, aber in den meisten Anstalten ist dies kaum möglich. Die anderen Kriterien gelten vor allen Dingen für Untersuchungshäftlinge, denn nach dem spanischen Behandlungssystem werden Vollzugshäftlinge anhand von Behandlungskriterien getrennt und nicht nach Täter- oder Tattypen.

Die Differenzierung erfolgt durch die Entscheidung des Anstaltsleiters anhand von Berichten, die beim Einführungsgespräch angefertigt werden. Ein Mitglied des Behandlungsteams (Psychologe, Kriminologe, Betreuer) und ein Sozialarbeiter führen mit dem neu Eingewiesenen ein Kurzgespräch. Sinn dieses Gespräches ist dreierlei: Erstens Kurzinformationen über die Anstalt zu geben, zweitens die Familienangehörigen evtl. über die Inhaftierung zu informieren und drittens aus dem Gespräch sowie aus dem Inhalt der Aktenunterlagen die nötigen Informationen zu bekommen, um dem Direktor einen Vorschlag für die Verlegung in eine bestimmte Abteilung zu unterbreiten.

Das Eingangsgespräch kann sehr ausführlich oder auch oberflächlich sein. Dies hängt von der Kapazität der Anstalt ab, von den vorhandenen Abteilungen, aber auch von der Zeit, die die Mitglieder des Behandlungsteams für die Durchführung dieser Tätigkeit haben. Man muß bedenken, daß in Großanstalten täglich 40 und mehr Einweisungen die Regel sind.

4.2. Klassifizierung

Die Klassifizierung bildet den Hauptteil des spanischen Behandlungssystems. Strafgefangene werden von einem Klassifizierungs- und Behandlungsteam (Vollzugskonferenz) in drei Gruppen eingeordnet. Von der Klassifikation sind Untersuchungshäftlinge und Kurzbestrafte (bis zu 6 Monaten) ausgeschlossen.

Der erste Grad ist für besondere Täter, kriminelle Bandenmitglieder und Täter mit starkem Aggressivitätsdrang vorgesehen. Sie werden in geschlossene Vollzugsanstalten mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen verlegt. Die Freizeitgestaltung ist sehr stark eingeschränkt. Sicherheit und Ordnung ist das Wichtigste für die Anstalt, die Behandlung tritt in den Hintergrund.

Der zweite Grad bezieht sich auf Normalvollzug (entsprechend dem deutschen halboffenen Vollzug) und der dritte Grad erstreckt sich auf den offenen Vollzug. Hier haben die Insassen die Möglichkeit, falls Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind, als Freigänger zu agieren, ferner gibt es Wochenendurlaub und die Möglichkeit, auf Bewährung entlassen zu werden. Die Anstalten (Vollzugsanstalten) sind in der Regel nach Gradtypen getrennt ausgestaltet, es gibt jedoch kaum reine offene Anstalten, sondern in vielen Anstalten nur offene Abteilungen. Da jedoch die Arbeitsmöglichkeiten „draußen" aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit sehr spärlich sind, hat nur ein kleiner Prozentsatz die Möglichkeit, in den Genuß der vollen Rechte des dritten Grades zu gelangen.

Die Klassifikation erfolgt nach Eingang des Strafurteils und muß spätestens nach sechs Monaten wieder von der Vollzugskonferenz vorgenommen werden, um evtl. einen neuen Grad zu beschließen.

Die Vollzugskonferenz besteht in der Regel aus dem Anstaltsleiter (der bei Stimmengleichheit entscheidet), dem Subdirektor für Behandlung (in Großanstalten), einem Kriminologen, einem Psychologen, einem Betreuer und einem Sozialarbeiter. In Großanstalten können ferner mehrere Kriminologen bzw. Psychologen sowie ein Soziologe, Pädagoge oder Psychiater der Vollzugskonferenz angehören.

Die Behandlungs- oder Vollzugskonferenz unterbreitet der Aufsichtsbehörde (Generaldirektion in Madrid) einen Klassifikationsvorschlag; er kann einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt worden sein. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in der Regel nach dem Vorschlag der Konferenz. Neben der Klassifikation soll die Konferenz einen Behandlungs- und Vollzugsplan erarbeiten. Dies ist jedoch kaum möglich, da spezialisierte Anstalten fehlen, kaum Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind etc.

4.3. Behandlung

Obwohl sich das ganze System auf die Behandlung konzentriert, zumindest auf gesetzlicher Ebene, bestehen kaum Behandlungskonzepte. Das Konzept der therapeutischen Gemeinschaft bzw. der Vorrang der Anwendung von Behandlungsmaßnahmen vor Sicherheits- und Ordnungsgedanken ist zwar gesetzlich geregelt, wird aber nicht angewandt. Abgesehen von Einzeltherapie und gruppendynamischen Maßnahmen werden kaum andere therapeutische Programme in die Tat umgesetzt.

Spezialanstalten gibt es in Spanien kaum. Die Möglichkeiten für eine erfolgreiche Behandlung im Vollzug sind eingeschränkt. Das Gesetz legt den Akzent zu sehr auf das Individuum und auf die Verhaltensmodifikation des Einzelnen.

Wenn man jedoch der Auffassung ist, daß Kriminalität sehr wenig mit Individualfaktoren zusammenhängt, sondern Sozialfaktoren einen stärkeren Einfluß haben, ist es einsichtig, daß die Individialbehandlung nur beschränkt Erfolg haben kann.

4.4. Urlaub

Die spanische Regelung des Gefangenenurlaubs ist fortschrittlicher als die deutsche Fassung. Man kann drei Urlaubsformen unterscheiden:

a) aus besonderen Gründen, z.B. Todesfall von Familienangehörigen, Geburt von Kindern u.ä. kann der Anstaltsleiter mit Genehmigung des Haftrichters Untersuchungs- und Strafgefangenen bis zu zwei Tagen Urlaub, in der Regel unter Polizeiaufsicht, gewähren.

b) Wochenendurlaub ist eine Maßnahme für Gefangene, die in die dritte Gruppe eingeordnet sind. Einen Rechtsanspruch auf Wochenendurlaub haben die außenbeschäftigten Strafgefangenen. Der Rest kann auf Antrag und nach Befürwortung durch die Behandlungskonferenz in den Genuß dieses Vorzugs kommen.

c) Normalurlaub ist der Urlaub, den sowohl Strafgefangene des zweiten als auch des dritten Grades erhalten können. Gefangene des zweiten Grades erhalten bis zu 36 Tagen im Jahr Urlaub, und zwar jedesmal bis zu sechs Tagen Dauer. Die Gewährung erfolgt durch den Aufsichtsrichter. Strafgefangene des dritten Grades erhalten bis zu 48 Tagen Urlaub im Jahr, jeweils bis zu sieben Tagen Dauer. Die Entscheidung hierüber trifft die Aufsichtsbehörde. Beide entscheiden aufgrund von Berichten der Behandlungskonferenz und des Leitungsorganes.

Weitere Urlaubsvoraussetzungen sind,

- daß der Gefangene in den zweiten oder dritten Grad klassifiziert ist,
- daß der Gefangene ein Viertel der Strafe verbüßt hat (die Reduktion miteinbezogen),
- daß die Gewähr besteht, daß der Strafgefangene keine Straftaten während des Urlaubs begeht bzw. daß er aus dem Urlaub zurückkommt.

Wenn jemand den Urlaub im erwähnten Sinne mißbraucht, kann bis zu zwei Jahren ein erneuter Urlaubsanspruch verweigert werden.

5. Entlassungsvorbereitung

5.1. Sozialarbeit

Die Sozialarbeiter in den Anstalten, die übrigens als einzige nicht beamtet sind, müssen sich in erster Linie mit der Situation der Gefangenen in der Anstalt vertraut machen. Sie bilden ein Bindeglied zwischen der Anstalt als Totalinstitution und der Außenwelt. Die Wirkungsmöglichkeiten sind jedoch sehr eingeschränkt. Das soziale Netz ist in Spanien nicht so breit gespannt wie in der BR Deutschland. Freie Vereinbarungen, Laienhelfer und Wohlfahrtsverbände, die die Arbeit der Sozialarbeiter in den Anstalten unterstützen können, sind kaum vorhanden. Ein anderer wichtiger Punkt ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die das Auffinden von Arbeitsmöglichkeiten für entlassene Strafgefangene sehr erschwert.

Neben diesen praktischen Schwierigkeiten, die der erfolgreichen Arbeit der Sozialarbeiter hinderlich sind, gibt es einige strukturelle Probleme, die kurz zu nennen wären. Der Sozialarbeiter hat zwei Vorgesetzte, einerseits den Anstaltsleiter, der für die Tätigkeit innerhalb der Anstalt zuständig ist, und andererseits den Sozialarbeiterchef auf Provinzebene, der personalrechtlich, aber auch funktional der Dienstchef ist. Es ist leicht ersichtlich, daß so eine Struktur mit Doppelzugehörigkeit viele Reibungspunkte entstehen läßt, die sich nur negativ auf die Tätigkeit der Sozialarbeiter auswirken kann.

5.2. Sozialversicherung

Die Strafgefangenen sind seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes auch sozialrechtlich abgesichert. Sie erhalten kostenlose Gesundheitsfürsorge und haben Anspruch auf eine 18monatige Arbeitslosenhilfe nach der Entlassung. Die Reisekosten bis zur Heimatstadt werden erstattet.

Gefangene, die Altersruhegeld bzw. eine andere Rente erhalten, können diese weiterhin beziehen. Die soziale Absicherung der Gefangenen ist äußerst dürftig. Es gibt in Spanien kein Sozialhilfegesetz. Strafgefangene sollen 20 % des Einkommens auf ein Sparkonto hinterlegen und bekommen es bei der Entlassung ausgehändigt, um somit ein gewisses Startkapital zu sammeln. Weitere Regelungen über Eigeneinkommen, Überbrückungs- und Hausgeld u.ä. existieren nicht in der spanischen Gesetzgebung.

5.3. Die Entlassung auf Bewährung

Die Regelung entstand 1914 und hat sich bis heute grundsätzlich kaum verändert. Die Voraussetzungen sind:

a) Die Strafhöhe muß mehr als ein Jahr betragen.

b) 3/4 der Strafe müssen getilgt sein (wenn man die Normalreduktion mit einberechnet, bedeutet das praktisch die Hälfte der Strafe).

c) Man muß in den dritten Grad klassifiziert sein.

d) Man muß die Gewähr bieten, nicht rückfällig zu werden.

Die Vollzugskonferenz fertigt einen Endbericht an, der inhaltlich eine Verhaltensprognose und eine Analyse über die Rückfallmöglichkeit enthält. Die Sozialarbeiterkommission der Heimatprovinz übernimmt die Aufsicht und die Unterstützung des Gefangenen und versucht für ihn einen Arbeitsplatz zu besorgen. Die Sozialarbeiter übernehmen in diesem Fall die Funktion des in Spanien nicht existierenden Bewährungshelfers. Der Sozialarbeiter hat die (mißliche) Doppelfunktion des Helfers und des Kontrolleurs.

Da kaum Arbeitsplätze für entlassene Strafgefangene bestehen, übernimmt in den meisten Fällen die Familie die materielle Versorgung des Entlassenen. Mit der Zusicherung der Familie, daß sie für den Entlassenen auf Bewährung sorgen wird, gibt sich die Sozialarbeiterkommission der Provinz zufrieden, denn Arbeitsmöglichkeiten zu finden, ist bei der angespannten Wirtschaftslage beinahe unmöglich.

6. Organisation des Strafvollzuges

6.1. Zentralstaat und Autonomieregionen

Seit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1978 ist Spanien nicht nur ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, son-

dern hat sich auch von einem zentralistischen zu einem (fast) föderalistischen Staat entwickelt. Es gibt in Spanien 17 Autonomieregionen, wobei die einzelnen Regionen nicht den gleichen Autonomiestatus und die gleiche Exekutivgewalt haben. Es gibt zwei große Gruppen von Regionen: Die historischen Regionen (Baskenland, Katalonien, Galizien und Andalusien), die sehr große Kompetenzen haben, und die 13 restlichen Regionen, denen nur eine beschränkte Autonomie zusteht.

Die historischen Regionen haben nach ihrer Verfassung die Möglichkeit, die Durchführung des Strafvollzugsgesetzes und sonstige Maßnahmen des Vollzuges selbst wahrzunehmen. Bis heute (zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung) hat nur Katalonien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Spanien gibt es zwei Zentralbehörden: Eine für ganz Spanien außer Katalonien mit Sitz in Madrid und eine für Katalonien mit Sitz in Barcelona. Die Behörden sind den jeweiligen Justizressorts zugeordnet.

Obwohl drei weitere Regionen den Vollzug der Strafe wahrnehmen könnten, haben sie es bis heute nicht getan. Politisch gesehen ist der Strafvollzug kein lohnendes Betätigungsfeld für die neuen Autonomieregionen, und es sieht heute so aus, als würden wohl noch einige Jahre vergehen, ehe sie die in ihrer Verfassung vorgesehenen Kompetenzen in diesem Bereich wahrnehmen.

Ein Generaldirektor, der unmittelbar dem Justizminister untersteht, ist der Leiter der Behörde in Madrid. Ihm unterstehen zwei Subdirektoren und verschiedene Inspekteure (siehe Organisationsdiagramm).

Die gesetzliche Kompetenz liegt beim spanischen Parlament und die Ausführungsgewalt bei der spanischen Regierung. Die Durchführung des Gesetzes kann lediglich an einige Autonomieregionen übertragen werden.

In Spanien besteht also das zweistufige System (oberste Justizbehörde und Anstalt). Fast alle Anstalten sind selbständige Einheiten, die von einem hauptamtlichen Direktor geleitet werden.

6.2. Anstalten

In Spanien gibt es 87 selbständige Anstalten. Die Organisationsstruktur ist nach Anstaltstyp und Größe verschieden. Es gibt Organe, die in jeder Anstalt bestehen, andere wiederum sind nur in besonderen Anstalten anzutreffen. Sie sind über das ganze Land verteilt. In jeder Provinz muß mindestens ein Untersuchungsgefängnis vorhanden sein. Die Anstalten sind hierarchisch strukturiert, wobei allerdings auch Kollegialorgane bei der Leitung der Anstalt mitwirken können. Die Funktionen des Anstaltsleiters, der Leitungsorgane und die Struktur einer Anstalt sollen im folgenden am Beispiel der Untersuchungshaftanstalt von Cádiz (Puerto II) und der Vollzugsanstalt Jerez dargestellt werden.

6.2.1. Der Anstaltsleiter

Er ist der Vertreter nach außen hin. Ihm obliegt es, die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. In dringlichen Angelegenheiten hat er alleinige Entscheidungskompetenz. Er verteilt ferner die Einsatzstellen der Beamten und Angestellten. Es gibt keine besonderen Ausbildungskurse für Anstaltsleiter. Hin und wieder werden Lehrgänge von der Schule für Strafvollzug durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Kursen ist jedoch keine Voraussetzung für die Ernennung zum Leiter einer Anstalt. Die meisten Anstaltsleiter haben kein Universitätsstudium abgeschlossen und nur wenige verfügen über eine juristische Qualifikation. Neben dem Anstaltsleiter gibt es einen Stellvertreter, der für den BereichSicherheit und Ordnung der Anstalt und für die Akten der Insassen zuständig ist. In Großanstalten ist ferner ein stellvertretender Leiter für den Bereich Behandlung zuständig.

6.2.2. Kollegialorgane

Die Kompetenzen des Anstaltsleiters und der einzelnen Organe sind durch die Kollegialorgane eingeschränkt. Es gibt zwei Kollegialorgane. Das wichtigste Organ ist die Leitungskonferenz (Konferenz für Sicherheit und Ordnung und Verwaltungsangelegenheiten). Sie besteht aus dem Leiter, den Stellvertretern, dem Wirtschaftsverwaltungsleiter, einem Leiter des Aufsichtsdienstes und zwei von den Aufsichtsbeamten gewählten Vertretern. Die Sitzungen finden dreimal im Monat statt. Außerordentlich kann sich die Konferenz so häufig wie nötig treffen.

Diesem Organ obliegt;

- die Hausordnung zu beschließen (mit Stundenplan),
- Beschwerden und Wünsche der Insassen entgegenzunehmen,
- bei Sicherheits- und Ordnungsproblemen die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen,
- Hausarbeiter einzustellen sowie die Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten zu kontrollieren,
- Vorschläge für Reduktion sowie für Beurlaubungen an das Gericht oder an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten,
- Veranstaltungen, Aktivitäten zu regeln,
- Disziplinarmaßnahmen zu beschließen,
- Rechnungen und Investitionen zu kontrollieren,
- im Rahmen des Haushaltsplans Investitionen zu beschließen,
- Wareneinkauf zu regeln und Warenpreise festzulegen.

Wie man erkennt, ist die Leitung der Anstalt an dieses Organ gebunden. Der Anstaltsleiter hat in diesem Organ nur eine Stimme und ein Vetorecht, wenn ein Beschluß gegen die rechtlichen Bestimmungen verstößt.

Das andere Kollegialorgan ist die Vollzugskonferenz (es wurde oben auch Behandlungs- und Klassifikationsteam genannt). Sie tritt wöchentlich unter Leitung des Anstaltsdirektors zusammen. Diese Konferenz hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Klassifizierung der Strafgefangenen (in Grade) zu regeln,
- individuelle Strafvollzugspläne zu beschließen,
- Behandlungsprogramme durchzuführen,
- Berichte abzufassen für Beurlaubungen, Entlassungen und Strafrestaussetzungen.

Die Vollzugskonferenz ist eher ein Beratungs- und Fachorgan als ein Leitungsorgan. Sie kann jedoch über die Maß-

nahmen der Vollzugslockerung wie z.B. Ausgang, Ausführung, Außenbeschäftigung oder Wochenendurlaub innerhalb des Behandlungsprogrammes allein entscheiden.

Da dieses Organ von Fachkräften besetzt ist, haben die Berichte, die sie anfertigen, großen Einfluß auf Beschlüsse anderer Organe.

6.2.3. Organisationsstruktur zweier Anstalten

Im folgenden soll kurz die Organisationsstruktur zweier spanischer Anstalten am Beispiel des Untersuchungsgefängnisses Cádiz (Puerto II) und der Vollzugsanstalt Jerez für Heranwachsende dargestellt werden. Puerto II ist das viertgrößte Untersuchungsgefängnis Spaniens und das größte Andalusiens. Die Organisationsstruktur ist ähnlich derjenigen der anderen Anstalten.

Im Untersuchungsgefängnis Cádiz halten sich zur Zeit 827 Gefangene auf, davon 779 Männer und 48 Frauen. 538 sind Untersuchungshäftlinge und 289 Strafgefangene, von diesen sind lediglich 80 klassifziert. Die meisten der Strafgefangenen können nicht klassifiziert werden, da die verbleibende Strafdauer zu kurz bzw. sie noch wegen anderer Verfahren als Untersuchungshäftlinge einsitzen. Sobald sie klassifiziert sind und noch mindestens sechs Monate bis zu ihrer Entlassung verbleiben, werden sie in andere Vollzugsanstalten verlegt. Manche Hausarbeiter verbüßen jedoch ihre volle Strafe in Puerto II. Es gibt vier große voneinander unabhängige Abteilungen und einen getrennten Frauentrakt. Die vier Abteilungen unterteilen sich in Bereiche für Jugendliche, Ausländer, Wiederholungstäter, Ersttäter. Ferner gibt es eine Sanitätsabteilung sowie eine Abteilung für den offenen Vollzug. Die Personalstruktur stellt sich folgendermaßen dar: 189 Beamte, 12 Angestellte, davon 177 Männer und 24 Frauen. 133 Beamte sind im Aufsichtsdienst und 31 im Büro tätig, 3 Ärzte (verkürzte Arbeitszeit), 3 Arzthelfer, 3 Lehrer, 1 Pfarrer, 4 Betreuer, 5 Werkbeamte und 5 Fachkräfte (2 Kriminologen, 2 Psychologen [siehe Organisationsdiagramm]).

Als zweites Beispiel soll die Struktur der Vollzugsanstalt Jerez de la Frontera in der Provinz Cádiz dargestellt werden. Es handelt sich um eine Anstalt für den Strafvollzug an Heranwachsenden. Nach spanischem Vollzugsrecht sind dies Strafgefangene von 21 bis 25 Jahren.

Zum Untersuchungszeitpunkt wurde die Belegung der Anstalt mit 311 Gefangenen angegeben, davon 16 in Untersuchungshaft. Die große Mehrheit sind Strafgefangene, die im zweiten und im dritten Grad klassifiziert sind.

Die Anstalt ist in sieben verschieden große Abteilungen unterteilt:

- offene Abteilung (für Gefangene, die eine Außenbeschäftigung haben),
- Abteilung für Wochenendurlauber (dritter Grad, keine Außenbeschäftigung),
- Abteilung für Gefangene, die regelmäßig Urlaub erhalten (Gefangene im zweien Grad),
- Abteilung für andere Strafgefangene (Gefangene im zweiten Grad, die selten Urlaub erhalten),
- Abteilung für Untersuchungshäftlinge,
- Abteilung für Jugendliche (16 bis 20 Jahre alt),
- Sanitätsabteilung.

Obwohl es sich um eine sehr alte Anstalt handelt, wurde die Differenzierung durch Umbauten in die Praxis umgesetzt.

Die Personalstruktur stellt sich wie folgt dar: 87 Beamte und 7 Angestellte (88 Männer und 6 Frauen). Die Dienstverteilung sieht folgendermaßen aus:

- 54 Beamte im Aufsichtsdienst,
- 16 Beamte in der Verwaltung (hier sind 1 Direktor, der Stellvertreter und der Leiter der Verwaltung inbegriffen),
- 2 Ärzte und 2 Arzthelfer,
- 1 Pfarrer,
- 4 Betreuer und 1 Sozialarbeiter,
- 2 Fachkräfte (1 Pädagoge, 1 Psychologe) und
- 6 Beamte in anderen Diensten.

6.3. Anstaltsarten

Das spanische Strafvollzugsgesetz umfaßt auch die Regelungen über die Untersuchungshaftanstalten. Insgesamt gibt es in Spanien 87 Anstalten, davon sind 45 Untersuchungsgefängnisse, 36 Vollzugsanstalten und 6 besondere Anstalten. Die Unterscheidung ist jedoch lediglich formaler Natur. Denn fast jede Vollzugsanstalt beherbergt Untersuchungshäftlinge. Es ist ja gesetzlich festgelegt, daß in jeder Provinz mindestens ein Untersuchungsgefängnis bestehen muß. Umgekehrt sind in allen Untersuchungshaftanstalten auch Strafgefangene untergebracht. In vielen Anstalten ist die Zahl der Strafgefangenen und die der Untersuchungshäftlinge gleich, so daß man die Anstalt wahlweise als U-Haft- oder Vollzugsanstalt betrachten kann.

Es gibt vier Frauenanstalten (zwei in Madrid, eine in Barcelona und eine in Valencia). In fast jeder Untersuchungshaftanstalt gibt es auch Frauenabteilungen wie z.B. hier in Cádiz. Das Alter ist ebenfalls ein Differenzierungsmerkmal. In Spanien gibt es kein Jugendgerichtsgesetz und keine Jugendstrafe (Strafmündigkeit ab 16 Jahre). Alles wird vom Strafgesetzbuch und Strafvollzugsgesetz geregelt. Die Jugendlichen müssen jedoch von Erwachsenen getrennt untergebracht werden. Als Jugendliche gelten nach dem Strafvollzugsgesetz Personen von 16 bis 21 Jahren. Es gibt lediglich zwei reine Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und junge Erwachsene (Heranwachsende) in Madrid und Barcelona. In anderen Anstalten sind Spezialabteilungen eingerichtet.

Die Vollzugsanstalten werden differenziert nach dem Klassifikationsgrad und nach Alter der Insassen. So gibt es geschlossene bzw. besonders gesicherte Anstalten, dem ersten Grad entsprechend, halboffene bzw. normale Vollzugsanstalten (zweiter Grad) und die offenen Anstalten (dritter Grad).

In Spanien bestehen drei Anstalten mit besonderen Sicherheitsbestimmungen für den Vollzug des ersten Grades (Puerto de Santa Maria) Puerto I, Ocaña I und Herrera Cerrado. Ferner gibt es besondere geschlossene Abteilungen in

vielen anderen Anstalten und auch Sicherheitstrakte für als gefährlich eingestufte Untersuchungsgefangene. Die in solchen Abteilungen Einsitzenden verbüßen ihre Strafe meist wegen terroristischer Straftaten. Zur Zeit sind 484 (El Pais, 3.3.1988) ETA-Angehörige (baskische separatistische Organisation), ferner die Mitglieder anderer links- und rechts terroristischer Gefangenengruppen in spanischen Gefängnissen untergebracht. Neben diesen sitzen in geschlossenen Anstalten auch andere Strafgefangene, die besonders gegen die Anstaltsordnung verstoßen haben oder als gefährlich eingestuft werden.

Für den Vollzug des ersten Grades existiert auch je eine Anstalt für Jugendliche (Zamora) und eine für junge Erwachsene (Daroca).

Für den Normalvollzug besteht eine Anstalt nur für Jugendliche (Caceres II) und vier Anstalten nur für junge Erwachsene (Jerez. Alcala II, Ocaña II und Monterroso). Für den offenen Vollzug gibt es eine Anstalt für Jugendliche und junge Erwachsene in Liria und zwei Anstalten für Erwachsene (Herrera abierto, Alcala). Viele Anstalten haben Abteilungen für den offenen Vollzug, die meisten Gefangenen können jedoch nicht die gleiche Bewegungsfreiheit wie in einer offenen Anstalt genießen, da sie sich an die Hausordnung der Anstalt halten müssen.

Neben diesen obengenannten gibt es sechs besondere Anstalten. Ein Gefängniskrankenhaus in Madrid, zwei Psychiatrische Anstalten für Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte, eine in Madrid, die andere in Alicante, eine Anstalt für Alkoholabhängige in Segovia, eine Anstalt für Minderbegabte und die Zentralbeobachtungsanstalt in Madrid, die bei widersprüchlicher Klassifikation entscheidet.

Die geographische Entfernung ist ein Handicap bei der Verlegung der Strafgefangenen und zur weiteren Verbüßung der Strafe. Die Anzahl der Spezialanstalten ist sehr gering. Der Vollzug der Strafe in solchen Anstalten bedeutet eine Trennung von der Familie, was in den meisten Fällen sicherlich der Resozialisierung nicht sehr entgegenkommt. Dies ist besonders der Fall bei Jugendlichen und beim Vollzug in offenen oder geschlossenen Anstalten, deren Insassen wegen der oft großen Entfernungen wenig Kontaktmöglichkeiten zu ihren Verwandten haben. Um dieses Problem ein wenig zu lindern, verbüßen viele Gefangene ihre Strafe in Anstalten, die als Untersuchungsgefängnisse gelten. Zu dem Problem der geographischen Entfernung sei noch erwähnt, daß auf vier Kanarischen Inseln, auf zwei balearischen Inseln und in den spanischen Städten im Norden Marokkos (Ceuta und Melilla) ebenfalls Anstalten bestehen.

7. Das Personal (Vollzugsstab)

Die Personalstatistik 1987 sah folgendermaßen aus: 80 Anstaltsleiter, 111 stellvertretende Anstaltsleiter, 199 Fachkräfte (Kriminologen, Psychologen, Pädagogen, Psychiater und Soziologen im höheren Dienst), 79 Leiter der Wirtschaftsabteilung, 169 Anstaltsärzte, 139 Lehrer, 267 Betreuer, 163 Arzthelfer, 32 katholische Pfarrer, 70 Leiter und Hilfskräfte der Sozialarbeiterkommissionen.

Leitendes und Fachpersonal insgesamt:	1.309
Verwaltungspersonal:	1.040
Aufsichtsbeamte:	5.969
Beamte insgesamt:	8.318

7.1. Aufsichtsbeamte

Sie bilden die größte Gruppe der im Strafvollzug Beschäftigten. Sie sind uniformiert, tragen keine Waffen (auch nicht im Nachtdienst), da die Außensicherung von der Polizei bzw. Guardia Civil Tag und Nacht übernommen wird. Sie gehören zum unteren oder mittleren Dienst und können durch Karriereverlauf bis zum Anstaltsdirektor aufsteigen. Für die Einstellung brauchen Sie Abitur und müssen eine Prüfung, die zentral in Madrid abgenommen wird, bestehen. Nach der Prüfung, die aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil über den Strafvollzug (Geschichte, Rechtsregelungen usw.) besteht, müssen sie einen zwei- bis dreimonatigen Einführungskurs in der Strafvollzugsschule in Madrid besuchen, der von einem praktischen Teil begleitet wird. Hier liegt eine der Miseren des spanischen Vollzuges: die mangelhafte Ausbildung der Beamten. Sie nehmen den Dienst fast ohne praktische Erfahrung und mit einem sehr defizitären theoretischen Gerüst auf. Es gibt kaum Weiterbildungsmöglichkeiten. Manche Aufsichtsdienstbeamte können auch einen Spezialkurs als Betreuer absolvieren und, falls sie Glück haben, als Betreuer ernannt werden, was neben dem Prestige und einem höheren Gehalt zum Wegfall des Aufsichts- und Schichtdienstes sowie des Uniformzwanges führt.

7.2. Der Behandlungsstab

Er stellt eine sehr heterogene Gruppe dar. Sie besteht aus Beamten des unteren Dienstes wie den Betreuern, die aus dem Aufsichtsdienst stammen, sowie aus Fachkräften wie Soziologen, Kriminologen, Psychologen, Pädagogen usw., die aus dem höheren Dienst stammen, und den Sozialarbeitern, die im Angestelltenverhältnis stehen. Allen ist gemeinsam, daß ihr Hauptaugenmerk auf der Betreuung und Unterstützung der Gefangenen liegt, daß sie vom Aufsichtsdienst befreit sind und deshalb keine Uniformen tragen. Die Fachkräfte sowie die Aufsichtsdienstbeamten müssen eine Eingangsprüfung bestehen, allerdings neben dem allgemeinen und dem speziellen Teil auch einen Test in ihrem Fachgebiet absolvieren. Sie müssen außerdem an einem Einführungskurs an der Strafvollzugsschule mit einem Praktikum teilnehmen. Sowohl das Praktikum als auch der Kurs in der Schule lassen sehr zu wünschen übrig. Wenn man ferner feststellt, daß es in Spanien an den Universitäten keine Schwerpunkte „Strafvollzug" in den Studiengängen gibt und wenige Seminare über diese Materie abgehalten werden, kann man sich schon vorstellen, daß die Fachkräfte kaum dazu in der Lage sind, vor allem in den ersten Monaten ihren Aufgaben gerecht zu werden.

7.3. Sonstiges Personal

Die drittgrößte Gruppe ist die des Verwaltungspersonals. Die Beamten werden nicht speziell als Aufsichts- oder Verwaltungsbeamte angestellt, sondern auf ihren Wunsch hin bzw. aufgrund der Personalplanung des Direktors für den einen oder anderen Dienst eingeteilt. Die Verwaltungsbeamten haben ein geringeres Gehalt. Sie können aus dem unteren oder mittleren Dienst stammen. Sie tragen ebenfalls Uniformen. Auch hier findet man fehlende bzw. mangelnde Ausbil-

dungsvoraussetzungen für den späteren Arbeitseinsatz. Erst nach mehrmonatigem Dienst sind sie der Durchführung der ihnen anvertrauten Tätigkeiten gewachsen.

Es gibt bis heute keine Ausbildungsordnung für die Beschäftigten im Strafvollzug. Es wird von einem Jahr zum anderen improvisiert.

Werksbeamte gehören in der Regel zum Aufsichtsdienst. Sie erhalten auch keine besondere Ausbildung. Es gibt einige Werksbeamte und Angestellte, die für die Ausbildung der Insassen zuständig sind, ihre Anzahl ist jedoch sehr gering. Weiterhin ist anderes Pesonal im Rahmen von Angestelltenverhältnissen beschäftigt (z.B. Elektriker, Köche, Klempner, Arzthelfer, Sozialarbeiter).

8. Der Strafvollstreckungs- und Aufsichtsrichter

Dieses Rechtsinstitut wurde mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ins Leben gerufen. Vorher waren die Möglichkeiten der Justiz gegenüber der Verwaltung lediglich auf den Besuch der Gefangenen während der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter beschränkt. Nach dem Strafurteil hatte die Strafkammer nur die Pflicht, auf die Verbüßung der Strafdauer zu achten. Die Regelungen waren sehr generell in der Strafprozeßordnung festgelegt, die Exe kutive hatte die volle Gewalt über den Strafvollzug und die Inhaftierten.

Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes und der Schaffung der Rechtsfigur des Aufsichtsrichters hat die Justiz ganz klare, gesetzlich auferlegte Zuständigkeiten zugewiesen bekommen.

Als Strafvollstreckungsrichter hat er die Aufgaben,

- auf die Strafvollstreckung zu achten (Länge der Strafe),
- Entscheidungen für die Entlassung auf Bewährung zu treffen,
- über die Verkürzung der Strafe zu entscheiden (aufgrund der Reduktion durch Arbeit, die von der Gefängnisverwaltung vorgeschlagen wird),
- über die Gewährung von Urlaub zu entscheiden, wenn der Beurlaubte nicht im dritten Grad (offener Vollzug) klassifiziert ist und mehr als zwei Tage zu gewähren sind.

Als Aufsichtsrichter besteht seine Kompetenz in folgenden Bereichen:

- Besuch der Gefängnisse in seinem Gebiet (die Strafprozeßordnung schreibt einen wöchentlichen Besuch der Untersuchungshaftanstalten vor),
- Genehmigung von Disziplinarmaßnahmen, die mehr als 14 Tage Arrest auferlegen,
- Entscheidungen über Widersprüche gegen Beschlüsse der Verwaltungsorgane über Disziplinarmaßnahmen und Klassifizierungen (Grade) in erster Instanz,
- Informationsbeschaffung über die Insassen, die in den geschlossenen Vollzug verlegt werden,
- Entscheidung über Beschwerden und Anträge der Häftlinge, wenn es sich um die Wahrung der Grundrechte oder Gefangenenrechte handelt.

Der Aufsichtsrichter hat weitgehende Befugnisse über die Vollzugs- und Untersuchungshaftanstalten. Der Personalmangel ist jedoch das größte Handicap. Z.B. ist der Aufsichtsrichter von Cádiz zuständig für die vier Anstalten in der Provinz neben seiner sonstigen Tätigkeit als Richter in der Kammer. Er hat nur eine Justizangestellte zur Verfügung. Somit wird klar, daß er wohl die ihm übertragenen Aufgaben nicht voll erfüllen kann. Z.B. kann der wöchentlich vorgeschriebene Besuch nicht durchgeführt werden. Die Entscheidungen, die er tagtäglich treffen muß, fallen in der Regel, ohne daß mit den Betroffenen gesprochen wird, und nur nach Aktenlage. Bis heute ist ein Gesetz über die Richterstellenverteilung und eine genaue Aufgabentrennung noch nicht erlassen worden.

Gesetzlich gesehen bildet der Strafvollstreckungs- und Aufsichtsrichter eine Stelle, welche die Rechte sowohl des Gefangenen zu wahren als auch die Durchführung der Strafe zu kontrollieren hat. In der Praxis können diese zwei wichtigen Aufgaben durch den Personalmangel nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

Die Einführung des Aufsichtsrichters (Juez de Vigilancia penitenciaria) hat dem beinahe uneingeschränkten Wirken der Exekutive im Strafvollzug enge Grenzen gesetzt, so daß praktisch jeder einschränkende Verwaltungsakt der Behörde richterlich überprüft werden kann.

9. Hauptprobleme des spanischen Vollzuges

Stichwortartig möchte ich nun zum Schluß die meiner Auffassung nach größten Probleme des spanischen Vollzugs nennen.

a) Die Überfüllung

Wie auch statistisch festgestellt, hat sich die Anzahl der Gefangenen in den letzten acht Jahren (von 1978 bis 1985) verdoppelt. Die letzte Statistik von 1988 gibt eine Gefangenenzahl von 30.914 an, ein Anwachsen um fast 8.000 Personen in drei Jahren. Die Verwaltung war auf dieses starke Ansteigen nicht vorbereitet. In fast allen spanischen Gefängnissen sitzen mehr Gefangene ein als zulässig. Die gesetzliche Maßgabe der Einzelzelle für Gefangene wird nur in manchen Anstalten erfüllt. Die Gefängnisneubauten können mit dem Anwachsen der Gefangenenzahl nicht Schritt halten.

b) Drogenproblematik

Es gibt keine genauen Daten über Drogenkonsum in spanischen Gefängnissen. Angesichts der Tatsache, daß beinahe 90 % der Insassen in Zusammenhang mit Drogen in Gefängnissen einsitzen (wegen Drogenhandel, Delikten im Zusammenhang mit Drogenabhängigkeit), ergibt sich schon ein deutlicheres Bild. Der Konsum von starken Drogen wie Heroin, Amphetaminen, Kokain ist in vielen Anstalten, vor allem jedoch in Untersuchungsgefängnissen, an der Tagesordnung. Die Anstalten und das Personal sind nicht auf die Behandlung von Drogenabhängigen (meist Heroinabhängige) vorbereitet.

c) Lange Untersuchungshaft

Die Daten geben an, daß beinahe die Hälfte der Insassen in spanischen Gefängnissen Untersuchungshäftlinge sind. Die spezielle Problematik der Untersuchungsgefangenen, das Warten auf das Urteil, soll hier nicht dargestellt werden.

Viele Gefangene legen keine Berufung bzw. Revision ein, da sie dann weiterhin als Untersuchungsgefangene gelten und somit keine Möglichkeiten haben, an bestimmte Vollzugsrechte zu gelangen (Urlaub, Klassifikation usw.). Es gibt keine Untersuchung über die Länge der Untersuchungshaft. Aus eigener Erfahrung kann ich wohl sagen, daß ungefähr die Hälfte der Strafgefangenen fast bis zur gesetzlichen Höchstgrenze in U-Haft verbleibt.

d) Mangelnde Differenzierung

Im Zusammenhang mit der Problematik der langen Untersuchungshaftzeiten und der Überfüllung entsteht dieses Problem. In vielen Anstalten kann die gesetzlich auferlegte Anweisung, Untersuchungs- und Strafgefangene, Erst- und Wiederholungstäter usw. zu trennen, nicht eingehalten werden. Viele Untersuchungsgefängnisse sind für die Insassen zu Vollzugsgefängnissen geworden.

e) Fehlende Qualifikation des Personals

Im Bericht wurde diese Problematik behandelt. Sowohl das Aufsichtspersonal als auch die Fachkräfte, die für einen vorgeschriebenen Behandlungsvollzug sorgen sollen, werden auf die Durchführung ihrer besonderen Aufgaben sehr mangelhaft vorbereitet. Ferner sind Weiterbildungsmöglichkeiten nicht vorhanden.

f) Kaum Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene

Die Gefangenen haben kaum Möglichkeiten, vor allem in Untersuchungsgefängnissen, sich zu beschäftigen. Von einer qualifizierten Berufsausbildung kann überhaupt keine Rede sein.

g) Fehlende Mitwirkungsmöglichkeiten der Gesellschaft

In Spanien gibt es keine Gefängnisbeiräte, sehr wenig Selbstverwaltungsorgane der Gefangenen und kaum ehrenamtliche Helfer aus privaten Initiativen. Das Gefängnispersonal wird bei der Durchführung seiner Arbeit kaum von gesellschaftlich relevanten Gruppen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände usw.) unterstützt.

Die Gesellschaft ist sich ihrer Mitwirkungspflicht noch nicht bewußt, sowohl bei der Behandlung der Gefangenen als auch bei der Unterstützung nach der Entlassung aus der Anstalt.

10. Schlußbemerkung

Der Bericht wollte in groben Zügen den derzeitigen Stand des spanischen Strafvollzuges darstellen. Das spanische Strafvollzugsgesetz ist eines der progressivsten und liberalsten Gesetze der westlichen Demokratien, jedoch lassen die Durchführungsmöglichkeiten und die Praxis viel zu wünschen übrig. Spanien muß seine derzeitigen Hauptprobleme innerhalb des Vollzugs lösen, ohne jedoch seine durch das Gesetz auferlegten Pflichten aus den Augen zu verlieren.

Anhang

I Organisationsdiagramm der Generaldirektion für den Strafvollzug

II Organisationsstruktur der Untersuchungshaftanstalt von Cádiz

III Strafvollzugsstatistik 1987
(Tabellen aus dem Material der Generaldirektion für den Strafvollzug, noch nicht veröffentlicht)

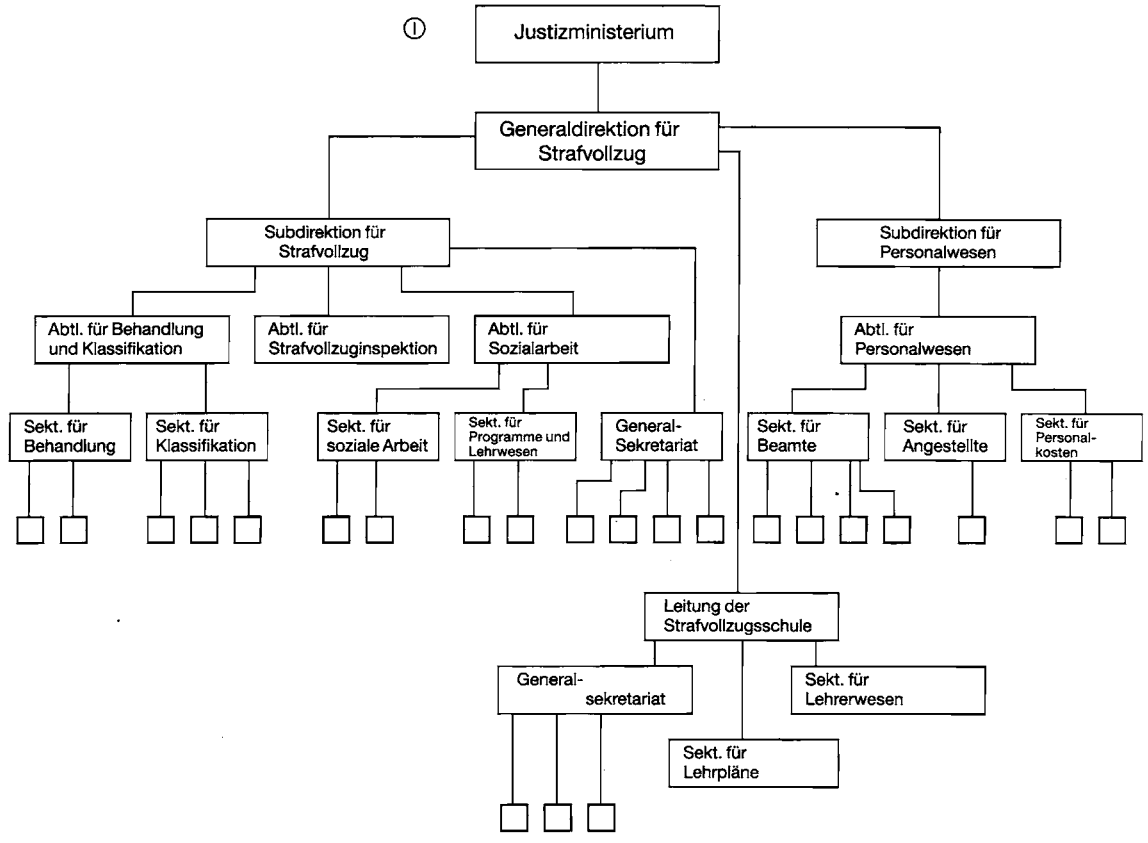

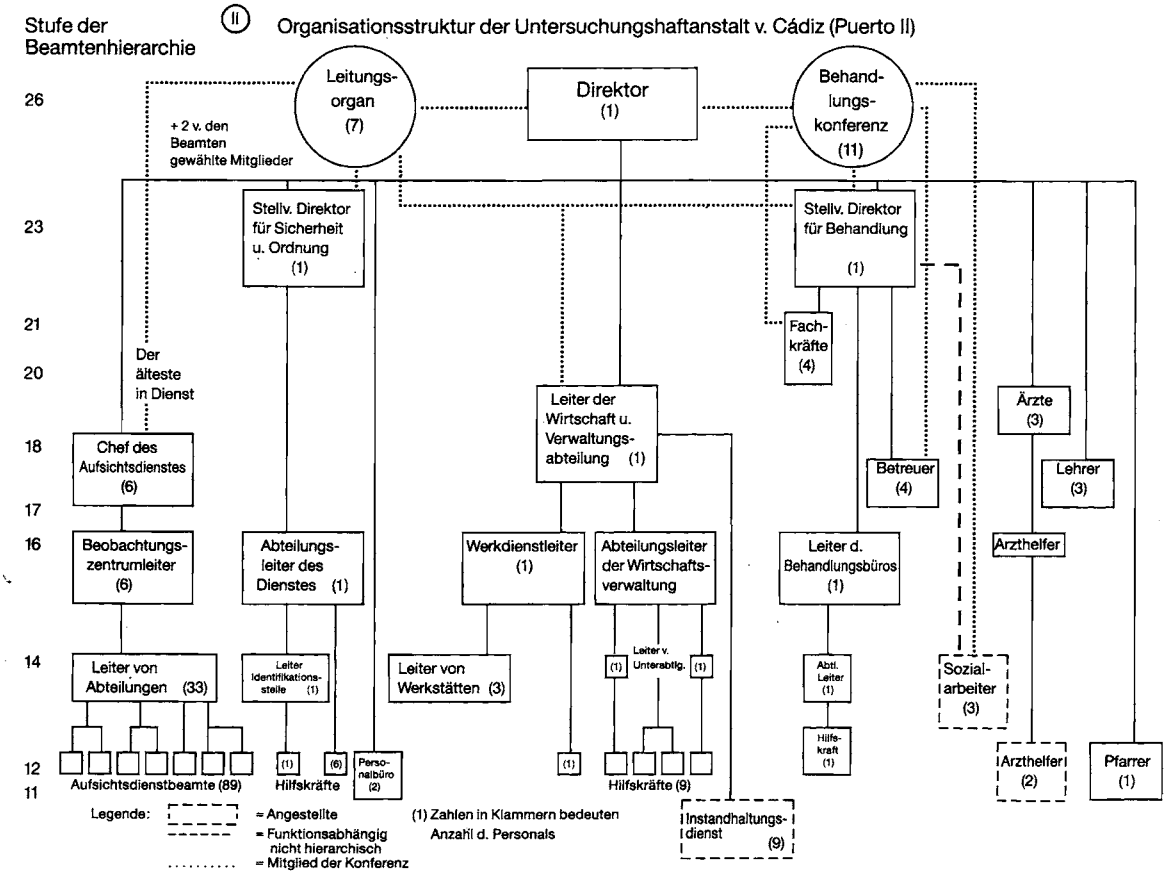

1. Jährliche Neueinweisungen (1974-1985)

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt	Index 1966 = 100	Zuwachsrate Jährl. Veränderungen Absolute	Relative (%)
1974	34.246	3.492	37.738	100.00	–	–
1975	35.369	3.692	39.061	103.50	+ 1.323	+ 3.50
1976	32.679	2.808	35.487	94.04	- 3.574	- 9.15
1977	33.394	2.596	35.990	95.37	+ 503	+ 1.42
1978	38.467	2.632	41.229	109.25	+ 5.239	+ 14.55
1979	45.276	3.143	48.419	128.30	+ 7.190	+ 17.44
1980	54.169	3.692	57.868	153.32	+ 9.441	+ 19.50
1981	55.711	4.106	59.817	158.50	+ 1.957	+ 3.38
1982	52.772	3.958	56.730	150.32	- 3.087	- 5.16
1983	47.587	3.197	50.784	134.56	- 5.946	- 10.48
1984	59.445	4.821	64.266	170.29	+ 13.482	+ 26.54
1985	67.013	6.045	73.058	193.59	+ 8.792	+ 13.68

2. Gefangenenzahl (1966-1988)

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt	Index 1966 = 100	Zuwachsrate Jährl. Veränderungen Absolute	Relative (%)
1966	10.205	560	10.765	100,00	–	–
1967	10.448	481	10.929	101,53	+ 164	+ 1,53
1968	11.623	553	12.176	113.11	+ 1.247	+ 11.42
1969	12.196	626	12.822	119.10	+ 646	+ 5.30
1970	13.266	624	13.890	129.02	+ 1.068	+ 8.33
1971 (1)	11.058	540	11.598	107.73	- 2.292	- 16.50
1972	12.472	637	13.109	121.77	+ 1.511	+ 13.02
1973	13.573	684	14.257	132.43	+ 1.148	+ 8.75
1974	14.099	665	14.764	137.14	+ 507	+ 3.55
1975 (1)	8.090	350	8.440	78.40	- 6.324	- 42.83
1976	9.576	361	9.937	92.30	+ 1.497	+ 17.73
1977 (1)	8.937	355	9.392	87.24	- 545	- 5.48

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite.

2. Gefangenenzahl (1966-1988)

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt	Index 1966 = 100	Zuwachsrate Jährl. Veränderungen Absolute	Relative (%)
1978	10.101	362	10.463	97.19	+ 1.071	+ 11.40
1979	13.194	433	13.627	126.58	+ 3.164	+ 30.24
1980	17.669	584	18.253	169.66	+ 4.624	+ 33.94
1981	20.482	703	21.185	196.79	+ 2.932	+ 16.05
1982	21.233	709	21.942	203.82	+ 757	+ 3.57
1983 (2)	13.558	441	13.999	130.04	- 7.943	- 36.19
1984	16.998	715	17.713	164.54	+ 3.714	+ 26.53
1985	21.392	1.004	22.396	208.04	+ 4.683	+ 26.43
1985 (März)	25.202	1.424	26.628	246.42	+ 4.232	+ 16.27
1988 (März)	29.100	1.814	30.914	287.17	+ 4.286	+ 13.86

(1) Generalamnestie
(2) In diesem Jahr erfolgte eine Änderung der Strafprozeßordnung. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wurden verändert. Diese wurde nur in bestimmten Situationen verhängt.

3. Relation Gefangenenzahl mit Bevölkerung

Jahr	Bevölkerungszahl (31.12.) (1)	Gefangenenzahl	Inhaftiertenquote (pro 100.000 Einwohner)
1966	32.758	10.765	32.86
1967	33.106	10.929	33.01
1968	33.458	12.176	36.39
1969	33.814	12.822	37.92
1970	33.956	13.890	40.91
1971 (2)	34.314	11.598	33.80
1972	34.675	13.109	37.81
1973	35.041	14.257	40.69
1974	35.410	14.764	41.69
1975 (2)	35.783	8.440	23.59
1976	36.161	9.937	27.48
1977 (2)	36.542	9.392	25.43
1978	36.927	10.463	28.33
1979	36.929	13.627	36.90
1980	36.998	18.253	49.33
1981	38.000	21.185	55.75
1982	38.000	21.942	57.74
1983	38.248	13.999	36.60
1984	38.508	17.713	46.00
1985	38.763	22.396	57.77

(1) Nationalinstitut für Statistik
(2) Generalamnestie

4. Strafgefangene (1966-1988)

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt	Index 1966 = 100	Zuwachsrate Jährl. Veränderungen Absolute	Relative (%)
1966	5.147	260	5.407	100.00	-	-
1967	5.209	229	5.438	100.57	+ 31	+ 0.57
1968	6.104	267	6.371	117.82	+ 933	+ 17.15
1969	7.029	343	7.372	136.34	+ 1.001	+ 15.71
1970	7.839	364	8.203	151.71	+ 831	+ 11.27
1971 (1)	5.939	266	6.205	114.75	- 1.998	- 24.35
1972	6.837	315	7.152	132.27	+ 947	+ 15.26
1973	7.548	334	7.882	145.77	+ 730	+ 10.20
1974	8.134	349	8.483	156.88	+ 601	+ 7.62
1975 (2)	3.603	124	3.732	69.02	- 4.751	- 56.00
1976	4.005	112	4.117	76.14	+ 385	+ 10.31
1977 (1)	3.644	96	3.740	69.16	- 377	- 9.15
1978	3.971	93	4.064	75.16	+ 324	- 8.66
1979	5.224	112	5.336	98.68	+ 1.272	+ 31.39
1980	7.271	187	7.458	137.93	+ 2.122	+ 39.76
1981	9.831	239	10.070	186.24	+ 2.612	+ 35.02
1982	11.378	283	11.661	215.66	+ 1.591	+ 15.79
1983	8.332	184	8.516	157.49	- 3.145	- 26.97
1984	9.127	243	9.370	173.29	+ 854	+ 10.02
1985	11.566	350	11.916	220.38	+ 2.546	+ 27.17
1987 (März)	14.369	592	14.961	290.67	+ 3.045	+ 20.35
1988 (März)	16.543	730	17.273	319.45	+ 2.312	+ 13.38

(1) Generalamnestie

5. Aufschlüsselung der Strafgefangenen nach Geschlecht und Alter (1985)

	Männer	Absolut %	Frauen	Absolut %	Insgesamt	Absolut %
16 bis 20 Jahre	1.255	10.85	39	11.14	1.294	10.86
21 bis 25 Jahre	4.245	36.70	113	32.29	4.358	36.57
26 bis 30 Jahre	2.892	25.00	99	28.29	2.991	25.10
31 bis 40 Jahre	2.118	18.32	54	15.43	2.172	18.23
41 bis 60 Jahre	963	8.24	40	11.43	993	8.33
mehr als 60 Jahre	103	0.89	5	1.42	108	0.91
Insgesamt	11.566	100.00	350	100.00	11.916	100.00

6. Ausländische Gefangene (1966-1985)

Jahr	Männer	Frauen	Insgesamt	Index	Jährl. Zuwachsrate Absolute %	Relative (4)
1966	354	11	365	100.00	–	–
1967	436	20	456	124.93	+ 91	+24.93
1968	538	20	558	152.87	+ 120	+22.37
1969	669	46	715	195.89	+ 157	+28.14
1970	814	39	853	233.69	+ 138	+19.30
1971	805	69	874	239.45	+ 21	+ 2.46
1972	880	52	932	255.34	+ 58	+ 6.64
1973	1.089	68	1.157	316.98	+ 225	+24.14
1974	1.224	101	1.325	363.01	+ 168	+14.52
1975	931	51	982	269.04	– 343	–25.89
1976	1.130	62	1.192	326.57	+ 210	+21.38
1977	1.210	112	1.322	362.19	+ 130	+10.90
1978	1.307	72	1.379	377.80	+ 57	+ 4.31
1979	1.759	107	1.866	511.23	+ 487	+35.31
1980	2.134	131	2.265	620.54	+ 399	+21.38
1981	2.194	142	2.336	640.00	+ 71	+ 3.13
1982	2.198	126	2.324	636.71	– 12	– 0.51
1983	989	62	1.051	287.94	–1.273	–54.77
1984	1.580	120	1.700	465.75	+ 649	+61.75
1985	2.390	200	2.590	709.58	+ 890	+52.35

7. Ausländische Gefangene im Vergleich zur Gefangenenzahl

Jahr	Gefangenenzahl	Ausl. Gefangene	Index 1966 = 100	% Anteil der Ausländer an Gef.
1966	10.765	365	100.00	3.39
1967	10.929	456	124.93	4.17
1968	12.176	558	152.87	4.58
1969	12.822	715	195.89	5.58
1970	13.890	853	233.69	6.14
1971	11.598	874	239.45	7.53
1972	13.109	932	255.34	7.11
1973	14.257	1.157	316.98	8.11
1974	14.764	1.325	363.01	8.97
1975	8.440	922	252.60	10.92
1976	9.937	1.192	326.57	11.99
1977	9.392	1.322	362.19	14.07
1978	10.463	1.379	377.80	13.18
1979	13.627	1.866	511.23	13.69
1980	18.253	2.265	620.54	12.40
1981	21.185	2.236	640.00	11.02
1982	21.942	2.324	636.71	10.59
1983	13.999	1.051	287.94	7.50
1984	17.713	1.700	465.75	9.59
1985	22.395	2.590	709.58	11.56

*Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich**

Heinz Müller-Dietz

I

Schon seit langem werden Ausgestaltung und Durchführung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland diskutiert. Reformfragen stehen nicht zuletzt hinsichtlich des Vollzuges der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) auf der Tagesordnung.[1] Daß insoweit nur wenige bundesrechtliche Vorschriften existieren (vgl. §§ 136-138 StVollzG), die Regelung des Vollzuges also im wesentlichen jeweils besonderen Maßregelvollzugs- oder Unterbringungsgesetzen der Länder überlassen ist, ist Gegenstand andauernder Erörterungen. Aber auch die gesetzlichen Voraussetzungen und die Praxis gerichtlicher Anordnung von Unterbringungen beschäftigen Theorie und Praxis.[2].

Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung geistig oder seelisch gestörter Täter in psychiatrischen Krankenhäusern sowie suchtabhängiger Täter in Entziehungsanstalten stehen zur Diskussion. Die Frage, ob und inwieweit die Sicherungsverwahrung sich als Mittel zum Schutz vor gefährlichen Straftätern praktisch bewährt und ob sie in ihrer gegenwärtigen Form überhaupt beibehalten werden soll, ist Thema einer schon alten Debatte. Neuere Veröffentlichungen bestätigen einmal mehr, wie weit wir in den Bereichen des Maßregelrechts und -vollzuges noch von befriedigenden, d.h. für die Betroffenen sinnvollen und für die Allgemeinheit akzeptablen Lösungen entfernt sind.[3] Dabei sind manche Zweifel oder Bedenken infolge der Abschaffung der sog. Maßregellösung auf dem Gebiet der Sozialtherapie und der ausschließlichen Beibehaltung der Vollzugslösung (§§ 9, 123 ff. StVollzG) laut geworden.[4]

II

Freilich steht die Bundesrepublik Deutschland mit solchen Problemen keineswegs allein da. Das zeigt ein Blick über die Grenzen. Namentlich Staaten mit einem vergleichbaren kriminalrechtlichen Sanktionensystem müssen nicht selten mit ähnlichen Schwierigkeiten fertig werden oder sehen sich zumindest auf Grund praktischer Erfahrungen dazu veranlaßt, ihr System freiheitsentziehender Maßregeln zu überdenken. Das gilt vor allem für Österreich, das seit dem 1.1.1975 über ein gänzlich neues Strafgesetzbuch – und damit auch Sanktionensytem – verfügt (öStGB). Das öStGB weist nicht zuletzt im Bereich der Sanktionen deutliche Parallelen zum deutschen Recht auf. Das trifft auch – ungeachtet aller Unterschiede im einzelnen – auf die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung zu, die in Österreich freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen heißen. Der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt (§ 63 StGB) entspricht in etwa die „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher" (§ 21 öStGB), der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher" (§ 22 öStGB) und der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) schließlich die „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter" (§ 23 öStGB).

Ebenso wie nach deutschem Recht (§ 67 Abs. 1 StGB) ist die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme und in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen und auf diese anzurechnen (§ 24 Abs. 1 öStGB); in gleicher Weise wie die Sicherungsverwahrung wird die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach der Freiheitsstrafe vollzogen (§ 24 Abs. 2 öStGB). Auch die Dauer der Unterbringung entspricht – von einer Ausnahme, nämlich der wiederholten Anordnung von Sicherungsverwahrung abgesehen (vgl. § 67 d Abs. 1 StGB) – im wesentlichen den deutschen Regelungen. So ist die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher auf zwei Jahre, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter auf zehn Jahre begrenzt. Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist zeitlich unbefristet (§ 25 Abs. 1 öStGB). Im übrigen darf aber jede vorbeugende Maßnahme nur so lange dauern, als es der jeweilige Zweck der Maßnahme (Sicherung, Behandlung, Besserung, Resozialisierung) erfordert. Über die Aufhebung entscheidet dasjenige Vollzugsgericht (§ 25 Abs. 2 öStGB), in dessen Bezirk die Maßnahme vollzogen wird (§ 162 Abs. 1 öStVG). Dieses Gericht ist auch gehalten, in bestimmten zeitlichen Abständen (§ 25 Abs. 3 und 4 öStGB) über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

Gewiß stimmen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung solcher Maßnahmen nicht mit denen des deutschen Rechts überein; aber was ihre Zielsetzung und den jeweils betroffenen Personenkreis anlangt, lassen sich durchaus Vergleiche ziehen. Freilich gibt es hinsichtlich gesetzlicher Regelung und praktischer Ausgestaltung des Maßnahmenvollzuges doch einige gewichtige Unterschiede: So unterstehen die psychiatrischen Krankenhäuser und die Entziehungsanstalten in der Bundesrepublik dem Gesundheitsressort; nur die Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sind Bestandteil des Justizvollzuges (§§ 129 ff., 139 StVollzG). Demgegenüber stellen in Österreich die Anstalten des Maßnahmenvollzuges ausnahmslos justizeigene Einrichtungen dar. Folgerichtig ist denn auch der Maßnahmenvollzug in dem seit 1.1.1970 geltenden österreichischen Strafvollzugsgesetz (öStVG) geregelt. Die Vorschriften über den „Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen" finden sich im Vierten Abschnitt dieses Gesetzes (§§ 157-178). Sie bestehen aus allgemeinen Bestimmungen über die Anordnung (§ 157) und die Einrichtungen und Behörden des Maßnahmenvollzuges (§§ 158-163) sowie aus speziellen Regelungen der einzelnen Arten des Maßnahmenvollzuges („Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher" = §§ 164-167 öStVG; „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher" = §§ 168-170 öStVG; „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter" = §§ 171-178 öStVG).

Eine weitere Besonderheit der österreichischen Regelung und Praxis betrifft jenen Personenkreis, der nach dem inzwischen abgeschafften § 65 StGB auf der Grundlage der früheren Maßregellösung in der sozialtherapeutischen Anstalt

untergebracht werden sollte. Für diesen Personenkreis schuldfähiger, aber persönlichkeitsgestörter und rückfallgefährdeter Straftäter sieht § 21 Abs. 2 öStGB gleichfalls die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor. Untergebracht werden solche Täter in der Sonderanstalt Mittersteig (Wien). In der österreichischen Literatur wird § 21 Abs. 2 öStGB denn auch als strafgesetzliche Grundlage der sozialtherapeutischen Anstalt verstanden[5].

Im übrigen ist aber auch in Österreich die Diskussion über die Ausgestaltung und praktische Bewährung der freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen seit einiger Zeit in vollem Gange.[6] Einen vorläufigen Höhepunkt bildete die 1985 erschienene umfassende Studie *Eder-Rieders*.[7] Vor allem haben Zahl und Gewicht einschlägiger empirischer Untersuchungen, die über die Wirksamkeit solcher Maßnahmen Auskunft geben sollen, zugenommen. Die Ergebnisse und Schlußfolgerungen derartiger Studien lassen bei allen Unterschieden im Detail – jedenfalls in mancher Hinsicht – ähnliche Vorbehalte und Kritik anklingen, wie sie in der deutschen Literatur anzutreffen sind. Auch deshalb lohnt es sich, neuere Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen, die sich mit der Regelung und dem Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen befassen.[8]

III

Während die vergleichsweise knappe Untersuchung *Medigovics* sich mit sämtlichen drei freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen auseinandersetzt, behandelt die Studie von *Gratz* – der bereits auf eine ganze Reihe einschlägiger Arbeiten zurückblicken kann – lediglich die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 öStGB. Auch sonst unterscheiden sich die beiden Untersuchungen voneinander. *Medigovic* ist es um die Klärung der Frage zu tun, inwieweit sich die Regelungen und vorbeugenden Maßnahmen der §§ 21-23 öStGB in den ersten zehn Jahren ihrer Anwendung bewährt haben. Im Mittelpunkt ihrer Darstellung steht die praktische Verwirklichung des Maßnahmenkonzepts. Sie legt dabei die zeitliche Abfolge von Einweisung, Vollzug und Entlassung zugrunde. Ausgeklammert werden die einschlägigen strafverfahrensrechtlichen Fragen. Demgegenüber fußt die Studie von *Gratz* auf ungleich breiteren empirischen Grundlagen. Dies ist allein schon an 25 Tabellen abzulesen, die ein recht umfangreiches Datenmaterial aus dem Tat- und Täterbereich – nicht zuletzt in bezug auf Persönlichkeitsstörungen, die zur Einweisung geführt haben – wiedergeben. Gemeinsam ist aber beiden Arbeiten die starke kriminalpraktische Orientierung. Der Leser wird vor allem darüber informiert, wie der Maßnahmenvollzug ausgestaltet ist und gehandhabt wird, welche Erfahrungen bisher damit gesammelt werden konnten und welche kriminalpolitischen Schlußfolgerungen sich daraus ziehen lassen.

Medigovic stellt zunächst das gesetzliche Maßnahmenkonzept vor. In diesem Rahmen geht sie vor allem auf die jeweiligen Zielvorstellungen, die der Gesetzgeber mit den einzelnen Maßnahmen verknüpft hat, ein. Hierauf folgt eine ausführliche Darstellung der praktischen Handhabung der Maßnahmen in kritischer Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Wissenschaft. Die Gliederung des Stoffes ist weitgehend durch die zeitliche Abfolge von Einweisung, Vollzug und Entlassung vorgezeichnet. Diese Darlegungen machen den Hauptteil der Studie aus. Erörtert werden vor allem die allgemeinen und die speziellen Einweisungsvoraussetzungen, wobei die Gefährlichkeitsprognose, die Anstalten und ihr jeweiliges Vollzugs- und Behandlungskonzept sowie die Entlassungspraxis eine besondere Rolle spielen. Daß dabei die einschlägige Literatur und Rechtsprechung herangezogen werden, versteht sich von selbst; berücksichtigt werden auch (deutsche) Arbeiten zur Sozialtherapie.

Wie angedeutet, legt *Gratz* seiner Studie ein besonders breites empirisches Material zugrunde. Entsprechend umfangreich ist auch sein Literaturverzeichnis ausgefallen. Seine Darstellung lehnt sich zwar gleichfalls an die Dreiteilung von Einweisung in den Maßnahmenvollzug, Vollzug der Unterbringung und Entlassungspraxis an, vermag jedoch die einzelnen Themenbereiche auf Grund der vorliegenden Daten stärker auszudifferenzieren. Sozial- und Persönlichkeitsmerkmale, psychiatrische Diagnosen und Stellungnahmen (Gutachten), Urteilsfeststellungen (etwa zur geistig-seelischen Verfassung des Täters), detaillierte Beschreibungen der Vollzugseinrichtungen, ihrer Ausgestaltung und Behandlungspraxis, die Entscheidungspraxis der Gerichte in bezug auf die Dauer der Unterbringung, Informationen über die Nachbetreuung und Rückfälligkeit entlassener Untergebrachter sowie ein Überblick über die Unterbringung des entsprechenden Personenkreises weiblicher Verurteilter vermitteln ein recht genaues Bild von der Rechtswirklichkeit auf jenem Gebiet. Besondere Aufmerksamkeit wendet *Gratz* nicht zuletzt den kriminalpolitischen Schlußfolgerungen, die sich aus dem von ihm erhobenen empirischen Befund ziehen lassen, zu. Die Wiedergabe der Tabellen im Anhang ermöglicht eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie.

IV

Es ist nicht möglich – und kann auch nicht der Sinn einer Besprechung sein –, den Inhalt der beiden Werke im einzelnen wiederzugeben. Dazu bieten sie auch – ganz abgesehen vom Umfang – eine ganze Fülle von Details, die nicht nur Anlaß zu Vergleichen mit dem deutschen Maßregelvollzug, sondern auch zu weiter ausholenden Betrachtungen zur gegenwärtigen und künftigen Ausgestaltung des Sanktionensystems geben könnten. Es sei nur an die beiden Problembereiche der Erkennbarkeit und angemessenen Behandlung des sog. gefährlichen Täters[9] sowie der Therapie Drogenabhängiger erinnert, Problembereiche, die seit langem auf internationaler Ebene diskutiert werden, ohne daß sich bisher durchgreifende und überzeugende Lösungen abgezeichnet hätten.

Deshalb soll hier lediglich der Versuch unternommen werden, in gedrängter Form über die Ergebnisse der beiden Untersuchungen zu berichten. Schon daran wird abzulesen sein, wo sich ähnliche Fragen wie in der Bundesrepublik stellen und wo Unterschiede sichtbar werden.

1. Die Darstellung von *Medigovic* gibt einen recht guten Überblick über die Bemühungen von Theorie und Praxis, den gesetzlichen Anforderungen an Einweisung, Vollzug und Entlassung hinsichtlich der freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen gerecht zu werden. Deutlich wird

vor allem, wie die verschiedenen Bewertungen der einzelnen Maßnahmen zeigen, daß die gesetzlichen Zielvorstellungen bisher nicht durchweg und uneingeschränkt verwirklicht werden konnten. Das gilt teils für die richterliche Einweisungspraxis, teils aber auch – und wohl noch in stärkerem Maße – für die Praxis des Maßnahmenvollzuges selbst.

Bemerkenswert erscheint schon die Skala der Bewertungen, die den verschiedenen freiheitsentziehenden Maßnahmen bei *Medigovic* zuteil werden. Danach erfährt von allen drei Maßnahmen die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter die negativste Einschätzung. Hatte man diese Maßnahme ursprünglich begrüßt, so wird sie nunmehr allgemein abgelehnt. Den entscheidenden Grund dafür sieht die Verfasserin in dem Umstand, daß die Maßnahme – insoweit aber durchaus im Sinne des gesetzlichen Konzepts – überwiegend Straftäter der mittleren und Kleinkriminalität (vor allem Vermögensdelinquenten) erfaßt. Sie kann belegen, daß schon – und gerade – Taten mittlerer Schwere unter die gesetzlichen Einweisungsvoraussetzungen fallen.

Die Erwartungen hinsichtlich der Erfolgschancen der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher mußten *Medigovic* zufolge gleichfalls erheblich herabgeschraubt werden. Die Verfasserin meint sogar, daß die Beurteilung der Einweisungsvorschrift (§ 22 öStGB) derzeit „ihren *schlechtesten* Wert erreicht" habe.[10] Die Probleme werden ersichtlich – angesichts der ohnehin überaus schwierigen Klientel – zum einen ganz grundsätzlich im Konzept der „Zwangsbehandlung", zum anderen in den Behandlungsbedingungen und -möglichkeiten der Vollzugspraxis gesehen.

Die relativ beste Einschätzung genießt nach *Medigovic* noch die Unterbringung in einer Anstalt für abnorme Rechtsbrecher – mag auch insoweit im Laufe der zehnjährigen praktischen Erfahrungen Ernüchterung eingetreten sein. Für diese vergleichsweise positive Beurteilung ist offenbar nicht zuletzt der Umstand verantwortlich, daß es gelungen zu sein scheint, ein brauchbares therapeutisches und Unterbringungskonzept zu entwickeln. Dabei ist freilich zwischen den Fallgruppen des § 21 Abs. 1 öStGB (zurechnungsunfähige Rechtsbrecher) und des § 21 Abs. 2 öStGB (zurechnungsfähige, aber sozial-therapiebedürftige Straftäter) zu unterscheiden; mit dem Maßnahmenvollzug in bezug auf die zweite Gruppe setzt sich ja *Gratz* auseinander.

Im einzelnen bietet sich nach *Medigovic* folgendes Bild: Hinsichtlich der *Unterbringung in einer Anstalt für abnorme Rechtsbrecher* bestehen nach wie vor Begutachtungsprobleme. Das gilt sowohl für die Persönlichkeitsdiagnose als auch die Gefährlichkeitsprognose. Dagegen wird der Vollzug dieser Maßnahme – nach anfänglichen Schwierigkeiten mit einem solchen Sondervollzug – nunmehr positiv bewertet. Für die Unterbringung und Behandlung männlicher geisteskranker Rechtsbrecher steht vor allem der Pavillon 23 des Psychiatrichen Krankenhauses der Stadt Wien zur Verfügung. Dort wurde ein psychotherapeutisches Behandlungsmodell zusammen mit einem sozialen Reintegrationstraining entwickelt. Die Möglichkeiten einer Beeinflussung oder gar Heilung bestimmter geistiger oder seelischer Störungen werden heute günstiger als ursprünglich eingeschätzt. Seit 1.1.1985 bildet die Justizanstalt Göllersdorf mit rund 100 Plätzen die Hauptanstalt für den Maßnahmenvollzug an männlichen Rechtsbrechern nach § 21 Abs. 1 öStGB. Geisteskranke Rechtsbrecherinnen werden in den öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht.

Für die Aufnahme des Personenkreises im Sinne des § 21 Abs. 2 öStGB (männliche Rechtsbrecher mit Persönlichkeitsstörungen) ist die Sonderanstalt Mittersteig (Wien) bestimmt; sie verfügt nunmehr zusammen mit einer Außenstelle über 90 Plätze. Da diese nicht ausreichen, sind in den Männerstrafanstalten Stein, Garsten und Graz-Karlau Sonderabteilungen für den Maßnahmenvollzug eingerichtet worden. Die Maßnahme des § 21 Abs. 2 öStGB wird an weiblichen Tätern – und zwar sowohl Jugendlichen als auch Erwachsenen – in einer Sonderabteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt Schwarzau vollzogen. Für männliche Jugendliche dieser Kategorie wurde eine Sonderabteilung in der Männerstrafvollzugsanstalt Favoriten (Wien) geschaffen.

Inzwischen hält man am einstigen Konzept strenger Trennung geisteskranker Rechtsbrecher von den übrigen Geisteskranken nicht mehr uneingeschränkt fest. Nunmehr ist es rechtlich möglich, solche zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher, die kein allzu großes Sicherheitsrisiko darstellen, in psychiatrischen Krankenhäusern unterzubringen. Dies wird nicht zuletzt aus therapeutischen Gründen begrüßt, zumal dann derartigen Untergebrachten auch die Bemühungen der modernen Psychiatrie um Öffnung der Anstalten zugute kommen. Aufgegeben ist dagegen der ursprüngliche Plan, die beiden Personengruppen des § 21 Abs. 1 und 2 öStGB gemeinsam in einer Zentralanstalt unterzubringen. Die Durchführung eines solchen Konzepts hätte wohl zu große therapeutische und organisatorische Schwierigkeiten bereitet.

Besonders ausführlich diskutiert *Medigovic* im Rahmen der Analyse des Maßnahmenvollzuges an geistig abartigen Rechtsbrechern Theorie und Praxis des Sondervollzuges nach § 21 Abs. 2 öStGB. Probleme ergeben sich hier schon insoweit, als der davon betroffene Personenkreis ja gleichzeitig zu Freiheitsstrafe und Unterbringung verurteilt wird, wenngleich diese vorwegvollzogen und auf die Dauer der Strafe angerechnet wird. Schwierigkeiten liegen aber auch darin, daß eine solche Einweisung wegen ihrer mangelnden zeitlichen Befristung grundsätzlich die Möglichkeit lebenslanger Unterbringung – eben wegen anhaltender Gefährlichkeit und Erfolglosigkeit der Therapie – eröffnet. Als problematisch wird unter solchen Umständen – namentlich von manchen Therapeuten, aber auch Juristen – empfunden, daß das geltende Recht unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges eine „Zwangsbehandlung" auch derer gestattet, die zwar therapiebedürftig sein mögen, aber nicht therapiewillig sind. Vor dem Hintergrund dieser (und noch anderer) Fragen wird verständlich, weshalb das Spektrum der Meinungen von den Verfechtern der gesetzlichen Lösung bis hin zu deren entschiedenen Gegnern reicht (die sich vor allem unter den Kritikern des Behandlungskonzepts finden). Das führt teilweise zu dem Vorschlag, die sog. Vollzugslösung zu verwirklichen, d.h. den geistig abnormen Rechtsbrecher im Rahmen des Strafvollzuges und gegebenenfalls noch danach in ambulanten Einrichtungen therapeutisch zu behandeln.

Die Verfasserin bezieht insoweit eine Art differenzierende Position. Sie will auf Grund der bisherigen Erfahrungen an der Konzeption des § 21 Abs. 2 öStGB festhalten. Das Bedürfnis nach Schutz vor dem gefährlichen Rechtsbrecher – durch notfalls unbefristete Inhaftierung – hält sie für legitim, eine bloße Verwahrung ohne therapeutische Möglichkeiten für inhuman. Danach kann eine auf die Dauer der Freiheitsstrafe begrenzte Inhaftierung der allgemeinen Sicherheit nicht genügend Rechnung tragen, fehlt es andererseits auch an ausreichenden Behandlungsangeboten im Strafvollzug selbst. Die von manchen befürwortete Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus stellt vür *Medigovic* gleichfalls keine zufriedenstellende Lösung dar, da die dortigen therapeutischen Möglichkeiten der Klientel des § 21 Abs. 2 öStGB nicht gerecht würden. So erscheint ihr die Unterbringung dieses Personenkreises in Sondereinrichtungen der Justiz nur folgerichtig. Jedoch tritt die Verfasserin für eine stärkere Begrenzung des Anwendungsbereichs der Maßnahme ein. Durch sorgfältige Begutachtung und Anlegung strenger Maßstäbe soll sichergestellt werden, daß nur die wirklich gefährlichen Täter in die Sonderanstalt eingewiesen werden. Bei anderen persönlichkeitsgestörten Rechtsbrechern verdiene die Behandlung in Freiheit den Vorzug. „Diese *Gefahr erneuter Straffälligkeit* des Entlassenen *muß die Gesellschaft* ... bei nicht qualifiziert gefährlichen Eingewiesenen zumindest in dem Maß *ertragen,* wie sie es bei nichtpsychiatrierten Straftätern nach deren Entlassung aus der Freiheitsstrafe auch ertragen muß."[11]

Die Probleme, die hinsichtlich der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher erörtert werden, kehren – wenn auch unter anderem Vorzeichen und in modifizierter Form – bei der Maßnahme des § 22 öStGB wieder. Die Ernüchterung, die insoweit hinsichtlich der Chancen einer Entwöhnungsbehandlung suchtabhängiger Rechtsbrecher im Vollzug eingetreten ist, hat gleichfalls eine Grundsatzdiskussion über Sinn und Grenzen einer solchen Unterbringung ausgelöst. Die Unterbringung solcher Täter erfolgt im wesentlichen – von Sonderabteilungen anderer Vollzugsanstalten einmal abgesehen – in der Sonderanstalt Wien-Favoriten. Insoweit wird namentlich kritisiert, daß nach der gesetzlichen Regelung Alkoholiker und andere Suchtabhängige gemeinsam behandelt werden müssen – unterscheiden sich doch beide Personengruppen in verschiedener Hinsicht voneinander; ein Beispiel unter mehreren bildet der Umstand, daß Alkoholabhängigkeit im Gegensatz zur Drogenabhängigkeit – die ja zur Beschaffung und zum Besitz von Drogen führt – für sich allein noch keine Strafbarkeit begründet. Auch unter dem Gesichtspunkt der „Zwangsbehandlung", Reglementierung und Überwachung wird am derzeitigen Konzept Kritik geübt. Schwierigkeiten ergeben sich auch auf Grund der anhaltend hohen Rückfallquote. Dagegen wird allgemein der Ausbau von Nachbetreuungs- und Nachsorgeeinrichtungen für notwendig erachtet.

Interessanterweise tritt *Medigovic* hier für die sog. Vollzugslösung ein. Die Maßnahme erscheint ihr nicht zuletzt wegen der – relativ – unbestimmten Unterbringungsdauer und der mangelnden praktischen Bewährung des bisherigen Konzepts problematisch. Jedoch will die Verfasserin an der Sonderanstalt Favoriten für denjenigen Personenkreis festhalten, der sich zur Teilnahme am dortigen Therapieprogramm bereit erklärt. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit gibt sie infolge der bisherigen Erfahrungen den Vorzug. Freilich müßte dann die Durchführung der Therapie – was plausibel ist – Rechtsbrechern mit längeren Freiheitsstrafen vorbehalten bleiben, damit die Zeit für eine Behandlung während der Haft und in eventuellen Nachsorgeeinrichtungen (nach der – gegebenenfalls bedingten – Entlassung) auch ausreicht. Ebenso zieht die Verfasserin den Verzicht auf Strafvollstrekkung zugunsten von Therapie nach Art des § 35 des deutschen Betäubungsmittelgesetzes in Erwägung. Einen ersten Schritt in diese Richtung stellt die nunmehr in Österreich bestehende Möglichkeit dar, den Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zwecks Entwöhnungsbehandlung aufzuschieben; im Falle eines erfolgreichen Abschlusses kann die Strafe bedingt nachgesehen (d.h. zur Bewährung ausgesetzt) werden. Schließlich diskutiert die Verfasserin noch die Möglichkeit der Einführung eines Drogenersatzprogramms – etwa nach dem Muster des anderwärts bereits praktizierten Methadon-Programms. Sie sieht indessen die Voraussetzungen in Österreich zumindest derzeit nicht als gegeben an und hält auch überdies eine praktische Überprüfung solcher Vorgehensweisen, die zwar die soziale Wiedereingliederung erleichtern können, aber die Abhängigkeit bestehen lassen, für geboten.

Eher noch umstrittener ist die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter. Für den Vollzug dieser Maßnahme an männlichen Rechtsbrechern ist die Sonderanstalt Sonnberg mit 120 Plätzen vorgesehen. Die Rückfallstäterinnen werden in einer entsprechenden Sonderabteilung der Frauenvollzugsanstalt Schwarzau untergebracht. Die Zahl solcher gerichtlicher Einweisungen geht offenbar – ähnlich wie hinsichtlich der Sicherungsverwahrung – immer mehr zurück. Von den in Betracht kommenden spezialpräventiven Zwecken wird *Medigovic* zufolge praktisch nur der der Verwahrung verwirklicht. Da er überwiegend Täter mittlerer und kleinerer Kriminalität betrifft – für die sich eine Unterbringung bis zur Dauer von zehn Jahren nach der Strafverbüßung schwerlich begründen läßt –, vermag die Maßnahme in ihrer derzeitigen Form nur unzureichenden Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten. So überrascht die verschiedentlich erhobene Forderung, auf die Maßnahme gänzlich zu verzichten, keineswegs.

Auf der anderen Seite zeigen jedoch – gerade in Sonnberg durchgeführte – empirische Untersuchungen, daß Tätergruppen existieren, vor denen die Gesellschaft notfalls über die Dauer der Strafverbüßung hinaus geschützt werden muß. Es handelt sich nach *Medigovic* vor allem um *„besonders brutale Gewalttäter und Sittlichkeitsverbrecher"* sowie um *„aggressive Vermögensdelinquenten"*.[12] Weil ein solcher Sicherungsbedarf unabweisbar sei, spricht sich die Verfasserin für die Beibehaltung der Maßnahme des § 23 öStGB aus. Freilich soll durch eine engere Fassung der Einweisungsvoraussetzungen angestrebt werden, daß die Unterbringung auf die wirklich gefährlichen Rückfalltäter beschränkt wird; bloße Vermögensdelikte sollen demnach nicht mehr zur Einweisung ausreichen.

2. Die Schwerpunkte der Studie von *Gratz* liegen auf empirischem Gebiet sowie auf den kriminalpolitischen Schlußfolgerungen, die sich aus dem von ihm aufbereiteten Datenmaterial ziehen lassen. Der Umstand, daß er sich auf die Maßnahme der Unterbringung geistig abnormer zurechnungsfähiger

Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 öStGB) konzentriert hat, hat es ihm ermöglicht, sehr viel ausführlicher auf die Einzelfragen der gerichtlichen Einweisungspraxis, des Vollzuges der Unterbringung, der Dauer der Unterbringung, der Nachbetreuung und der Rückfälligkeit einzugehen. Auf diese Weise ist eine Arbeit entstanden, die auf Grund der detaillierten Aufschlüsselung der verschiedenen Problembereiche eine Nachprüfung im einzelnen erlaubt. Darüber hinaus vermag die Darstellung so manchen Aufschluß über Möglichkeiten und Grenzen therapeutischer Ansätze im Strafvollzug zu geben, zumal der Verfasser den Stand der internationalen – nicht zuletzt deutschen – Behandlungsforschung und -diskussion in seine Überlegungen einbezieht. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob man seinen Vorstellungen und Vorschlägen in jeder Hinsicht folgt. Dadurch, daß er die einzelnen Kapitel seiner Untersuchung mit einer Zusammenfassung und (kriminologisch-kriminalpolitischen) Bewertung abschließt, verschafft er dem Leser jeweils einen guten Überblick über die einschlägigen Probleme.

Ziel der Untersuchung von *Gratz* war es zu klären, inwieweit sich die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 öStGB bisher praktisch bewährt hat. Zu diesem Zweck hat er die Vollzugs akten der 330 zwischen dem 1.1.1975 und dem 31.12.1982 eingewiesenen männlichen Untergebrachten mittels eines standardisierten Fragebogens ausgewertet. Grundlage der Erhebung bildeten außerdem die jeweils erstellten psychiatrischen Gutachten und die Gerichtsurteile. Außerdem wurden hinsichtlich aller vor dem 1.1.1982 entlassenen Untergebrachten Strafregisterauszüge eingeholt. Ferner hat der Verfasser 1.572 der 1.603 Klassifizierungsakten von Strafgefangenen des Jahres 1977 ausgewertet, um einen Vergleich mit einer solchen Kontrollgruppe zu ermöglichen. Hinsichtlich Verurteilter mit einer Strafzeit von über einem Jahr hat nach § 134 öStVG das Bundesministerium für Justiz den Strafvollzugsort im Wege der Klassifizierung zu bestimmen. Dabei ergab sich das Problem, daß solche Klassifizierungsakten weniger Daten aufweisen als die Akten der Untergebrachten. Schließlich wurden in die empirische Analyse auch die Vollzugsakten der 11 zwischem dem 1.1.1975 und dem 31.12.1982 nach § 21 Abs 2 öStGB eingewiesenen Frauen einbezogen. Das umfangreichste und detaillierteste Datenmaterial, mit dem der Verfasser aufwarten kann, betrifft jedoch insgesamt die Personengruppe der männlichen Untergebrachten. Hier spielen nicht zuletzt neben den Deliktsarten die Sozialdaten eine wesentliche Rolle.

Zum großen Teil handelte es sich der Untersuchung zufolge bei den männlichen Untergebrachten um Personen, die unter ungünstigen Entwicklungsbedingungen aufgewachsen sind. Vielfach hatten sie keine Berufsausbildung aufzuweisen. Bemerkenswert ist auch der Anteil derer, die in Heimen, psychiatrischen Krankenhäusern und im Strafvollzug gewesen waren. Beruflicher und privater Mißerfolg bündelt sich weitgehend mit sozialem Versagen. Sexual- und Eigentumsdelikte stehen im Vordergrund; dahinter treten Gewaltdelikte und Brandstiftungen deutlich zurück. *Gratz* verneint bei gut einem Drittel der Eingewiesenen eine besondere (kriminelle) Gefährlichkeit.

Der Vergleich der 1977 klassifizierten Strafgefangenen mit den von 1975 bis 1982 nach § 21 Abs. 2 öStGB Untergebrachten fördert zwar Unterschiede zutage, doch sind diese „zumeist geringer als die Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktsgruppen der Untergebrachten"[13]. Auffallenderweise streuen die Einweisungshäufigkeiten regional recht stark. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb beachtlich, weil die Sachverständigen offenbar dazu neigen, von der Häufung kriminellen Verhaltens auf die psychische Störung zu schließen. Bemerkenswert ist auch der hohe Anteil der lediglich zu Freiheitsstrafen verurteilten vorbestraften Täter; er fällt vor allem bei den wegen Gewaltdelikten vorbestraften Tätern ins Gewicht. Insgesamt stellt also die Einweisung von Mehrfachtätern in den Maßnahmenvollzug keineswegs die Regel dar.

Anlaß zu Kritik bietet *Gratz* namentlich die psychiatrische Gutachterpraxis. Über die Hälfte der Untergebrachten wurde mit dem Etikett des sog. Psychopathen belegt – dessen wissenschaftlicher (Aussage-)Wert überaus umstritten ist. Deutlich wird (einmal mehr), daß die Auswahl des Sachverständigen zur Vorentscheidung über den Inhalt des Gutachtens werden kann. Den – auch sonst auftretenden – Schwierigkeiten, von den Gutachtern zu beantwortende Tatsachenfragen von den durch die Richter zu entscheidenden Rechtsfragen zu trennen, begegnet man bei den Stellungnahmen zu den Einweisungsvoraussetzungen in verstärktem Maße. Dem Verfasser zufolge läßt die Qualität und Zuverlässigkeit von Gutachten immer wieder zu wünschen übrig. Dies gilt seiner Auffassung nach sowohl für psychiatrische Diagnosen als auch für Gefährlichkeitsprognosen. Was hierzu von ihm ausgeführt wird, erinnert in mancher Hinsicht an die Kritik, die das BVerfG selbst – aus konkretem Anlaß – seinerzeit geübt hat.[14]

Freilich weisen auch die Urteilsbegründungen nach der Analyse von *Gratz* verschiedentlich Mängel auf. Ausgehend von der Überlegung, daß der Personenkreis des § 21 Abs. 2 öStGB sich von dem des § 21 Abs. 1 öStGB nur hinsichtlich der psychologischen, nicht aber der biologischen Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit unterscheidet, müßte sich eigentlich das Gericht in jedem Einweisungsfall mit der Frage der Verantwortlichkeit auseinandersetzen. Tatsächlich ist dies jedoch nur in 75 % der Fälle geschehen. Vielfach wurden auch die Einweisungsvoraussetzungen nicht näher dargelegt. Eigentlich gäbe die besondere psychische Verfassung der einzuweisenden Rechtsbrecher Anlaß zur Prüfung einer Strafmilderung nach § 34 Abs. 1 öStGB; tatsächlich konnte der Verfasser hinsichtlich der Strafzumessung keine unterschiedliche Behandlung der Strafgefangenen und Untergebrachten feststellen. Die Gefährlichkeit selbst dürfte nach § 32 Abs. 2 öStGB ja im Strafmaß eigentlich nicht zu Buche schlagen. Im ganzen vermißt *Gratz* die angesichts der Tragweite solcher Entscheidungen gebotene Sorgfalt bei der Begründung. Er bringt damit die richterliche Urteilspraxis unter Einbeziehung der Gutachtertätigkeit im wesentlichen auf einen dreifachen Nenner: Mehrere Sachverständige stimmen in aller Regel in ihrer Beurteilung des Falles überein; ebenso weichen die Urteile nur selten von den Gutachten ab. Sowohl Gutachten als auch Urteile sind häufig mangelhaft. Die gesetzlich geregelte und auch fachlich anerkannte Zuständigkeitsverteilung zwischen Richtern und Sachverständigen verschiebt sich zu deren Gunsten, weil Gutachter, statt die ihnen gestellten Tatsachenfragen zu beantworten, vielfach zu Rechtsfragen Stellung nehmen. Es kommt hinzu, daß Psychiater, die von ihrer Ausbildung und/

oder Tätigkeit dem Maßnahmenvollzug besonders nahestehen, anscheinend nur selten als Sachverständige vor Gericht auftreten.

Gratz erblickt bereits in der gesetzlichen Ausgestaltung der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 öStGB lediglich eine therapeutische Variante des allgemeinen Strafvollzugs. Erst recht fühlt er sich in dieser Einschätzung durch die Ausgestaltung der Maßnahme in seiner Einschätzung bestätigt. Er erblickt in der therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs unter gefängnisartigen Bedingungen gleichsam die „Quadratur des Kreises"[15]. Nach seiner Auffassung müßte eine Einrichtung, die konsequent und durchgängig nach Organisationsform, Lebensverhältnissen und Umgang mit den Insassen auf den Behandlungsgedanken verpflichtet würde, weitgehend im Gegenteil dessen bestehen, was herkömmlicherweise das Gefängnis ausmacht. Für eine solche Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs – die für ihn eher ein gesellschaftspolitisches Problem darstellt – sieht er indessen ungeachtet personeller und sachlicher Verbesserungen sowie konzeptioneller Bemühungen, die in der Sonderanstalt Mittersteig unternommen worden sind, derzeit keine Verwirklichungschance. Weil seine einschlägigen Aussagen im Grunde über die konkrete österreichische Situation hinausgehen, seien sie im folgenden wörtlich wiedergegeben. Danach ist ein solcher Maßnahmenvollzug „gekennzeichnet von belastenden Arbeitsbedingungen. Es bestehen

- ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Repression und Therapie;
- ein Spannungsfeld zwischen konzeptuellen Erfordernissen und tatsächlichen Möglichkeiten;
- eine Schere zwischen den anläßlich der Strafrechtsreform abgegebenen Absichtserklärungen und dem Vollzugsalltag;
- ein Dilemma zwischen Anpassung an die strafvollzugsorientierten Gepflogenheiten und Werte des administrativen Systems, dessen Ausgliederung die Anstalt ist, und konfliktträchtigem Bestehen auf therapeutischen Inhalten."[16]

Nicht minder gewichtig erscheinen die Ergebnisse, zu denen *Gratz* hinsichtlich der Entlassungsverfahren, der Dauer der Unterbringung und der Rückfälligkeit der Entlassenen gelangt ist. Auch hier werden Auswirkungen der angedeuteten Entscheidungs- und Vollzugspraxis sichtbar, die nicht zuletzt den Zusammenhang mit dem – immer wieder angesprochenen – Stand der internationalen Sanktions- und Behandlungsforschung herstellen. Danach stützen sich Vollzugsgerichte bei negativen Entscheidungen über die Entlassung weitgehend auf Stellungnahmen der Anstalten, bei positiven Entscheidungen auf die Sachverständigen. Die Unterbringung auf Dauer ist höchst selten; jedoch bleiben Untergebrachte mit geringerer Gefährlichkeit tendenziell eher über die Strafzeit hinaus im Vollzug. Dies wirkt sich offenbar häufig negativ auf die Behandlungsbereitschaft und Vertrauensbeziehungen zu Therapeuten und anderen Mitarbeitern der Anstalt aus. Die Unterbringung wird nur in geringem Maße als Behandlungsmaßnahme erlebt. Immerhin scheint die Einsicht in die Problematik von Gefährlichkeitsprognosen und in die Gefahr einer Beeinträchtigung therapeutischer Möglichkeiten durch Betonung des Strafcharakters gewachsen zu sein. Auch fließen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen in die Entscheidungen über Entlassung und Widerruf ein. Die Situation der Nachbetreuung kann aber nicht mehr befriedigen als die des Vollzugs selbst.

Diese Erfahrungen gilt es bei der Bewertung der Rückfallzahlen zu berücksichtigen. Nach den Feststellungen von *Gratz* wird etwa ein Drittel der Entlassenen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr erneut verurteilt; ein weiteres Drittel wird in abgeschwächter Form wieder straffällig. Bemerkenswerterweise ist die Rückfälligkeit der aus dem Strafvollzug Entlassenen nicht wesentlich höher als die der aus dem Maßnahmenvollzug Entlassenen. In der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit ein kriminalitätsfreies Verhalten auf Behandlung im Vollzug zurückzuführen ist, hält sich *Gratz* aus guten Gründen zurück. Hier geht es um methodisch überaus schwierige Probleme der Behandlungsforschung.[17] „Ob besondere Behandlungsmaßnahmen zumindest bescheidene Erfolge zeitigen oder nicht, ist mit empirischen Methoden nur begrenzt zu klären. Letztlich bleibt die inhaltliche Ausgestaltung von Freiheitsentzug eine Wertentscheidung."[18]

Recht eindeutig sind die Ergebnisse hinsichtlich des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs. 2 öStGB an Frauen ausgefallen. *Gratz* stellt zwar fest, daß dieser Personenkreis sozial desintegriert, aber jedenfalls nicht in einer Weise gefährlich sei, der eine Unterbringung auf unbestimmte Dauer rechtfertigen könne. In der Tat blieben denn auch solche Verurteilten allenfalls ausnahmsweise und kurzfristig über die Strafzeit hinaus im Maßnahmenvollzug. Dessen Ausgestaltung unterscheidet sich offenbar nicht grundsätzlich von einem mit Elementen der Behandlung angereicherten Frauenstrafvollzug.

Abschließend zieht *Gratz* kriminalpolitische Schlußfolgerungen aus seinem Datenmaterial und den insoweit vorgenommenen Bewertungen. Im Gegensatz zu *Medigovic* tritt er für die Abschaffung des § 21 Abs. 2 öStGB ein. Er erblickt in dieser Maßnahme eher eine Strafverschärfung, zumal die angestrebte therapeutische Ausgestaltung nicht gelungen sei. Freilich will er damit Behandlungsbemühungen keineswegs aus dem Vollzug verbannt wissen; vielmehr sollten diese auf der Grundlage „einer leistungsfähigen Klassifizierung der Strafgefangenen" im Rahmen des allgemeinen Strafvollzugs praktiziert werden.[19]

Offenkundig hegt *Gratz* aber Zweifel daran, daß der Gesetzgeber seinen weitgehenden Vorschlag befolgen wird. Als – wohl aussichtsreichere – Alternative schwebt ihm deshalb der Gedanke vor, an Einweisungsvoraussetzungen und -verfahren ebenso wie an die Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs strengere Anforderungen zu stellen, die einerseits dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Zweck des Schutzes der Allgemeinheit besser Rechnung tragen als das geltende Recht, andererseits die therapeutische Orientierung des Maßnahmenvollzugs stärker gesetzlich abzusichern suchen. Die Empfehlungen zielen im wesentlichen auf eine deutliche Verschärfung der Einweisungsvoraussetzungen, eine obligatorische stationäre Begutachtung des Einzuweisenden sowie auf gesetzliche Gewährleistung jener Grundsätze der Organisation und Behandlung, die einer therapeutischen Gestaltung des Maßnahmenvollzugs

mehr Freiraum als bisher eröffnen. Man wird diesen Vorschlägen, die auf der Höhe der internationalen Erfahrungen sind, auf der Grundlage der sog. Maßnahmenlösung schwerlich widersprechen können.

Anmerkungen

* Zugleich Besprechung folgender Werke:
Wolfgang Gratz: Die Praxis der Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher (Schriften zum Strafrecht Bd. 3). 284 S. öS 690.–.
Ursula Medigovic: Freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen in Österreich (Schriften zum Strafrecht Bd. 4). 132 S. öS 330.–.
Beide erschienen im Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien 1986.

1) Vgl. z.B. Thesen zur Behandlung und Rehabilitation psychisch Kranker im Maßregelvollzug, ZfStrVo 1986, 99-101; Wiedereingliederung psychisch kranker Rechtsbrecher, ZfStrVo 1987, 233; *Wolfslast,* Rechtliche Grenzen der Behandlung, ZfStrVo 1987, 323-327; *Schumann,* Psychisch kranke Rechtsbrecher: eine Querschnittsuntersuchung im Maßregelvollzug, 1987.

2) Vgl. *Volckart,* Maßregelvollzug, 2. Aufl. 1986; *Müller-Dietz,* Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und Verfassung, JR 1987, 45-53; BVerfGE 70, 297.

3) Vgl. *Kaiser,* Kriminologie, 2. Aufl. 1988, S. 946-955; *Meyer-Velde,* Sicherungsverwahrungsanstalten, *Kammeier,* Psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt, beide in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von *Schwind* und *Blau,* 2. Aufl. 1988, S. 95-103, 103-114.

4) *Rasch,* Nachruf auf die sozialtherapeutische Anstalt, BewHi 1985, 319-329.

5) *Eder-Rieder,* Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen. Eine Betrachtung in materiellrechtlicher, prozessualer und vollzugsrechtlicher Sicht, 1985, S. 313.

6) Vgl. z.B. *Zissler/Gratz,* Bericht über die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Maßnahmenvollzug", in: Arbeitgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs: 15 Jahre Strafvollzugsgesetz (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 25), 1985, 81-97; *Eder-Rieder,* § 287 StGB als Anlaßtat für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB?, ÖJZ 1986, 362-366.

7) Vgl. Fn. 5.

8) Vgl. Fn. *

9) Vgl. z.B. *Hinz,* Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt?, 1987.

10) *Medigovic* (Fn. *), S. 115.

11) *Medigovic* (Fn. *), S. 113.

12) *Medigovic* (Fn. *), S. 125.

13) *Gratz* (Fn. *), S. 65.

14) BVerfGE 70, 297 (vgl. Fn. 2).

15) *Gratz* (Fn. *), S. 178.

16) *Gratz* (Fn. *), S. 180.

17) Vgl. z.B. *Kury,* Die Behandlung Straffälliger, Teilband 1 1986, Teilbd. 2 1987.

18) *Gratz* (Fn. *), S. 231.

19) *Gratz* (Fn. *), S. 245.

Aktuelle Informationen

Leitsätze für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen

Im Februar 1988 hat die Ständige Europäische Konferenz für Straffälligen- und Bewährungshilfe (CONFERENCE PERMANENTE EUROPEENNE DE LA PROBATION) folgende Leitsätze für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen verabschiedet und dem Europarat als Grundlage für zu erarbeitende weitere Empfehlungen zugeleitet:

1. Gesetzlicher Rahmen

Für die Schaffung, Ausgestaltung und Anwendung nicht-freiheitsentziehender Maßnahmen sollte es eine gesetzliche Grundlage geben.

2. Überwachung durch Justizbehörden

Über Anordnung, Änderung und Widerruf dieser Maßnahmen entscheidet das Gericht. Alle diesbezüglichen administrativen Entscheidungen sollten gerichtlich überprüfbar sein.

3. Verhältnismäßigkeit der Sanktion

Die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des vom Straftäter begangenen Delikts und der Einwirkung der Maßnahme sollte gewahrt bleiben.

4. Schutz vor Diskriminierung

Nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes angeordnet und ausgeführt werden. Eine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion, politischer oder anderer Meinung, Nationalität oder sozialer Herkunft, Geburt oder irgendeiner besonderen Stellung darf es nicht geben.

5. Einwilligung des Delinquenten

Die Einwilligung des Delinquenten ist einzuholen, zumindest dann, wenn solche Maßnahmen Pflichten beinhalten, die seine Freiheit beschränken.

6. Keine automatische Umwandlung in Freiheitsentzug im Falle des Scheiterns

Die Maßnahme sollte nicht zwangläufig durch Inhaftierung ersetzt werden, wenn sie erfolglos bleibt.

7. Soziale Dienste und Beachtung der Persönlichkeitsrechte

Bei einer Maßnahme, die zugleich den Schutz der Gesellschaft und die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Delinquenten bezweckt, sollten die sozialen Dienste, die für die Kontrolle nicht-freiheitsentziehender Maßnahmen zuständig sind, so vorgehen, daß die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben und die Menschenwürde nicht verletzt wird.

8. Empfohlene Arbeitsmethoden

Es ist erforderlich, daß Methoden zur Resozialisierung angewendet werden, die auf Fachkompetenz und Berufsregeln basieren. Diese Methoden sollten durch Forschung und Weiterentwicklung, z.B. im Bereich der Sozialarbeit, ständig aktualisiert werden.

9. Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft

Die Intervention der Straffälligen- und Bewährungshilfe oder anderer sozialer Dienste allein genügt nicht. Sie muß durch alle möglichen in der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel ergänzt werden. Die möglichst weitgehende Beteiligung der Gesellschaft an nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen ist von grundlegender Bedeutung.

10. Qualität und Quantität der erforderlichen Mittel

Für eine zufriedenstellende Ausgestaltung nicht-freiheitsentziehender Maßnahmen ist es unerläßlich, daß genügend Mittel zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei insbesondere um:

a – Auswahl und Ausbildung von Mitarbeitern;
b – Zahl der Mitarbeiter;
c – Struktur und Organisation der Dienste.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 5. Jahrgang März 1988, Nr. 11, S. 22-23)

Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender – Jahresbilanz 1987 –

Im Jahr 1987 hat die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender" 117 (Vorjahr ebenfalls 117) Darlehen in Höhe von über 1,49 Millionen DM (Vorjahr 1,42 Millionen) bewilligt." Dies teilte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses mit.

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet erscheinen, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus der Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht daher eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Zum 31.12.1987 hatte die Stiftung 724 Darlehen in Höhe von über 8,5 Millionen DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten bisher Schulden in Höhe von ca. 29,4 Millionen DM bei 4595 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten somit ca. 29 % ihrer Ausgangsforderungen.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne – wie in den vergangenen Jahren auch – im ganzen als zufriedenstellend bezeichnet werden, erklärte Eyrich Insgesamt 196 Darlehen seien bereits vollständig zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldern seien Zahlungserleichterungen eingeräumt worden. Meist handle es sich dabei um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit gesunken sei.

Die überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten Straffälligen habe jedoch die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt, stellte Eyrich fest. Die Hilfen der Stiftung kämen aber nicht nur den Straffälligen zugute. Ohne das Eintreten der Stiftung würde die Befriedigung der Gläubiger vielfach sogar gänzlich scheitern. Da die Gläubiger häufig zugleich auch die Opfer begangener Straftaten seien, so Eyrich, trage die Arbeit der Stiftung auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung.

Abschließend wies Eyrich noch darauf hin, daß der Umfang der Stiftungsarbeit die Umstellung auf moderne Datenverarbeitungstechnik notwendig gemacht habe.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 7. März 1988)

Staatsminister Koch: Die Bekämpfung der Drogenkriminalität verlangt weitere Anstrengungen

Staatsminister Karl-Heinz Koch sprach aus Anlaß der Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. am 18.3.1988 zu Kriminologen aus der gesamten Bundesrepublik. Die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden e.V., die in vielfältiger Weise Unterstützung durch das Hessische Ministerium der Justiz erhalten hat und erhält, führte im Justizministerium eine Fachtagung zum Thema „Therapie und Strafe" durch. Es ging darum, Erfahrungen zu sammeln und eine Zwischenbilanz bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität zu ziehen.

Staatsminister Koch verwies in seiner Grußadresse darauf, daß die Drogenkriminalität die Justiz, aber auch die sozialen Institutionen in erheblichem Maße belaste. Drogenabhängigkeit und Drogenkriminalität dürften die politisch Verantwortlichen nicht ruhen lassen und müßten ihnen Veranlassung geben, alle kriminal- und sozialpolitisch denkbaren Reaktionsmöglichkeiten zu erörtern. Staatsminister Koch vertrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, es müsse weiterhin unbestritten bleiben, daß eine staatliche Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln ausgeübt werde und daß die konsequente Durchsetzung strafrechtlicher Normen nicht in Frage gestellt werden dürften. Verbreitung und Besitz von Betäubungsmitteln seien strafbar und müßten strafbar bleiben. Mit der Bekämpfung der Beschaffungskriminalität durch Polizei und Justiz sei es allein nicht getan. Maßnahmen der Resozialisierung und der Therapie müßten abgestufte Möglichkeiten für eine Überwindung der Betäubungsmittelabhängigkeit eröffnen, um der Drogenkriminalität den Nährboden zu entziehen.

Staatsminister Koch:

„Kriminalpolitik und Sozialpolitik sind gleichermaßen gefordert. Die Interessen der Gesellschaft und die Sicherung der Rechtsordnung einerseits und die Gebote der Resozialisierung andererseits müsen nicht unbedingt in einem unauflösbaren Widerspruch stehen."

Die bereits im Betäubungsmittelgesetz vorgesehenen Möglichkeiten etwa der Zurückstellung der Strafvollstreckung oder auch der Anrechnung der Therapiezeit auf die Zeit der Strafvollstreckung seien im Einzelfall notwendige und brauchbare Mittel, um diesen Widerspruch zu lösen.

Staatsminister Koch brachte sein Interesse daran zum Ausdruck, die Ergebnisse der Arbeitstagung der Fachleute kennenzulernen. Staatsminister Koch abschließend: „Ich erhoffe mir befruchtende Impulse von dieser Fachtagung, die nicht ohne Auswirkungen auf die kriminalpolitischen Zielsetzungen bleiben werden."

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. März 1988)

Bibliographien zu Emotionsforschung, zu Problemlöseforschung sowie zu verschiedenen psychischen Störungen

Die Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) legt neue Bibliographien zu folgenden Themen vor: Emotionspsychologie – Theorie und Grundlagenforschung (Nr. 36), Problemlöseforschung (Nr. 37), Sexuelle Funktionsstörungen, abweichendes Sexualverhalten und Transsexualität (Nr. 38), Phobien (Nr. 39), Bulimie, Übergewicht (Nr. 40), Alkoholismus (Nr. 41), Drogenabhängigkeit, Drogensucht. Teil 1: Entstehung, Prävention, Drogenpolitik (Nr. 42), Teil 2: Intervention, Therapie, Rehablitation (Nr. 43). Die Bibliographien, die aus dem Bestand der Literaturdatenbank PSYNDEX zusammengestellt sind, weisen relevante Zeitschriftenaufsätze, Bücher, Sammelwerksbeiträge, Dissertationen und Reports in informativen Kurzzusammenfassungen nach. Die Bibliographien können bei der ZPID, Universität Trier, Postfach 3825, 5500 Trier, bestellt werden. Sie kosten DM 20,– (Nr. 40 und 42), DM 25,– (Nr. 35-39 und Nr. 43, jeweils Doppelband) sowie DM 30,– (Nr. 41, Doppelband).

Sportdokumentation 1987 der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim

Die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim hat – wie schon früher – auch für das Jahr 1987 eine Sportdokumentation vorgelegt. Verantwortlich zeichnet für die 43 Seiten umfassende Schrift Werner Nickolai. Sie informiert über die Aktivitäten der Sportgruppe innerhalb und außerhalb der Anstalt im Jahr 1987, über Sportlehrgänge und sportpädagogische Unternehmungen. Außerdem enthält sie eine Reihe kürzerer Beiträge und Berichte über verschiedene sportliche Veranstaltungen und Themen. Wiedergegeben werden in der Schrift nicht zuletzt Zeitungsartikel, die sich mit sportlichen Aktivitäten der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim beschäftigen. Die Sportdokumentation kann gegen eine Unkostengebühr von DM 5,– von der Vollzugsanstalt Adelsheim – Sportreferat –, Postfach 1220, 6962 Adelsheim, bezogen werden.

Eyrich: Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht stärken

Eine stärkere Betonung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht durch den Gesetzgeber forderte der Minister für Justiz,

Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich anläßlich der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Württemberg der Straffälligenhilfe in Heilbronn (25.4.1988).

Wie Eyrich weiter ausführte, habe sich das Jugendgerichtsgesetz in über 30jähriger Praxis durchaus bewährt und könne sich im internationalen Vergleich sehen lassen. An seiner Grundstruktur sei deshalb festzuhalten. Man müsse nunmehr aber der durch kriminologische Forschungen gewonnenen Erkenntnis Rechnung tragen, daß Straftaten junger Menschen meist entwicklungsbedingt seien und oft aus altersspezifischen Konfliktsituationen entstünden. Die strafrechtlichen Sanktionen sollten deshalb, soweit das Unrecht der Tat und die Schuld des Täters dies zulasse, verstärkt zugunsten erziehungsfördernder ambulanter Maßnahmen zurückgedrängt werden.

Eyrich begrüßte daher grundsätzlich die vom Bundesminister der Justiz in Angriff genommene Reform des Jugendstrafrechts.

Der baden-württembergische Justizminister befürwortete die beabsichtigte Einführung der sogenannten „Betreuungsweisung" und des „sozialen Trainingskurses" als weitere erzieherisch wirkende Sanktionen in den Katalog der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.

Eine ebenfalls in Aussicht genommene behutsame Erweiterung der Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren hält der Minister für erwägenswert, widersetzte sich aber den Forderungen nach einer weiteren Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Verurteilungen über zwei Jahren Jugendstrafe.

Grundsätzlich zustimmend äußerte sich Eyrich zu den Überlegungen, die Untersuchungshaft bei 14- bis 15jährigen tatverdächtigen Jugendlichen auf schwerwiegende Straftaten zu beschränken. Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft könne aber nicht davon abhängig gemacht werden, so Eyrich kritisch, ob der tatverdächtige Jugendliche ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen habe. Über tauglichere Kriterien müsse noch einmal sorgfältig nachgedacht werden.

Die mit der Gesetzesänderung verfolgte Verbesserung der Möglichkeiten für Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, Strafverfahren gegen Jugendliche formlos einzustellen und statt dessen pädagogische Maßnahmen anzuordnen (sogenannte Diversion), bezeichnete Eyrich als einen wichtigen Beitrag, den Erziehungsgedanken auf besonders nachhaltige Weise in das Jugendstrafverfahren einzubringen. Über Umfang und Grenzen von Diversion müßten aber noch weitere Überlegungen angestellt werden, betonte Eyrich abschließend.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 26. April 1988)

Briefzensur im Strafvollzug

In seiner Sitzung vom 9. März 1988 hat sich der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages für eine Überprüfung der Briefzensur ausgesprochen. Danach soll der Bundesjustizminister dem Ausschuß in einem halben Jahr mitteilen, ob die Überwachung des Schriftwechsels Strafgefangener gelockert oder abgeschafft werden kann. Der Ausschuß hat diesen Beschluß aus Anlaß der Eingabe eines Strafgefangenen gefaßt, der sich für eine Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten eingesetzt hatte. Der Petent hatte geltend gemacht, daß eine Zensur der ein- und ausgehenden Post bei den Briefpartnern der Gefangenen häufig Hemmungen auslöse und zur Folge habe, daß die Briefe oberflächlich blieben. Dabei sei vor allem der Briefverkehr mit der Familie von entscheidender Bedeutung für die Wiedereingliederung nach Strafverbüßung.

Der Petitionsausschuß zeigte Verständnis für das Anliegen des Petenten, gab jedoch die Möglichkeit eines Mißbrauchs in Einzelfällen bei Verzicht auf die Briefzensur zu bedenken (z.B. Vorbereitung von Ausbruch oder neuen Straftaten). Im offenen Vollzug sei die Briefkontrolle bereits eingeschränkt oder ganz aufgehoben worden. Im Strafvollzugsausschuß der Länder seien derzeit Bemühungen erkennbar, die Überwachungsmaßnahmen der Vollzugsanstalten auf verschiedene Weise zu lockern.

Der Bundesjustizminister hatte dem Petitionsausschuß zugesichert, ihn über die die weitere Entwicklung der Briefzensur in den einzelnen Bundesländern zu unterrichten.

(Nach einem Bericht in: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten vom 1. Mai 1988, Nr. 3, 34. Jg., S. 12.)

Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug*

Jugendstrafe kann die angestrebten Zwecke wie Erziehung und Resozialisierung nicht erfüllen!

Die Rückfallquote beträgt bei aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen innerhalb von fünf Jahren 85,2 %. Für Jugendliche und Heranwachsende, die ein Diebstahlsdelikt begangen haben und zwei- bis viermal vorverurteilt sind, schwankt bei bisher untersuchten 66 Landgerichtsbezirken die Jugendarrestquote zwischen 8 % und 50,2 % und die Quote der Jugendstrafe ohne Bewährung zwischen 3,9 % und 44,2 %. Die Befunde dieser Untersuchung demonstrieren, daß die Praxis in nicht wenigen Regionen der BRD bereits Wege gefunden hat, auf freiheitsentziehende Sanktionen weitgehend zu verzichten, zeigen aber andererseits auch, daß in manchen Regionen das Jugendstrafrecht mit erschreckender Härte und Konsequenz praktiziert wird.

Aufgrund der fehlgeleiteten Erziehungsideologie von spezialisierten Jugendrichtern, insbesondere in Großstädten, ist das Risiko von 20jährigen Rückfalltätern, mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung belegt zu werden, fünfmal so hoch wie bei 21jährigen Rückfalltätern.

Folgerungen:

Erhöhte Transparenz und öffentliche Kontrolle der Justiz sind erforderlich, da die Untersuchungsbefunde Handlungsspielräume aufzeigen und belegen, daß ein extrem vorsichtiger Kurs häufig zu besseren Ergebnissen führt.

Den Bestrebungen von Haftvermeidung für 14- bis 16jährige folgend, ist die Strafmündigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen generell auf 16 Jahre heraufzusetzen.

Reaktionen auf abweichendes Verhalten – außer bei Bagatelldelikten – sollen statt freiheitsentziehender Maßnahmen offene Betreuungsweisungen und/oder Täter-Opfer-Ausgleich sein. Die Betreuungsweisungen sollen nur Angebots-, nicht Zwangscharakter haben, um das Risiko einer reinen Kontrollfunktion zu vermeiden; sie müssen so strukturiert und konzipiert sein, daß sie von den Betroffenen freiwillig angenommen werden können und müssen vom Jugendhilfesystem, nicht aber vom Justizsystem getragen werden.

Soziale Trainingskurse sind wegen ihres Zwangscharakters generell abzulehnen.

Gleichzeitig mit dem Ausbau solcher ambulanter Programme muß ein radikaler Abbau von Arrest- und Haftplätzen einhergehen, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß die eingesparte Zellenkapazität eine Eigendynamik zur erneuten Belegung entwickelt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich muß im Vorfeld des Strafverfahrens, mit dem Ziel, ein solches überflüssig zu machen, durchgeführt werden (Subsidiarität des Strafverfahrens). Den Gefahren einer Beschneidung von prozessualen Rechten der Betroffenen ist durch notwendigen anwaltlichen Beistand zu begegnen.

Bei im Einzelfall dennoch drohender Untersuchungshaft bzw. Jugendstrafe liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Sollte sich erst in einer Hauptverhandlung die Möglichkeit der Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ergeben, ist zur Beiziehung eines Verteidigers das Verfahren auszusetzen.

Joachim Bremer

* Ergebnisse der 6. Arbeitsgruppe des 12. Strafverteidigertages vom 22.-24. April 1988 Heidelberg, Kongreßhaus Stadthalle

Täter-Opfer-Ausgleich und ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren

Auf der Konferenz am 6. Mai 1988 in Würzburg haben sich die Justizminister und -senatoren der Länder dafür ausgesprochen, in Jugendstrafverfahren den Erziehungsgedanken stärker zu betonen. Statt eines förmlichen Strafverfahrens sollten Beschuldigte zu einer Wiedergutmachung des Schadens ("Täter-Opfer-Ausgleich") verpflichtet werden, um sich auf diese Weise der Verantwortung für das Opfer besser bewußt zu werden.

Ein Beschluß einer Kommission, an der Vertreter aus mehreren Bundesländern und Sachverständige der Bundesministerien der Justiz sowie für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beteiligt waren, bringt zum Ausdruck, daß ambulante Maßnahmen stärker zur Wiedereingliederung der Jugendlichen beitragen würden als eine Haftstrafe.

An die Jugendrichter richtet sich folgender Rat: „Untersuchungshaft kann durch vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen vermieden werden." Gedacht ist vor allem an die Betreuung durch eine Vertrauensperson oder die Aufnahme in eine Wohngemeinschaft, wenn es sich um Beschuldigte mit „jugendtypischem Fehlverhalten" handelt. Justiz und Jugendhilfe müßten auf diesem Gebiet eng zusammenarbeiten.

(Nach einem Bericht von Wilhelm Hilpert in Nr. 106 der „Süddeutschen Zeitung" vom 7./8. Mai 1988, S. 6)

Sicherheitsgruppe Strafvollzug im baden-württembergischen Vollzug

Bei einem Besuch der Sicherheitsgruppe Strafvollzug an deren Dienststelle in Bruchsal (17. Mai 1988) würdigte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Dr. Heinz Eyrich, die Arbeit der seit 10 Jahren bestehenden Gruppe „als einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit in den Vollzugsanstalten".

Eyrich erinnerte daran, daß die Sicherheitsgruppe Strafvollzug aufgrund der Ereignisse in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim im Oktober 1977 gebildet worden sei. Im Verlauf der letzten 10 Jahre habe sich die Aufgabenstellung der Gruppe ständig erweitert. neben der nach wie vor wichtigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Unterbringung von terroristischen Gewalttätern in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten stünden heute Aufgaben der allgemeinen Sicherheit in den Vollzugsanstalten des Landes im Vordergrund. Die Sicherheit werde in jüngster Zeit auch bedroht durch die organisierte Kriminalität, die zunehmend in die Vollzugsanstalten hineinwirke. Dieses Problem fordere neue Lösungen heraus, betonte Eyrich. Das Tätigkeitsfeld der Sicherheitsgruppe werde in dieser Hinsicht eine Erweiterung erfahren.

Den Mitgliedern der Sicherheitsgruppe sprach der Minister seinen Respekt und Dank für ihre vorantwortungsvolle Arbeit aus.

Die Mitglieder der Sicherheitsgruppe sind in Sicherheitsfragen besonders ausgebildete Vollzugsbeamte, die in der Regel 3 bis 5 Jahre bei der Sicherheitsgruppe tätig sind. Die Sicherheitsgruppe wird in den baden-württembergischen Anstalten mit hohem Sicherheitsbedarf und in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen der Anstalten des Landes bei Bedarf eingesetzt. Durchsuchungen von Zellen, Überprüfung der Sicherheitsanlagen und der Sicherheitsorganisation der Anstalten, Beratung und vor allem die Ausbildung der Vollzugsbediensteten in Sicherheitsfragen sind einige Schwerpunkte der Aufgaben der Sicherheitsgruppe.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 19. Mai 1988)

Entwicklung des Strafvollzugs in Niedersachsen

Die Fraktion der SPD hat am 22.2.1988 an den Niedersächsichen Minister der Justiz folgende Große Anfrage betreffend die geplante Schließung von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und zukünftige Entwicklung des Strafvollzugs gerichtet (Drucksache 11/2299 des Niedersächsischen Landtages):

Seit Januar dieses Jahres hat der Niedersächsische Minister der Justiz in den Fachausschüssen des niedersächsischen Landtages sowie in Presseverlautbarungen mitgeteilt, er wolle eine größere Zahl niedersächsischer Vollzuganstalten schließen „einmotten". Den Verlautbarungen des Ministers folgten zahlreiche Dementis. Dies hat zu einer erheblichen Unruhe, insbesondere beim Personal der Justizvollzugsanstalten, geführt. Begründet wurde die geplante Schließung mit notwendigen Einsparungsmaßnahmen, der allgemein schlechten Haushaltslage des Landes Niedersachsen und allgemeinen Ausführungen, nach denen in Niedersachsen zu viele Haftplätze vorhanden seien. Die bisherigen Erklärungen des Niedersächsischen Ministers der Justiz lassen nicht erkennen, daß der geplanten Schließung von Justizvollzugsanstalten eine Konzeption zugrundeliegt, die den Grundsätzen des Behandlungsvollzugs und der Resozialisierung der Gefangenen Rechnung trägt.

Bislang ist nicht erkennbar gewesen, ob der Niedersächsische Minister der Justiz Überlegungen angestellt hat, die die möglicherweise langfristig auch finanziell nachteiligen Folgen einer übereilten Schließung von Anstalten berücksichtigen. Ebenso ist nicht ersichtlich, ob die kurzfristig erzielbaren Einsparungen gegenüber langfristig nachteiligen Entwicklungen insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise höhere Rückfallquote infolge verschlechterter Haftbedingungen Berücksichtigung gefunden haben.

Als erzielbare Pesonalkosteneinsparungen wurden vom Minister 5,4 % bzw. 6 % genannt, ohne deutlich zu machen, ob dahinter eine mittel- bzw. langfristige Personalplanung für den Justizvollzugsdienst steht. Es ist auch nicht erkennbar, daß die Mehrkosten für den Haushalt des Landes Niedersachsen infolge von Versetzungen von Justizvollzugsbediensteten bzw. der Zahlung von Trennungsentschädigungen etc. berücksichtigt worden wären.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Konzeption liegt der beabsichtigten Schließung von Justizvollzugsanstalten zugrunde, und seit wann existiert sie im Ministerium?
2. Nach welchen Kriterien sind die Anstalten bzw. Teile von Anstalten ausgewählt worden, deren Schließung erwogen wird bzw. erwogen worden ist?
3. Welche Bewertungsmerkmale werden bei der Überprüfung der Frage, welche Anstalten geschlossen werden sollen, mit- und gegeneinander abgewogen?
4. Welche Anstalten bzw. Anstaltsteile sollen geschlossen werden?
5. Zu welchem Zeitpunkt sollen die Schließungen im einzelnen erfolgen?
6. Welche Gebäude sollen in diesem Zusammenhang verkauft werden?
7. Welche dieser Gebäude stehen unter Denkmalschutz?
8. Wie hoch sind die voraussichtlichen Verkaufserlöse aus dem Verkauf von Gebäuden?
9. Welche Gebäude sind für die Unterbringung anderer Dienststellen des Landes vorgesehen?
10. Wie wird sich die Streichung von Planstellen im Justizvollzugsdienst auf die Haushalte des Landes Niedersachsen bis einschließlich 1990 auswirken?
11. In welchem Verhältnis stehen die voraussichtlichen prozentualen Einsparungen im Justizvollzugsdienst zu den übrigen Einsparungen des Ministers der Justiz?
12. Wird der Grundsatz der heimatnahen Unterbringung Strafgefangener infolge der beabsichtigten Schließung von Justizvollzugsanstalten aufgegeben oder eingeschränkt?
13. Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß in Niedersachsen der geschlossene Strafvollzug entgegen dem gesetzlichen Auftrag des Strafvollzugsgesetzes die Regel, der offene Vollzug die Ausnahme ist?
14. Ist der Minister der Justiz bereit, dem Grundsatz des offenen Vollzuges in absehbarer Zeit Geltung zu verschaffen? Falls ja, wie soll dieses Ziel erreicht werden, wenn insbesondere kleinere,

für den offenen Vollzug besonders geeignete Anstalten geschlossen werden?

15. Wie soll sichergestellt werden, daß entsprechend früheren Überlegungen des Ministers der Justiz eine verstärkte Betreuung von Untersuchungsgefangenen, Suchtmittelabhängigen, Gewalt- und Sexualstraftätern durchgeführt wird, wenn gerade im geschlossenen Vollzug Personal abgebaut werden soll?
16. Welche Konzeptionen liegen den geplanten Veränderungten im Jugendstrafvollzug zugrunde?
17. Welche Konzeption hat der Minister der Justiz für die zukünftige Arbeit der Einweisungsabteilungen entwickelt?
18. Welche Personal- und Sachmittel stehen den Drogenbeauftragten der Justizvollzugsanstalten derzeit zur Verfügung? Kann der bisher noch fehlende personelle Unterbau zur Arbeit der Drogenbeauftragten noch geschaffen werden, wenn Personal abgebaut wird?
19. Welche Konzeptionen zum Ausbau dieses sozialen Dienstes in den Justizvollzugsanstalten sind derzeit vorhanden; wieviel Personal soll hierfür eingesetzt werden, und wann wird dieses seine Arbeit aufnehmen?
20. Wie will der Minister der Justiz in Zukunft sicherstellen, daß die Bildungsstätten in der Justizvollzugsanstalt Hannover ihrem urpsrünglichen Zweck entsprechend genutzt werden?
21. Ist der Minister der Justiz bereit, in Zukunft auch dann geeignete Gefangene in die Bildungsstätten aufzunehmen, wenn sie nach Abschluß ihrer Ausbildung noch in Strafhaft verbleiben müssen?

Schröder
Fraktionsvorsitzender

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat diese Große Anfrage am 30.3.1988 – Drucksache 11/2375 – wie folgt beantwortet:

Im niedersächsischen Justizvollzug überstieg bis Juni 1985 die Zahl der Gefangenen die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten. Der Überbelegungsdruck konnte seitdem gezielt abgebaut werden. Hierzu haben nicht nur die Eröffnung der Justizvollzugsanstalten Burgdorf und Uelzen sowie der Bildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover beigetragen, sondern vor allem auch die zurückhaltende Verhängung von Untersuchungshaft und der Rückgang der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Zusätzliche Erleichterungen haben im Bereich des Jugendvollzugs der Rückgang der Jugendkriminalität und der Ausbau ambulanter Reaktionen auf Strafrechtsverstöße junger Menschen mit sich gebracht. Während z.B. noch 1983 von 100000 jungen Männern im Alter von 18 bis 20 Jahren 210 eine Jugendstrafe verbüßten, waren es 1987 nur noch 175. Zusammen mit dem seit 1985 einsetzenden Rückgang des Umfangs dieser Altersgruppe hat diese Entwicklung zu einer deutlichen Verminderung der Belegung im Jugendvollzug geführt.

Insgesamt hat sich seit Januar 1983 bis zum Februar 1988 die durchschnittliche Zahl der Gefangenen von rund 6150 auf 5190, also um 960, verringert. Dem stehen z.Z. rund 6300 Haftplätze gegenüber.

Im Jugendvollzug ist aller Voraussicht nach mit einem weiteren deutlichen Rückgang der Gefangenenzahlen zu rechnen. Im Erwachsenenvollzug werden sich die Gefangenenzahlen in naher Zukunft wahrscheinlich auf dem jetzt erreichten Niveau stabilisieren. Dies bedeutet, daß gegenwärtig rein rechnerisch landesweit knapp 800 Haftplätze unbelegt sind. Diese freien Kapazitäten sind allerdings unterschiedlich verteilt. Einige Justizvollzugsanstalten sind nach wie vor sehr stark belastet. Demgegenüber sind an Standorten, die im Hinblick auf eine möglichst heimatnahe Unterbringung der Gefangenen ungünstig gelegen sind, zahlreiche Haftplätze ungenutzt.

Diese zum Teil nicht bedarfsgerechte Standortverteilung der Justizvollzugseinrichtungen ist historisch gewachsen. Sie setzt der Vollzugsplanung enge Grenzen. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den Differenzierungsgeboten des Strafvollzugsgesetzes. Auch Gesichtspunkte der baulichen Qualität der Anstalten, der Arbeitsmarktlage vor Ort sowie die angemessene Berücksichtigung der Heimatnähe engen die Vollzugsplanung in einem Flächenstaat mit einem regional unterschiedlichen Gefangenenaufkommen weiter ein.

Die Notwendigkeit, Steuermittel sparsam und sinnvoll einzusetzen, hat dazu gezwungen, alle Anstalten daraufhin zu überprüfen, ob sie ganz oder teilweise zur Sicherung eines differenzierten Justizvollzuges in Niedersachsen auch für die Zukunft benötigt werden.

Die Planung des Justizvollzuges in Niedersachsen zielt zunächst auf eine weitere Verbesserung der inneren Struktur der Anstalten ab, um dem Resozialisierungs- und Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes in noch höherem Maße gerecht zu werden. Diese Ziele können aber nur erreicht werden, wenn die Mittel, die dem Justizvollzug zur Verfügung stehen, in sinnvoller Weise und nicht nach dem Gießkannenprinzip eingesetzt werden. Demzufolge sind Haftplätze dort zu beseitigen, wo sie nicht unabweisbar benötigt werden. Dies betrifft aber nur einige wenige kleine Abteilungen sowie Teile von Justizvollzugsanstalten.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Justizvollzug in Niedersachsen wird seit jeher von konzeptionellen Überlegungen getragen. Bereits 1986 wurde im Ministerium überlegt, wie die Haftplatzkapazitäten dem anhaltenden Rückgang der Gefangenenzahlen anzupassen sind und wie dieser Rückgang zugleich für Verbesserungen und Neuerungen nutzbar zu machen ist. Die Planung dieses Prozesses geht zunächst von den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes aus, sie läßt sich im übrigen namentlich von folgenden Grundsätzen und Überlegungen leiten:

a) Verbesserung der inneren Struktur in den Anstalten:
Die Gemeinschaftsunterbringung der Gefangenen ist weiter abzubauen. Am 29.2.1988 waren 64 % aller Haftplätze solche der Einzelunterbringung. Des weiteren sind seit September 1986 in der Gemeinschaftsunterbringung Hafträume grundsätzlich nur noch mit höchstens drei Gefangenen belegt.

b) Landesweiter Ausgleich unterschiedlichen Belegungsdrucks:
Die Haftraumkapazitäten in Niedersachsen entsprechen wie dargelegt nicht der Zahl der Gefangenen. Deshalb ist eine Entlastung dauerhaft stark belasteter oder gar überlasteter Anstalten unabweisbar, um eine am Gesetzesauftrag ausgerichtete Arbeit im Vollzug zu ermöglichen. Dieser Schritt umfaßt den Abbau der Überbelegung in einzelnen Justizvollzugsanstalten ebenso wie eine möglichst landesweite gleichmäßige Auslastung der Anstalten und Abteilungen. Auszugleichen ist insbesondere das Belegungsgefälle zwischen geschlossenem und offenem Vollzug.

c) Beseitigung überflüssigen Haftraums:
In Anstalten, in denen auch nach Verbesserung der inneren Struktur und nach Veränderung der Zuweisungskriterien Haftraum überflüssig ist, müssen Haftplätze stillgelegt oder abgebaut werden. Dies betrifft einzelne Häuser einiger größerer, nicht voll ausgelasteter Anstalten sowie einige auswärtige Abteilungen von Justizvollzugsanstalten.

d) Personaleinsatz:
Die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Gefangenen machen eine Anpassung des Personaleinsatzes notwendig. Hieraus ergibt sich die Chance, neue Aufgaben im Vollzug zu planen, die den Vollzug insgesamt verbessern.

Darüber hinaus zwingt der Grundsatz der Sparsamkeit auch im Personalbereich des Justizvollzugs, den Personaleinsatz nach strengen Maßstäben zu organisieren und – wo vertretbar – zu reduzieren.

e) Verbesserungen und Neuerungen im Justizvollzug:
Besondere Problembereiche im Justizvollzug sind bekanntlich die Betreuung von Inhaftierten, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, und von Gefangenen mit Suchtproblemen. Weiterhin sind wichtige, verbesserungsbedürftige Aufgabenfelder der Ausbau der Betreuung in der U-Haft, das soziale Training im Vollzug im allgemeinen und die Sozialtherapie im offenen Vollzug im besonderen. Ausbaufähig wird künftig der offene Vollzug für Frauen sein, der bisher für das gesamte Land in einer Anstalt konzentriert ist.

Zu 2 und 3:

Die Planungsüberlegungen haben jeweils folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Differenzierungsgebote des Strafvollzugsgesetzes, bauliche Gegebenheiten der Anstalten (insbesondere Nutzbarkeit für bestimmte Vollzugsaufgaben), regionaler Haftplatzbedarf und Gefangenenaufkommen, heimatnahe Unterbringung der Gefangenen, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten in den Anstalten, örtliche Arbeitsmarktlage (innerhalb und außerhalb der Anstalten), wirtschaftliche Erwägungen (Einnahmen der Anstalten durch Gefangenenarbeit) sowie Belange der Bediensteten.

Das Gewicht der einzelnen Gesichtspunkte stellt sich je nach Anstalt unterschiedlich dar und enthielt sich deshalb einer schematischen Bewertung.

Zu 4 und 5:

Das Schließungskonzept sieht lediglich folgende Schritte vor: Im offenen Vollzug ist bereits ein Haus in der Justizvollzugsanstalt Lingen II (53 Plätze) stillgelegt worden; geschlossen werden das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Lingen I (40 Plätze, April 1988), die Abteilung Winsen/Luhe der Justizvollzugsanstalt Lüneburg (25 Plätze, April 1988) und die Freigängerabteilung Steintorfeldstraße der Justizvollzugsanstalt Hannover (40 Plätze, November 1988).

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Abteilung Osterode der Justizvollzugsanstalt Göttingen zu schließen (24 Plätze). Der Zeitpunkt hierfür kann erst nach Klärung noch offener Fragen bestimmt werden.

Es wird ferner erwogen, die Freigängerabteilung der Jugendanstalt Hameln (72 Plätze) für den offenen Vollzug an Männern umzuwidmen. Die Vollzugsprognosen lassen einen Haftplatzbedarf im offenen Jugendvollzug von etwa 200 Plätzen erwarten. Hierfür wird die Aufnahmefähigkeit der Jugendanstalten Göttingen-Leineberg und Vechta-Falkenrott mittelfristig ausreichen. Die jetzige Freigängerabteilung in Hameln kann dann für neue Aufgaben genutzt werden.

Im geschlossenen Vollzug ist in der Jugendanstalt Hameln bereits ein Haus stillgelegt worden (60 Plätze), das einer Gesamtsanierung zugeführt wird. In der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel wird sich die Haftplatzzahl nach Inbetriebnahme des Neubaus und Schließung eines der alten Häuser verringern. Je nach weiterer Entwicklung der Gefangenenzahlen wird erwogen, ein Haus in der Abteilung Groß Hesepe der Justizvollzugsanstalt Lingen I zu schließen.

Zu 6:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Überlegungen, die auf den Verkauf von Gebäuden ausgerichtet sind.

Zu 7:

Die Gebäude der Abteilung Osterode der Justizvollzugsanstalt Göttingen und der Abteilung Winsen/Luhe der Justizvollzugsanstalt Lüneburg stehen unter Denkmalschutz.

Zu 8:

Ein Verkaufserlös aus dem Verkauf von Gebäuden ist gegenwärtig nicht zu erwarten.

Zu 9:

Es wird erwogen, das Gebäude der Abteilung Osterode der Justizvollzugsanstalt Göttingen zukünftig dem Amtsgericht Osterode zur Nutzung zu überlassen. Auch das Gebäude der Abteilung Winsen/Luhe der Justizvollzugsanstalt Lüneburg soll zukünftig möglicherweise durch das Amtsgericht Winsen/Luhe genutzt werden.

Zu 10:

Im Haushaltsjahr 1988 werden im Justizvollzugsdienst voraussichtlich Personalkosten in Höhe von rd. 2,8 Mio. DM, 1989 zusätzlich von 1,7 Mio. DM und 1990 von weiteren 0,3 Mio. DM eingespart. die jährliche Einsparung beträgt mithin ab 1990 rd. 4,8 Mio. DM.

Zu 11:

Die prozentualen Personaleinsparungen im Justizvollzugsdienst werden etwa um die Hälfte höher liegen als die Einsparungen in der übrigen Justiz, da die Quote im Vollzugsbereich ca. 5,5 %, in der übrigen Justiz ca. 3,5 % der Personalmittel betragen soll. Das erklärt sich daraus, daß über die das gesamte Ressort treffenden Sparzwänge hinaus der Rückgang der Gefangenenzahlen an sich schon zu Personaleinsparungen nötigt.

Zu 12:

Nein. Im Gegenteil erlaubt die Umwidmung freigewordenen Haftraumes, dem Grundsatz der heimatnahen Unterbringung Gefangener besser noch als bisher Geltung zu verschaffen. Hierbei können allenfalls in Einzelfällen Härten auftreten, die durch die Verbesserung über die Fläche des Landes hin mehr als aufgewogen werden.

Zu 13 und 14:

Nach dem Gesetzeswortlaut wird zwar in § 10 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) die Unterbringung der dafür geeigneten Gefangenen im offenen Vollzug an erster Stelle genannt. Das Gesetz hat jedoch gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug – auch aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit (§ 2 S. 2 StVollzG) – so beschrieben, daß ein großer Teil der Gefangenen als ungeeignet für den offenen Vollzug angesehen werden muß. So ist eine Unterbringung im offenen Vollzug nur zulässig, wenn der Gefangene zustimmt und „wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde" (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Der offene Vollzug kann somit letztlich nur als Zielvorstellung des Gesetzgebers betrachtet werden. Diesem Grundsatz entsprechend ist seit 1975 die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug kontinuierlich gesteigert und bis zum Ende des Jahres 1987 nahezu verdreifacht worden. 1975 waren insgesamt 589 Plätze im offenen Vollzug vorhanden, davon 445 für erwachsene und 144 für junge Gefangene. Ende 1987 waren es demgegenüber insgesamt 1 642 Plätze, davon 1 292 für erwachsene und 350 für junge Gefangene. Die Zahl der offenen Haftplätze für weibliche Gefangene wurde von 0 auf 20 erhöht (bei einer Gesamtzahl von derzeit 236 Haftplätzen für weibliche Gefangene). Der Anteil der Haftplätze des offenen Vollzuges an allen Haftplätzen beträgt in Niedersachsen zwischenzeitlich 26,4 %. Damit liegt Niedersachsen im Ländervergleich an zweiter Stelle. Nur Hamburg hat mit 29,5 % einen höheren Anteil.

Demgegenüber gibt es Länder mit einem Anteil von unter 10 % bis hin zu 3,7 %. Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß in Niedersachsen der offene Vollzug eine hohe Priorität hat.

Nicht zu verkennen ist jedoch, daß insbesondere unter Berücksichtigung der Voraussetzungen, die das Gesetz selbst für eine Unterbringung im offenen Vollzug aufstellt, die Belegung der offenen Anstalten bzw. Abteilungen Schwierigkeiten bereitet. So waren im Februar d.J. auf den insgesamt vorhandenen 1 642 Haftplätzen nur 1 086 Gefangene untergebracht, davon im Erwachsenenvollzug auf 1 292 Plätzen 846 Gefangene, im Jugendvollzug auf 350 Plätzen 240 Gefangene. Zur besseren Auslastung insbesondere des offenen Erwachsenenvollzuges sollen deshalb die allgemeinen Kriterien, nach denen über den Vollstreckungsplan Gefangene unmittelbar in den offenen Vollzug einzuweisen sind, geändert werden. Die Änderung soll am 1. Mai 1988 in Kraft treten. Dessen ungeachtet kann künftig auf einen Teil der Haftplätze im offenen Vollzug verzichtet werden.

Zu 15:

Die Zahl der Vollzugsbediensteten ist von 1975 bis 1987 mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen eines behandlungsorientierten Vollzuges, auf die Einrichtung neuer Anstalten und Abteilungen und auf die zeitweilig erhebliche Zunahme der Gefangenen von 1 970 auf 3 060, also um mehr als 1 000 Stellen erhöht worden. Die Zahl der Fachkräfte des psychologischen, pädagogischen und sozialen Dienstes hat sich in dieser Zeit mehr als verdreifacht, nämlich von genau 78 auf 240. Aber auch der Werkdienst und der allgemeine Vollzugsdienst haben kräftige Personalvermehrungen erfahren.

1975 stand durchschnittlich nur ein Psychologe für fast 420 Gefangene zur Verfügung. Bis 1987 verbesserte sich die Betreuungsdichte auf 1 zu 130. Das Zahlenverhältnis von Gefangenen zu Pädagogen war 1975 fast 220:1, 1987 90:1; im Sozialdienst belief es sich 1975 auf 120:1, 1987 auf 43:1. Mit anderen Worten: Die Verhältniszahlen haben sich in allen drei Bereichen mindestens halbiert.

Zumindest in einigen Bereichen, namentlich im Jugendvollzug mit seinen auch zukünftig fallenden Gefangenenzahlen, wird sich das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten voraussichtlich noch günstiger entwickeln.

Es wird sichergestellt, daß der Stellenabbau sachgerecht und aufgabenorientiert erfolgt. Der Anteil der Fachdienste wird von den Personaleinsparungen relativ wenig betroffen sein, da niemandem gekündigt werden soll. Es sollen nur Stellen wegfallen, die durch Pensionierung oder freiwilliges Ausscheiden eines Bediensteten frei werden. Wegen der günstigen Altersstruktur bei den Fachdiensten stehen Pensionierungen in den nächsten Jahren kaum an; auch andere Abgänge werden sich voraussichtlich in engen Grenzen halten. Wird die Vollzugsarbeit in einer Anstalt durch das Ausscheiden von Fachkräften besonders beeinträchtigt, so wird durch Abordnungen bzw. Versetzungen aus anderen, weniger belasteten Anstalten ein Ausgleich geschaffen. Entsprechendes gilt auch für den allgemeinen Vollzugsdienst, der mit mehr als 2000 Stellen die stärkste Gruppe ist. Wenn dort ca. 120 bis 140 Stellen eingespart werden, so muß auch dies – angesichts der gesunkenen und im Jugendvollzug auch weiterhin sinkenden Gefangenenzahlen – verkraftet werden können, ohne daß der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes vernachlässigt werden müßte. Auch hier wird ein Ausgleich zwischen stärker und weniger stark belasteten Anstalten stattfinden.

Ein besonderer Personalabbau „gerade im geschlossenen Vollzug", wie es in der Großen Anfrage heißt, ist nicht vorgesehen. Vielmehr soll durch den bereits erwähnten Personalausgleich zwischen den Anstalten und Abteilungen immer wieder sichergestellt werden, daß die Aufgaben des Vollzuges weiterhin angemessen erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung von Untersuchungsgefangenen, Suchtmittelabhängigen und Gewalt- bzw. Sexualstraftätern.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Gefangenen gerade in den Untersuchungshaftanstalten und -abteilungen – von besonderen Ausnahmen abgesehen – in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist, das Zahlenverhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten sich dort also besonders günstig entwickelt hat. Die verstärkte Betreuung von suchtmittelabhängigen sowie von Gewalt- und Sexualstraftätern ist erst im Aufbau und wird von den Sparmaßnahmen nicht unmittelbar berührt.

Zu 16:

Der Rückgang der Belegungszahlen im Jugendvollzug läßt sich, wie einleitend dargestellt, zum Teil auf die demographische Entwicklung zurückführen, daneben aber auch auf die unerwartete Verringerung der Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie auf ein sich deutlich veränderndes jugendrichterliches Sanktionsverhalten, welches durch die geplante Novelle zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine zusätzliche Verstärkung erfahren könnte.

Bei einer Prognose für das nächste Jahrzehnt kann verläßlich jedoch nur auf die demographische Entwicklung abgestellt werden, denn die für den Bereich des Jugendvollzuges relevante Bevölkerungsentwicklung liegt bis zum Jahre 2000 bereits heute fest, während die Entwicklung der Jugendkriminalität und die jugendrichterliche Sanktionspraxis nicht vorherzusagen sind.

Allein die demographische Entwicklung läßt aber für den Bereich des Jugendvollzuges auch in den kommenden Jahren einen weiteren Rückgang der Gefangenenzahlen vermuten. Die Einrichtung für den offenen Jugendvollzug in der Stadt Hameln (72 Haftplätze) kann deshalb zukünftig für den Jugendvollzug nicht mehr genutzt werden. Der geschlossene Jugendvollzug bleibt auch zukünftig auf die Jugendanstalt Hameln-Tündern konzentriert. Der Rückgang der Gefangenenzahlen ist bereits genutzt worden, die Belegungsfähigkeit dort um 60 Plätze auf 466 Plätze zu reduzieren. Diese Maßnahme dient der Verbesserung der inneren Struktur der Jugendanstalt Hameln-Tündern und gibt zudem Gelegenheit, durch schrittweise Räumung der Wohngruppen in einzelnen Häusern nach und nach erhebliche Baumängel zu beseitigen. Außerdem werden dadurch die Voraussetzungen geschaffen, zukünftig durch zusätzliche Differenzierung das Behandlungsangebot weiter zu verbessern, und zwar vorrangig mit dem Ziel, Gefangene mehr noch als bisher für den offenen Jugendvollzug tauglich zu machen.

Offener Jugendvollzug wird im übrigen auch zukünftig in Göttingen-Leineberg und Vechta-Falkenrott stattfinden, denn durch ein gewisses Maß an Heimatnähe können die sozialen Kontakte der Gefangenen erhalten bzw. ausgebaut und verbessert werden. Zudem können hilfreiche Rücksprachen mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Bewährungshelfern weit besser sichergestellt werden. Das Festhalten an den Standorten Göttingen-Leineberg und Vechta-Falkenrott bietet zudem die Möglichkeit, auch zukünftig auf Vollzugsbedienstete zurückgreifen zu können, die über eine langjährige Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen verfügen. Die innere Struktur der offenen Jugendanstalt Vechta-Falkenrott soll außerdem durch die Reduzierung der Haftplätze nachhaltig verbessert werden.

Zu 17:

Im niedersächsischen Justizvollzug gibt es nur eine zentrale Einweisungsabteilung; sie ist bei der Justizvollzugsanstalt Hannover eingerichtet.

Nach Rechtskraft des Urteils werden dorthin, wie im Vollstrekkungsplan festgelegt, eingewiesen:

- männliche Erwachsene des Erstvollzugs mit einer Vollzugsdauer von mehr als 2 Jahren,
- männliche Erwachsene des Regelvollzugs mit einer Vollzugsdauer von mehr als 2 bis zu 6 Jahren und
- männliche Jungtäter, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Jahren.

Die Aufgaben der Einweisungsabteilung ergeben sich aus der AV des MJ vom 28.4.1987 – Nds. Rpfl. S. 116 –. Danach sind die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob der Gefangene in den offenen oder in den geschlossenen Vollzug einzuweisen ist und ob er geeignet ist, zur schulischen oder beruflichen Aus- oder Fortbildung an einem alsbald beginnenden Lehrgang in der Bildungsstätte bei der Justizvollzugsanstalt Hannover teilzunehmen. Die Einweisungsentscheidung trifft eine Kommission. Diese besteht aus dem Leiter der Einweisungsabteilung als Vorsitzendem, zwei Angehörigen der besonderen Fachdienste und je einem Angehörigen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes. Der Einweisungsbescheid wird schriftlich begründet und mit Hinweisen für die Aufstellung des Vollzugsplanes versehen. Der Gefangene erhält davon Abschriften. Die Einweisungsabteilung weist die Gefangenen grundsätzlich in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt oder in die Bildungsstätte Hannover ein. Aus Gründen der Behandlung und Eingliederung kann die Einweisungsabteilung die Gefangenen in eine andere Anstalt einweisen.

Von der Einweisung aus Behandlungsgründen in eine den individuellen Bedürfnissen des Gefangenen besser entsprechende (und nicht in die nach dem Vollstreckungsplan an sich zuständige) Anstalt ist zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. Die Einweisungsabteilung ist kürzlich gebeten worden, diese Möglichkeit verstärkt zu nutzen. Insoweit wird die Entwicklung im Auge behalten.

Abgesehen von diesem Problem hat sich die Gesamtkonzeption der Einweisung über viele Jahre bewährt. Konzeptionelle Änderungen sind daher nicht vorgesehen.

Zu 18 und 19:

Bei allen Justizvollzugsanstalten sind Suchtbeauftragte, in der Regel Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen, bestellt. In einer Reihe – namentlich größerer – Justizvollzugsanstalten werden die Suchtbeauftragten von Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes in ihrer Arbeit unterstützt. Schon in den vergangenen Jahren sind Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zu Suchtkrankenhelfern ausgebildet worden; dies soll auch zukünftig mit Unterstützung der Vollzugsverwaltung geschehen. Für die Bediensteten, die mit der Betreuung suchtgefährdeter bzw. -abhängiger Gefangener betraut sind, finden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen statt. Besondere Personal- und Sachmittel sind für diese Arbeit im Haushalt nicht ausgewiesen. Der Bedarf von Sachmitteln für die Arbeit der Suchtbeauftragten wird aus den allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

Für die Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtkranker Gefangener sollen demnächst Richtlinien erlassen werden, die bereits im Entwurf vorliegen. Dabei ist nicht etwa daran gedacht, daß in den Anstalten selbst – von der Jugendanstalt Hameln mit ihrer besonders eingerichteten Drogenabteilung abgesehen – Drogentherapie betrieben wird. Vielmehr sollen den Gefangenen gezielte Informationen zur Suchtproblematik und über Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der

Möglichkeiten sollen die Gefangenen außerdem durch gezielte Betreuungsangebote zur Auseinandersetzung mit ihrer Sucht und Suchtgefährdung angehalten und zur Annahme einer Behandlung motiviert werden.

Dabei kommt der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe wesentliche Bedeutung zu, da die Justizvollzugsanstalten allein nicht in der Lage sind, hinreichend auf die besonderen Probleme Suchtgefährdeter und Suchtkranker einzugehen. Dies gilt namentlich für die kleineren Anstalten und auswärtigen Abteilungen. Zudem haben die Einrichtungen der Gesundheitshilfe und die staatlichen Institutionen im Netzwerk der Suchtkrankenhilfe unterschiedliche Aufgaben, denen Rechnung zu tragen ist.

Genaue Angaben, wie viele Bedienstete für diese Arbeit in den Justizvollzugsanstalten – neben den bereits bestellten Suchtbeauftragten – erforderlich sind, können weder heute noch in absehbarer Zeit gemacht werden. Ihre Zahl wird von den vorgesehenen Personaleinsparungen aber kaum berührt. Auch ohne Personaleinsparungen könnten nicht innerhalb kürzester Zeit zum Beispiel an allen Anstalten gleichzeitig mehrere Suchtkrankenhelfer ausgebildet werden. Wie viele insgesamt erforderlich sind, soll demnächst ermittelt werden.

Zu 20:

Die Bildungsstätte der Justizvollzugsanstalt Hannover hat eine Belegungsfähigkeit von 180 Plätzen. Eine Wohngruppe mit 15 Plätzen ist zur vorübergehenden Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen vorgesehen. Auf diesen 15 Plätzen befanden sich am 16.3.1988 11 junge Gefangene. Auf den verbleibenden 165 Plätzen waren am selben Stichtag 135 Gefangene untergebracht. Von diesen 135 Gefangenen waren 105 Gefangene in insgesamt 10 Lehrgängen eingesetzt. Bei den übrigen 30 Gefangenen handelt es sich um Gefangene, deren Lehrgang abgelaufen ist bzw. deren Lehrgang demnächst beginnt. Neben den bereits zur Zeit laufenden 10 Lehrgängen, davon je 5 schulische und berufliche Lehrgänge, befinden sich 3 weitere berufliche Lehrgänge zum Maler, Gas- und Wasserinstallateur und zum Computeranwender in Vorbereitung. Die Besetzung der Lehrgänge ist mit je 15 Gefangenen geplant. Aus diesem Zahlenwerk wird deutlich, daß die Bildungsstätte ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend genutzt wird.

Zu 21:

Die beruflichen Lehrgänge in der Bildungsstätte werden unter finanzieller Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) durchgeführt. Zu den Voraussetzungen dieser Lehrgänge zählt u.a., daß der Gefangene zum Lehrgangsende dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dies kann durch Entlassung des Gefangenen (Strafende, Strafrestaussetzung zur Bewährung) oder Einsatz des Gefangenen im Freigang erreicht werden. Beides wird praktiziert. Sollte Freigang in Betracht kommen, soll dieser zukünftig aus der Bildungsstätte heraus erfolgen, falls keine andere Unterbringungsmöglichkeit bestehen sollte. Im übrigen wird auf die vorstehende Antwort zur Frage Nr. 20 verwiesen.

In Vertretung
Höse

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit in Baden-Württemberg 1987

„Die seit 1. Januar 1987 landesweit eingeführte Möglichkeit für Verurteilte, Geldstrafen, die sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zahlen können, durch gemeinnützige, unentgeltliche Arbeit zu tilgen und damit die drohende Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden, ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Sanktionensystems geworden. Durch gemeinnützige Arbeit konnte 1987 die Vollstreckung von insgesamt über 24.000 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden. Dies entspricht einer rechnerischen Einsparung von 66,5 Haftplätzen pro Tag."

Mit diesen Worten kommentierte der Minister für Justiz, Bundes und Europaangelegenheiten, Dr. Heinz Eyrich, die Erfahrungsberichte der Staatsanwaltschaften über die Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen für das Jahr 1987.

Nach Angaben Eyrichs hat im Jahre 1987 jeder sechste (ca. 2.600) der über 16.000 Verurteilten, die auf die Möglichkeit der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit hingewiesen wurden, einen Antrag auf Gestattung gemeinnütziger Arbeit gestellt. Circa 60 % (ca. 1.600) dieser Antragsteller seien positiv beschieden, 20 % der Anträge (ca. 500) seien abgelehnt worden. Das restliche Fünftel (ca. 640) der Antragsteller habe die Vollstrekkung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Bezahlung der in erster Linie geschuldeten Geldstrafe doch noch abgewendet. Die „Bereinigung" dieser letztgenannten Fälle bezeichnete der Minister als eine besonders erfreuliche Nebenwirkung des Systems der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen.

Auf den ersten Blick als verhältnismäßig hoch mit 32 % (ca. 520) erscheine der Prozentsatz der Fälle, in denen die Gestattung der freien Arbeit habe widerrufen werden müssen. Dies beruht nach Einschätzung des Ministers jedoch darauf, daß Anträge auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit zum Teil bedauerlicherweise nur zum Zwecke der Verfahrensverzögerung gestellt werden; bzw. daß manche der Verurteilten für eine gemeinnützige Arbeit schwer vermittelbar seien oder nicht den für eine freie Arbeit erforderlichen Durchhaltewillen besäßen.

Eyrich betonte den nicht hinwegzudenkenden Beitrag der Gerichtshilfe am Gelingen des Systems der Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Es habe sich über die Jahre hinweg gezeigt, daß die Verurteilten in vielen Fällen nicht ohne Unterstützung bei der Suche und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze auskämen. Eine bedeutsame Aufgabe komme der Gerichtshilfe auch bei der nachträglichen Bewilligung von Ratenzahlungen auf die in erster Linie geschuldete Geldstrafe zu.

Eyrich wies abschließend darauf hin, es werde stets darauf geachtet, daß die Ableistung gemeinnütziger Arbeit Arbeitsplätze nicht gefährde. Beanstandungen in dieser Hinsicht seien bisher noch nicht bekannt geworden.

Als gemeinnützige Arbeit kommen vor allem unentgeltliche Beschäftigungen bei Gemeindeverwaltungen, Krankenhäusern, Sportvereinen, Forstämtern, Altenheimen, Behindertenwerkstätten, Rettungsdiensten, Straßenbauämtern und ähnlichem in Betracht.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 3. Juni 1988)

Kinder und Jugendliche in niederländischen Gefängnissen

Nach Angaben der niederländischen Sektion des seit 1979 bestehenden internationalen Kinderschutzbundes („Defence for Children International") sind etwa 10.000 Kinder und Jugendliche in den Niederlanden 1987 vorübergehend in Gefängniszellen festgehalten worden. Diese Zahl wurde auf Grund von Informationen errechnet, die 96 Abteilungen der Gemeindepolizei gaben; 70 % dieser Stellen erteilten Auskünfte. Danach sind allein bei 54 der Polizeiabteilungen 7.486 Kinder und Jugendliche in Gefängniszellen untergebracht gewesen. Infolge des Umstandes, daß nur von etwa der Hälfte aller in den Niederlanden bestehenden kommunalen Polizeiabteilungen Zahlenmaterial zur Verfügung stand, wurde die Gesamtzahl der 1987 in Polizeigewahrsam genommenen Kinder auf mindestens 10.000 geschätzt.

Nach Mitteilung des Vertreters von „Defence for Children International" sind in dieser Zahl noch nicht diejenigen Kinder enthalten, die von der Reichspolizei festgenommen worden sind. Ungefähr 470 Kinder der in Polizeizellen festgehaltenen Kinder hätten sich dort zwischen vier und sieben Tagen befunden; sie seien damit länger inhaftiert gewesen, als bei einer vorläufigen Festnahme zulässig ist. Wie auch von einer Sprecherin des Justizministeriums bestätigt wurde, sitzen die meisten dieser Kinder ein, weil sie eines Delikts verdächtigt werden, weil sie in einem Heim „zu schwierig" gewesen sind, von zu Hause oder aus einem Heim weggelaufen sind oder weil sie auf einen Heimplatz warten oder Schwierigkeiten mit der Aufenthaltsgenehmigung haben. Der Sprecherin zufolge weigerte sich jedoch der Staatssekretär im Justizministerium, den Bericht der Kinderschutzorganisation entgegenzunehmen, da einige

seiner Aussagen in einem unrichtigen Zusammenhang wiedergegeben seien. Die im Bericht genannte Zahl der Kinder im Polizeigewahrsam bestritt das Ministerium aber nicht. In einem Rundfunkgespräch rechtfertigte der Staatssekretär die Unterbringung der Kinder in Polizeizellen mit der Schwere der Delikte und mit Ermittlungsgesichtspunkten. Der Vertreter der Kinderschutzorganisation war demgegenüber der Ansicht, daß Kinder und Jugendliche in für sie vorgesehenen speziellen Einrichtungen untergebracht werden müßten.

(Nach einem Bericht der FAZ, Nr. 128 vom 4. Juni 1988, S. 10)

Tagung der Leiter und Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Strafvollzugsanstalten in Sunderhof

Die diesjährige bundesdeutsche Tagung der Sozialtherapeutischen Anstalten fand vom 24. bis 27.2.1988 in Sunderhof bei Hittfeld statt. Die Veranstaltung wurde von der Justizbehörde Hamburg und dem Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Strafvollzug ausgerichtet. Leiter und Mitarbeiter der elf bundesdeutschen Sozialtherapeutischen Anstalten sowie Fachreferenten und Abteilungsleiter der Justizbehörden nahmen an der Fachtagung teil.

Nach einer Begrüßungsansprache wurden die Beratungen in den Arbeitskreisen durch Referate zu den Themen

- „Sozialtherapie in der kriminalpolitischen Diskussion" (Leitender Ministerialrat H. Henze, Justizministerium Niedersachsen)
- „Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Anstalten" (Prof. Dr. F. Sprecht, Universität Göttingen) und
- „Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt – Kultur und Subkultur"* (Dr. Gerhard Rehn, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme und Dr. Warning, Mitarbeiter der Anstalt)

vorbereitet. Am Nachmittag des Freitag, 26.2., wurden die beiden Hamburger Sozialtherapeutischen Anstalten, die Anstalt Altengamme und die Sonderanstalt Bergedorf, besichtigt, die zusammen über ca. 13 % aller Haftplätze in Sozialtherapeutischen Anstalten verfügen. Die Tagung endete am 27.2. mit einem Abschlußplenum.

(Nach einer Mitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg)

* Dieser Beitrag wird in der ZfStrVo veröffentlicht.

Informationen zum Strafprozeß

Das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, hat eine mit Bildmaterial ausgestattete Broschüre herausgebracht, die über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit und die Gestaltung des Strafprozesses informiert („Der Strafprozeß"). Die Broschüre behandelt im einzelnen in Form knapper, allgemeinverständlicher Hinweise und Erläuterungen die Zwecke des Strafverfahrens, den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit, den Gang des Strafverfahrens, das Vor- oder Ermittlungsverfahren, das Zwischen- oder Eröffnungsverfahren, das Hauptverfahren, insbesondere die Hauptverhandlung und ihren Ablauf bis zur Urteilsverkündung. Sie kann unter der angegebenen Adresse bezogen werden.

Mehr Mitarbeiter im baden-württembergischen Maßregelvollzug

Die Versorgung der rund 500 psychisch kranken Straftäter im Land Baden-Württemberg soll verbessert werden. Nach einer Absprache zwischen Ministerpräsident Lothar Späth und Sozialministerin Barbara Schäfer soll das Personal im Maßregelvollzug in den kommenden drei Jahren um jeweils 20 Stellen aufgestockt werden. 1987 waren im Verlauf der Beratungen des Untersuchungsausschusses „Situation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser" Personalengpässe in diesem Bereich zur Sprache gekommen. Während in der allgemeinen Psychiatrie die Krankenkassen über den Pflegesatz die Personalstellen steuern, unterliegt die finanzielle und personelle Ausstattung der forensischen Psychiatrie allein dem Land. Die gleichfalls im Ausschuß kritisierte finanzielle Zuständigkeit des Justizministeriums für den Maßregelvollzug wird künftig dem Sozialministerium übertragen, dem auch die neun Landeskrankenhäuser einschließlich des Maßregelvollzugs unterstehen.

(Nach einem Bericht der Badischen Zeitung, Nr. 129 vom 7. Juni 1988, S. 8)

Kunsttherapie mit Strafgefangenen

Seit März 1988 liegt der Endbericht des Modellversuchs „Förderprogramm Bildung und Kultur" vor, den das Institut für Bildung und Kultur (IBK), Remscheid, in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.1987 in der Justizvollzugsanstalt Bernau/Obb. im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft durchgeführt hat. Träger des Projekts war die Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e.V. (GAB), München. Der 82 Seiten umfassende Endbericht – der darüber hinaus noch Materialien (Zeitungsartikel, Korrespondenz usw.) enthält – trägt den Titel „Kunsttherapie mit Strafgefangenen". Verfasser sind Hans G. Bauer, Dipl.-Soz., Bernd Lipka, Bildhauer, und Hans-Günter Sieben, Werklehrer. Sie stellen in ihrem Bericht das Projekt, dessen Verlauf sowie die Anforderungen an die Künstler dar. Im einzelnen betraf das Projekt handwerkliche Arbeiten mit Nessel und Leder, Grundarbeiten mit Ton, keramische und keramisch-plastische Arbeiten (gegenständlich und gebrauchsgegenständlich), Modellieren, Plastizieren und Gestalten mit Ton, Draht und Gips sowie bildhauerische Arbeit am Stein.

Einleitend beschreiben die Verfasser die Ausgangssituation, die Voraussetzungen der Projektarbeit sowie organisatorische Besonderheiten (die nicht zuletzt in der Haft- und Vollzugssituation begründet sind). Im Mittelpunkt des zweiten Teiles stehen das „Gesamtprojekt und seine Elemente". Hier geht es um die Projektziele, Lernhilfen, Materialien und je spezifische Arbeitsweisen. Im plastischen Gestalten etwa erblicken die Verfasser „das Erlernen einer neuen Sprache". Der dritte Teil ist dem Projektverlauf gewidmet. Hier werden die Gewinnung von Interessenten, die Teilnehmerzahl, die Projektfinanzierung, die Arbeitsergebnisse und die Öffentlichkeitsarbeit geschildert. Nicht zuletzt kommen „Fall"-Beispiele sowie die – im Vollzug immer wieder gestellte – Frage nach dem „Erfolg" einer solchen Kunsttherapie zur Sprache. Die Verfasser machen keinen Hehl aus den Schwierigkeiten, auf diese Frage eine angemessene Antwort zu finden. Im abschließenden Teil setzen sie ihre praktischen Erfahrungena in konkrete Hinweise und Empfehlungen um, die für die erwachsenenbildnerische Arbeit im Strafvollzug von Bedeutung sind.

Diskussion über Justizvollzugskommission im bayerischen Landtag

Im Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes des bayerischen Landtages schlug die SPD die Schaffung einer Justizvollzugskommission vor, der neben kompetenten Vertretern des Strafvollzugs und den als Anstaltsbeiräten bestellten Landtagsabgeordneten auch Vertreter von Wissenschaft und Gefangenenorganisationen angehören sollten. Sie fand indessen für diesen Antrag keine Mehrheit. Nach Auffassung der CSU hat sich die bisherige Einrichtung der Anstaltsbeiräte bewährt. Eine weitere Institution würde die Arbeit in diesem Bereich nur komplizieren. Ebenso sah der Sprecher des Justizministeriums keinen Bedarf für eine solche Kommission. Die politische Kompetenz für den Strafvollzug läge allein bei der Justizministerin, die jetzt bereits – soweit erforderlich – Wissenschaftler zu Rate ziehe. Eine Kommission in der beantragten Form existiere bisher in keinem anderen Bundesland; es gebe lediglich ein ähnliches wissenschaftliches Gremium in Rheinland-Pfalz.

(Nach einem Bericht aus „Der Strafvollzugsbeamte", 34. Jg. 1988, Nr. 4 vom 1. Juli, S. 9)

Aus der Rechtsprechung

§§ 5 Abs. 1, 109 Abs. 2 StVollzG (Gestaltung des Aufnahmeverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen)

Das StVollzG enthält keine inhaltliche Regelung des Aufnahmeverfahrens. Die Vollzugsbehörde kann die Aufnahmeverhandlung daher in inhaltlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten. Sie ist lediglich gehalten, den Gefangenen über seine Rechte und Pflichten zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 StVollzG). Die bloße Verwendung eines sachlich veralteten Vordrucks im Aufnahmeverfahren kann Rechte des Gefangenen im Sinne des § 109 Abs. 2 StVollzG nicht verletzen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. November 1987 – 2 Vollz (Ws) 77/87 –

Gründe:

Nachdem die Justizvollzugsanstalt sich gegenüber dem Betroffenen zu einer Erneuerung der Aufnahmeverhandlung bereiterklärt hat, ist die Sache erledigt. Der Senat hat somit nur noch über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Diese Entscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 91 a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Es entspricht der Billigkeit, dem Betroffenen die gesamten Verfahrenskosten und seine Auslagen zu überbürden, da sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg bot. Eine Verletzung eigener Rechte als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 2 StVollzG) war bei dem Betroffenen nicht gegeben. Der Betroffene hält die bei seinem Strafantritt durchgeführte Aufnahmeverhandlung für fehlerhaft, weil sie noch nach dem Vordruck VG 3 alter Fassung, nicht aber nach dessen Neufassung erfolgt sei. Hierin ist ihm schon deshalb nicht zu folgen, weil das Gesetz keine inhaltliche Regelung des Aufnahmeverfahrens enthält. Die Vollzugsbehörde kann die Aufnahmeverhandlung daher nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten, soweit es ihren Inhalt anbelangt. Das Gesetz gebietet lediglich eine Unterrichtung des Gefangenen über seine Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 StVollzG). Daß eine Belehrung hierüber unterblieben sei, behauptet der Betroffene selbst nicht. Seine Beanstandung bezieht sich ausschließlich darauf, daß in dem Vordruck alter Fassung im Zusammenhang mit der Wiedergabe der rechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung noch nicht die durch das 23. StrÄndG (13.4.1986) eingeführte Änderung von § 57 Abs. 2 StGB aufgeführt ist. Dieser Umstand – ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Fassungen des Vordrucks besteht nicht – ist für den Betroffenen aber rechtlich unbedeutend, da er eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verbüßt, eine Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe bei ihm aus Rechtsgründen somit nicht in Betracht kommen kann. Eine rechtliche Verpflichtung der Vollzugsbehörde zu einer Wiederholung der Aufnahmeverhandlung bestand somit zu keinem Zeitpunkt. Wenn die Vollzugsbehörde eine solche Wiederholung aus anderen Gründen für angezeigt hält, so ist dieser Umstand für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf den §§ 13 und 48 a GKG.

Art. 6 GG, § 8 StVollzG (Verlegung in eine andere JVA zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen)

1. **Art. 6 Abs. 1 GG stellt auch Ehe und Familie des Gefangenen unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dadurch wird jedoch kein selbständiger Anspruch begründet, zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine dem Wohnsitz des Gefangenen und seiner Familie nahegelegenen Vollzugsanstalt verlegt zu werden. Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG ist lediglich bei der Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG mit zu berücksichtigen.**

2. **Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG sind nicht erfüllt, wenn die Ehe- und Familienbande durch Überstellungen des Gefangenen erhalten und gestärkt werden können, eine Verlegung letztlich also nur der Besuchserleichterung dienen würde.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. August 1987 – 1 Vollz (Ws) 219/87 –

§§ 8, 14 Abs. 2 StVollzG (Rücknahme einer begünstigenden Vollzugsmaßnahme im Falle offensichtlicher Fehlentscheidung, hier: Abweichen vom Vollstreckungsplan)

1. **Die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes auf dem Gebiet des Strafvollzuges richtet sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. OLG Hamm NStZ 1984, 430). Allenfalls können die Vorschriften dieses Gesetzes auf Vollzugsmaßnahmen analog angewendet werden.**

   a) **Das wird regelmäßig dazu führen, daß das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen grundsätzlich geschützt ist.**

   b) **Bei offensichtlich rechtswidrigen Fehlentscheidungen (hier: Abweichung vom Vollstreckungsplan) kann indessen der Widerruf von Maßnahmen nicht nur dann möglich sein, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt geworden sind. Andernfalls müßte sich die Vollzugsbehörde an Fehlentscheidungen auch dann festhalten lassen, wenn ein rechtlich schützenswertes Interesse des Gefangenen an der Aufrechterhaltung des fehlerhaft geschaffenen Zustandes nicht besteht oder überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.**

2. **Die Rücknahme einer Verlegungsentscheidung, die auf einer sachlich nicht begründbaren und unbewußt geschehenen Abweichung vom Vollstrekkungsplan beruht, ist zulässig, wenn der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse hat, in die für ihn nicht zuständige Justizvollzugsanstalt aufgenommen zu werden. Insoweit kommt es auf die subjektive Bewertung verschiedener Anstalten gleicher Kategorie bei dem Betroffenen oder sonst im Kreise der Gefangenen nicht an.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. September 1987 – 1 Vollz (Ws) 113/87 –

§ 22 Abs. 1, 3 StVollzG (Einkauf vom Haus- oder Taschengeld, hier: Kukident)

1. **Kukident ist nicht den Körperpflege-, sondern vielmehr den Reinigungsmitteln zuzurechnen. Es gehört nicht zu den Artikeln, deren Einkauf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dahingehend eingeschränkt ist, daß sie nur mit Haus- oder Taschengeld erworben werden dürfen.**

2. **§ 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gestattet den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln der Körperpflege regelmäßig nur mit Mitteln des Haus- oder Taschengeldes. Dies folgt zwingend aus der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 StVollzG.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. September 1987 – 1 Vollz (Ws) 183/87 –

Gründe:

Der Betroffene, der in der JVA eine Freiheitsstrafe verbüßt, hat vom Leiter dieser Anstalt begehrt, ihm zu gestatten, das zur Reinigung seiner Gebißprothese benötigte Mittel Kukident vom sog. Eigengeld (§ 52 StVollzG) kaufen zu dürfen. Das hat der Anstaltsleiter mit Verfügung vom 30. März 1987 abgelehnt, und er hat den Betroffenen darauf verwiesen, daß Kukident als ein Mittel zur Körperpflege gemäß § 22 Abs. 1 StVollzG nur vom Hausgeld (§ 47 StVollzG) und, mangels Arbeitseinkommens, nur vom Taschengeld (§ 46 StVollzG) gekauft werden dürfe.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Betroffenen hat der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm abschlägig beschieden.

Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG hin hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß, der die hier wiedergegebenen Feststellungen enthält, die vollzugsbehördlichen Entscheidungen aufgehoben und den Anstaltsleiter angewiesen, dem Betroffenen den Einkauf des erforderlichen Kukidents aus Mitteln seines freien Eigengeldes zu gestatten.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, mit der er mit näherer Ausführung die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der Senat erachtet es für erforderlich, zur Auslegung des § 22 Abs. 1 StVollzG Stellung zu nehmen.

Der Rechtsbeschwerde muß im Ergebnis der Erfolg versagt bleiben. Allerdings gibt die von der Strafvollstreckungskammer dargelegte Rechtsansicht, die zu einem Obsiegen des Betroffenen geführt hat, zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG sei der Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege *nicht* dahingehend beschränkt, daß diese Artikel nur vom Haus- oder Taschengeld bezahlt werden könnten. Diese Auffassung ist unzutreffend. Vielmehr ordnet die gesetzliche Bestimmung eindeutig an, daß ein Gefangener nur (abgesehen von der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 StVollzG) von seinem Hausgeld oder Taschengeld Nahrungs- und Genußmittel und Mittel zur Körperpflege erwerben darf. Daß der Gesetzgeber den Erwerb dieser Artikel regelmäßig nur mit Mitteln des Haus- oder Taschengeldes gestatten will, folgt zwingend aus der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 StVollzG. Danach ist dem Gefangenen nur dann, wenn er ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, entsprechender Einkauf in angemessenem Umfang vom Eigengeld gestattet. Hätte der Gesetzgeber eine weitergehende Verwendung von Eigengeld in diesem Zusammenhang gestatten wollen, hätte es keinen Anlaß gegeben, diese letztere Regelung einzuführen.

Der Gesetzgeber hat ausweislich der Gesetzesmaterialien zu § 22 StVollzG diese Beschränkung des Einkaufs ausdrücklich gewollt, damit der Arbeitseifer der Gefangenen einen Ansporn erfahren und nicht begüterte Gefangene sich in der Anstalt Vorteile verschaffen können sollten. So heißt es in BT-Drucks. 7/918, S. 56, 57: § 22 – Einkauf

> ...
> Da die Einkaufsberechtigung an das Hausgeld gebunden ist, kann, von Ausnahmen abgesehen, jeder Gefangene nur so viel einkaufen, wie ihm nach Maßgabe seiner Arbeitsleistung von der Vollzugsbehörde als Hausgeld zur Verfügung gestellt wird. Diese Einschränkung entspricht der bisherigen Übung. Sie wird als gegenwärtig mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden angesehen. Ihre Rechtfertigung findet sie darin, daß die Vollzugspraxis gegenwärtig darauf eingestellt ist, den Arbeitseifer des Gefangenen hierdurch zu unterstützen und zu vermeiden, daß einzelne Gefangene, die über mehr Eigengeld verfügen oder Mittel von Außenstehenden in Anspruch nehmen können, erheblich besser gestellt werden als andere.

Zu einer anderen Beurteilung können nicht die von der Strafvollstreckungskammer zur Stützung ihrer Ansicht angeführten Darlegungen von Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., Rdn. 2 – jetzt ebenso 4. Aufl., Rdn. 2 – führen. Dort heißt es, die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 StVollzG enthalte für den Gefangenen eine *Mindestgarantie*. Damit soll aber offensichtlich nicht gesagt werden, daß ein Gefangener über das Haus- oder Taschengeld hinaus auch noch andere Mittel zum Einkauf von Nahrungs-, Genuß- und Körperpflegemitteln benutzen darf. Über die durch die Mindestgarantie gewährten Rechte hinaus soll einem Gefangenen, wie es auch in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 22 Ziff. 2 StVollzG vorgesehen ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, andere geeignete Artikel vom freien Eigengeld zu erwerben.

Dennoch ist der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zuzustimmen. Denn Kukident gehört nicht zu den Artikeln, deren Einkauf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dahingehend eingeschränkt ist, daß sie nur mit Haus- oder Taschengeld erworben werden dürfen. Kukident ist kein Körperpflegemittel, vielmehr ist es den Reinigungsmitteln zuzurechnen. Es kann nicht, vergleichbar der Zahnpasta, als Körperpflegemittel gelten, weil es zur Reinigung einer nicht mit dem Körper fest verbundenen und herausnehmbaren Prothese dient. Die Reinigung dieser Prothese erfolgt auch nicht mit Kukident unmittelbar im oder am Körper, sondern sie wird in einem besonderen Reinigungsgefäß mit diesem Mittel behandelt. Nach den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen, die durch das Rechtsbeschwerdevorbringen des Anstaltsleiters verdeutlicht worden sind, wird den Gefangenen der Kauf von Reinigungsmitteln in der Anstalt allgemein mit Mitteln des Eigengeldes gestattet, wie es auch der oben angeführten Verwaltungsvorschrift entspricht. In Anbetracht dieser allgemeinen Handhabung war es rechtswidrig, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt den Betroffenen zum Kauf des Reinigungsmittels Kukident auf sein Hausgeld verwiesen hat.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt laut §§ 121 Abs. 2, 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

§§ 29 Abs. 1, 2, 31 Abs. 4 StVollzG (Keine Sicherstellung von Verteidigerpost)

1. **Eine Überwachung des Schriftwechsels des Gefangenen mit seinem Verteidiger durch die Justizvollzugsanstalt ist nach § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG ausgeschlossen. Schreiben, deren Überwachung hiernach unzulässig ist, dürfen auch nicht angehalten werden (§ 31 Abs. 4 StVollzG). Die Anstalt kann lediglich klären, ob es sich tatsächlich um Verteidigerpost handelt.**

2. **Die Sicherstellung von Teilen der Verteidigerpost nach Eingang in dem Haftraum beim Gefangenen**

stellt – selbst wenn der Inhalt die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde – eine unzulässige Umgehung des Überwachungsverbots dar. Dies gilt um so mehr dann, wenn die Verteidigerpost durch den Kontrollrichter überprüft worden und unbeanstandet geblieben ist.

3. Macht der Gefangene von den ihm hiernach zu belassenden Unterlagen jedoch in einer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigenden Weise Gebrauch, kann er sich der Anstalt gegenüber nicht mehr darauf berufen, daß es sich um Verteidigerpost handle.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. Oktober 1987 – Ws 985/87 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt S. eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu der er wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen, versuchten gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen und gemeinschaftlichen schweren Raubes, jeweils in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (RAF) verurteilt wurde.

Mit Bescheid des stellvertretenden Anstaltsleiters vom 16. Dezember 1986 wurde dem Beschwerdeführer am 19. Dezember 1986 eröffnet, daß am 19. Juni 1986 von einem Beamten der Justizvollzugsanstalt S. berechtigt die Zeitschrift „Haberfeld, Zeitschrift für außerbayerische Gefangene und bayerische Zensoren, Nr. 3" aus dem Haftraum des Antragstellers entfernt worden sei, und daß die Überprüfung seiner dagegen gerichteten Beschwerde vom 2. November 1986 ergeben habe, daß die Sachbehandlung nicht zu beanstanden gewesen sei.

Hiergegen hat der Strafgefangene mit Schreiben vom 1. Januar 1987 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt,

die Anstaltsleitung der JVA S. zu verpflichten, ihm die rechtswidrig entwendete Zeitschrift „Haberfeld", Teil der Verteidigerpostsendung von Rechtsanwältin ... vom 10.06.86, unter Aufhebung der Anordnung vom 19.06.86 auszuhändigen.

Der Beschwerdeführer beruft sich hierbei darauf, daß die weggenommene Zeitung Teil seiner Verteidigerpostsendung gewesen und durch den Kontrollrichter nicht beanstandet worden sei.

Die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing hat mit Beschluß vom 7. Mai 1987 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 1. Januar 1987 zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 13. Mai 1987 zugestellten Beschluß hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 12. Juni 1987, eingegangen bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing am 15. Juni 1987, Rechtsbeschwerde eingelegt und hierbei die Verletzung des materiellen Rechts gerügt. Die Rechtsbeschwerde wird darauf gestützt, daß die Rechte des Antragstellers, insbesondere gemäß § 29 StVollzG, verletzt seien und eine analoge Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG im vorliegenden Fall nicht möglich sei.

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg hat unter dem 1. Juli 1987 beantragt,

die Rechtsbeschwerde als unzulässig kostenfällig zu verwerfen.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116, 118 StVollzG).

Die Wegnahme und Nichtwiederaushändigung der Zeitschrift „Haberfeld" Nr. 3 ist im vorliegenden Fall weder durch § 70 StVollzG, wie die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing meint, noch in analoger Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, worauf sich die Justizvollzugsanstalt S. gestützt hat, gerechtfertigt.

Die bei dem Beschwerdeführer im Haftaum weggenommene Zeitschrift „Haberfeld" Nr. 3 war, wie sich aus den von der Verteidigung vorgelegten Unterlagen ergibt, Gegenstand der Verteidigerpost der Verteidigerin des Beschwerdeführers vom 10. Juni 1986, die gemäß §§ 148, 148 a StPO vom zuständigen Kontrollrichter beim Amtsgericht Straubing überprüft und zur Beförderung zugelassen worden war. Wie sich aus dem Beschluß des zuständigen Kontrollrichters beim Amtsgericht Straubing vom 12. Juli 1986 ergibt, wurde lediglich die Anlage Nr. 3 der Verteidigerpost der Rechtsanwältin ... vom 10. Juni 1986 nicht zur Beförderung zugelassen, während die übrigen Anlagen, darunter auch die Zeitschrift „Haberfeld" Nr. 3, unbeanstandet blieben. Eine Überwachung des Schriftwechsels des Gefangenen mit seinem Verteidiger durch die Justizvollzugsanstalt ist gemäß § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG ausgeschlossen. Schreiben, deren Überwachung hiernach ausgeschlossen ist, dürfen auch nicht angehalten werden, § 31 Abs. 4 StVollzG. Die Anstalt kann lediglich klären, ob es sich tatsächlich um Verteidigerpost handelt. Die ungestörte Kommunikation des Gefangenen mit seinem Verteidiger muß gewährleistet bleiben. Deshalb hat es der Gesetzgeber trotz gewisser vollzugspraktischer Erfahrungen mit Fällen konspirativen Zusammenwirkens zwischen Gefangenen und Verteidigern abgelehnt, überhaupt Kontrollen zuzulassen. Einschränkende Ausnahmen sind von § 29 StVollzG ausschließlich aufgeführt.

Die Sicherstellung von Teilen der Verteidigerpost nach Eingang in dem Haftraum beim Strafgefangenen würde – selbst wenn der Inhalt die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde – eine nicht hinzunehmende Umgehung des Überwachungsverbots darstellen. Dies muß um so mehr gelten, wenn die Verteidigerpost wie im vorliegenden Falle durch den Kontrollrichter überprüft worden ist und unbeanstandet geblieben ist. Die vom Kontrollrichter überprüften Verteidigerunterlagen müssen dem Beschwerdeführer zur Vorbereitung seiner Verteidigung belassen werden. Sollte allerdings der Beschwerdeführer von diesen Unterlagen – etwa durch Weitergabe an Mitgefangene – in einer die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beeinträchtigenden Weise Gebrauch machen, so könnte er sich gegenüber einem Einschreiten durch die Justizvollzugsanstalt nicht auf den Umstand, daß es sich um Verteidigerpost handelt, berufen. Umstände, aus denen sich ein unzulässiges Gebrauchmachen von den Verteidigungsunterlagen durch den Beschwerdeführer ergeben würden, sind nicht ersichtlich.

Die Strafvollstreckungskammer hätte bei ihrer Entscheidung den Gesichtspunkt, daß es sich um richterlich kontrollierte Verteidigungsunterlagen handelt, nicht dahingestellt sein lassen dürfen.

Die vom Verteidiger übergebene Broschüre muß deshalb dem Beschwerdeführer überlassen bleiben, solange er nicht davon außerhalb des Verteidigungszwecks in einer die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beeinträchtigenden Weise Gebrauch macht. ...

§ 44 Abs. 1 StVollzG (Voraussetzungen für Freistellung von der Arbeit zur Ausbildung und für Ausbildungsbeihilfe)

1. Für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Abs. 1 StVollzG ist Voraussetzung, daß der Gefangene eigens „zu diesem Zweck" von der Arbeitspflicht freigestellt ist oder ungeachtet anderer Gründe nach pflichtgemäßem Ermessen von der Arbeitspflicht hätte befreit werden müssen.

2. Bei ihrer Entscheidung, ob sie einen Gefangenen zugunsten eines Fernstudiums von der Arbeitspflicht befreit, hat die Vollzugsbehörde zu beachten, daß die erfolgreiche Durchführung eines solchen Studiums eine große Arbeitsdisziplin, ein erhöhtes Leistungsstreben, ein starkes Durchhaltevermögen und eine eigenkontrollierte Stetigkeit voraussetzt. Die Vollzugs-

behörde darf sich dabei nicht auf bloße Versprechungen des Gefangenen verlassen. Vielmehr ist es sachgerecht, die Ernsthaftigkeit und den Resozialisierungswert des Fernstudiums nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Dazu gehören die Verpflichtung des Gefangenen zu Leistungskontrollen während des Studiums und die begründete Aussicht auf eine ordnungsgemäße Abschlußprüfung.

Beschluß des Kammergerichts vom 25. August 1987 – 5 Ws 171/87 Vollz –

Gründe:

Der Strafgefangene war bis zum 23. März 1987 im Sicherheitsbereich der Justizvollzugsanstalt M. untergebracht, wo ihm aus Sicherheitsgründen entsprechend den für diesen Bereich geltenden Vorschriften keine Arbeit zugeteilt wurde. Er belegte während dieser Zeit Fernstudienlehrgänge als Gasthörer an der Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen, um als „Kaufmann" zusätzliche Kenntnisse insbesondere in den Fächern Buchhaltung, Finanzierung und Banken zu erwerben. Den Antrag des Gefangenen, ihm dafür eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren, lehnte der Anstaltsleiter ab. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen rügt Verletzung sachlichen Rechts. Der Senat läßt das Rechtsmittel zur Fortbildung des Rechts zu (§ 116 Abs. 1 StVollzG); es hat aber keinen Erfolg.

Dem Gefangenen ist mit Recht keine Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG zuerkannt worden.

Anspruch hierauf hat ein Gefangener, der an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht teilnimmt (§ 44 Abs. 1 StVollzG). Gemeint sind dabei alle in § 37 Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 44 Rdn. 1), wie sich aus § 44 Abs. 3 StVollzG ergibt. Als Maßnahme nach § 37 Abs. 3 StVollzG kommt zwar ein Hochschulstudium in Frage (vgl. OLG Frankfurt NStZ 1983, 381, m. Anm. Rotthaus; Calliess, Strafvollzugsrecht 2. Aufl., S. 115), in Einzelfällen auch ein Fernstudium (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, § 37 Rdn. 21). Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Abs. 1 StVollzG ist aber, daß der Gefangene eigens „zu diesem Zweck" von der Arbeitspflicht freigestellt ist. Eine solche Freistellung gab es hier nicht, denn der Gefangene durfte allein wegen seiner Unterbringung im Sicherheitsbereich nicht arbeiten. Inwieweit er das selbst zu vertreten hat, kann dahinstehen. Jedenfalls käme eine Ausbildungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 1 StVollzG nur in Betracht, wenn ihn die Vollzugsbehörde auch ungeachtet der Sicherheitsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen von der Arbeitspflicht hätte befreien müssen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Bei der Entscheidung, ob sie einen Gefangenen zugunsten eines Fernstudiums von der Arbeitspflicht befreit, hat die Vollzugsbehörde zu beachten, daß die erfolgreiche Durchführung eines solchen Studiums eine große Arbeitsdisziplin, ein erhöhtes Leistungsstreben, ein starkes Durchhaltevermögen und eine eigenkontrollierte Stetigkeit voraussetzt, woran es den meisten Gefangenen mangelt (vgl. Schwind/Böhm a.a.O.). Es liegt auf der Hand, daß sich die Vollzugsbehörde insoweit nicht auf bloße Versprechungen des Gefangenen verlassen kann. Vielmehr ist es sachgerecht, die Ernsthaftigkeit und den Resozialisierungswert des Fernstudiums nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Dazu gehören die Verpflichtung des Gefangenen zu Leistungskontrollen während des Studiums und die begründete Aussicht auf eine ordnungsgemäße Abschlußprüfung. Solche Gesichtspunkte waren für die ablehnende Entscheidung hier maßgebend. Die Ermittlungen der Strafvollstreckungskammer haben bestätigt, daß Gasthörer an der Fernuniversität keine Zwischenprüfungen und keine Abschlußprüfung ablegen können. Mit seinem Vortrag in der Rechtsbeschwerdebegründung, Gasthörer könnten doch an Zwischenprüfungen teilnehmen, setzt sich der Gefangene in Widerspruch zu den für das Rechtsbeschwerdegericht allein maßgeblichen Feststellungen des Tatrichters. Im übrigen würde die bloße Möglichkeit von Zwischenprüfungen an der Gesamtbeurteilung nichts ändern, weil er als Gasthörer jedenfalls keiner Pflicht zu einer derartigen Leistungskontrolle unterliegt und insbesondere kein ordnungsgemäßes Abschlußexamen ablegen kann. Insgesamt gesehen handelt es sich um eine zwar sinnvolle, aber letztlich unverbindliche Selbstbeschäftigung, wie sie auch der in Freiheit lebende Bürger nicht anstelle einer Arbeit, sondern in seiner Freizeit ausübt. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§ 51 Abs. 1 StVollzG (Keine Aufstockung des Überbrückungsgeldes aus Gründen verzinslicher Anlegung)

1. **Nach § 51 Abs. 1 StVollzG ist das für die Zeit nach der Entlassung vorgesehene Überbrückungsgeld aus den im StVollzG vorgesehenen Bezügen des Gefangenen zu bilden.**

2. **Eine Aufstockung des Überbrückungsgeldes aus dem Eigengeld des Gefangenen ist auch nicht zur Erreichung des Zwecks, die verzinsliche Anlage als Überbrückungsgeld zu ermöglichen, zulässig.**

3. **Zur Fürsorgepflicht der Vollzugsanstalt gehört es, für die verzinsliche Anlage auch desjenigen Teiles des Eigengeldes, der – vorläufig – für Zwecke der Überbrückung verhaftet ist, Sorge zu tragen. Ein zu erwartender unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand wird jedoch die Anlegung verbieten.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. November 1987 – 1 Vollz (Ws) 82/87 –

Gründe:

Der Betroffene befindet sich in Strafhaft in der JVA. Sein Gesuch von August 1986, der Leiter der JVA solle bei einem beliebigen Geldinstitut ein Sparkonto einrichten und darauf sein Eigengeld von 2.528,– DM als Überbrückungsgeld anlegen, hat dieser mit folgender Begründung abschlägig beschieden:

„Lediglich Überbrückungsgeld, sofern für die Ersteinlage ein Betrag von mindestens 500,– DM zur Verfügung steht, kann verzinslich auf einem Sparkonto angelegt werden. Aus den im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen, in Ihrem Falle aus dem Arbeitsentgelt, ist das Überbrückungsgeld zu bilden (§ 51 Abs. 1 StVollzG)." Der Präsident des Justizvollzugsamts Köln wies den Widerspruch des Betroffenen dagegen zurück. Zur Begründung führt er aus: „Eine verzinsliche Anlage des nicht freien Eigengeldes auf einem Sparkonto kommt nicht in Betracht. Bei einer verzinslichen Anlage dieses gesparten Eigengeldes würde die Justizvollzugsanstalt gezwungen sein, bei einem Ansparen des Überbrükkungsgeldes den jeweils dann frei werdenden Teil des Eigengeldes auf Antrag vom Sparkonto abzuheben und zur Verfügungsbefugnis bereitzuhalten. Eine derartige Handhabung wäre mit einem nicht mehr tragbaren Verwaltungsaufwand verbunden."

Mit dem dagegen erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene begehrt, den Leiter der Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, „sein auf der Kasse der Justizvollzugsanstalt vorhandenes Eigengeld in Höhe von 2.400,– DM bei einem beliebigen Bank- oder Sparkasseninstitut" auf einem zinsbegünstigten Sparkonto (Sparbuch) anzulegen.

Die Strafvollstreckungskammer hat die ablehnende Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Leiter der Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Antrag auf Anlage des Sparkontos erneut – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – zu bescheiden.

Die Strafvollstreckungskammer hat festgestellt, daß das seinerzeit bereits angesparte Überbrückungsgeld 206,57 DM betrage. Sie ist davon ausgegangen, daß das Überbrückungsgeld eine Summe von 2.528,– DM ausmache, so daß also das gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG für die Bildung des endgültigen Überbrückungsgeldes notwendige Eigengeld den Unterschiedsbetrag zu dem vorhandenen Überbrückungsgeld ausmache. Die Strafvollstreckungskammer ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt auf den Antrag des Betroffenen hin verpflichtet sei, dessen bereits angespartes Überbrückungsgeld *und* dessen nicht freies, für das Überbrückungsgeld notwendige Eigengeld (§ 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG) als Überbrückungsgeld verzinslich anzulegen; zumal Überbrückungsgelder über 500,– DM gemäß der RV des JM am 3. April 1984 – 4.510-IV B.57 – verzinslich angelegt würden, hier jedenfalls von einem Betrag von über 500,– DM auszugehen sei und der Gefangene sich von der Antragstellung ab noch mindestens ein Jahr im Vollzug befinde. Die Anlage habe auf einem auf den Namen der Anstalt lautenden Sparkonto zu erfolgen.

Die Verpflichtung ergebe sich aus dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden solle, so daß auch der Gefangene seine finanziellen Angelegenheiten so regeln könne, daß sie für ihn Gewinn abwerfen würden. Zwar habe der Leiter der Justizvollzugsanstalt zu Recht darauf hingewiesen, daß die Anlage des nicht freien Eigengeldes zu Schwierigkeiten führen könne; bei einem weiteren Ansparen des Überbrükkungsgeldes aus den Bezügen sei nämlich die Vollzugsanstalt gezwungen, den jeweils dann wieder frei werdenden Teil des Eigengeldes auf Antrag des Gefangenen vom Sparkonto abzuheben und zu seiner Verfügungsbefugnis bereitzuhalten, womit ein nicht mehr tragbarer Verwaltungsaufwand verbunden wäre, weshalb im übrigen auch in der RV des JM vom 3.4.1984 zwar die verzinsliche Anlage von Überbrückungsgeld, wo dieses Problem nicht auftreten könne, nicht aber von nicht freiem Eigengeld vorgesehen sei. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, sei es zur Ermöglichung der angestrebten Verzinsung geboten, dieses nicht freie Eigengeld *als Überbrückungsgeld* anzulegen. Gegen eine solche Anlage bestünden weder aus der Zweckbestimmung von Überbrückungsgeld und nicht freiem Eigengeld, noch aus den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, dieses Geld betreffend, Bedenken. Der Aufstockung des Überbrückungsgeldes aus dem nicht freien Eigengeld stehe auch nicht entgegen, daß nach § 51 Abs. 1 StVollzG das Überbrükkungsgeld aus bestimmten Bezügen eines Gefangenen zu bilden sei, da dadurch nur geregelt werde, was ein Gefangener zur Bildung des Überbrückungsgeldes hinnehmen müsse. Schließlich werde zwar in Lehre und Rechtsprechung die Meinung vertreten, daß das Überbrückungsgeld bei längeren Haftzeiten bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges „nur" planmäßig anzusparen sei. Aber auch dabei gehe es alleine darum, was dem Gefangenen zuzumuten sei, so daß sich die Justizvollzugsanstalt im gegebenen Falle der von dem Gefangenen ausgehenden Anregung der Überführung des nicht freien Eigengeldes in Überbrückungsgeld auch nicht auf ein notwendiges Erfordernis des Ansparens berufen könne.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG ist gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde hat jedenfalls einen vorläufigen Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückversetzung der Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer.

Zu Unrecht geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, daß es zur Ermöglichung der angestrebten Verzinsung geboten sei, das nicht freie Eigengeld als Überbrückungsgeld anzulegen. Der Ansatz ihrer Überlegungen, der Gefangene könne selbst bestimmen, wann und in welchem Umfang dem Eigengeld seine Eigenschaft als solches genommen und es zum Überbrückungsgeld gemacht wird, ist mit den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und dessen Zielsetzung in diesem Bereich nicht zu vereinbaren. Gemäß § 51 Abs. 1 StPO ist das für die Zeit nach der Entlassung vorgesehene Überbrückungsgeld aus den im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen der Gefangenen zu bilden, wobei es sich aus einem Drittel der jeweiligen Arbeitsbezüge errechnet (§ 47 Abs. 1 StVollzG). Die restlichen zwei Drittel der Bezüge kann der Gefangene als Hausgeld – oder das Taschengeld gemäß § 46 StVollzG im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit – für den Einkauf oder anderweitig verwenden (§ 22 Abs. 1 StVollzG). Zweck der Ansammlung des Überbrükkungsgeldes ist es, den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung zu sichern (§ 51 Abs. 1 StVollzG). Nur notfalls ist diese so geregelte Überbrückungsvorsorge mit Hilfe von Eigengeld zu sichern (§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Der Gesetzgeber hat dafür nicht den Weg gewählt, daß das Überbrückungsgeld aus dem Arbeitsverdienst und dem Eigengeld zu bilden ist. Nur soweit das Eigengeld als Überbrückungsgeld *notwendig* ist, ist es, wie das Überbrückungsgeld selbst, für den Gefangenen nicht verfügbar und für die Gläubigerin des Gefangenen nicht pfändbar (§ 51 Abs. 4 StVollzG). Es wird damit also kein Überbrückungsgeld, sondern unterliegt nur, soweit es als Überbrückungsgeld notwendig ist, denselben Verfügungsbeschränkungen wie dieses. Aus der Verfügungsbeschränkung auf das für das Überbrückungsgeld Notwendige des Eigengeldes ergibt sich schließlich auch, daß darunter nur ein variabler Teilbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes zu verstehen ist, der bei planmäßiger Aufstockung bis zum voraussichtlichen Vollzugsende ein Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet, soweit dieses nicht – wie regelmäßig vorgesehen – aus dem Ertrag der Arbeit des Gefangenen gebildet ist. Erst zum Ende der voraussichtlichen Haftzeit muß das festgesetzte Überbrükkungsgeld voll erreicht sein (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 81/251; OLG Karlsruhe ZfStrVo 81/380; OLG Zweibrücken NStZ 84/479; Großkehlwing in Schwindt/Böhm StVollzG zu § 51 Rdn. 3; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. Rdn. 4 zu § 83).

Daraus folgt, daß eine derartige Aufstockung des Überbrükkungsgeldes aus dem Eigengeld, so wie die Strafvollstreckungskammer angenommen hat, auch nicht zur Erreichung des Zweckes, die verzinsliche Anlegung als Überbrückungsgeld, das als solches ab 500,– DM in NRW verzinslich angelegt wird, zu ermöglichen, zulässig ist (siehe auch OLG Karlsruhe a.a.O. S. 382). Würde man dem Gefangenen hierzu einräumen, dieses durch seine Erklärung zu erreichen, ergäbe sich, abgesehen davon, daß das nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes so nicht geregelt worden ist, auch im Gegensatz zur Zielsetzung des Strafvollzuges, daß er es zum einen in der Hand hätte, einen Teil seines Eigengeldes lange Zeit bis zur Erreichung des festgesetzten Überbrückungsgeldsolls unpfändbar werden zu lassen, zum anderen hätte er dadurch, daß sein Eigengeld dem Überbrückungsgeld zugeschlagen wäre und dieses nicht, wie grundsätzlich vorgesehen, aus den Gefangenenbezügen gebildet würde, erreicht, daß er sich beim Einkauf besser stände als die Gefangenen, die weiter aus den Bezügen das Überbrückungsgeld bilden müßten und deshalb geringere Einkaufmöglichkeiten hätten (vgl. §§ 83, VV zu 22 StVollzG).

Wenn danach zwar der Ausgangspunkt der Kammer, der Gefangene könne selbst bestimmen, daß Eigengeld bis zur Höhe des Solls die Eigenschaft von Überbrückungsgeld annehme und als solches verzinslich anzulegen sei, unzutreffend ist, so ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß es zur Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gehört, für die verzinsliche Anlegung auch desjenigen Teiles des Eigengeldes, der – vorläufig – für Zwecke der Überbrückung verhaftet ist (vgl. § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG), Sorge zu tragen (vgl. schon grundsätzlich OLG Braunschweig NJW 68/1344). Diesen Grundsatz stellt offensichtlich auch die Justizvollzugsanstalt nicht in Abrede, da sie sich dagegen mit dem Argument wendet, daß es zu großen Verwaltungsaufwandes bedürfe, bei weiterem Ansparen des Überbrückungsgeldes jeweils einen dann nicht mehr für das Überbrückungsgeldsoll benötigten Teil des Eigengeldes zurückzubuchen. (Diese Rückbuchungen würden zwar bei der Behandlung des nicht freien Eigengeldes als Überbrückungsgeld nicht notwendig sein, doch ist diese Art der Behandlung von der Strafvollstrekkungskammer zu Unrecht als wirksam anerkannt worden.)

Ein zu erwartender unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand wird zwar die Anlegung verbieten. Wann aber demgemäß ein zu hoher Aufwand gegeben ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Der erkennende Senat hat dazu in seiner Entscheidung vom 15.08.1985 – Vollz (Ws) 68/85 – keine Grundsätze aufgestellt, sondern dort im Rahmen einer Kostenentscheidung nach Erledigung

der Hauptsache ausgeführt, daß „der Verwaltungsaufwand für die Anlage jedes noch so geringen Betrages an Überbrückungsgeld tatsächlich als zu hoch erscheint". Daraus folgt aber nur, daß der Verwaltungsaufwand in diesem Zusammenhang ein beachtliches Argument sein kann.

Die Strafvollstreckungskammer ist gemäß ihrer Rechtsauffassung, das nicht freie Eigengeld sei als Überbrückungsgeld zu behandeln, anscheinend von dem festgesetzten Überbrückungsgeldsoll zum Ende der voraussichtlichen Haftzeit ausgegangen und hat demgemäß einen Betrag von über 2.000,– DM als das zur verzinslichen Anlegung nicht freie Eigengeld angenommen.

Die Strafvollstreckungskammer wird dazu entsprechend den obigen Ausführungen des Senats neue Feststellungen zu treffen haben, so daß sich zunächst einmal dann die Höhe des für die Anlegung in Frage kommenden Betrages ergibt und geprüft werden kann, ob er so hoch ist, daß entsprechend der RV vom 03.04.1984 bzgl. der Anlegung von Überbrückungsgeld eine Anlegung überhaupt angemessen ist. Des weiteren wird zu ermitteln sein, wie hoch der Verwaltungsaufwand für die Rückbuchungen tatsächlich sein würde. Dabei wird relevant sein, wie viele Rückbuchungen z.B. in einem Monat als „Antwort" auf die Überweisungen aus den Arbeitsbezügen notwendig sein werden. Bei der Annahme von z.B. zwei Buchungen im Monat würde wohl kein zu hoher Aufwand entstehen, wobei allerdings hier möglicherweise noch zu ermittelnde andere Umstände Beachtung finden müßten.

Sollte sich danach ergeben, daß der grundsätzlichen Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Anlegung des nicht freien Eigengeldes ein zu geringer Betrag zur Anlegung oder ein zu höher Verwaltungsaufwand gegenüberstände, würde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung letztlich keinen Erfolg haben können, anderenfalls müßte die Strafvollstreckungskammer ggf. dem Verpflichtungsantrag stattgeben oder die Justizvollzugsanstalt zur erneuten Bescheidung verpflichten.

Auf die erhobene Rechtsbeschwerde war danach die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§§ 69, 109 StVollzG (Anspruch auf Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen)

1. **Der Antragsteller wird nicht dadurch in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, daß die Strafvollstreckungskammer es unterläßt, ihm Stellungnahmen der Vollzugsbehörde zur Kenntnis zu geben, die für die Entscheidung ohne Bedeutung sind.**

2. **Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei der Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG um eine Härte- oder Ausnahmeklausel, die nur dann zum Zuge kommt, wenn das Grundrecht auf Informationsfreiheit im Einzelfall bei einem Gefangenen – entweder auf Grund der besonderen Verhältnisse einer Vollzugsanstalt oder besonderer Umstände in der Person des Gefangenen – nicht gewahrt ist.**

3. **Der Gefangene hat ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang. Ist einem Gefangenen die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehen verwehrt, genügt es im Hinblick auf die Bedeutung dieses Mediums auf dem Gebiet der Unterrichtung und Meinungsbildung in staatsbürgerlichen Angelegenheiten und die Haftsituation nicht, ihn auf die Benutzung anderer Informationsmittel zu verweisen.**

4. **Der Rechtsanspruch des Gefangenen auf Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang richtet sich auf eine Zusammenstellung des Programms im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Für die Durchsetzung dieses Anspruchs steht ihm gegebenenfalls der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG offen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Januar 1988 – 2 Vollz (Ws) 71/87 –

Gründe:

Die Vollzugsbehörde hat es abgelehnt, dem Betroffenen eine Erlaubnis zur Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes zu erteilen. Der Betroffene wendet sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen diese Vefügung. Er hält den Gleichheitsgrundsatz für verletzt, weil hinsichtlich der in einem anderen Flügel der Vollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen die Erlaubniserteilung durch die Vollzugsbehörde großzügiger gehandhabt werde als bei den übrigen Gefangenen. Ebenso verletzt sieht sich der Betroffene in seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit, weil das Progrmm des gemeinschaftlichen Fernsehens keine Nachrichten-, politische oder kulturelle Sendungen enthalte.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat festgestellt, daß die großzügigere Handhabung des Einzelempfangs der in dem von dem Betroffenen genannten Flügel untergebrachten Gefangenen darauf beruht, daß jenen Gefangenen aus Sicherheitsgründen ein geringeres Freizeitangebot als den übrigen Gefangenen gemacht werden kann. Einen Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit hält die Strafvollstreckungskammer nicht für gegeben, weil der Betroffene sich auch durch Zeitungen und Hörfunk informieren könne. Im übrigen hat die Strafvollstreckungskammer den Betroffenen darauf verwiesen, selbst Einfluß auf die Gestaltung des gemeinsamen Fernsehempfangs zu nehmen und sich auf diesem Wege selbst zu einem weiteren Informationsmittel zu verhelfen.

Die hiergegen form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Die Verfahrensrüge ist unbegründet. Der Betroffene ist nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, wenn die Strafvollstreckungskammer es unterlassen hat, die dem Schreiben der Justizvollzugsanstalt vom 25. Juni 1987 beigefügten Stellungnahmen zu der Nachfrage nach einzelnen Freizeitgruppen dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Denn die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruht nicht auf diesen Stellungnahmen. Diese sind vielmehr zu Tatsachenbehauptungen abgegeben worden, welche für die Entscheidung rechtlich ohne Bedeutung sind. – Soweit der Betroffene des weiteren in materiell-rechtlicher Hinsicht seine Beanstandung aufrechterhält, in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt zu sein, ist seine Rüge angesichts der Feststellungen der Strafvollstreckungskammer offensichtlich unbegründet.

Als unbegründet erweist sich die Rechtsbeschwerde allerdings auch, soweit sie sich darauf stützt, daß die Strafvollstreckungskammer den Betrofffenen nicht auch für den Fall auf den gemeinschaftlichen Fernsehempfang habe verweisen dürfen, daß dieses Programm nur ungenügende staatsbürgerliche Informationen enthalte. § 69 Abs. 2 StVollzG läßt die Benutzung eigener Fernsehgeräte ausdrücklich nur in begründeten Ausnahmefällen zu. Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei dieser Regelung um eine Härte- bzw. Ausnahmeklausel (OLG Hamburg, ZfStrVo 80, 127; OLG Frankfurt, NStZ 82, 350, OLG Nürnberg, ZfStrVo 87, 379 und Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 69 Rdn. 4). Ihr liegt die Annahme zugrunde, daß dem Gefangenen alle Medien offenstehen, wenn auch in bezug auf das Fernsehen nur in Form eines gemeinschaftlichen Empfangs. Dem Grundrecht der Informationsfreiheit ist im Gesetz somit umfassend Rechnung getragen. Ist das Grundrecht auf Informationsfreiheit im Einzelfall bei einem Gefangenen nicht gewahrt, so stellt dies einen Ausnahmefall im Sine von § 69 Abs. 2 StVollzG dar, der die Überlassung eines eigenen Fernsehgeräts an den Gefangenen gebieten würde. Die hierfür notwendigen

Voraussetzungen können entweder in den besonderen Verhältnissen einer Vollzugsanstalt oder in besonderen Umständen in der Person eines Gefangenen begründet sein. Ist einem Gefangenen eine Teilnahme an gemeinschaftlichem Fernsehen veschlossen, so genügt es nicht, wie die Strafvollstreckungskammer nicht verkannt hat, ihn auf die Benutzung anderer Informationsmittel zu verweisen (vgl. OLG Celle, Beschluß vom 8. November 1985, 3 Ws 547/85 (StVollz) und OLG Nürnberg, Beschluß vom 17. Februar 1987 (Ws 1486/86), im Leitsatz abgedruckt in ZfStrVo 87, 379). Denn das Grundrecht auf Informationsfreiheit ist auf eine ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen gerichtet (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Das Fernsehen nimmt auf dem Gebiet der Unterrichtung und Meinungsbildung in staatsbürgerlichen Angelegenheiten eine so bedeutende Stellung ein, daß das Grundrecht in seinem Kernbereich berührt würde, wollte man einem Gefangenen selbst eine eingeschränkte Teilnahme an seinem Programm verweigern. Überdies ist gerade das Fernsehen als Medium dazu geeignet, Menschen, die von der Außenwelt abgeschnitten sind, das Geschehen in der Allgemeinheit im eigentlichen Sinne des Wortes bildhaft zu vermitteln und damit auch geistig einfach strukturierten Menschen das Verständnis zu erleichtern.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer den Betroffenen aber darauf verwiesen, selbst für eine gesetzmäßige Programmauswahl Sorge zu tragen. Der Gefangene hat nämlich ein subjektiv-öffentliches Recht auf Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang (OLG Hamburg, a.a.O.). Der Rechtsanspruch des Gefangenen richtet sich auf eine gesetzmäßige Zusammenstellung des Programms. Gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG hat die Auswahl der Fernsehsendungen für den gemeinschaftlichen Empfang so zu erfolgen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Zuständig für die Programmauswahl ist aber ausschließlich die Vollzugsbehörde (vgl. OLG Celle, a.a.O. und Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdn. 2). Sie hat lediglich auf die Wünsche und Bedürfnisse des Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Der Betroffene kann sich daher mit seinen Wünschen unmittelbar an den Vorstand der Vollzugsanstalt wenden oder neben einem solchen Antrag zugleich die Gefangenenmitverwantwortung zur Geltendmachung seiner Wünsche einschalten. Sollten sich solche Bemühungen als ergebnislos erweisen, so stünde dem Betroffenen der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG zur Durchsetzung seines Anspruchs offen.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, daß das Programm des gemeinschaftlichen Fernsehempfangs zumindest täglich eine Nachrichtensendung einer der überregionalen Fernsehanstalten enthalten sollte. Bei einer Fernsehzeit von 18.40 bis 21.20 Uhr (nach den Angaben des Betroffenen) würde dies für eine Nachrichtensendung von 20 Minuten Dauer nur etwas mehr als 10 % der Empfangszeit in Anspruch nehmen. Ein so geringfügiger Anteil an staatsbürgerlicher Information dürfte als das Mindestmaß dessen anzusehen sein, was nach dem Gesetz als angemessen zu bezeichnen wäre. Der Senat hält im übrigen eine dem Gesetz entsprechende Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Fernsehempfangs auch zur Erreichung des Vollzugsziels für angebracht. Zu einer Lebensführung in sozialer Verantwortung, zu der der Gefangene durch den Vollzug befähigt werden soll (§ 2 Satz 1 StVollzG), gehört auch die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Verantwortung, der aber ernsthaft nur auf Grund stetiger Bemühung um Information entsprochen werden kann.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO und 48 a, 13 GKG.

§§ 82 Abs. 2 Satz 2, 102 StVollzG (Flucht als Disziplinartatbestand)

Die gewaltlose Flucht oder das Entweichen aus der Justizvollzugsanstalt kann als Pflichtverstoß mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Ein Gefangener verstößt durch die Flucht gegen die ihm auferlegte Pflicht, in der Vollzugsanstalt zu verbleiben. Diese Pflicht ergibt sich daraus, daß er nicht einmal den ihm zugewiesenen Bereich in der Anstalt verlassen darf.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Februar 1988 – 1 Vollz (Ws) 412/87 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der JVA mehrjährige Freiheitsstrafen wegen schweren Raubes und gemeinschaftlichen schweren Raubes. Darüber hinaus ist Sicherungsverwahrung angeordnet. Nachdem er bereits am 10.11.1983 einen Ausbruchsversuch unternommen hatte, entwich er am 10.9.1985 aus der Justizvollzugsanstalt auf nicht aufklärbare Weise; nach Vermutungen der Anstalt soll er sich während eines Ladevorgangs auf einem Lkw versteckt haben und auf diese Weise aus der Justizvollzugsanstalt gelangt sein. Er konnte erst im Februar 1986 in den Niederlanden festgenommen werden und befindet sich seit dem 25.9.1986 wieder in der Justizvollzugsanstalt. Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des Entweichens aus der Justizvollzugsanstalt wurden am 29.12.1986 gegen ihn vierzehn Tage Arrest angeordnet, der in der Zeit vom 12.1.1987 bis zum 22.1.1987 vollzogen wurde. Der Rest von vier Tagen wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen und sich der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 23.5.1978 – 1 Ws 335/78 – angeschlossen, wonach die Flucht eines Strafgefangenen zu jenen Pflichtverstößen gehört, welche nach § 102 StVollzG eine Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen zulassen.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat der Senat zur Fortbildung des Rechts und zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Soweit es den Zuständigkeitsbereich des Senats in Vollzugssachen für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, ist diese Frage der Disziplinierung der Flucht bisher nicht entschieden worden. Zudem ist die Entscheidung des OLG München in Zweifel gezogen worden, insbesondere hat sich das Oberlandesgericht Celle (NStZ 1983, 288) in einem nicht entscheidungserheblichen Teil seines Beschlusses dahin geäußert, daß es die gewaltfreie Flucht eines Gefangenen nicht zu den Pflichtenverstößen zählt, die gemäß § 102 StVollzG geahndet werden können.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Justizvollzugsanstalt war berechtigt, wegen der am 10.9.1985 verübten Flucht Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Die Frage, ob die gewaltlose Flucht oder Entweichung als Pflichtverstoß mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden kann, ist umstritten. Sie wird verneint von Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Auflage, § 102 Rdnr. 3 und 4 sowie AK-Brühl, StVollzG, 2. Aufl., § 102 Rdnr. 6 und auch vom OLG Celle a.a.O. Nach anderer Auffassung liegt ein Pflichtverstoß i.S.d. § 102 StVollzG vor (vgl. OLG München, Beschluß vom 23.5.1978 – 1 Ws 335/78 – ZfStrVo 1979, 63 (LS), das in der Flucht einen Verstoß des Gefangenen erblickt, im Strafvollzug zu verbleiben; vgl. ferner Grunau-Tiesler, StVollzG 2. Aufl., § 102 Rdnr. 3; Dertinger NStZ 1984, 192; Schwind/Böhm, StVollzG, § 102 Rdnr. 16 und 17, Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug 3. Auflage, § 7 Rdnr. 13). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

Auch er ist der Meinung, daß ein Gefangener durch – möglicherweise gewaltlose – Flucht aus der Justizvollzugsanstalt gegen die ihm auferlegte Pflicht verstößt, in der JVA zu verbleiben, die sich daraus ergibt, daß er nicht einmal den ihm zugewiesenen Bereich in der Anstalt verlassen darf (vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Die von Calliess/Müller-Dietz (a.a.O. § 102 Rdnr. 4) vertretene Auffassung, der Regelungsgehalt des § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG betreffe lediglich eine allgemeine Verhaltensvorschrift, die die Möglichkeit des Vollzugs absichere, die vollzugsinterne Kommunikation des Gefangenen zu steuern und zu überwachen, wird vom Senat nicht geteilt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, die Nichtrückkehr aus dem Urlaub stelle keinen Verstoß gegen die Bereichsgebundenheit i.S.d. § 82 StVollzG dar. Entscheidend ist vielmehr, daß der Gefangene die Anstalt, in die er eingewiesen ist, oder einen ihm außerhalb der Anstalt zugewiesenen Bereich, wozu auch ein zugewiesener Arbeitsplatz außerhalb der Anstalt gehören kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz RN 3; Grunau/Tiesler RN 2; Schwind/Böhm RN 5; Kaiser/Kerner/Schöch a.a.O.) nicht verlassen darf. Es

ist nicht einzusehen, daß etwas anderes für das Entfernen aus der Anstalt überhaupt als für das Verlassen eines Teilbereichs gelten könnte. Verläßt der Gefangene beispielsweise seine Zelle oder im Falle des Umschlusses die ihm zugewiesene Abteilung, so verstößt er zweifelsohne gegen die Verpflichtung zum Verbleib im zugewiesenen Bereich. Nichts anderes kann aber für den Fall gelten, daß er dabei auch den Bereich der Anstalt verläßt und entweicht. Denn wenn zahlreiche Einzelpflichten, die sich aus dem Freiheitsentzug ergeben, im Falle ihrer Verletzung mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden können, muß dies erst recht für die Aufhebung aller Pflichten durch Flucht gelten (Kaiser/Kerner/Schöch a.a.O.; Böhm Strafvollzug 1979, 152; Schwind/Böhm a.a.O. § 102 Rdnr. 17).

Dem steht nicht entgegen, daß die Selbstbefreiung nicht strafbewehrt ist (so aber Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. § 102 Rdnr. 3; AK-Brühl, a.a.O.). In allen Bereichen des Disziplinarrechts bedeutet Straflosigkeit nicht Freiheit von Pflichten (vgl. hierzu Claussen/Jansen, Bundesdisziplinarordnung, 5. Auflage Einl. A 5 c; Lindgen, Handbuch des Disziplinarrechts, 1966, 1. Band § 1 II; OLG Celle JZ 1969, 524; Altenhain GA 1966, 110 in Anm. zu OLG Celle), denn Straflosigkeit stellt keine rechtliche Billigung dar.

Den aufgezeigten Pflichtenverstoß konnte die Vollzugsbehörde auch noch am 29.12.1986 zum Anlaß für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nehmen, da der Betroffene nach seiner Flucht erst am 25.9.1986 der Justizvollzugsanstalt zugeführt wurde. Der Betroffene konnte unter den aufgezeigten Umständen nicht darauf vertrauen, man werde wegen der Flucht disziplinär nichts mehr gegen ihn unternehmen.

Angesichts des langen Zeitraums des Entweichens und des voraufgegangenen Fluchtversuchs war gegen Art und Höhe der verhängten Disziplinarmaßnahme nichts zu erinnern.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Für Sie gelesen

Karl-Heinz Tobias: Knastbilder. Karin-Grieger-Verlag, Essen 1988. 96 S. DM 25,–

Nach den Bildbänden „Damit ich endlich wieder normal leben kann" und „Frauen im Altenheim" hat der Essener Sozialfotograf Karl-Heinz Tobias nun den Band „Knastbilder" veröffentlicht. Durch persönliche Erfahrungen als ehrenamtlicher Strafgefangenenhelfer wurde er dazu motiviert, sich des Themas anzunehmen. Der praktisch-menschliche Zugang zu seinen Themen ist ja seit Jahren schon Hauptmerkmal und Arbeitsgrundlage aller bisherigen Arbeiten von ihm. In diesem Buch (96 Seiten – 21x21 cm, ca. 80 Fotos s/w) dokumentiert er mit seiner Methode der soziologischen Fotoreportage Schicksale und Aussagen von Strafgefangenen und eines Vollzugsbeamten. Vorangestellt ist ein Kapitel über die Institution „Gefängnis". Tobias' Anspruch ist klar formuliert: Das Buch soll den „Widerspruch zwischen dem staatlichen Anspruch, die Gefangenen zu bessern und der Haftwirklichkeit, die diesen Zielen entgegenarbeitet, andeuten." Das allerdings ist neu bei Tobias, der sich in seinen früheren Dokumentationen mit persönlichen Stellungnahmen doch eher zurückgehalten hat. Das mag am Thema liegen, wobei es ihm weder um vordergründiges Mitleid für die „Knackis" geht noch um eine „Verurteilung" etwa der Vollzugsbediensteten. Dokumentierend führt er streng objektiv in eine soziale Welt, die uns normalerweise verschlossen bleibt. In den Vordergrund stellt er die Motive der Akteure und die Bedingungen, die ihr Handeln bestimmen. Er bringt den Leser/Betrachter sehr nah ran an sein „Gegenüber" – den Vollzugsbeamten, die Kindesmörderin, die Frau eines Inhaftierten. Die ausschließliche Verwendung eines WW-Objektives zwingt zu dieser Nähe, die wirkungsvoll unterstrichen wird von den ganz persönlichen Aussagen der Portraitierten. Dabei geht es wie selbstverständlich ganz ohne schwarze Balken über dem Gesicht zu und es werden auch sensible Bereiche wie das Sexuelle nicht ausgespart. Die Offenheit der Portraitierten fällt auf und verweist auf die hinter den Fotografien verborgene soziale Leistung des Fotografen K.H. Tobias, der erst dann auf den Auslöser drückt, wenn der menschliche Kontakt tragfähig genug ist, um auch Fremden, also den Leser/innen, Einblick in das Private gestatten zu können. Daran sollte man immer denken, wenn man Tobias' Reportagen anschaut. Zu sehr sind wir schon gewohnt an die im Vorbeigehen abgeschossenen Reportagen aus unseren schnellebigen Print-Medien, weshalb gar nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden kann, daß hier einer am Werke ist, der jahrelang arbeitet, bis so ein Buch mit 100 Seiten fertig ist.

Dieser Band gehört nicht nur in die Bibliothek eines jeden, der an gesellschaftlich engagierter Fotografie interessiert ist, sondern auch in die Seminare und Büros von sozialen Ausbildungsstätten, Wohlfahrtsverbänden und Behörden – und zuallererst natürlich in die Regale der Buchhändler. Wir wissen, wie schwer es ist, mit einer anspruchsvollen Publikation den Markt anzusprechen. Angesichts der Spendenfreudigkeit für soziale Zwecke in unserem Land ein merk- und denkwürdiger Kontrast. Sollte man da auf den Gedanken kommen/müssen, daß Spenden allemal bequemer ist als Hingukken ... und sich mit den Zuständen seiner Umwelt auseinanderzusetzen? Die Menschen dazu zu bringen, hinzugucken wie es ausschaut – das ist das erste Anliegen des Fotografen Karl-Heinz Tobias, dessen neuer Band auch handwerklich gelungen ist: Pro Seite nur ein großformatiges Bild plus eine knapp gehaltene Textbeigabe, formal gut gestaltete Fotografien und ein guter Druck.

Bruno Neurath

Detlev Frehsee: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen, XXIII, 449 S., 1987. DM 168,–
Verlag Duncker & Humblot, Berlin-München (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Band I).

Schadenswiedergutmachung als Bestrafungsmittel wird unter Kriminalpolitikern und Wissenschaftlern in letzter Zeit wieder häufig als geeignete Alternative zu herkömmlichen Sanktionen genannt. Mit seiner 1985 fertiggestellten Habilitationsschrift beteiligt sich der Verfasser an diesen Diskussionen auf besonders anspruchsvolle Art und Weise. Dies ist ihm vor allem auch deswegen wichtig, da der

sanktionstechnische Einsatz der Schadenswiedergutmachung in der Praxis sehr gering bis unbedeutend sei und die bisherigen Stellungnahmen und Hinweise auf „dieses vernachlässigte Reaktionsmittel" kaum fundamentale Bedeutung für neue kriminalpolitische Orientierungen gehabt hätten. Bei den gegenwärtigen politischen Rahmenbedingungen sei jedoch ein sehr günstiges Klima für eine „Renaissance" des Wiedergutmachungsgedankens gegeben, wofür eine Krise der Kriminalpolitik, grundlegende Wandlungen in der kriminologischen Theorie und Innovationsdruck „auf allen Verfolgungsebenen" als Begründung zu nennen sei (S. 2-4).

Nach einer Definition des Begriffs und der Struktur der Wiedergutmachung strafbarer Schädigungen und einer Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Schadenswiedergutmachung im strafrechtlichen Bereich erfolgt eine ausführliche theoretische Grundlegung. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich der Verfasser in einem eigenen Kapitel (S. 87-119) mit der Sanktionseignung und der Schadenswiedergutmachung, wobei er zwischen einer kognitiven sowie einer tiefenpsychologischen und sozialisationstheoretischen Ebene unterscheidet.

Nach dieser umfassenden geschichtlichen und theoretischen Darstellung des Einsatzes der Schadenswiedergutmachung als Strafreaktion schlägt der Verfasser im vierten Kapitel (S. 120-139) eine Brücke zur Schadenswiedergutmachung als Thema der Verständigung zwischen Täter und Opfer. Im Anschluß daran werden die Vorbehalte gegen einen sanktionstechnischen Einsatz der Schadenswiedergutmachung beschrieben (S. 140-154) und die Voraussetzungen und Grenzen der Schadenswiedergutmachung in der Praxis benannt.

Bei den Einsatzmöglichkeiten der Schadenswiedergutmachung (S. 193-227) beschreibt der Verfasser sowohl die „utopischen", abolitionistischen Modelle von Bianchi, Christie u.a. als auch „realistische" Modelle auf der Grundlage des vorhandenen Systems strafrechtlicher Sozialkontrolle. Eine Klarstellung der Reichweite der Auflage der Schadenswiedergutmachung nach geltendem bundesdeutschen Recht im neuen Kapital (S. 228-260) beendet den Theorieteil.

Es schließt sich ein umfangreicher empirischer Teil an, in dem die Ergebnisse einer Aktenuntersuchung über die tatsächliche Bedeutung und Anwendungsbedingungen der Wiedergutmachungsauflage in der Rechtswissenschaft geklärt werden sollen (S. 261 f.).

In seiner Schlußbemerkung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, „daß strafrechtliche Sanktionierung der Schadenswiedergutmachung in besonderem Maße im Spannungsfeld steht zwischen due process und crime control, zwischen Legalität und Opportunität, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz – und zweckmäßigkeitsorientierten Verarbeitungszielen". Er sieht in der Thematisierung der Wiedergutmachungsmöglichkeiten schließlich ein Artikulations- und Kommunikationsproblem und fordert neben einer unter diesem Gesichtspunkt bedeutsamen Trennung von Zurechnungs- und Rechtsfolgeverhandlung eine allgemeine Verbesserung der Kommunikationsbedingungen (S. 386).

Das vorliegende Werk halte ich für einen wertvollen Diskussionsbeitrag zur Bedeutung der strafrechtlichen Schadenswiedergutmachung. Die theoretische Grundlegung ist ausführlich und überzeugend. Die übersichtliche Gliederung und die Verarbeitung der umfangreichen Literatur erleichtern es dem Leser, die einzelnen Überlegungen und Folgerungen des Verfassers nachzuvollziehen.

Karl Heinrich Schäfer

Klaus Laubenthal: Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Schmidt-Römhild Verlag, Lübeck 1988, 292 S., DM 98,–

Die Habilitationsschrift von Laubenthal befaßt sich mit einem Thema, das zwar schon häufig Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen war, aber deshalb nichts von seiner Dringlichkeit und Aktualität eingebüßt hat. Denn Strafgefangene, die zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind, sehen sich nicht nur am rigorosesten dem staatlichen Strafensystem ausgesetzt, sie gehören auch zu den „forgotten men" einer gesellschaftlichen Gruppe, die schon per definitionem am Rand sozialen Lebens steht.

Bereits in der Einleitung wird deutlich, daß die lebenslange Freiheitsstrafe eben kein seltenes Phänomen darstellt, sondern mit leicht steigender Tendenz durchschnittlich pro Jahr in 68 Fällen (fast ausschließlich bei Morddelikten nach § 211 Abs. 1 StGB) verhängt wird (S. 44). Die Untersuchung setzt sich zum Ziel, einerseits die Auswirkungen des Vollzugs auf den Gefangenen zu erörtern und andererseits die Bedingungen für eine vorzeitige Entlassung (§ 57 a StGB) zu durchleuchten.

In den ersten drei Kapiteln (S. 49-111) gibt Laubenthal einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der lebenslangen Haftstrafe sowie ihre rechtlichen Modifizierungen und Anpassungen in jüngerer Zeit. Mit der Abschaffung der Todesstrafe durch Art. 102 GG wurde die lebenslange Freiheitsstrafe zur schärfsten staatlichen Sanktionsform, wobei der (dargestellte) Streit darüber, welche von beiden Strafformen als „humaner" anzusehen sei, mehr als müßig erscheint (S. 66 f.). Jedoch hatte es schon Anfang dieses Jahrhunderts Bestrebungen von namhaften Strafrechtsreformern wie von Lilienthal, von Liszt (1909) oder Joel, Ebermayer, Cormann und Bumke (1919) gegeben, nach der Verbüßung von 20 bzw. 15 Jahren die weitere Vollstreckung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe unter ähnlichen Kriterien wie zeitige Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen (S. 83 f.). Indes scheiterten diese Reformversuche, um erst – forciert durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.1977, nach der „dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleiben muß, je seine Freiheit wiedererlangen zu können" (S. 97 f.) – 1981 durch das 20. StrÄndG in Form des § 57 a StGB gesetzlich fixiert zu werden. Allerdings zeigte die Gnadenpraxis bei lebenslanger Freiheitsstrafe, daß zwischen 1945 und 1975 insgesamt ca. 37 % aller „Lebenslänglichen" vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen wurden (S. 104 ff.), wobei nicht nur die fehlende Berechenbarkeit und Kontrolle einer solchen Vorgehensweise zu bemängeln ist.

Wenn Laubenthal in Kapitel IV betont, daß von einer irreversiblen Persönlichkeitsschädigung oder gar einem vollständigen Persönlichkeitsverfall als zwangsläufige Folge lebenslangen Freiheitsentzugs nach dem heutigen Stand der Forschung keine Rede mehr sein könne (S. 154), ist jedoch auf die „gravierenden psycho-sozialen Stressoren" (S. 155) hinzuweisen, die er selbst als extreme Belastungsmomente erwähnt.

In Kapital V (S. 157-193) finden sich die Befunde der empirischen Untersuchung, die Laubenthal in bezug auf 85 Strafgefangene, die in der JVA Straubing eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, durchgeführt hat. Als Kontrollgruppe dienten 38 Inhaftierte im geschlossenen Vollzug der JVA Aschaffenburg, die dort eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu verbüßen hatten. Die Ergebnisse bringen nichts grundsätzlich Neues, jedoch zeigen die wichtigsten Streß-Faktoren nochmals deutlich, daß die Hauptprobleme der Lebenszeit-Gefangenen im Außenweltbezug liegen, d.h. im Verlust emotionaler und affektiver Qualitäten im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (S. 166 ff.). Ob den Lebenszeitinhaftierten mit einem sanktionsformspezifischen Behandlungsprogramm (S. 192) wirksam geholfen werden kann, hängt letztlich davon ab, wann und unter welchen Voraussetzungen der Gefangene in die Freiheit zurückkehren kann.

Die Praxis der Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe (Kap. VI, S. 195-269) zeigt darüber hinaus, daß seit Inkrafttreten des § 57 a StGB „von einer Regelentlassung bei Lebenszeitgefangenen nach 15jähriger Haftdauer keineswegs gesprochen werden kann" (S. 265 f.). Im Gegenteil: 205 Fällen einer Versagung der Strafrestaussetzung stehen lediglich 97 Fälle einer bedingten Entlassung gegenüber. Diese restriktive Praxis wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei einer Haftdauer von mehr als 20 Jahren die Anzahl der Ablehnungsentscheidungen mit 38 deutlich höher liegt als die 20 positiven Entscheidungen nach § 57 a StGB. Insgesamt liegt die Aussetzungsquote bei 32 %, die Ablehnungsquote allerdings bei 68 % (S. 266), wobei vorzugsweise die Schuldschwere-Klausel in § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB als Versagungsgrund fungiert und somit ihr Charakter als Ausnahmevorschrift verfälscht wird (S. 267).

Als Resümee (Kap. VII, S. 271-281) muß Laubenthal schließlich feststellen, „daß § 57 a StGB hinsichtlich der für die Betroffenen letztlich relevanten Haftdauer Nachteile gebracht hat" (S. 271). Auf der anderen Seite greifen die Gerichte aber nicht selten auf Aus-

weichmöglichkeiten zur Umgehung der Lebenszeitstrafe zurück. Beispielsweise entfielen 1985 auf 205 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen Mordes nur 82 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, was in erster Linie an dem häufigen Rückgriff auf den Strafrahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt. Vor diesem Hintergrund plädiert Laubenthal für die Schaffung eines Strafrahmens von 15 bis 20 Jahren in § 211 Abs. 1 StGB, um die Ausweichstrategien der Gerichte und die Schuldschwerekriterien im Vollstreckungsverfahren zu eliminieren (S. 279). Mangelt es aber an einer günstigen Sozialprognose und wird „die in der Tat zum Ausdruck gekommene Gefährlichkeit des Täters" (S. 281) in den Vordergrund gerückt, will sich Laubenthal das Instrument der Sicherungsverwahrung vorbehalten, um wohl doch nicht zu sehr aus der Logik des strafrechtlichen Entscheidungsprogramms auszuscheren.

Hubert Beste

Neu auf dem Büchermarkt

Paul Schaffner: Einstellung und Befinden von Inhaftierten unter besonderer Berücksichtigung der Suicidalität (Europäische Hochschulschriften: Reihe 6, Psychologie. Bd. 191). Verlag Peter Lang, Frankfurt/M., Bern, New York 1986. X, 253 S. sFr. 57,–

Günter Eitzmann: Die Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Erziehung junger Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der Einstellungsänderung zum Recht und zum Rechtsverhalten während der Haft (Niedersächsische Beiträge zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit Bd. 3). Verlag Peter Lang, Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1988. Ca. 150 S. sFr. 34,–

Alternative Kriminalpolitik: Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität. Hrsg. von **Bernd Maelicke** und **Helmut Ortner** (Edition sozial). Verlag Beltz, Weinheim und Basel 1988. 206 S. Brosch. Ca. DM 24,80

Hans-Dieter Schwind: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (Grundlagen Bd. 28). 2., durchgesehene und aktualisierte Aufl. Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1988. XIV, 392 S. Brosch. DM 29,80

Günther Kaiser: Kriminologie. Ein Lehrbuch (C.F. Müller Großes Lehrbuch). 2., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1988. XXVIII, 1066 S. Gebunden. Ln. Großoktav. DM 248,–

Almut Prieger/Erika Schwinn: „Im Knast Therapie – das schafft Ihr nie!". Gestalttherapie hinter Gittern. dipa Verlag, Frankfurt a.M. 1988. 121 S. DM 18,–

Michael Gebauer: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens (Neue kriminologische Studien 7). Wilhelm Fink Verlag. München 1988. 476 S. Kart. DM 68,–

Bernd Brunn: Die Abschiebungshaft – Unveränderter Auszug aus dem Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (GK-AsylVfG) –. Luchterhand Verlag, Darmstadt/Neuwied 1987. Ca. 200 S. Kart. Ca. DM 30,–

Franz-Jürgen Blumenberg, Ruth von Kutzschenbach-Braun und **Hans Wetzstein: Jugendhilfe für junge Straffällige, Vermeidung von Untersuchungshaft, Betreuungsweisung.** Eigenverlag des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg e.V. an der Universität Freiburg, Freiburg i.Br. 1987. 175 S. DM 10,–

Strafe: Tor zur Versöhnung? Symposium über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges. Hrsg. von **Heinz Schöch.** In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug" der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hofgeismarer Protokolle. Tagungsbeiträge aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar 244). Evangelische Akademie, Hofgeismar 1988. 192 S. (ohne Preisangabe)

Helmut Ortner: Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte – Alltag – Alternativen (Berufsfelder Sozialer Arbeit Bd. 6). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1987. 160 S. 30 Abb. Brosch. DM 28,–

Leser schreiben uns

Gelebte Psychoanalyse – Kopflastiges „Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Würtemberg" – Eine Erwiderung zu Goderbauer/Engell, ZfStrVo Heft 2, April 1988, 84 ff.

Mit *kreativer* Respektlosigkeit möchte ich an dieser Stelle einmal den Versuch unternehmen, die von *Engell/Goderbauer* aufgestellte, nahezu unumstößlich scheinende Behauptung zu stürzen, allein die Psychotherapie biete einem ehemals Gestrauchelten die relativ sichere Gewähr dafür, ihn vor einem weiteren Fall auf unserer schlingernden Erde zu bewahren. Ich tue dies zum einen aus Achtung vor der Fachkompetenz und Sachkunde von *Engell/Goderbauer* – zum anderen, um der Gefahr entgegenzuwirken, daß bei aller Professionalität angesichts einer jahrelangen Vergeistigung auch noch der Rest einer emotionalen Schwingungsfähigkeit verlorengeht.

Noch schwelgend in seligen Studienträumen, dabei, nach eitler Selbstbespiegelung und Innenschau mich genüßlich an meiner eigenen (sittlichen) Vollkommenheit delektierend, wollte auch ich – zuerst, unbedingt und ausschließlich – das Gespräch mit Inhaftierten/Haftentlassenen: ihre Erkenntnis, ihre Einsicht, ihre Reflexion. Aber sehr schnell wurde mir bewußt, daß (auch von mir) so manches noch nicht gedacht, empfunden werden konnte, solange noch der Erfahrungshintergrund fehlte. So gingen wir also hin und versuchten zu *leben*, was *Engell/Goderbauer* bezeichnen als „Zusammenhänge zwischen beschnittenen Entfaltungsmöglichkeiten während der Entwicklung und Schadenszufügungen durch Straftaten". *„Persönlichkeitsnachreifung/Persönlichkeitsänderung":* gelebt (!) – nicht stumm herausgefiltert aus blutleeren Buchseiten und endlosen Streitgesprächen zu Schuld und Sühne, nicht gebremst durch das Versagen von Lockerungen, weil erst behandelt werden soll; wir haben ge-handelt ... Wir haben uns, soweit möglich, Annehmlichkeiten verschafft – und ich denke, das ist so wesentlich: dem Strafgefangenen/Haftentlassenen stets ein *Mehr* zu bieten; mehr, als er von „damals" her gewohnt ist – nicht reden; sinn-voll leben. Nun – unverbesserliche, skeptische Wissenschaftler und sonstige Zeitgenossen mögen einwenden, daß das vielleicht doch alles gar nicht lohne; es sei verschwendete Mühe und Zeit, keine noch so intensive Heranführung eines Straftäters/Haftentlassenen an (und hier wendet sich sicher auch so mancher gestandene Jurist mit Grausen!) Werke der Kunst und Musik, an Natur, an Sport und Spiele mache den (ehemaligen) Delinquenten ethisch vollkommener – auch ein *juristisches Staatsexamen* macht keinen Menschen ethisch vollkommener! Ich jedenfalls bleibe in diesem Zusammenhang lieber bei meiner Intuition: auch über die dem Opfer vor, während und nach der Tat entgegengebrachten Gefühle nicht (nur) sprechen, sondern sie nach-, aus-leben. Gerade dem (psycho-)analytischen Sachverstand sollte da doch keine phantasievolle Grenze gesetzt sein ... Doch wer glaubt, Gefühle verbalisieren zu können, gestenreich und eloquent, der irrt gewaltig. Die Artikulation der (gewesenen) Empfindungen ist wichtig für das Verdienen des Lebensunterhalts zwecks schriftstellerischer Leistung; aber für das *eigentliche* Leben taugt Sprache als Chiffre nichts. Und ich denke, *Ernst Bloch* hat es treffend auf den Punkt gebracht: „Rühr um, rühr um; Kot bleibt Kot." Ich maße mir nicht an, polemisch anzufügen: auch nach jahrelanger Sozialtherapie; aber: ein herzlicher Händedruck ein schelmisches und schalkhaftes Lächeln, eine spontane Umarmung und ein herzerfrischender Kuß von „meinen Jungs" sagen mir mehr über ihre *Persönlichkeitsänderung* und *Persönlichkeitsnachreifung* aus als ein Gutachten der Instanzen sozialer Kontrolle, mehr als ein ellenlanges Geschreibsel und Wortgewandtheit. Daß bei diesem Gefühlserleben ich als Öffentlichkeit auch das ehemalige Opfer bzw. eine spätere (potentielle) Partnerin symbolisiere, ist mir sehr wohl bewußt. Aber auch der Psychoanalytiker ist Übertragungsobjekt – und in einer weitaus unbefriedigenderen Lage: er ist verkopft; ich aber kann pulsierendes Leben weitergeben ... Das ist der kleine Unterschied. Persönlichkeit korrigieren, den Menschen „mit dem Bösen in ihm selbst" konfrontieren: ach je – vielleicht versuchen wir das erst einmal besser bei der Funktionselite, die bewußt und gewollt Not, Elend, Hunger und Kriege über die wehrlosen Bürger bringt. Der armseligen Klientel in unseren Gefängnissen und vor der Mauer sollten wir *mehr* bieten: sie die Dinge *erleben* lassen, die unser Sosein Tag für Tag angenehm machen und versüßen – sie an Natur und Kultur heranführen, ihnen ein Stück Holz in die Hand geben oder eine Gitarre; sie Menschen *spüren* lassen, die im Leben stehen, die Muskulatur und Profil aufweisen, die etwas können, die etwas wissen – die „Dem Lebendigen Geist" (an-)vertraut sind. Nur so können wir verborgene Quellen zum Schütten bringen – nur so lassen sich Schuld und Sühne leben.

Gudrun Bollinger